



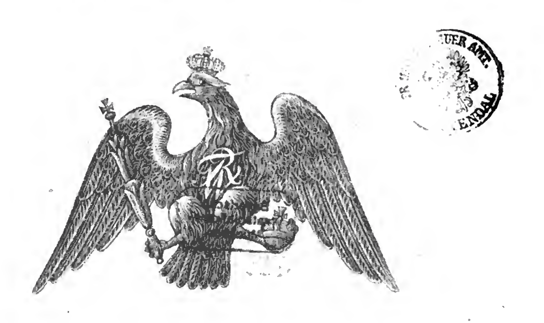
Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



Jahrgang 1863.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1863.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1863 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1863 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1863.			
Januar 12.	Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die diesseitige Grenze nach Rußland und Polen	8	40
„ 27.	Aufnahme der Kreischaussee von Burg über Drewitz nach Ziesar in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	8	40
März 15.	Desgl. der Chaussee von Aken bis zur Grenze des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen	14	79
1862. Mai 10.	Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 1 Thlr.	10	46
1863. April 15.		18	99
Mai 5.	Versicherung rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr	20	110
Novbr. 18.		48	252
Mai 2.	Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr	19	102
Septbr. 25.	Verwaltungs-Ordnung zu dem revidirten Reglement der Feuer-Societät des	39	212
Novbr. 16.	platten Landes des Herzogthums Sachsen	48	252
October 3.	Umwechselung inländischer Scheidemünze gegen grobe Silbermünze . .	41	217
„ 12.	Nichtamtliche Zeitschriften dürfen den Titel „Kreisblatt" nicht führen .	43	229
„ 29.	Legalisation von Schriftstücken zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande .	45	237
„ 31.	Verwendung ausländischer Kassenanweisungen und Banknoten ꝛc. zu Zahlungen	46	244
Novbr. 25.	Bekanntmachungen über den Wasserstand der Elbe nach dem Pegel an der neuen Elbbrücke bei Magdeburg	49	257
„ 27.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben so wie zur Ablösung derselben	49	257
	II. Bausachen.		
Januar 31.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1863 .	6	33
Februar 17.	Eintritt Studirender des Baufaches in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	9	43
	III. Bergwerkssachen.		
Januar 7/8.		5	29
„ 29.		7	36
„ 30.		8	40
Februar 2.		8	40
„ 3.		9	43
„ 28		10	46
März 9.	Verleihung von Braunkohlen-Bergwerken ꝛc. und Vereinigung solcher .	14	80
Mai 20.		22	122
„ 16		22	123
Juni 8.		26	142
„ 15/16.		27	149
Juli 8.		29	165
„ 21.		32	179

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1863.				
August	6.		34	189
"	4.		35	193
October	11.	Verleihung von Braunkohlen-Bergwerken ꝛc. und Vereinigung solcher .	44	233
Novbr.	9.		48	252
"	30.		50	262
März	8.	Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Ober-Bergamtes zu Halle a. S.	12	67
April	19.	Die in das Bergfreie zurückgefallene Braunkohlengrube „Glückauf" bei Oschersleben	17	95
Mai	13.	Ausführung von Markscheiderarbeiten im Oberbergamts-Bezirk Halle .	21	111
Juni	19.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen	27	147
August	17.	Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn- und Feiertage	36	196
Septbr.	12.	Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken	39	207
October	7.	Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues	42	221
Septbr.	28.	Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin	44	231
Decbr.	18.	Statut für die Verwaltung der gewerkschaftlichen Bergbau-Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringschen District	52	273
1862		**IV. Directe Steuersachen.**		
Decbr.	18	Klassensteuer-Reclamationen pro 1863	1	3
1863.				
Januar	26.		6	33
März	12.	Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	12	69
October	10.		42	225
Februar	16.	Errichtung einer Bezirks- und Kreis-Veranlagungs-Commission im Regierungsbezirk Magdeburg zur Regelung der Grundsteuer	12	70
		V. Domainen- und Forstsachen.		
April	23.	Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fond	19	103
Novbr.	7.		47	250
August	11.	Vereinigung des Domainen-Rentamts Osterwieck und der Forstkasse zu Hasserode mit dem Domainen-Rentamte zu Halberstadt	34	189
Decbr.	4.	Kauf- und Ablösungs-Capitalien sind an die Regierungs-Hauptkasse, nicht an die Specialkassen einzuzahlen	50	263
1862.		**VI. Geistliche, Schulsachen u. Medicinal-Angelegenheiten.**		
Decbr.	22.	Veränderungen der Arznei-Taxe	1	3
"	18.	Belehrung über die ägyptische Augenentzündung	2	7
1863.				
Januar	18.	Warnung vor dem Genuß rohen trichinenkranken Fleisches	5	29
August	28.		36	197
Februar	10.	Errichtung eines Pro-Gymnasiums zu Seehausen i. A.	7	35
"	13.	7te Ausgabe der Preuß. Pharmakopöe	8	41
März	25.		14	81
Februar	20.	Physikatsprüfung	10	47
März	3.	Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin	12	66

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1863.				
März	31.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1863	14	81
Septbr.	23.	Desgleichen pro 1. October 1863 bis ult. März 1864	39	212
April	4.	Errichtung einer Missions-Pfarrei zu Calbe a. S.	16	89
„	22.	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten-Institut zu Droissig	17	95
„	28.		19	102
Mai	19.	Anmeldung von Civil-Eleven zu dem Cursus der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin	22	120
„	18.	Gesetz vom 13. März 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten	22	121
Juni	10.	Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze des Königl. Charité-Krankenhauses zu Berlin	25	136
„	25.	Neue Arznei-Taxe	27	153
Juli	10.		29	166
August	11.		33	183
Juli	22.	Zahlung des Ruhegehalts an emeritirte Geistliche	31	176
August	27.	Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin	36	195
„	27.	Desgleichen in die Musterzeichnen-Schule zu Berlin	37	200
„	30.	Desgleichen in die Königliche Bau-Akademie zu Berlin	37	200
Septbr.	8.	Beginn des Unterrichts in der Hebammenschule zu Magdeburg	37	201
„	28.	Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin	44	231
Novbr.	4.	Diöcesanveränderung	46	244
„	20.	Umguß von Kirchenglocken	48	253
1862.		**VII. Gewerbe- und Handels-Sachen.**		
Decbr.	19.	Oeffentliches Fuhrwesen in der Stadt Magdeburg	3	13
1863.				
März	3.		11	60
Januar	7.	Verkehr mit Petroleum	3	19
Septbr.	14.		38	203
Januar	13.	Abänderung der Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen	4	26
Juni	8.	Concessionirung der in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Caisse Paternelle“	24	132
Juli	21.	Desgleichen der Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos„ in Zerbst	30	172
Novbr.	5.	Desgleichen der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam	46	244
„	23.	Desgl. der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland“ in Amsterdam	48	253
„	28.	Abänderung des Statuts der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel	48	253
Decbr.	5.	Concessionirung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „vereinigte Rentner“ in Brüssel	50	262
„	8.	Desgleichen der Liverpooler und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool	50	263
Januar	22.	Errichtung einer Bank-Agentur zu Salzwedel	4	26
„	17.	Eintragung der Bankantheilseigner in die Stammbücher der Preuß. Bank	5	29
„	29.	Börsenordnung für die Stadt Magdeburg	6	31
April	4.	Landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg	16	90
„	27.		18	100

Datum der Verordnungen. Monat. Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1863.			
Mai 13.	Ersatzaushebung	21	115
„ 14.		22	123
Septbr. 23.	Controlle über die Militairpflichtigen	39	211
October 16.	Rechtzeitiger Eintritts-Termin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute	44	234
Dec. 10/11.	Meldung der Marine-Reserven bei den Landwehr-Bataillonen	51	265
	XIV. Polizei-Angelegenheiten.		
Januar 19.	Schluß der Jagd	4	26
August 7.	Aufgang derselben	33	183
„ 17.		34	189
März 6.	Publikation der ortspolizeilichen Bekanntmachungen für die Stadt Magdeburg	12	69
Mai 1.	Desgleichen für die Stadt Schönebeck	19	102
März 19.	Gültigkeit des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Polizei-Reglements für das Weichengeleise nach dem Grundstücke des Salzleckstein-Fabrikanten Hoyer in Schönebeck rc.	13	176
Juni 23.	Desgleichen für die Locomotiv-Eisenbahn nach der Grube „vereinigte Eintracht" bei Uellnitz rc.	27	152
August 25.	Desgleichen für die Weichenanlage an der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn nach dem Grundstücke des Fabrikanten Löfaz	36	197
März 30.	Verbot mehrerer außerpreußischer Zeitschriften	14	79
Novbr. 4.		46	243
„ 14.		48	251
Decbr. 14.		51	265
März 30.	Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer	15	85
April 8.	Abgrenzung der Feuer-Polizei-Districte in dem Kreise Neuhaldensleben	16	91
„ 9.	Regulirung des Ohre-Flusses in den Kreisen Neuhaldensleben und Gardelegen	16	92
Mai 22.	Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten	23	125
„ 30.	Benutzung und Räumung des Olve-Baches in den Feldmarken Groß-Rottmersleben rc.	24	128
Juni 9.	Einsperren der Hunde	25	139
„ 13.	Befahren der Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg	26	142
Juni 24.	Wildlegitimations-Controle	28	158
Juli 6.	Vorschriften über die Dampfschifffahrt auf der Elbstrecke des Regierungsbezirks Magdeburg	28	159
Juni 30.	Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse	28	160
Juli 10.	Bereitung der Decocte und Infusionen in den Apotheken	29	166
August 6.	Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage	33	181
„ 15.	Nachtrag zum Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Polizei-Reglement	34	189
Septbr. 16.	Fischerei-Polizei-Ordnung für die Havel	39	209
October 31.	Beschädigung der Telegraphenleitungen	48	251
1862.	**XV. Postsachen.**		
Decbr. 24.	Errichtung einer Telegraphen-Station in Gardelegen	1	1
1863.			
Juni 22.	Desgleichen zu Wanzleben	26	142
August 31.	Desgleichen zu Egeln	37	200
Septbr. 17.	Desgleichen zu Tangermünde	39	207

Datum der Verordnungen. Monat.	Tag.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1863.				
Septbr.	28.	Desgleichen zu Ilsenburg	40	214
October	7.	Desgleichen zu Neuhaldensleben	42	221
			4	26
			12	66
1862.			20	107
Juni	6.	Declaration von Geld- und Werthsendungen	28	158
			36	195
			44	233
1863.			52	272
Februar	9.	Geldsendungen nach Polen	7	35
Novbr.	27.		49	257
Februar	9.	Herabsetzung des Portos für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien	7	35
"	19.	Das Frankiren der an Matrosen und Soldaten im Dienste der vereinigten Staaten von Nordamerika abgehenden Briefe	9	43
"	24.	Abänderung des Post-Reglements vom 21. December 1860	10	45
"	21.	Annahme telegraphischer Depeschen zur Uebersendung mittelst Post und Estafette an die nächstgelegenen Königlichen Telegraphen-Stationen	10	46
"	26.	Portopflichtigkeit der von Baumeistern und Bauführern einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen	10	48
—		Einrichtung einer Personenpost zwischen Görzke und Ziesar, Ascherslben und Bernburg, Aschersleben und Quedlinburg, Ballenstedt und Quedlinburg	13	76/8
—		Desgleichen zwischen Schwanebeck und Crottorf	15	85
—		Desgleichen zwischen Harzgerode und Quedlinburg	18	100
—		Desgleichen zwischen Blankenburg und Wernigerode	19	104
—		Desgleichen zwischen Blankenburg und Halberstadt	32	179
—		Desgleichen zwischen Gnadau und Groß-Mühlingen	44	234
März	30.	Veränderungen in den Portosätzen für mehrere überseeische Correspondenzzweige	14	79
April	9.	Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	16	88
Novbr.	11.		47	247
April	26.	Desgleichen zwischen Stralsund und Ystadt	18	99
Novbr.	26.		49	257
—		Errichtung einer Post-Expedition zu Suderode	18	100
—		Desgleichen zu Ummendorf	34	192
Juni	17.	Additional-Postvertrag zwischen Preußen und Belgien vom 8. Mai 1863	26	141
August	28.	Contogebühr für die Creditirung von Porto	36	195
Novbr.	6.	Verkauf von Freimarken und Franko-Converten durch die Briefträger	46	244
October	31.	Beschädigung der Telegraphenleitungen	48	251
Decbr.	11.	Postvertrag zwischen Preußen und der Niederlande vom 18. September 1863	51	266
"	23.	Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen	52	272

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 1.

Magdeburg, den 3. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1 Betrifft die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. Js., Staats-Anzeiger Nr. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Capitalbetrags in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. Js. aufgehört hat. Berlin, den 29. December 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Gardelegen.

Zu Gardelegen, im Regierungsbezirk Magdeburg, wird am 1. Januar f. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. December 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

Magdeburg, den 2. Januar 1863. Das Regierungs-Präsidium.

4 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-

dienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung zu diesem Dienstverhältnisse sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein,

b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr lang dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch das Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch § 131 der Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1863 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen die erste am 4. März und die zweite am 16. September ejd. a. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach § 126 Passus 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, bis zum 18. Februar; die Anmeldungen zum zweiten Termine dagegen bis zum 2. September ejd. a. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vor-

bezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 18. Februar 1863 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung sich unterwerfen wollen und dazu noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den

4. März 1863, Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 5. März fut., Morgens 8 Uhr, zur Prüfung kommen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar zum Königlichen Militairdienst befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Eintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei der betreffenden Truppe bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch im laufenden Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 5. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5 Betrifft die Veränderungen der Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Zusammenstellung dieser Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Veränderungen zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen sind.

Magdeburg, den 22. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6 Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1863.

Mit Bezugnahme auf den § 14 des die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den § 12 der durch Nr. 27 Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Classensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle gerechnet, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer für das Jahr 1863 bis zum 15. April k. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der speciellen Benachrichtigung an gerechnet, angebracht sind) nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 18. December 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

7 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung

der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulations-

scheins

scheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig

belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

8 In Folge der vom 1. Januar 1863 ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Eisenbahnstrecke zwischen Cöthen und Wittenberg eintretenden Veränderung werden die nachbenannten Posten vom genannten Tage an, wie folgt abgesendet werden:

1) die tägliche 2te Personen-Post von Roßlau nach Zerbst um 7 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahn-Zuges aus Cöthen um 6⁴³ Uhr Nachmittags, und

2) die tägliche 2te Personen-Post von Dessau nach Zerbst um 4 Uhr Nachmittags.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

9 Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Magdeburg, Dr. Arthur Richter und der bisherige Hülfslehrer am Gymnasium zu Quedlinburg Dr. Rudolph Nicolai sind als ordentliche Lehrer am Königlichen Dom-Gymnasium zu Magdeburg angestellt worden.

10 Dem bisherigen Lehrer an der Realschule zu Erfurt, Dr. Carl Heinrich Erdmann, ist die erste ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Stendal verliehen worden.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatte pro 1862 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 10. Januar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

11 Stück 42 Nr. 5632. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. December 1862.

Nr. 5633. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

Nr. 5634. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nr. 5635. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

Nr. 5636. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nr. 5637. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 5638. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

12 Betrifft die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nummer 42 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern. (gez.) Gfr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

13 Betrifft die Belehrung über die unter dem Namen „ägyptische Augenentzündung" in unseren Gegenden auftretende Krankheit.

Da die seit 50 Jahren auch in unseren Gegenden einheimisch gewordene ansteckende Augenentzündung, auch unter dem Namen „ägyptische Augenentzündung, ansteckende Augenblennarrhoe" bekannt, in neuester Zeit in größerer Verbreitung aufgetreten ist, so sehen wir uns veranlaßt, um das Umsichgreifen dieses nicht nur lästigen, sondern unter Umständen selbst bis zur Blindheit führenden Uebels zu beschränken, nachstehende Belehrung über dasselbe, im Anschluß an Beilage B. des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 28. October 1835, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Krankheit ist ihrer Natur nach ein sogenannter Schleimfluß des Auges, der mit einer eigenthümlichen, gleich vom ersten Beginnen der Krankheit an sich entwickelnden und bis zum völligen Ver-

schwinden derselben andauernden Röthung und Auflockerung der sonst glatten und glänzenden inneren Fläche der Augenlieder verbunden ist, wozu sich Erscheinungen einer mehr oder minder heftigen Entzündung gesellen. In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich besonders drei verschiedene Grade unterscheiden, die sich durch folgende Symptome zu erkennen geben.

In ihrem ersten geringsten Grade, bei ihrem Beginnen, hat die Krankheit große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung, das Weiße im Auge und der Augenliederrand ist leicht geröthet, die Augen thränen öfters, sind empfindlich gegen helles Licht, so wie gegen Wind, der Kranke klagt über das Gefühl, als sei ihm Sand oder Staub in dieselben gekommen, auch wohl über ein Gefühl von Müdigkeit in den oberen Augenliedern, gleichsam als wären diese zu schwer geworden und wollten herunterfallen, und des Morgens beim Erwachen über Ansammlung eines gelblichen Schleims in den Augenwinkeln und leichte Verklebung der Augenlieder. Bei einer Umwendung des untern Augenliedes nach außen zeigt sich indessen schon jetzt das Beginnen der vorerwähnten Auflockerung auf dessen innerer Fläche.

Im zweiten Grade der Krankheit sind alle Erscheinungen heftiger, die Augenlieder geröthet und geschwollen, das Weiße im Auge stark entzündet, bisweilen selbst aufgewulstet, Schmerzen und Lichtscheu sind heftiger und aus den Augen fließt eine trübe Thränenfeuchtigkeit mit Schleim gemischt, oft selbst ein dünner Schleim. Beim Umwenden des unteren Augenliedes nach außen zeigt sich jene Auflockerung schon stark entwickelt.

Im dritten Grade endlich erreichen alle Erscheinungen ihre größte Höhe und es stellt sich eine dem Eiter ähnliche Absonderung aus dem Auge ein, das ganze obere Augenlied schwillt stark an, röthet sich und hängt oft weit über das untere herab, so daß der Kranke unvermögend ist, das Auge zu öffnen; nicht bloß die innere Fläche der Augenlieder, sondern auch das Weiße im Auge ist jetzt geröthet und aufgelockert.

Die Beschaffenheit der Flüssigkeit, welche aus den Augen abgesondert wird, ist nach den verschiedenen Graden der Krankheit gleichfalls verschieden. Je mehr letztere an Heftigkeit zunimmt, um so mehr wird jene nicht bloß dicker, zäher und dem Eiter ähnlicher, sondern auch zugleich ätzender, so daß sie auf der größten Höhe der Krankheit sehr zerstörend, gleichsam wie Aetzkalk, wirkt. Diese Flüssigkeit ist es besonders, welche die großen Zerstörungen im Auge hervorbringt und die Sehkraft desselben vernichtet, wenn sie längere Zeit darin zurückbleibt.

Der Verlauf dieser nur in ihrem gelindesten Grade gefahrlosen Krankheit ist nun, je nach den Umständen, bald rasch, bald langsam. Im ersteren Falle pflegt sie gleich beim Beginnen sehr schmerzhaft, im letzteren dagegen, namentlich Anfangs, nur von geringem Schmerze begleitet zu sein. Bei vielen Individuen bleibt sie in dem ersten Grade ihrer Entwickelung lange stehen, und erreicht namentlich den dritten entweder niemals oder nur dann erst, nachdem neue Schädlichkeiten auf den Kranken einwirken. — Gelingt es übrigens nicht, die Krankheit gleich bei ihrem Beginnen zu heilen, sie gleichsam in ihrem Keime zu ersticken, so läßt sie meistentheils jene, dem Ansehen nach dem Fischrogen nicht unähnliche Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder zurück, deren Beseitigung sehr schwer wird, und welche oft Jahre lang dauert. So lange aber diese Auflockerung noch besteht, befindet sich das Auge, wenn auch alle Röthe in demselben, namentlich im sogenannten Weißen und in den Augenlied-Rändern geschwunden ist, noch in einem krankhaften Zustande und ist bei einwirkenden Schädlichkeiten zu Rückfällen geneigt.

Der Ansteckungsstoff haftet besonders an der von den kranken Augen abgesonderten Flüssigkeit, und pflanzt sich durch deren Uebertragung, wie solche namentlich bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher, leicht erfolgen kann, von Individuum zu Individuum fort.

Je heftiger die Entzündungs-Erscheinungen sind, und je rascher der Verlauf der Krankheit ist, desto leichter findet jene Ansteckung statt.

Die abgesonderte Flüssigkeit ist um so schädlicher, je mehr sie dem Eiter an Konsistenz und Farbe gleicht. Je mehr sie aber die Beschaffenheit eines milden, dem Eiweiße ähnliches Schleimes annimmt und je mehr sie mit Thränenfeuchtigkeit gemischt und dadurch verdünnt ist, desto mehr verliert sie ihre kontagiöse Natur, und wirkt dann nur noch auf besonders disponirte Augen nachtheilig ein.

Befinden sich mehrere Individuen, die an Augenschleimflüssen leiden, in einem verhältnißmäßig engen Raume vereinigt, mangelt es dabei an einer gehörigen Erneuerung der Luft, und an der nöthigen Reinlichkeit überhaupt, so wird dadurch die Intensität des Contagiums gesteigert, dasselbe theilt sich dem Dunstkreise der Kranken mit, und empfängliche gesunde Personen, welche in eine solche Atmosphäre treten, werden leicht von der Krankheit ergriffen.

Hieraus ergeben sich die Maßregeln, um die Uebertragung der Krankheit auf gesunde Personen zu

verhüten. Diejenigen nämlich, welche mit Augenkranken der eben beschriebenen Art in nähere Gemeinschaft zu treten genöthigt sind, haben ihre Augen täglich mit reinem Wasser gehörig zu reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, besonders aber von Hand- und Schnupftüchern, Bettlinnen, sowie von Waschnäpfen, Waschschwämmen und dergleichen sorgfältig zu vermeiden. Die Kranken selbst aber haben vor allen Dingen und zeitig genug die Hülfe eines Arztes nachzusuchen. Die nähere Anordnung eines solchen ist endlich noch erforderlich, um Zimmer und Gegenstände, an welchen der Ansteckungsstoff möglicherweise haften kann, in gehöriger Weise zu desinficiren.

Magdeburg, den 18. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14 Betrifft den Jahresbericht der National-Dank-Stiftung für Veteranen.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschaftsbericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahre 1861 die bedeutende Jahreseinnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heitzungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt.

Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden. Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen. (gez.) v. Malisczewsky.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß der von dem Curatorium der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank der vaterländischen Veteranen uns mitgetheilte Jahresbericht pro 1861 auch in diesem Jahre in den Bureaux der Königlichen Landraths-Aemter zur allgemeinen Einsicht offen gelegt worden ist.

Wir wünschen, daß auch in unserem Verwaltungsbezirke durch wachsende Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 22. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

15 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

16 Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. December d. Js. ein Patent 1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Sicderöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

17 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Marien in Salzwedel ist der bisherige Hülfsprediger Naegler in Perver berufen und bestätigt worden.

18 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Polkritz mit Käcklitz, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Schindler berufen und von uns bestätigt worden.

19 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Callehne-Kerkau, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigt-Amts-Candidat Joachim Friedrich August Sültmannn berufen und von uns bestätigt worden.

20 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Eduard Kersten ernannt und bestätigt worden.

21 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ossig, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Eustachius Albert Zehne verliehen worden.

22 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Annen in Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Anastasius Eichholz verliehen worden.

23 Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Liebenwerda, welches ein Einkommen von 1021 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 7 Schulen.

24 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Klein-Kayna, Diöces Weißenfels, welche ein Einkommen von ungefähr 800 Thalern gewährt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Wellepp vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

25 In der Stadt Werben ist der bisherige unbesoldete Rathmann Wilhelm Müller in derselben Amtseigenschaft auf fernere 6 Jahre, vom 19. Februar 1863 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

26 In der Stadt Cochstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Carl Diederichs in derselben Amtseigenschaft auf fernere 6 Jahre, vom 29. März k. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

27 Als Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Osterburg ist auf die Periode vom 1sten November 1862 bis dahin 1865 der Gutsbesitzer Bethke zu Eichfeld gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

28 Fräulein Wilhelmine Münch in Meseberg, Diöces Wolmirstedt, ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

29 Der Candidat der Theologie Friedrich Wilhelm August Roever aus Osterwieck ist als Hauslehrer concessionirt worden.

30 Der Candidat der Theologie Ritter in Brumby ist als Hauslehrer concessionirt worden.

31 Der provisorische Schullehrer Faßhauer zu Belsdorf, Diöces Weferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

32 Der provisorische Küster und Schullehrer Theuerkauf zu Briest, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

33 Der katholische Küster und zweite Lehrer Hessing in Hamersleben ist gestorben. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Stelle erfolgt durch uns.

Königliche General-Commission zu Stendal:

34 An Stelle des als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen seither in Halberstadt stationirt gewesenen Regierungs-Raths Seubert ist der als Special-Commissarius zu Genthin beschäftigte Regierungs-Rath von Sassen nach Halberstadt versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 17. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

35 Betrifft die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

36 Betrifft den Vorsitz der Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit des § 29 des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1863

der Herr Commerzien-Rath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen und

der Herr Regierungs-Rath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben wieder gewählt worden sind.

Magdeburg, den 9. Januar 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

37 Betrifft den Vorsitz der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer.

An Stelle des als Regierungs-Präsident nach Frankfurt a. O. versetzten Freiherrn von Münchhausen sind Seitens des Herrn Finanz-Ministers dem jetzigen Regierungs-Präsidenten von Kotze hierselbst die Geschäfte des Vorsitzenden der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungs-Bezirk Magdeburg übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. Januar 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

38 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 12. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1862 bis ultimo März 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 39 Stück, nämlich: Nr. 3 20 149 415 428 870 1257 1311 1599 1762 2049 2122 2716 2931 2936 3388 3555 3659 4066 4303 4401 4566 4735 4870 4979 5045 5142 5190 6083 6111 6457 6532 6665 6756 6790 6842 6912 6916 7019.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 9 Stück, nämlich: Nr. 96 964 1135 1255 1409 1511 1541 1838 1897.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 51 Stück, nämlich: Nr. 301 316 402 542 1105 1319 1444 1592 1664 1759 2066 2170 2263 2595 3096 3120 3519 3640 3713 3799 3898 4018 4753 5104 5244 5382 5647 5661 5674 5745 6306 6366 6407 6564 6770 6809 6890 6934 7217 7267 7284 7324 7330 7718 7922 7996 8036 8099 8336 8526 8942.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 43 Stück, nämlich: Nr. 47 393 408 454 533 596 614 686

1110 1150 1530 1839 1928 1986 2316 2432 2505 2843 2849 2909 2931 2978 3164 3305 3545 3559 3833 4144 4217 5279 5322 5454 5760 5768 5776 5983 5984 5989 6610 6753 6909 7141 7861.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 54 Stück, nämlich: Nr. 12,131 bis 12,134 und 12,292 bis 12,341.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........... Nr........... à .... Thlr. Capital

2) .... ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den ....ten .... 186. ...

N. N.“

Mit dem 31sten März 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 10 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;

c) pro 1. April 1860: Lit. B. Nr. 958; Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;

d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;

e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3065 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 2516 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830 7201;

f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 356 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit. C. Nr. 298 672 1007 4146 6188 6442 7620 8705 8727; Lit. D. Nr. 731 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417;

g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6321 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 2124;

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236 6269; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C. Nr. 324 347 660 1433 2203 2231 3404 4893 5051 5256 5305 5829 6254 6317 6382 6507 6510 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 656 1273 1442 1478 1857 1871 2950 3883 4340 4495 5246 6090 6150 6151 7139,

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,130 und von 12,135 bis einschließlich 12,291 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind. Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

39 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 12. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-

Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 322 332 557 699;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 151.

2) von Lit. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.: Nr. 274 448 1009 1691 2606 2729 3448 3968 4009 4222;
b) zu 300 Thlr.: Nr. 1437;
c) zu 100 Thlr.: Nr. 952 1513 1805 2025 2543 2617 2983 3849;
d) zu 50 Thlr.: Nr. 982 1066 1443;
e) zu 25 Thlr.: Nr. 203.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1863 erfolgt vom 1. Juli 1863 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 2 bis 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855: à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1862 à 4 %: Nr. 3932 zu 25 Thlr.;
f) 1. Juli 1862 à 4 %: Nr. 1686 zu 500 Thlr. und Nr. 1451 zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

40 Polizei-Verordnung, das öffentliche Fuhrwesen in der Stadt Magdeburg betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 265 — wird, unter Aufhebung des Droschken-Reglements für die Stadt Magdeburg vom 20. September 1852 und des Nachtrags zu demselben vom 6. December 1855 hiermit Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Erfordernisse für den Betrieb des öffentlichen Fuhrwesens.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Fuhrwerke zu Jedermanns Gebrauch gegen Entgeld bereit halten will, bedarf dazu der besonderen polizeilichen Erlaubniß.

Sollen die Fahrten derartiger Fuhrwerke sich auf bestimmte Routen beschränken (Omnibus-Linien), so hat der Unternehmer, vor dem Beginne des Gewerbebetriebs, der Polizeibehörde einen Fahrplan zur Genehmigung vorzulegen, aus welchem die Anfangs- und Endpunkte, sowie die Richtung der Routen, die Abgangszeiten, die Fahrpreise und die Zahl der aufzunehmenden Fahrgäste ersichtlich ist.

II. Beschaffenheit der öffentlichen Fuhrwerke und der dazu gehörigen Geschirre und Bespannung.

§ 2. Die Fuhrwerke müssen haltbar und bequem construirt, anständig und gefällig ausgestattet sein, in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen, mit Kothflügeln und feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohdecke belegt sein und, sofern sie viersitzig sind, ein mit gut schließenden, stets vollständig verglasten Vorder- und Seitenfenstern versehenes Verdeck haben.

§ 3. Jedes Fuhrwerk muß die von der Polizei-Behörde ihm zugetheilte Nummer führen und mit derselben sowohl auf beiden Seiten als hinten, an einer sichtbaren Stelle, in schwarzen Ziffern auf weißem Felde bezeichnet sein.

Ebenso muß an jedem Fuhrwerke ein im lesbaren Zustande befindliches Exemplar des Fahr-Tarifs, bei Omnibus-Wagen des genehmigten Fahrplans, außerhalb oder innerhalb an einer sichtbaren Stelle befestigt sein.

§ 4. Omnibus-Wagen müssen außerhalb an der Vorder- und Rückwand, sowie im Innern mit Laternen versehen sein, von denen die Ersteren auf der Außenseite rothe, mit der Nummer des Wagens bezeichnete Glasscheiben haben.

§ 5. Wenn bei Schlittenbahn — was gestattet ist — an Stelle der in den §§ 2 bis 4 erwähnten Wagen Schlitten benutzt werden, so müssen auch diese hinsichtlich ihrer Construction und Ausstattung den für Wagen gegebenen Vorschriften, so weit solche auf Schlitten anwendbar sind, entsprechen.

§ 6. Die Geschirre müssen dauerhaft und wohlansehnlich, die Pferde kräftig und gesund sein.

III. Pflichten der Unternehmer öffentlicher Fuhrwesen.

§ 7. Die Unternehmer sind verpflichtet, jedes Fuhrwerk, bevor sie dasselbe in Fahrt stellen, dem von der Polizei-Behörde bestimmten Aufsichtsbeamten vorzuführen und von ihm, zum Zeichen, daß dasselbe vorschriftsmäßig befunden worden ist, mit einem Brandstempel versehen zu lassen. Dieselbe Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Fuhrwerk länger als 6 Wochen außer Fahrt gewesen ist.

§ 8. Von jeder Verlegung des Locals, in welchem die Fuhrwerke untergebracht sind, müssen die Unternehmer dem gedachten Aufsichtsbeamten binnen drei Tagen schriftliche Anzeige machen.

§ 9. Fuhrwerke und Pferde, welche von der Polizei-Behörde beziehentlich dem bestellten Aufsichts-Beamten aus irgend einem Grunde für unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht, beziehentlich nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind. Letztere erfolgt hinsichtlich der Fuhrwerke dadurch, daß dieselben von dem bestellten Aufsichtsbeamten mit einem zweiten Brandstempel versehen werden, hinsichtlich der Pferde durch schriftliche Eröffnung des Aufsichtsbeamten.

§ 10. In der Zeit vom 1. April bis einschließlich den 30. September müssen die Fuhrwerke von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis einschließlich den 31. März von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr in Fahrt bleiben.

Abweichungen von dieser Regel bedürfen der besonderen Zustimmung der Polizei-Behörde.

Auch zu anderen, als den oben bezeichneten Stunden müssen dem Publicum auf besonderes Verlangen Fuhrwerke zur Benutzung gestellt werden. Ebenso sind die Unternehmer verpflichtet, auf Anordnung der Polizei-Behörde, außerhalb jener Stunden, Fuhrwerke an bestimmten Orten regelmäßig in Fahrt zu stellen.

Auf Omnibus-Wagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 11. Die Fuhrwerke müssen, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, gründlich gereinigt sein.

§ 12. Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen beim öffentlichen Fuhrwesen beschäftigten Personen vorschriftsmäßig bekleidet sind.

Die Bekleidung besteht in:

a) lackirtem Hute, an welchem vorn die Nummer des betreffenden Fuhrwerks in gelben Metallziffern befestigt ist;

b) blauem Tuchrock mit Klappkragen und weißen Metallknöpfen;

c) blauem Tuchmantel mit dergleichen Knöpfen.

Die Conducteure der Omnibus-Wagen können statt des Hutes eine blaue, vorn mit der Nummer des betreffenden Fuhrwerks versehene, Tuchmütze tragen.

§ 13. Die Unternehmer dürfen keine Person zur Beschäftigung beim öffentlichen Fuhrwesen als Conducteur, Kutscher ꝛc. annehmen, bevor über die Tauglichkeit derselben von dem bestellten Aufsichts-

Beamten eine Bescheinigung (Fahrschein) ertheilt worden ist.

§ 14. Verläßt eine beim öffentlichen Fuhrwesen beschäftigte Person den Dienst, so muß der Unternehmer ihr die Bescheinigung (§ 13) abnehmen und dem Aufsichtsbeamten binnen vierundzwanzig Stunden zurückreichen.

§ 15. Die Unternehmer sind gehalten, nach Maßgabe des von der Polizei-Behörde ihnen zu behändigenden Formulars, über ihr beim öffentlichen Fuhrwesen beschäftigtes Personal ein Verzeichniß zu führen und solches der Polizei-Behörde, beziehentlich dem bestellten Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 16. Personen, welche vom öffentlichen Fuhrwesen polizeilich ausgeschlossen worden sind, dürfen zur Beschäftigung bei demselben von keinem Unternehmer angenommen, beziehentlich beibehalten werden.

§ 17. Wenn ein Unternehmer alle oder einzelne öffentliche Fuhrwerke außer Betrieb zu setzen oder den genehmigten Fahrplan einer Omnibus-Linie (§ 1) ganz oder theilweis zu verändern beabsichtigt, so ist er verpflichtet, 3 Tage zuvor dem bestellten Aufsichts-Beamten schriftliche Anzeige davon zu machen.

IV. Pflichten der beim öffentlichen Fuhrwesen beschäftigten Conducteure.

§ 18. Jeder Conducteur muß mit einem auf seine Person lautenden Fahrschein (§ 13) versehen sein und denselben stets bei sich führen.

§ 19. Ebenso muß jeder Conducteur stets ein in gutem und reinlichen Zustande befindliches Exemplar dieser Polizei-Verordnung bei sich führen und ist gehalten dasselbe, auf Verlangen der Fahrgäste, jederzeit vorzuzeigen.

§ 20. Während der Dienststunden dürfen die Conducteure nur in der vorgeschriebenen Bekleidung (§ 12) erscheinen.

§ 21. Das Tabakrauchen bei besetztem Fuhrwerke, das Zusammentreten der Conducteure auf den Standplätzen, sowie das Anreden des Publicums, um es zur Benutzung des Fuhrwerks zu bewegen, ist nicht gestattet.

§ 22. Thätlichkeiten, Schimpfreden und unziemliches Betragen gegen die Fahrgäste, sowie Schlägereien und laute Zänkereien der Conducteure untereinander sind untersagt.

§ 23. Während des Dienstes darf sich kein Conducteur im trunkenen Zustande betreffen lassen.

§ 24. Die Conducteure dürfen dritten Personen weder ihr Fuhrwerk zur Beaufsichtigung, noch ihren Fahrschein zur Benutzung überlassen. Die Fahrscheine müssen beim Austritt aus dem Dienste dem betreffenden Unternehmer behändigt werden.

§ 25. Außer solchen Personen, welche betrunken sind, oder die Mitfahrenden durch ihren krankhaften Körperzustand oder ihr unreinliches Aeußere belästigen würden, dürfen die Conducteure Niemandem die Mitfahrt verweigern.

Dagegen dürfen sie weder Hunde, noch solches Gepäck zulassen, welches durch seine schmutzige Beschaffenheit, seinen Geruch oder Umfang den Fahrgästen lästig werden könnte.

§ 26. Die Conducteure sind verpflichtet, unausgesetzt bei den unter ihrer Aufsicht stehenden Fuhrwerken zu bleiben und dafür zu sorgen, daß

a) dieselben auf keinem andern, als den von der Polizei bestimmten Standplätzen aufgestellt;

b) während der Fahrzeit im Innern stets reinlich erhalten werden;

c) auf dem Fuhrwerke, sobald dasselbe besetzt ist, eine Fahne aufgesteckt wird;

d) die Wagen-Laternen (§ 4) beim Einbruch der Dunkelheit angezündet und brennend erhalten werden;

e) mit dem Fuhrwerk sofort angehalten wird, sobald Fahrgäste ab- oder zugehen wollen;

f) die planmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Fahrlinie, der Abfahrts- und Ankunftszeiten, der Fahrpreise und der Zahl der aufzunehmenden Personen pünktlich befolgt werden;

g) die Fuhrwerke, sobald Fahrgäste ausgestiegen sind, genau durchsucht und die etwa darin vorgefundenen Sachen dem betreffenden Fahrgaste sofort übergeben, wenn dies aber nicht mehr möglich ist, sorgfältig aufbewahrt und spätestens am nächsten Morgen an den bestellten Aufsichts-Beamten abgeliefert werden.

§ 27. Kann eine Fahrt in Folge von Hindernissen, welche ohne Verschulden der Fahrgäste eintreten, nicht vollendet werden, so muß diesen das bereits erlegte Fahrgeld ohne Abzug zurück-

stattet werden.

Bloße Verzögerungen der angetretenen Fahrt, welche durch zufällige, außer der Schuld des Conducteurs liegende Umstände herbeigeführt sind, berechtigen die Fahrgäste nicht zu dieser Forderung.

V. Pflichten der beim öffentlichen Fuhrwesen beschäftigten Kutscher.

§ 28. Jeder Kutscher muß mit einem, auf seine Person lautenden Fahrschein (§ 13) versehen sein und denselben stets bei sich führen.

§ 29. Ebenso muß er stets ein in gutem und reinlichem Zustande befindliches Exemplar dieser Polizei-Verordnung nebst Tarif bei sich führen und ist gehalten, dasselbe den Fahrgästen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 30. Während der Dienststunden dürfen die Kutscher nur in der vorgeschriebenen Bekleidung (§ 12) erscheinen.

§ 31. Das Tabakrauchen bei besetztem Fuhrwerk, das Zusammentreten der Kutscher auf den Standplätzen, sowie das Anreden des Publicums, um es zur Benutzung eines Fuhrwerks zu bewegen, ist nicht gestattet.

§ 32. Thätlichkeiten, Schimpfreden und unziemliches Betragen gegen die Fahrgäste, sowie Schlägereien und laute Zänkereien der Kutscher untereinander sind untersagt.

§ 33. Während des Dienstes darf sich kein Kutscher in trunkenem Zustande betreffen lassen.

§ 34. Die Kutscher dürfen dritten Personen weder ihr Fuhrwerk zur Führung, noch ihren Fahrschein zur Benutzung überlassen. Die Fahrscheine müssen beim Austritt aus dem Dienste dem betreffenden Unternehmer behändigt werden.

§ 35. Die Kutscher sind verpflichtet, unausgesetzt bei dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerke zu bleiben und in der Regel den für sie bestimmten Platz einzunehmen.

§ 36. Behufs Abwartung von Fahrgästen dürfen die Kutscher ihre Fuhrwerke nur auf den von der Polizei-Behörde bestimmten oder noch zu bestimmenden Standplätzen aufstellen.

§ 37. Auf den Standplätzen müssen die Fuhrwerke im Allgemeinen so aufgefahren werden, daß jedes ohne Behinderung des anderen wieder abfahren kann, und daß der freie Verkehr nicht behindert wird.

Stehen die Fuhrwerke hintereinander, so muß, sobald ein Fuhrwerk abgefahren ist, das nächstfolgende in den leergewordenen Raum einrücken.

Stehen die Fuhrwerke nebeneinander, so muß zwischen je zweien ein Zwischenraum von mindestens 3 und höchstens 4 Fuß freigelassen werden, und es darf in die Stelle eines abgefahrenen Fuhrwerks nur das hinter demselben haltende einrücken.

§ 38. Nur auf den Standplätzen und nur aus übergehängten Beuteln darf das Füttern der Pferde stattfinden. Heu darf nicht vorgeworfen werden.

§ 39. Auf Brücken und innerhalb der Stadtthor-Ausgänge dürfen die Kutscher Behufs der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen nicht anhalten.

§ 40. Unbesetzte Fuhrwerke dürfen innerhalb der Stadt nicht anders als im Schritt, besetzte Fuhrwerke dagegen sowohl innerhalb der Stadt als außerhalb derselben auf chaussirten Wegen nicht im Schritt gefahren werden, es sei denn, daß das Gegentheil von den Fahrgästen ausdrücklich verlangt wird. In diesem Falle kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

§ 41. Die Kutscher sind verpflichtet, mit dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerk während der im § 10 bestimmten Zeit in Fahrt zu bleiben. Befindet sich nach dieser Zeit noch ein Fuhrwerk in Fahrt, oder wird es zu einer solchen Zeit besonders bestellt, so muß der Kutscher auf Verlangen Fahrgäste befördern. Omnibus-Wagen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

§ 42. Mit Ausnahme von Betrunkenen und solchen Personen, die an ekelhaften Krankheiten leiden, oder vermöge ihrer beschmutzten Kleidung die Verunreinigung des Fuhrwerks befürchten lassen, müssen die Kutscher auf Verlangen Jedermann befördern, es sei denn, daß ihr Fuhrwerk bereits von anderen Fahrgästen besetzt oder belegt ist. Die Belegung geschieht gültig nur mittelst der den betreffenden Fahrgästen gehörigen Effecten.

§ 43. Wird ein Fuhrwerk Behufs Aufnahme von Fahrgästen an einem innerhalb der Stadt belegenen Punkte von dem nächsten Standplatz gerufen, so muß die Tour bis zu jenem Punkte unentgeltlich gefahren und der bestellende Bote frei mitgenommen werden.

§ 44. Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher verpflichtet, die Wagen-Fenster zu schließen, beziehentlich zu öffnen, so wie bei ungünstigem Wetter das Verdeck aufzuschlagen.

§ 45. Jede angetretene Fahrt muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und beendet werden. Kann eine Fahrt in Folge von Hindernissen, welche ohne Verschulden der Fahrgäste eintreten, nicht vollendet werden, so muß diesen das bereits erlegte Fahrgeld ohne Abzug zurückerstattet werden.

Bloße Verzögerungen der angetretenen Fahrt durch zufällige, außer der Schuld des Kutschers liegende Umstände, berechtigen die Fahrgäste nicht zu dieser Forderung.

§ 46. Die Kutscher sind verpflichtet, vor dem Antritt jeder Fahrt dem Fahrgaste eine Marke zu überreichen, auf welcher das tarifmäßige Fahrgeld für die zu leistende Fahrt ausgedrückt ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hebt die Verbindlichkeit des Fahrgastes zur Zahlung des Fahrgeldes auf.

Auf Omnibus-Wagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 47. Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher zu warten verpflichtet. Für das Warten bis zu 15 Minuten einschließlich steht ihnen kein Anspruch auf besondere Entschädigung zu; für längeres Warten können sie, mangels besonderer Verabredung, die tarifmäßige Entschädigung fordern.

Auf Omnibus-Wagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 48. Ist zwischen Kutscher und Fahrgast der Fahrpreis nicht ausdrücklich verabredet worden, so kommen die tarifmäßigen Sätze zur Anwendung.

Mehrforderungen sind untersagt.

Für Tour-Fahrten, welche im Tarif nicht aufgeführt sind, setzt die Polizei-Behörde den Fahr-Preis fest.

§ 49. Nachdem ein in Fahrt gewesenes Fuhrwerk von den Fahrgästen verlassen ist, muß der Kutscher sich sofort überzeugen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, entstehenden Falls solche den betreffenden Fahrgästen auf der Stelle übergeben, wenn dies aber nicht mehr möglich ist, sie sorgfältig aufbewahren und spätestens am nächsten Morgen an den bestellten Aufsichtsbeamten abliefern.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 50. Der dieser Polizei-Verordnung angehängte Tarif so wie die etwa dazu ergehenden Zusätze und Abänderungen bilden ein Zubehör derselben.

§ 51. Die Unternehmer sind zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche durch den Druck der Fahrscheine (§§ 18 und 27), der Verzeichniß-Formulare (§ 18), sowie der ihnen, ihren Conducteuren und Kutschern zu behändigenden Exemplare dieser Verordnung, der Tarife und der Fahrpläne (§§ 1 und 3) entstehen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 52. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, so weit sie in den allgemeinen Strafgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden an den Unternehmern in den Fällen der §§ 1 bis 17, an den Conducteuren in den Fällen der §§ 18 bis 24, an den Kutschern in den Fällen der §§ 25 bis 48 mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 53. Abgesehen von den durch Uebertretung der Bestimmungen der §§ 18 bis 48 verwirkten Strafen werden Conducteure und Kutscher von der Beschäftigung beim öffentlichen Fuhrwesen ausgeschlossen, wenn sie

a) gegen Fahrgäste sich ungebührlich betragen (§§ 22 und 31) oder
b) während der Dienststunden in trunkenem Zustande betroffen werden (§§ 23 und 32) oder
c) wiederholter Verletzungen anderer Vorschriften dieser Verordnung sich schuldig machen.

Die Ausschließung erfolgt endgültig durch Entscheidung der Polizeibehörde.

Unter Aufhebung des Droschken-Reglements für die Stadt Magdeburg vom 20. September 1852 und des Nachtrags zu demselben vom 6. December 1853 wird vorstehende, das öffentliche Fuhrwesen in hiesiger Stadt betreffende Polizei-Verordnung nebst Tarif auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 hierdurch mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Verordnung mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Magdeburg, den 31. December 1862.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Tarif.

	1	2	3	4
	Personen			
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr
A. Droschken und Droschkenschlitten.				
I. Zeitfahrten innerhalb und außerhalb der Stadt.				
für jede Fahrt bis zur Dauer von 15 Minuten	2½	5	7½	7½
„ „ „ „ „ „ „ 30 „	5	5	10	10
„ „ „ „ „ „ „ 45 „	7½	7½	12½	12½
„ „ „ „ „ „ „ 60 „	10	10	15	15
für jede weitere 15 Minuten	2½	5	7½	7½
II. Tourfahrten.				
1) Innerhalb der Stadt und der Festungswerke, ausschließlich der Friedrichsstadt, des großen Werders und des kleinen Stadtmarsches für jede Tour	2½	5	7½	7½
2) Außerhalb der Stadt, nach den im Kreise belegenen Ortschaften und Etablissements und zwar nach:				
Begräbnißplatz (städtische)	5	5	7½	10
Buckau, bis zum Gasthof zum Adler für jede Tour	5	7½	7½	10
do. darüber hinaus	7½	10	10	12½
Friedrichstadt	5	5	7½	10
Friedrich-Wilhelms-Garten	5	5	7½	10
Herrenkrug	15	20	20	25
Neustadt, alte, nebst den dazu gehörigen Etablissements	5	7½	7½	10
do. neue, bis zur Kirche	5	5	7½	10
do. „ über die Kirche hinaus	7½	7½	10	12½
Rotheborn, Etablissements Nr. 5a. 5b.	5	5	7½	10
Stadtfeld, Grundstück Nr. 1a. b. c., 2, 3, 4a. b. c., 5a. b., 6, 7d., 10, 11a—g., 12, 13, 19, 20—25, 26a. b., 27	5	5	7½	10
do. „ Nr. 7b., 8, 9a., 14, 15, 16a. b., 17, 18	7½	7½	10	12½
do. „ Nr. 9b. c. d.	15	15	20	20
Stadtmarsch (großer), Nr. 1, 2, 4, 5, 6	7½	10	12½	15
„ „ Nr. 3	15	20	20	25
„ (kleiner), Nr. 1, 1a., 1b., 2, 3, 4, 6a—d., 7a. b., 8—16	5	5	7½	10
„ „ Nr. 6	7½	10	12½	15
Sudenburg, bis zur Kirche	5	7½	7½	10
„ darüber hinaus	7½	10	10	12½
Vogelgesang	7½	7½	10	12½
Werder, großer	5	5	7½	10
3) Nach außerhalb des Kreises belegenen Orten:				
a. wenn das Fuhrwerk von denselben Fahrgästen zur Rückfahrt benutzt wird:				
für 1 Meile einschließlich 1 Stunde Wartezeit am Ziele der Fahrt	40	40	50	50
„ 2 „ „ 3 „ „ „ „ „ „	60	60	70	70
„ 3 „ „ 4 „ „ „ „ „ „	80	80	90	90
„ 4 „ „ 5 „ „ „ „ „ „	90	90	120	120
für jede fernere Meile	20	20	30	30
b. wenn das Fuhrwerk nicht von denselben Fahrgästen zur Rückfahrt benutzt wird:				
für 1 Meile	30	30	40	40
„ 2 „	45	45	60	60
„ 3 „	60	60	75	75
„ 4 „	75	75	90	90
„ jede fernere Meile	20	20	30	30

Jede angefangene Viertel-Meile wird für eine volle Viertel-Meile gerechnet.
Ein Kind unter 14 Jahren ist frei;
zwei Kinder unter 14 Jahren gelten für eine erwachsene Person.

	1	2	3	4
	Personen			
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
III. Wartezeit.				
Für jede Viertelstunde, für welche nach § 47 überhaupt Entschädigung verlangt werden kann, ausgenommen bei den Tourfahrten zu II. 3	2½	2½	5	5
Jede solche angefangene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.				
IV. Für Fahrten außerhalb der im § 10 bestimmten Stunden ist das Doppelte der vorstehenden Sätze zu zahlen.				
V. Gepäck.				
Kleineres Gepäck, als Reisetaschen, Fußsäcke, Regenschirme u. s. w. ist frei.				
Für größeres Gepäck als Koffer, Kisten u. s. w. ist zu zahlen:				
Bei den Fahrten zu I. und zu II. 1 und 2 für jedes Stück	2½	......	......	......
Bei den Fahrten zu II. 3 sind 50 Pfund frei, für jede weiteren 10 Pfund sind zu zahlen	2	......	......	......
B. Omnibus-Wagen.				
I. Auf der Linie Magdeburg-Neustadt und Neustadt-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2	......	......	......
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zu Brandenburgers Etablissement)	1	......	......	......
II. Auf der Linie Magdeburg-Sudenburg und Sudenburg-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2	......	......	......
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zum Militair-Kirchhof)	1	......	......	......
III. Auf der Linie Magdeburg-Buckau und Buckau-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2	......	......	......
2) für die halbe Tonr (von den bezüglichen Endpunkten bis zum Militair-Kirchhof)	1	......	......	......
IV. Auf der Linie, alte Markt und große Werder und große Werder — alte Markt:				
1) für die ganze Tonr	1	......	......	......
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zur Zollbrücke) .	½	......	......	......

Kinder zahlen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

11 Betrifft den Verkehr mit Petroleum.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Endzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst im raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr wird für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleums oder Steinöls die nachstehende Polizei-Verordnung auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Bezirk der unterzeichneten Regierung erlassen.

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungs-Ort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vor-

geschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wagen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§ 15. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet werden.

Mit Bezug auf vorstehende Verordnung weisen wir die Polizeibehörden unseres Geschäftsbezirks hiermit an, dafür zu sorgen, daß die besonderen Liege-, Lade- und Lagerplätze für Petroleum ein für alle Mal bestimmt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Magdeburg, den 7. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

42 Betrifft die Wahl eines Deichhauptmanns für den Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverband.

Der Regierungs-Rath Rust hierselbst hat das Amt eines Deichhauptmanns des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Domänen-Pächter Freytag in Wolmirstedt zum Deichhauptmann des genannten Deichverbandes gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 7. Januar 1863. Königliche Regierung.

43 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Halberstadt.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Halberstädter Seminars sollen abgehalten werden:

1) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben und Neuhaldensleben am 10. und 11. März c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungs-Verfügung erhaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin characterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 18. Februar c. zur Beförderung an die Diöcesanbehörde abzugeben, damit uns solche bis spätestens den 24. Februar c. von letzterer eingesandt werden können.

Die persönliche Anmeldung muß bei dem Director Dr. Steinberg in Halberstadt am 9. März, 5 Uhr Abends, erfolgen.

2) eine Prüfung pro schola am 11. und 12. März c.

Diejenigen Candidaten der Theologie und der Literaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens den 24. Februar c. unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,

2) des Abgangszeugnisses von der Universität,

3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,

4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und

5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben,

bei uns einzureichen. Sie haben sich dann, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, am 10. März, 5 Uhr Abends, persönlich bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu melden.

3) eine Prüfung für Lehrerinnen am 13. und 14. März c.

Die Bewerberinnen haben sich bis zum 24. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,

2) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,

3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,

4) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft, und

5) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnenberuf auszusprechen haben,

bei uns zu melden. Sie haben sich, ohne eine besondere Vorladung weiter zu gewärtigen, am 12. März c., Abends 5 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg persönlich zu melden.

Magdeburg, den 14. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

44 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Barby.

Im Anschlusse an die Abgangsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Barby sollen abgehalten werden:

1) eine revisorische Prüfung für die vor zwei Jahren und früher provisorisch angestellten Lehrer der Kreise Calbe, Wolmirstedt, Wanzleben, Magdeburg, Jerichow I. und II. am 25. und 26. März c.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung erhaltenen Weisung zufolge, sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses im Original durch den Schulinspector, welcher denselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterrichten und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, bis zum 7. März zur Beförderung an die Diöcesanbehörde abzugeben, damit uns solche bis spätestens den 14. März von letzterer eingesandt werden können. Die persönliche Anmeldung muß bei dem Seminar-Director Ranke in Barby am 24. März, Abends 6 Uhr, erfolgen.

2) eine Prüfung für Schulamtsbewerber aus sämmtlichen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes mit Ausschluß der altmärkischen

am 25., 26. und 27. März c.

Diejenigen, welche diese Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 14. März, unter Beifügung folgender Zeugnisse, bei uns einzureichen:

1) des Taufzeugnisses;

2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses;

3) des Militairzeugnisses;

4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt;

5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification für ein Lehramt, und

6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufes.

Wer diese Zeugnisse rechtzeitig eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein und hat sich am Tage zuvor, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director

Ranke persönlich zu melden. Magdeburg, den 14. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

45 Betrifft das 36. Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 36. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von pro 100 Thlr. der Versicherungssumme festgesetzt worden ist, auf:

in 1. Klasse 3 Sgr.
" 2. " 4 "
" 3. " 10 "

Von den im vergangenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag, sowie von dergleichen im letzten halben Jahre nachträglich auch noch der Beitrag zum 35. Ausschreiben vom 30. Juni c. nach obigem Verhältniß zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Rezeptur-Kassen der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Altenhausen, den 31. December 1862.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

46 Patente. Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

47 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

48 Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1863 ausgedehnt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

49 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro IV. Quartal 1862. Es wurden geschenkt:

Der Kirche zu Jübar von den Ackermann Meyer'schen Eheleuten zwei Altarkerzen;

der Kirche zu Ostingersleben von zwei Confirmanden neue schwarze Behänge und von der Frau des Halbspänners Homann neue schwarzseidene Franzen für den Altar;

der Kirche zu Belitz von der Patronin Frau Louise von Kahlden auf Kannenberg eine neue schwarzsammtene Altardecke mit silbernem Kreuz und eine dergleichen Kanzelbekleidung;

der Kirche zu Salbke von einem Ungenannten eine werthvolle Altarbibel;

der Kirche zu Zielitz von dem Rittergutsbesitzer Heimburg nebst Frau auf Schricke ein 3 Fuß hohes eisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus;

der Kirche zu Büste von einer Hausfrau zwei Altarlichte;

der Kirche zu Aberstedt von dem Patron Maximilian von Saldern eine werthvolle schwarztuchene Altardecke;

der Kirche zu Parchen von dem Patron Rittergutsbesitzer von Byern ein schwarztuchener Kanzelbehang mit Goldborte und goldenen Candillen sowie zwei Altarbilder in Oelabdruck mit vergoldeten Rahmen;

der Kirche zu Biere von einem Ungenannten ein Fußteppich und ein Stuhl für die Sakristei, sowie von einem andern Ungenannten eine schwarzsammtene Bekleidung für Altar, Kanzel und Taufstein;

der Kirche zu Aspenstedt von den Ehefrauen zweier Mitglieder des Ortsvorstandes eine blausammtene Altar-

Altar- und Kanzelpult-Bekleidung mit Silberfranzen;

der Kirche zu Klein Wulkow von einer Braut ein gewirkter wollener Altarfußteppich;

der Kirche zu Dalchau von einem Confirmanden zwei gepolsterte Communicantenbänke mit Dielenboden;

der Schule in Hohenziatz von dem Rittergutsbesitzer Bodenstein Einhundert gebundene Fiebeln;

der Kirche zu Groß Wulkow von zwei Frauen ein Gesangbuch und von dem verstorbenen Kossathen und Mühlenmeister Hoff testamentarisch 100 Thlr., deren Zinsen zur Bestreitung der Reisekosten des Missionsfestredners verwendet werden sollen.

Ferner sind geschenkt:

der Kirche zu Cade von einem Ungenannten eine schwarztuchene Altardecke mit wollenen Franzen, von Frauen der Gemeinde eine schwarztuchene Bekleidung der Altararme mit wollenen Franzen, von der Gemeinde eine neue schwarzsammtene Kanzelbekleidung mit Franzen und mit der in weißer Seide gestickten Inschrift „Christus Alles in Allem“;

der Stadtkirche in Ziesar von ungenannten Gebern ein prachtvoller Fußteppich für die Altarstufe;

die Kirche zu Warchau ist von dem Patron von Britzke und der Gemeinde im Innern vollständig restaurirt worden. Endlich wurde derselben geschenkt durch freiwillige Beiträge der Familie des Patrons und der Gemeinde eine neue Orgel, von der Frau von Britzke ein Taufstein von Sandstein und von der Frau Prediger Krämer eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt mit Goldverzierung.

50 Landbeschälung im Jahre 1863. Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen im Frühjahr 1863 Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche schon am 1. Februar k. J. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Nr.	Name der Beschäl-Stationen	im Kreise
1	Altmersleben	Salzwedel.
2	Osterburg	Osterburg.
3	Seehausen	
4	Gommern	Jerichow I.
5	Burg	
6	Schönhausen	Jerichow II.
7	Carow	
8	Bellingen	Stendal.

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedr. Wilh. Gestüt, den 30. Dezember 1862. Die Königliche Gestüt-Direction.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

51 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten von Kotze zu Königsberg zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung unter Verleihung des Charakters als Regierungs-Präsident zu ernennen, und es ist derselbe heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

52 Die einstweilige Verwaltung der Superintendentur der Diöces Eisleben ist dem Archidiaconus Dr. Schröter in Eisleben übertragen worden.

53 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creisfeld mit Wimmelburg, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Kretzschau, Diöces Lissen, Constantin Aurbach, verliehen worden.

54 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonna mit Pölsfeld, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Diaconus an St. Michael in Zeitz, Carl Gustav Fiedler, verliehen worden.

55 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Grumbach, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Licentiaten der Theologie, Ernst Wilhelm Möller, verliehen worden.

56 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Kindelbrück in der Diöces Weißensee ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Schollmeyer berufen und bestätigt worden.

57 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Christian Rudolph Lohmann berufen und bestätigt worden.

58 Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt in Jüdenberg, Diöces Bitterfeld, dessen Einkommen zu 812 Thaler veranschlagt ist, ist durch das Ableben seines Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

59 Durch die Beförderung des Diaconus Knauth ist die evangelische Diaconatstelle zu Calbe a. M., mit welcher ein Filial mit 1 Kirche und 1 Schule, sowie ein Einkommen von 486 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Die Stelle ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

60 In der Stadt Sudenburg ist der bisherige Rathmann Neubauer auf fernere 6 Jahre, vom 11. Juni l. J. ab gerechnet, wieder gewählt, und an Stelle des mit demselben Tage ausscheidenden Rathmanns Drenckmann der Maurermeister Behrendt zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

61 Dem Kreisphysicus Dr. Spiegelthal zu Rummelsburg ist mittelst Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. December v. Js. das erledigte Physicat des Kreises Wanzleben mit der Anweisung übertragen, seinen Wohnsitz in der Stadt Wanzleben zu nehmen.

62 Dem Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer August Wilhelm Kruse ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. December v. J. die Kreiswundarztstelle im Kreise Salzwedel, mit Belassung seines Wohnsitzes in Beetzendorf, übertragen.

63 Der Sergeant Theodor Anton vom 4. Train-Bataillon ist als Polizei-Sergeant und Executor in der Stadt Wolmirstedt angestellt worden.

64 Der vormalige Grenzaufseher Emil Franz Friedrich Tattusch ist als Polizei-Sergant in der Stadt Oebisfelde angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

65 Der Lehrer Jerxsen in Rhinow ist zum 5ten Lehrer an der St. Margarethen-Schule in Aschersleben ernannt worden.

66 Der Schulamts-Candidat Ebers ist zum 2. Schullehrer in Buch, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

67 Die Küster- und Lehrerstelle in Groß Möhringen, Diöces Stendal, wird zu Ostern l. J. durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

68 Die zweite Lehrerstelle in Carow, Diöces Ziesar, — Privatpatronats — wird zum 1. März l. J. vacant.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

69 Den Domainen-Pächtern Schönebeck in Werben, Jacobs in Jerichow und Weydemann in Haus-Neindorf ist der Character als „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

70 Der Intendantur-Rath Schweder, Vorstand der Intendantur der 7. Division, ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 12. Division in Neiße, der Intendantur-Assessor Schober von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 5. Armee-Corps, unter Uebertragung der Vorstandsstelle bei der Intendantur der 9. Division in Glogau und der Intendantur-Assessor Jensch von der Intendantur des 5. Armee-Corps sowie der Intendantur-Assessor Goburek von der des 1. Armee-Corps zu der des 4. Armee-Corps versetzt.

71 Der Lazareth-Inspector Traube hierselbst ist unterm 18. December 1862 zum Ober-Lazareth-Inspector ernannt.

72 **Personal-Veränderungen**
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat December 1862.

Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Freundlieb in Aschersleben ist wieder als Gerichts-Assessor in den Richterdienst aufgenommen und in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Dem Civil-Supernumerar, Actuar Machlitt, ist eine Bureau-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben verliehen worden.

Der Auscultator Thilo ist zum Referendar ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendar Weber ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Faber'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 4.

Magdeburg, den 24. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

73 Betrifft die Aufnahme-Prüfungen im Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 12. März c. folgende Papiere an den Seminar-Director Ranke zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein;
2) einen Revaccinationsschein;
3) einen Gesundheitsschein;
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers;
5) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung;
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thaler anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 19. März, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Ranke zu Barby persönlich zu melden und werden nach der am 20. und 21. März c. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden. Magdeburg, den 15. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

74 Betrifft die Aufnahme-Prüfung beim Seminar in Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern dieses Jahres in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 5. März d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg daselbst einzusenden:

1) einen Taufschein;
2) einen Revaccinationsschein;
3) einen Gesundheitsschein;
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers;
5) ein Zeugniß ihres Lehrers über die von ihnen erlangte Vorbildung;
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 11. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt persönlich zu melden und werden nach der am 12. und 13. März d. Js. abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 16. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

75 Betrifft den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne ꝛc. bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Statuts sowie des § 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Direction beschlossen hat:

„die im 13ten Stücke des Magdeburger Regierungs-Amtsblatts de 1857 publicirten Regulative vom 4. März 1857 in Bezug auf den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten auch für das Jahr 1863 als gültig beizubehalten, sowie ferner die Er-

mäßigung des Zinsfußes der aus Sparkassen und aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen bei der Hülfskasse zu deponirenden Gelder auf 3 pro Cent, welche bereits pro 1861 erfolgt ist, für das Jahr 1863 ebenfalls gelten zu lassen"
und daß dieser Beschluß Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.
Magdeburg, den 13. Januar 1863. Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

76 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.
Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

77 Betrifft die Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 30 des Amtsblattes vom 27. Juli 1861 enthaltene Bekanntmachung vom 20. ejd. bringen wir in der Anlage die von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen beschlossenen und von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Abänderungen ihrer Statuten hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die qu. Gesellschaft nur für Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt bleibt.
Magdeburg, den 13. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78 Betrifft den Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf den 2. Februar d. Js. festgesetzt.
Magdeburg, den 19. Januar 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

79 Betrifft die Errichtung einer Bank-Agentur zu Salzwedel.

In der Stadt Salzwedel ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Rathmann Albert Schulze daselbst zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechselankäufen und sonst zulässigen Bankgeschäften errichtet worden.
Magdeburg, den 22. Januar 1863. Königliches Bank-Comtoir.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

80 Patente. Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

81 Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

82 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

83 Verzeichniß derjenigen Baumeister und Bauführer, welche sich als im Regierungs-Bezirk Magdeburg beschäftigt bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg gemeldet haben.

I. Baumeister.

1) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgischen Bauraths in Magdeburg; 2) L'hermet in Magdeburg; 3) Gerlhoff in Seehausen a. A.; 4) Nachtigall in Magdeburg; 5) Bormann in Gardelegen; 6) Eckolt in Magdeburg; 7) Sieger in Quedlinburg; 8) Frölich in Wanzleben; 9) Franke in Wolmirstedt; 10) Rüter in Genthin; 11) Krause in Neuhaldensleben; 12) Kilburger in Halberstadt; 13) Giessel in Magdeburg; 14) Berghauer in Loitsche; 15) Schneider in Halberstadt.

II. Bauführer.

16) Großmann in Siestedt; 17) Uhde in Schönebeck; 18) Hirt in Hedersleben; 19) Schmidt in Magdeburg; 20) Schmidt in Kl. Ottersleben; 21) Taeger in Magdeburg; 22) Treplin in Genthin; 23) Lange in Halberstadt.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

84 Der von des Königs Majestät zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung unter Beilegung des Charakters als Regierungs-Präsident ernannte bisherige Regierungs-Vice-Präsident von Kotze hat seine neuen Functionen als Director des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und des Königlichen Medizinal-Collegiums hierselbst am 17. und resp. 19. d. Mts. übernommen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

85 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Archidiaconus Baumbach in Langensalza zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Classe mit der Zahl 50 zu verleihen.

86 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Albrechts mit Dietzhausen und Mählendorf, in der Diöces Suhl, ist der bisherige Hülfsprediger Carl August Erbstein zu Erfurt ernannt und bestätigt worden.

87 Die durch die Versetzung des Pfarrers Aurbach vacant gewordene Pfarrstelle in Kretzschau, Diöces Lissen, mit welcher ein Einkommen von 750 Thlr. verbunden ist, wird diesmal von uns besetzt. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

88 Durch den Tod des Pfarrers Schneider ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beiersdorf, in der Diöces Brehna, zur Erledigung gekommen, mit welcher ein Einkommen von 1301 Thaler verbunden ist. Die Parochie hat 3 Kirchen und 3 Schulen.

89 Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 2 Kirchen und 2 Schulen verbundene, ein Einkommen von 384 Thlr. 5 Pf. gewährende Pfarrstelle zu Schmiedefeld, in der Diöces Schleusingen, vacant geworden.

90 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von ca. 558 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. verbundene Archidiaconatstelle zu Schleusingen wird durch den am 30. April c. erfolgenden Eintritt ihres Inhabers in den Ruhestand vacant.

Regierungs-Präsidium:

91 Der Regierungs-Assessor Putzrath ist an die Königliche Regierung in Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

92 In der Stadt Aschersleben sind an Stelle der verstorbenen Stadträthe Hornung und Maerker auf die noch übrige Dienstzeit des Erstern bis zum 10. Juni 1864 der Particulier Palm und auf die noch übrige Dienstzeit des Letztern, bis zum 10. Juni 1867, der Apotheker Krüger zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

93 In der Stadt Schönebeck sind der Conditor Rathge und der Grubenbesitzer Stolle zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 5. Mai d. Js. ab gerechnet, an Stelle der mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmänner Geißler und Mann gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

94 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Heinrich ist zum Rector der Bürgerschule in Weferlingen ernannt worden.

95 Der Lehrer Rudolph an der Volksschule in der Neustadt ist zum Elementarlehrer an der

Bürgerschule provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Volksschule wird durch uns besetzt.

96 Der Lehrer Busse zu Alt-Staßfurth, Dioces Calbe, ist zum Lehrer an der Armenschule in Wanzleben provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten dritten Lehrerstelle in Alt-Staßfurth erfolgt durch uns.

97 Der provisorische Küster und Schullehrer Lüddemann zu Drüsedau, Dioces Seehausen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

98 Die Lehrerstelle in Westerburg, Dioces Hornburg, wird zum 1. April cr. vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche General-Commission zu Stendal:

99 Dem seither als Special-Commissarius in Auseinandersetzungs-Sachen zu Groß-Salze stationirt gewesenen Oeconomie-Commissarius Dulon, welcher vom 1. Januar d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden, ist von des Königs Majestät der Titel „Oeconomie-Commissions-Rath" Allergnädigst verliehen.

100 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten November und December 1862.

A. Bei dem Appellationsgerichte. a) Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Christian Friedrich August Constantin Rüling laut Patents vom 15. November mit der Anciennetät vom 26. September 1862; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Max Baumgarten laut Patents vom 23. December mit der Anciennetät vom 8. October 1862.

b) Referendarien. Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt: 1) der Auscultator Carl Friedrich Alexander Meinhardt laut Ministerial-Rescripts vom 11. December mit dem Dienstalter vom 18. Juli 1862; 2) der Auscultator Otto Reißner laut Ministerial-Rescripts vom 1. Januar c. mit dem Dienstalter vom 22. November 1862. Der Appellationsgerichts-Referendarius Hermann Otto Friedrich Felix Erasmus Sickel ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg unterm 15. November 1862 hier entlassen. Der Appellationsgerichts-Referendarius Hieronymus Hermann Martin Danneil ist laut Ministerial-Rescripts vom 12. December 1862 in das Departement des Kammergerichts versetzt.

c) Subalternbeamte. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent, Kreisgerichts-Secretair Johann Friedrich Hermann Bismarck ist laut Bestallung vom 10. December 1862 zum Appellationsgerichts-Secretair ernannt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Christian Wilhelm Heinrich August Fiedler ist laut Bestallung vom 10. December 1862 zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a) Richter. Der Kreisrichter Friedrich Carl Heinrich Goltz zu Ziesar ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin vom 1. Januar cr. ab ernannt worden. Der Kreisrichter Wilhelm Otto Emil Graßhoff zu Tangermünde ist vom 1. December pr. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Templin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. ernannt worden. Der Kreisgerichts-Rath Wilhelm Carl Ludwig Bluhm zu Stendal ist am 30. December 1862 verstorben.

b) Subalternbeamte. Der Appellationsgerichts-Secretair Ernst Ludwig Albert Schwartz ist unter Erneunung zum Stadt- und Kreisgerichts-Secretair unterm 10. Dezember pr. an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt. Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Heinrich Ludwig Latterich zu Gr. Salze ist laut Bestallung vom 26. November pr. zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel ernannt. Der Bureau-Diätarius Scheffler zu Weferlingen ist laut Verfügung vom 10. December pr. zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ernannt.

c) Unterbeamte. Die bisherigen Hülfsboten: Robert Ferdinand Edelmann, Carl August Grosche und August Friedrich Otto sind unterm 26. November pr. zu Gerichtsboten und Executoren bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Johann Friedrich Richardt zu Burg ist laut Ministerial-Rescripts vom 15. November pr. vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Heinrich Odenbach hierselbst ist in der Disciplinar-Untersuchungssache wider ihn durch das Erkenntniß vom 6. Mai und den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 13. December 1862 seines Amtes entsetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen **„Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft"** gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 5.

Magdeburg, den 31. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

101 Betrifft die Eintragung in die Stammbücher der Bank.

Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (G.-S. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheilseigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Centralausschusses der Bank, sowie der Provinzialausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

102 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde von heute ist das Braunkohlen-Bergwerk Friedrich bei Huy-Neindorf, im Kreise Oschersleben, Bergrevier Oschersleben, mit Fundgrube und zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Bäckermeister Friedrich Müller zu Osterwieck verliehen worden.

Halle, den 7. Januar 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

103 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlenbergwerk Adelheid bei Wolmirsleben, im Kreise Wanzleben, Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 948 Maaßen gevierten Feldes an den Particulier Jockusch in Wolmirsleben verliehen worden.

Halle, den 8. Januar 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

104 Betrifft die Warnung vor dem Genuß rohen Fleisches.

In neuester Zeit ist eine eigenthümliche Krankheit mehrfach beobachtet worden, welche durch einen mit Hülfe des Microscopes entdeckten Eingeweidewurm, den man mit dem Namen Trichina spiralis belegt hat, hervorgerufen wurde. Diese Krankheit ist in unserem Departement zweimal epidemisch aufgetreten: die Erkrankungen waren meisten Theils sehr schwere und endeten in nicht wenigen Fällen mit dem Tode. Die genannte, in verschiedenen Thierarten und im Menschen vorkommende Trichine ist ein kleiner fadenförmiger, in mehrfachen Spiraltouren aufgerollter Wurm, eingeschlossen in einer länglichen Hülse oder Blase (Cyste), welche zwischen den Muskelfasern gelagert ist. Obgleich die Menge derselben sich bis zu Millionen steigern kann, so ist doch mit bloßen Augen an dem inficirten Fleisch eine merkliche Veränderung nicht wahrzunehmen. So lange diese Thierchen sich in jenen Hüllen befinden, bleibt ihr Lebenszustand unentwickelt, sie sind Embryonen von Parasiten und äußern an und für sich keine erheblichen Nachtheile auf die Gesundheit des damit behafteten Organismus. Wird aber das damit besetzte Fleisch genossen, so werden die Cysten von den Magen- und Darmsäften aufgelöst und die Thiere frei, welche sich nun in wenigen Tagen zur völligen Geschlechtsreife entwickeln und eine zahllose Brut erzeugen, die sofort die Wände des Darmcanals durchbohrt und sich einen Weg nach den Muskeln sucht, wo sie sich wiederum einkapselt.

Dieser Zeitraum, wo die Trichinenembryonen sich auf die Wanderung begeben, ist für die Gesundheit derjenigen Organismen, in welche letztere stattfindet, höchst gefährlich. Bei Menschen, welche trichinenhaltiges Fleisch genossen hatten, zeigten sich zuerst Appetitlosigkeit, Mattigkeit und allgemeines Unwohlsein; nachdem dies einige Tage oder Wochen gedauert hatte, trat heftiges Fieber ein mit Zufällen der Magen- und Darmreizung, allgemeinen Gliederschmerzen, Brustbeklemmung und einer wassersüchtigen Anschwellung des Gesichts

und der Extremitäten, welche letztere vielfältig steif, ja völlig unbeweglich wurden. Nicht selten erfolgte der Tod.

So weit bis jetzt hat beobachtet werden können, kommt von denjenigen Thieren, welche dem Menschen als Nahrungsmittel dienen, die Trichinenkrankheit am häufigsten bei den Schweinen vor, jedoch sind auch andere, namentlich Rinder, nicht frei davon. Mit Sicherheit darf aber angenommen werden, daß höhere Hitzegrade, insbesondere Siedhitze, die Trichinen tödten, mithin unschädlich machen, und daß nur der Genuß des rohen Trichinenfleisches der menschlichen Gesundheit gefährlich sei. Ob Räuchern und Pökeln des Fleisches, insbesondere, wenn es nur unvollständig ausgeführt wird, die Lebensfähigkeit der Trichinen zerstöre, muß einstweilen noch fortzusetzenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege haben wir uns veranlaßt gefunden, auf diesen neuerkannten Feind der menschlichen Gesundheit aufmerksam zu machen und vor dem irgend vermeidlichen Genuß rohen Fleisches zu warnen.

Magdeburg, den 18. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

105 Die bisherige Diöces Veltheim wird künftig nach dem Wohnsitze ihres Ephorus den Namen: „Diöces Osterwieck" führen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

106 Am 27. Dezember v. Js., Morgens nach 8 Uhr, ist auf einer Wiese ohnweit Tangermünde die Leiche der taubstummen 22 Jahre alten unverehelichten Friederike Treskow, Tochter des Handelsmannes Treskow zu Tangermünde, aufgefunden worden.

Da es den bisherigen gerichtlichen und polizeilichen Nachforschungen nicht gelungen ist, festzustellen, auf welche Weise die rc. Treskow um's Leben gekommen ist, so bestimmen wir demjenigen, der zur Entdeckung: auf welche Art der Tod der rc. Treskow herbeigeführt oder durch wen sie getödtet worden, ferner durch wen ihr Leichnam bei Seite geschafft ist, beiträgt, so daß der Schuldige zur Untersuchung gezogen werden kann, eine Prämie von funfzig Thalern. Magdeburg, den 27. Januar 1863.

Personal-Chronik.

Königliche Ober-Post-Direction:

107 I. Angestellt sind: 1) der Post-Expedienten-Anwärter Ehmer als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst; 2) der Post-Expedienten-Anwärter Ries als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Oschersleben und 3) der invalide Unteroffizier Petersen als Bureaudiener beim hiesigen Post-Amte.

II. Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse: 1) in Gardelegen, dem Post-Expedienten Bauer aus Genthin; 2) in Genthin, dem Post-Expedienten Wilke aus Seehausen i. A.; und 3) in Seehausen i. A., dem Post-Expedienten Weber aus Calbe a. S.

III. Versetzt sind: 1) der Post-Expedient Geist von Gardelegen nach Quedlinburg; 2) der Post-Expedient Beese vom hiesigen Post-Amte zur Ober-Post-Direction hierselbst; und 3) der Post-Expedient Bunge von Burg nach Calbe a. S.

IV. Ausgeschieden ist: der Post-Expeditions-Gehilfe Trauernicht in Neustadt-Magdeburg.

V. Entlassen ist: der Briefträger Rommel in Dessau.

VI. Gestorben sind: 1) der Ober-Post-Cassen-Rendant, Rechnungsrath Kalbeck hierselbst; 2) der Post-Expediteur Sommerlatte in Oranienbaum und 3) der Post-Expediteur Weihe in Croppenstedt.

108 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung pro December 1862.

Gestorben: berittener Steueraufseher Pflug in Genthin.

Versetzt: Steueraufseher Gueinzius von Zeitz als berittener Grenzaufseher nach Pollitz; Steueraufseher Scholz von Sudenburg nach Berlin; Steueraufseher Borghardt von Sachsenburg nach Sudenburg; Grenzaufseher Lutzke von Wahrenberg als Steueraufseher nach Merseburg.

Neu angestellt: Wachtmeister Herrmann von der Brandenburgschen Artillerie-Brigade Nr. 3 als Grenzaufseher in Wahrenberg; Sergeant Hessler von der Magdeburgschen Artillerie-Brigade Nr. 4 als Grenzaufseher in Gr. Wanzer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 6.

Magdeburg, den 7. Februar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

109 Stück 1 Nr. 5639. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

Nr. 5640. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

Nr. 5641. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841.

Nr. 5642. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft.

Nr. 5643. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. December 1862.

Nr. 5644. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma: „Vaterländische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

110 Betrifft die Aufhebung der Binnen-Waaren-Controle für Kaffee im Regierungsbezirke Münster.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. März 1852 und 8. December 1860 des Regierungs-Amtsblatts für Magdeburg Jahrgang 1852 pag. 132 und Seite 485 Jahrgang 1860 wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist. Magdeburg, den 26. Januar 1863.

Der Geheime Ober Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

111 Betrifft die Börsen-Ordnung für die Stadt Magdeburg.

§ 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche gebildete Versammlung von Kaufleuten, Mäklern und anderen Personen zur Erleichterung kaufmännischer Geschäfte aller Art und zur Feststellung der laufenden Preise und Course.

§ 2. Die Magdeburger Börse wird in dem im Besitze der Corporation der Kaufmannschaft befindlichen Börsenhause gehalten, die Ordnung derselben wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft gehandhabt.

§ 3. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht Jedermann frei, mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Personen. Die Besucher der Börse sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Börsen-Ordnung, von welcher ein Exemplar im Börsenlocale öffentlich ausgehängt wird, zu richten.

§ 4. Ausgeschlossen sind von den Börsen-Versammlungen:

1) Personen weiblichen Geschlechts;

2) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, so lange, bis entweder der Concurs durch rechtskräftig bestätigten Accord beendigt oder der Gemeinschuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat;

3) Personen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel gestellt sind;

oder sich in einer sie mit entehrender Strafe bedrohenden gerichtlichen Untersuchung befinden.

§ 5. Die Kaufleute, Handels-Agenten ꝛc. welche die Börse besuchen und nicht zu den Mitgliedern der Corporation, zu deren Handlungspersonal, oder zu den vereideten Mäklern gehören, sind verpflichtet, für das Kalenderjahr in halbjährlichen Raten zu den Kosten der Börsen-Versammlungen einen von den Aeltesten festzusetzenden Beitrag zur Corporationskasse zu zahlen. Fremde und solche Personen, welche nicht gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben (sowie Schiffer) zahlen keine Beiträge.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, im Interesse der Hebung des Börsenbesuches von der Forderung der Beiträge derjenigen Personen, welche nicht Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg sind, Abstand zu nehmen.

§ 6. Etwaige Mehrkosten der Börsen-Versammlungen werden aus der Casse der Corporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg bestritten.

§ 7. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen in den Börsen-Versammlungen die Oberaufsicht.

§ 8. Sie wählen jährlich 3 Börsen-Commissarien, welchen zunächst die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung bei den Börsen-Versammlungen übertragen ist. Die Namen der Commissarien werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht.

Jeder derselben ist befugt, Personen, welche die Ruhe durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort von der Börse entfernen zu lassen. Die Aeltesten sind alsdann noch befugt, dergleichen Ruhestörer mit Ausschließung von den Börsen-Versammlungen bis auf sechs Monate zu bestrafen.

§ 9. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Auslegen oder Aushang an der Börse bewirkt, es dürfen jedoch nur durch die Vorsteher oder mit deren Zustimmung Bekanntmachungen auf der Börse zur Publication gebracht werden.

Die Vorsteher dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bescheinigen demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

§ 10. Die Börsen-Versammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in der Zeit von 12½ bis 1 Uhr Mittags statt.

Als besondere (Regulirungs-) Börsentage werden die Tage Mittwoch und Sonnabend festgesetzt. Diese Tage, sowie die Börsenzeit, können im Interesse des Handels von den Vorstehern abgeändert werden.

Außerdem werden die Tage medio und ultimo eines jeden Monats, sofern diese nicht auf einen Mittwoch oder Sonnabend fallen, als Börsen-Regulirungstage festgesetzt.

Fällt medio oder ultimo auf einen Sonn- oder Festtag, so sollen am vorhergehenden Börsentage die Regulirungs-Course und Waarenpreise für medio und ultimo notirt werden.

§ 11. An den Börsen-Regulirungstagen findet die Regulirung und Feststellung der von der Kaufmannschaft zu notirenden Course, Waarenpreise ꝛc. statt.

§ 12. Bei der Regulirung und Feststellung der Course, Preise ꝛc. ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach dem Schlusse der Börse versammeln sich die vereideten Mäkler um den mit der Regulirung beauftragten Börsen-Commissarius in einem besonderen Zimmer. Dieser erfordert von ihnen pflichtmäßige, auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Coursen, Wechsel, Geldsorten und Fonds, zu welchen Preisen Waaren aller Art an dem Regulirungstage zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe oder welches Quantum u. s. w. wirklich abgeschlossen ist. Die Inbetrachtnahme von Lieferungspreisen ist hierbei ausgeschlossen, es werden nur loco-Preise notirt. Der Börsen-Commissarius kann die gutachtliche Meinung der Mäkler wie die Preise u. s. w. zu notiren sind, erfordern, ist aber an diese Meinung nicht gebunden. Er ist befugt, in zweifelhaften Fällen von den Mäklern die Vorlegung der Handbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Contrahenten zu verlangen.

§ 13. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, für den Fall, daß nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Zuziehung der vereideten Mäkler nicht genügt, die richtige und vollständige Ermittelung der Preise und Course selbst zu constatiren, auch andere Personen des Handelsstandes zu diesem Zwecke zuzuziehen.

§ 14. Auf Grund der nach den Handbüchern oder Angaben der Mäkler oder der sonst hinzugezogenen Personen gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Commissarius in Gegenwart der Mäkler ꝛc. die zu notirenden Course und Waarenpreise. Er trägt diese Preise ꝛc. in ein zu diesem Zwecke eingerichtetes

Börsenbuch, wobei die Namen der Mäkler ꝛc., auf deren Angabe die Preise notirt sind, vermerkt werden. Die Notiz im Börsenbuche wird von dem Börsen-Commissarius unterschrieben.

§ 15. Die festgestellten Course und Preise werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft sofort durch die Magdeburgsche Zeitung und den Magdeburger Correspondenten veröffentlicht.

Die Aeltesten sind auch verpflichtet, auf Erfordern die Courszettel unentgeltlich den Behörden mitzutheilen, auch Zeugnisse über die notirten Preise auszustellen.

§ 16. Die in dem Börsenbuche notirten und auf Grund dessen von den Aeltesten der Kaufmannschaft publicirten Course und Preise gelten als Markt- oder Börsenpreis.

Magdeburg, den 15. December 1862. Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Vorstehende Börsen-Ordnung wird hierdurch genehmigt. Berlin, den 19. Januar 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

Vorstehende Börsen-Ordnung für die Stadt Magdeburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112 Betrifft die aus Kreismitteln an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre bewilligten Unterstützungen.

Aus Kreismitteln sind an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre folgende Unterstützungen bewilligt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	im Kreise Aschersleben	656 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2)	„ „ Calbe a. S.	182 „	— „	— „
3)	„ „ Gardelegen	691 „	— „	— „
4)	„ „ Halberstadt	360 „	— „	— „
5)	„ „ Jerichow I.	552 „	— „	— „
6)	„ „ Jerichow II.	792 „	— „	— „
7)	„ „ Magdeburg und zwar aus dem Magdeburger Kreis-Invaliden-Unterstützungs-Fonds	60 „	— „	— „
8)	„ „ Neuhaldensleben	67 „	— „	— „
9)	„ „ Osterburg	1397 „	— „	— „
10)	„ „ Salzwedel	52 „	— „	— „
11)	„ „ Stendal	620 „	— „	— „
12)	„ „ Wanzleben	586 „	— „	— „
13)	„ „ Wernigerode	123 „	27 „	6 „
14)	„ „ Wolmirstedt	396 „	— „	— „
	überhaupt	6534 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 24. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113 Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1863.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1863 die Errichtung einer der, im § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 — Nr. 33 der Gesetzsammlung de 1861 — näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung der in der Ministerial-Instruction vom 31. August 1861 zur Ausführung des vorgedachten Gesetzes zu § 2 Nr. 1 — 6 (Außerordentliche Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Nr. 38 pro 1861) angeordneten Beschreibungen, Situations- und Baupläne Sorge zu tragen und dieselben bei dem Landrath, und wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben einzureichen haben.

Die gedachten Behörden weisen wir aber hierdurch an, gemäß unserer Circular-Verfügung vom 22. September 1862 — I. E. 2045 — die Prüfung und Revision der Bauzeichnungen ꝛc. durch die hierzu qualificirten Baubeamten jederzeit vornehmen zu lassen, die Publicationen der Unternehmungen thunlichst zu beschleunigen und demnächst die gepflogenen und resp. abgeschlossenen Verhandlungen gehörig geheftet und foliirt uns ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Magdeburg, den 31. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114 Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Ortschaften Weferlingen, Walbeck und Thale.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Einführung einer allgemeinen Ge-

bäudesteuer und des § 16 der dazu gehörigen Ministerial-Anweisung vom 16. October pr. werden die Ortschaften Weferlingen und Walbeck im Kreise Gardelegen als solche bezeichnet, auf welche die besonderen Vorschriften des citirten Gesetzes und der Ministerial-Anweisung (Abschnitt III.) über die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten Anwendung finden, und wird hiermit zugleich die desfallsige Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 1. November pr. in Betreff der Ortschaft „Thale", im Kreise Aschersleben, widerrufen und ist letztere nach Maaßgabe der für die ländlichen Ortschaften bestehenden Vorschriften zu veranlagen. Magdeburg, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

115 Betrifft die Sperrung des Plauer Canals.

Die Sperrung des Plauer Canals für den Schiffsverkehr, wird der Regulirungs-Bauten wegen, noch vom 1. März c. bis zum 1. Mai c. hiedurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

116 Patente. Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

117 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

118 Synagogen-Vorstand zu Neuhaldensleben. Auf Grund des § 43 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist die Wiederwahl der am 10. September a. pr. ausgeschiedenen, zu Neuhaldensleben wohnhaften, Vorsteher resp. Stellvertreters der dortigen jüdischen Synagogen-Gemeinde, nämlich des Pferdehändlers Israel Sommerguth zum zweiten Vorsteher, des Kaufmanns Herrmann Weinzweig zum dritten Vorsteher, sowie des Kaufmanns Levi Friede zum dritten Stellvertreter auf die Dauer vom 10. September a. pr. bis dahin 1868 von uns genehmigt und bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

119 Der Herr Superintendent von Rechenberg in Halberstadt wird am 1. Februar d. Js. die Ephoralamts-Verwaltung der Diöces Halberstadt wieder übernehmen.

120 Durch die Versetzung des Diaconus Fiedler ist das Diaconat an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in dem Filiale Raßberg vacant geworden. Das Einkommen der beiden Stellen beträgt 590 Thlr.

Regierungs-Präsidium:

121 Der Forst-Candidat Körner in Planken ist im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft während der Erkrankung des Försters Krätschmer zu Hütten zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts der Oberförsterei Planken, des Königlichen Oberförsters von Westernhagen, von uns bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

122 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. Januar c. in Gnaden geruht, den von den Ständen des II. Jerichowschen Kreises im ersten Wahlact präsentirten Kreisrichter und Mitbesitzer des Rittergutes Scharteucke, Heinrich Carl Ludwig Adolph Emil von Brauchitsch zum Landrath des genannten Kreises zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

123 Der provisorische Küster und Schullehrer Mahlke zu Audorf, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

124 Die provisorischen Schullehrer Sternberg und Schmidt zu Burg sind definitiv als solche bestätigt worden.

125 Der Schulamts-Candidat Wagner ist zum Küster und Schullehrer in Grävenitz, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 7.

Magdeburg, den 14. Februar 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

126 Stück 2 Nr. 5645. Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Nr. 5646. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld, im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

127 Betrifft die Beförderung von Geldsendungen nach Polen durch die diesseitigen Postanstalten.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Postanstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Postanstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden.

Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publicum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Postamt.

128 Betrifft die Herabsetzung des Belgischen Porto's für Geld- und Werth-Sendungen nach und aus Belgien.

Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Thlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

129 Betrifft die Errichtung eines Progymnasiums in Seehausen i. A.

Die Stadtbehörden zu Seehausen in der Altmark haben mit Genehmigung der Staatsbehörden ein Progymnasium daselbst errichtet, das zu Ostern d. J. zunächst für die drei untern Classen eröffnet werden soll. Als Rector desselben ist der Oberlehrer Dihle am Gymnasium zu Nordhausen, als 4ter ordentlicher Lehrer der Gymnasiallehrer Götze zu Stendal und als 5ter ordentlicher Lehrer der Gymnasiallehrer Lüttge zu Nordhausen gewählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Februar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

130 Betrifft den Verkauf des Staßfurter Steinsalzes.

1. Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht, und zwar für's Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt, für's Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factoreipreise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden. Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des unten stehenden Tarifes für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums erforderlich.

2. Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalzquantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz in's Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspectionskasse zu Staßfurt.

3. Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher

ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditionsort) adressirt.

Als Spediteure zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne werden den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst und der Schiffseigner Andreae zu Magdeburg bezeichnet.

4. Was die bei dem Transporte des Steinsalzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auf die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom 2. November 1862 Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. 6 Pf. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection als auch von der Salzfactorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz in das Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. Januar 1863 ab bis auf Weiteres.

Nr.	Bezeichnung der Salzsorten.	Preis des Salzes pro Centner loco Staßfurt		Kosten der Verbleiung beim Transporte in verbleiten Säcken pro Centner
		Sgr.	₰	₰
1.	Steinsalz in Stücken (Fördersalz)	3	6	5
2.	Gemahlenes Salz (Fabriksalz)	4	2	5
3.	Krystallsalz in Stücken	5	10	5
4.	Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz	6	6	5
5.	Viehsalzlecksteine	11	6	—
6.	Die Kosten für Emballage und ebenso für Denaturirung werden nach den Selbstkosten berechnet.			
7.	Der Preis für das loco Steinsalzmagazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahntransportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt.			

Halle, den 17. Januar 1863.
Königliches Ober-Berg-Amt. von Hövel.

Magdeburg, den 22. Januar 1863.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

131 Betrifft die Verleihung eines Steinkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Steinkohlen-Bergwerk Victoria in der Feldmark Marienborn, Kreis Neuhaldensleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Klempnermeister Albert Heinrich Dessmann zu Erxleben verliehen worden.

Halle, den 29. Januar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

132 Der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Posen, Carl Paulsieck, ist als 2ter Oberlehrer an der städtischen Realschule zu Magdeburg gewählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

133 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Brumby, in der Diöces Calbe a. S., ist der bisherige Pfarrer in Gr. Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, Maximilian Carl Wilhelm Heyduck, berufen und bestätigt worden.

134 Durch den Tod des Superintendenten und Oberpfarrers D. Stier zu Eisleben ist die unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der St. Andreaskirche daselbst, mit welcher ein Einkommen von c. 2360 Thlr. verbunden ist, erledigt worden.

135 Durch den Eintritt des Oberpfarrer Grosse zu Düben, in der Ephorie Eilenburg, in den Ruhestand ist das von demselben verwaltete Amt zur Erledigung gekommen, dessen Einkünfte c. 2200 Thlr. betragen. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

136 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Roclum, Diöces Osterwieck, ist durch das Ableben des Pfarrers Fränkel vacant geworden. Das Einkommen derselben ist zu 810 Thaler veranschlagt.

137 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 4. Quartale 1862 die Candidaten der Theologie:

1) Carl Eduard Heinrich Friedrich Begrich aus Neustadt-Magdeburg, 2) Heinrich Wilhelm Forke aus Wernigerode, 3) Heinrich August Adolph Gödicke aus Aken, 4) Gustav Julius Hildebrandt aus Langensalza, 5) Oskar Nathanael Jäger aus Kl. Oschersleben, 6) Heinrich Ferdinand Mummelthei aus Storkow, 7) Friedrich Heinrich Bräuning aus Calbe a. S., 8) Albert Conrad Hermann Koch aus Gr. Rosslau, 9) Friedrich Christoph Kriebitz aus Erfurt, 10) Friedrich August Matthes aus Quedlinburg, 11) Otto Julius Schroeder aus Tangermünde, 12) Friedrich Louis August Voigt aus Könnigde,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

138 Der Regierungs-Rath Freiherr von Schleinitz ist an die Königliche Regierung zu Trier versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

139 In der Stadt Loburg sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Müller und Kaatz auf fernere 6 Jahre, vom 1. Juli d. Js. ab gerechnet, wieder gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

140 In der Stadt Seehausen i. A. ist der bisherige unbesoldete Rathmann Palm auf fernere 6 Jahre, vom 4. August dieses Jahres ab, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

141 Der Polizeisergeant August Promies, früher in Schönebeck, ist als Polizeisergeant in Hornburg angestellt worden.

142 Der Sergeant August Tiedge vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 ist als Aufseher bei der Zwangsarbeits-Anstalt zu Gr. Salze angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

143 Der Organist und zweite Knabenlehrer Heyer in Arendsee ist zum 2ten Lehrer an der höhern Töchterschule in Stendal ernannt worden.

144 Der provisorische Schullehrer Gantzel zu Schlieben, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

145 Der provisorische Küster nnd Schullehrer Tegge zu Poppau, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

146 Der provisorische Küster und 2te Schullehrer Riemann zu Gr. Apenburg, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

147 Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Bischoff zu Neuendorf, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

148 Der provisorische Küster und Schullehrer Peist zu Bandau, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

149 Der provisorische Küster und Schullehrer Holtz zu Abbendorf, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

150 Der provisorische Küster und Schullehrer Bock zu Maxdorf, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

151 Der provisorische Schullehrer Arndt zu Sandau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

152 Die provisorischen Lehrer Jacobs und Kersten in Loburg sind definitiv als solche bestätigt worden.

153 Der Schulamts-Candidat Hermann Arndt aus Wenddorf ist als Hauslehrer concessionirt worden.

154 Der Schulamts-Candidat Schmerso ist zum zweiten Schullehrer in Buch, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

155 Der Schulamts-Candidat Heinrich Edmund Adolph Bieber aus Ilsenburg ist zum dritten Lehrer an der katholischen St. Andreas-Schule in Halberstadt provisorisch bestellt worden.

156 Die unverehelichte Friederike Jenrich in Geestgottberg, Diöces Seehausen i. A., ist als Hauslehrerin concessionirt worden.

157 Die Organisten- und zweite Knabenlehrerstelle in Arendsee, Diöces Salzwedel, wird zu Ostern

c. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

158 Die erste Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Cade, Diöces Ziesar, ist erledigt. Bewerber haben sich bei dem Patronate daselbst zu melden.

159 In Schackensleben, Diöces Uhrsleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

160 Der Schulamts-Candidat Ebers ist von der Uebernahme der zweiten Lehrerstelle in Buch, Diöces Tangermünde, entbunden. Die Stelle ist daher noch vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

161 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Januar 1863.

Gestorben: Steueraufseher Bahr in Magdeburg.

Mit Pension ausgeschieden: Steueraufseher Cunow in Gr. Oschersleben.

Befördert: Hauptamts-Controleur Huck in Halberstadt zum Hauptamts-Rendanten in Nordhausen; Ober-Steuer-Controleur Mittag in Bitterfeld zum Hauptamts-Controleur in Halberstadt; Hauptamts-Assistent Wellenberg in Magdeburg zum Ober-Grenz-Controleur in Dallmin (Brandenburg); Kanzlist Streibelein bei der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg zum Bureau-Assistenten; Steueramts-Assistent Pfänder in Merseburg, berittener Steueraufseher Schreyer in Weißensee, und berittener Steueraufseher Klapproth in Merseburg zu Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Versetzt: Bureau-Assistent Blaeß von der Provinzial-Steuer-Direction in Magdeburg als Steuereinnehmer nach Zeitz; Steuereinnehmer Zabel von Zeitz nach Oschersleben; Steueramts-Assistent Karnbach von Staßfurt nach Weißenfels; Steueramts-Assistent Franke von Zeitz nach Staßfurth; berittener Steueraufseher Roetger von Jerichow nach Weißensee; Steueraufseher Herbst von Schlanstedt nach Oschersleben; Steueraufseher Schulze von Irxleben nach Zeitz.

Neu angestellt: Steuer-Supernumerar Thiele in Halle, früher in Salzwedel, als Steueraufseher in Weißenfels; Post-Expediteur Werner in Arneburg als Steuer-Receptor und Post-Expediteur in Wettin; invalider Bombardier Kiehn in Magdeburg als Chausseegeld-Erheber an der Gumpe bei Nordhausen.

162 Personal-Veränderungen
im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Januar 1863.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zugbaum zu Heiligenstadt, ist gestorben.

Der Auscultator Schliephacke ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gefangenwärter Wehling hier ist gestorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 8.

Magdeburg, den 21. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

163 Betrifft die Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 2 März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der 3 letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 2. März c. ab bei unserer Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landrathsämtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 18. Februar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

164 Betrifft das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die diesseitige Grenze nach Rußland und Polen.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

165 Betrifft die Aufnahme der Kreis-Chaussee von Burg über Drewitz nach Ziesar in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Die Kreis-Chaussee von Burg über Drewitz nach Ziesar ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 27. Januar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

166 Betrifft die Verleihung eines Eisenstein-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Eisenstein-Bergwerk Louise bei Sommersdorf, im Kreise Neuhaldensleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 51$\frac{5}{45}$ Maaßen gevierten Feldes an den Schmiedemeister A. Hobohm zu Sommersdorf verliehen worden.

Halle, den 30. Januar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

167 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Alexander bei Förderstedt, Kreis Calbe, Bergrevier Schönebeck, mit Fundgrube und 703 Maaßen gevierten Feldes an den Hauptmann a. D. Carl Mohs zu Cöthen verliehen worden.

Halle, den 2. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

168 Betrifft den Verkauf des Staßfurter Steinsalzes.

1. Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht, und zwar für's Inland durch die Salzfactorei zu Staßfurt, für's Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factoreipreise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden. Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des unten stehenden Tarifes für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums erforderlich.

2. Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalzquantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factoreikasse, für den Absatz in's Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspectionskasse zu Staßfurt.

3. Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditionsort) adressirt.

Als Spediteure zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne werden den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst und der Schiffseigner Andreae zu Magdeburg bezeichnet.

4. Was die bei dem Transporte des Steinsalzes wegen der durch das Salzmonopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auf die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom 2. November 1862 Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. 6 Pf. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection als auch von der Salzfactorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz in das Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge

gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. Januar 1863 ab bis auf Weiteres.

Nr.	Bezeichnung der Salzsorten.	Preis des Salzes pro Centner loco Staßfurt Sgr.	₰	Kosten der Verbleiung beim Transporte in verbleiten Säcken pro Centner ₰
1.	Steinsalz in Stücken (Fördersalz)	3	6	5
2.	Gemahlenes Salz (Fabriksalz)	4	2	5
3.	Krystallsalz in Stücken	5	10	5
4.	Gemahlenes Krystallsalz und Heringssalz	6	6	5
5.	Viehsalzlecksteine	11	6	—
6.	Die Kosten für Emballage und ebenso für Denaturirung werden nach den Selbstkosten berechnet.			
7.	Der Preis für das loco Steinsalzmagazin zu Schönebeck abzugebende Salz ist um den Betrag der Eisenbahntransportkosten von Staßfurt nach Schönebeck und die Verladungskosten höher als der Preis loco Staßfurt.			

Halle, den 17. Januar 1863.
Königliches Ober-Berg-Amt. von Hövel.

Magdeburg, den 22. Januar 1863.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169 Betrifft die 7. Ausgabe der preußischen Pharmakopöe.

Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landespharmacopoe nothwendig gemacht. Nachdem dieselbe nunmehr im Druck vollendet ist, haben des Königs Majestät durch den dem Werke vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. zu genehmigen geruht, daß diese im Verlag des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers R. Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima“ erschienene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes, und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Magdeburg, den 13. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

170 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar cr. ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

171 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

172 Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Constantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

173 Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum

Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

174 Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

175 Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommer-Halbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium:

Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen. Die Vorlesungen beginnen am 13. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Regierungs-Präsidium:

176 Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg den Character als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

177 Als Schiedsmänner für die Stadt Magdeburg wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) für den 2ten Bezirk der Kaufmann August Wilhelm Schönberg zu Magdeburg auf die Periode vom 10. Januar 1863 bis dahin 1866;

2) für den 11ten Stadtbezirk der Kaufmann Carl Friedrich Jokusch zu Magdeburg und

3) für den 5ten Bezirk der Steinsetzmeister Christian Schoenberg zu Magdeburg auf die Periode vom 15. Januar 1863 bis dahin 1866.

178 Als Schiedsmann für den 20. Stadtbezirk der Stadt Magdeburg ist auf die Periode vom 1. November 1862 bis dahin 1865 der Privatmann Friedrich Baetzhold zu Magdeburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

179 Der bisherige interimistische Polizei-Commissarius Moersch ist als Polizei-Commissarius in der Stadt Magdeburg definitiv angestellt worden.

Mit Nr. 8 des Amtsblatts wird
eine Zusammenstellung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. an das Haus der Abgeordneten und der Reden mehrerer Mitglieder des Staats-Ministeriums
ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Allerhöchster

an das Ha

Ich habe die Adresse, welche das Haus der A
pfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg,
Hause darum zu thun ist, Meine persönliche A
Vermittelung Meiner Minister, Mein Königlich

Die Adresse bekundet einen tiefgreifend
die Anschuldigung gegen Meine Minister erhob
fassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen
Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, ver
schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus
treuen

Rede des Präsi

in der

Ich habe schon in Ihren Kommi
Adreß-Entwurf nicht Gegenstand der
Staatsregierung sein kann, sondern
sicht. Aus diesem Gesichtspunkte n
schränken, mit wenigen Worten die
rung zur Sache zu kennzeichnen. D
gelegte Entwurf hat das unstreitbar
seitigen Beziehungen zu bringen. E
ich nicht irre, war es bei den letzten
daß in Preußen das Parlament m
Landes streite, mit Entschiedenheit zur
wie sie vorliegt, werden angenomm
nicht mehr möglich sein. In dieser
ordneten Rechte vindicirt, welche da
nicht allein besitzt. Wenn Sie, m
Ihren alleinigen Beschluß das Budge
Einzelnheiten endgültig festzustellen,
Seiner Majestät dem Könige die C
Ihr Vertrauen nicht haben, zu fo
durch Ihre Beschlüsse über den
und die Organisation der Armee
hätten, wie Sie es verfassungsm
aber beanspruchen, die Beziehungen d
zu ihren Beamten, maßgebend zu ko
im Besitz der vollen Regierungsgew
dieser Ansprüche beruht Ihre Adresse
Ich glaube daher, die praktische Be
dahin bezeichnen zu können: »Durch
Hause der Hohenzollern seine verfass
dert, um sie der Majorität dieses Ha
Forderung in die Form ein, daß S
insoweit die Krone und das Herren
Sie richten den Vorwurf der Verfas
nicht gegen die Krone, deren Treue
allen Zweifel stellen. Gegen diese S
Ausschuß-Sitzungen verwahrt. Si
Preußen, daß das Ministerium im
des Königs in Preußen handelt, u
Akte, in welchen Sie eine Verfassun
Sinne vollzogen hat. Sie wissen,
ser Beziehung anders dasteht, als ein
mag es sich nennen wie es will,
sterium der Majorität des Parlame
jestät des Königs. Ich weise die Tre
sie in der Adresse angenommen wird
der Tribüne angedeutet wurde, um d
zu machen, durch welchen das Min
Deckung nicht, wir stehen fest auf d
weise diese Trennung um deshalb zu
deckt wird, daß Sie sich im Kampfe
Landes befinden, und nicht im Kam

identen des Staats-Ministeriums Herrn von Bismarck

Adreßdebatte des Hauses der Abgeordneten am 27. Januar 1863.

ssions-Verhandlungen bemerkt, daß ein
Vereinigung zwischen Ihnen und der
nur der Ausdruck Ihrer eigenen An-
erde ich mich auch hier darauf be-
Stellung der königlichen Staatsregie-
er von Ihrer Kommission Ihnen vor-
re Verdienst, Klarheit in unsere gegen-
ist noch kein volles Jahr her, wenn
Wahlen, da wurde die Behauptung,
it der Krone um die Herrschaft dieses
ückgewiesen; nachdem Sie die Adresse,
en haben, wird diese Zurückweisung
Adresse werden dem Hause der Abge-
s Haus entweder gar nicht, oder doch
eine Herren, das Recht hätten, durch
t in seiner Hauptsumme und in seinen
wenn Sie das Recht hätten, von
Entlassung derjenigen Minister, welche
rdern, wenn Sie das Recht hätten,
Staatshaushalts-Etat, den Bestand
festzustellen, wenn Sie das Recht
äßig nicht haben, in der Adresse
er Exekutivgewalt, der Staatsregierung,
troliren, dann wären Sie in der That
ait in diesem Lande. Auf der Basis
, wenn sie überhaupt eine Basis hat.
deutung derselben mit kurzen Worten
diese Adresse werden dem königlichen
ungsmäßigen Regierungsrechte abgefor-
uses zu übertragen.« Sie kleiden diese
ie die Verfassung für verletzt erklären,
haus sich Ihrem Willen nicht fügen;
sungsverletzung gegen das Ministerium,
gegen die Verfassung Sie ganz außer
cheidung habe ich mich schon in den
wissen so gut wie Jedermann in
Namen und auf Befehl Sr. Majestät
d namentlich diejenigen Regierungs-
sverletzung erblicken wollen, in diesem
aß ein preußisches Ministerium in die-
englisches. Ein englisches Ministerium,
ist ein parlamentarisches, ein Mini-
ites; wir aber sind Minister Sr. Ma-
nung der Minister von der Krone, wie
, keineswegs zurück, wie vorhin von
Autorität der Krone zu einem Schilde
sterium sich deckt. Wir bedürfen dieser
m Boden unseres guten Rechtes. Ich
ück, weil durch sie die Thatsache ver-
nit der Krone um die Herrschaft dieses
se mit dem Ministerium. Sie finden

betheiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doktrinairem Absolutismus durchführen will, so wird die Reihe der Kompromisse unterbrochen und an ihrer Stelle treten Konflikte, und Konflikte, da das Staatsleben nicht still zu stehen vermag, werden zu Machtfragen: Wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann. Sie werden sagen, daß nach dieser Theorie die Krone in der Lage wäre, wegen jeder unbedeutenden Meinungsverschiedenheit das Zustandekommen des Budgets zu verhindern. In der Theorie ist dies allerdings unbestreitbar, eben so wie es in der Theorie unbestreitbar ist, daß die Abgeordneten das ganze Budget verweigern, um dadurch die Entlassung der Armee oder die Auflösung aller Regierungs-Kollegien herbeizuführen; in der Praxis geschieht das nicht. Ein solcher Mißbrauch des unbestreitbaren theoretischen Rechts der Krone ist in diesen 14 Jahren nicht vorgekommen.

Durch wessen Schuld in dem jetzigen Falle das Zustandekommen des Kompromisses unterblieben ist, darüber werden wir uns schwerlich verständigen. Ich erinnere indessen daran, daß nach der Auflösung des Ihnen vorhergehenden Abgeordnetenhauses die Krone Ihnen freiwillig mit erheblichen Konzessionen entgegenkommen ist; es wurde das Budget um mehrere Millionen reduzirt, es wurde der Steuerzuschlag von 25 pCt. freiwillig fallen gelassen. Es wurde auf Ihren Wunsch in Betreff der Spezialisirung der Etats Rücksicht genommen, deren Durchführung für die Regierung nicht ohne Schwierigkeit ist. Ihre Antwort auf diese Versuche der Verständigung bestand darin, daß Sie im September den Beschluß faßten, bei dem ich nicht anstehe, Ihnen den Vorwurf des Mißbrauchs der Gewalt, den Sie in dem Tenor der Adresse auf uns geworfen haben, vollständig zurückzugeben. Sie benutzten Ihr Zustimmungsrecht bei der Feststellung des Budgets dahin, einen Beschluß zu fassen, dessen Ausführung völlig unmöglich war, wenn man Preußen nicht wehrlos machen wollte, wenn man nicht die bisher aufgewendeten Kosten für die Reorganisation als weggeworfen betrachten wollte, ich weiß nicht, wie viele Millionen, um im nächsten Jahre mit demselben wieder von neuem anzufangen. Sie verlangten von Sr. Majestät dem Könige, falls Sie überhaupt die Ausführung Ihres Beschlusses verlangten — und daß Sie einen Beschluß gefaßt hätten, dessen Ausführung Sie nicht wollten, kann ich von einer Versammlung, wie diese, nicht voraussetzen — Sie verlangten also die Entlassung der Hälfte der Infanterie, eines Drittels der Kavallerie, 119 Bataillone — ich weiß nicht, wie viele Regimenter. In seiner Gesammtheit war der Beschluß schon deshalb nicht ausführbar, weil er sich auf die Vergangenheit zurückbezog. Wie gesagt, ich will auf Recriminationen in Betreff der Vergangenheit nicht weiter eingehen, als es die Geschichtserzählung erfordert. Auf diesen radikalen Beschluß, durch den Sie in die Sackgasse gerathen sind, aus welcher Sie jetzt einen Ihren Wünschen entsprechenden Ausweg schwerlich finden werden, auf diesen radikalen Beschluß kam Ihnen die Regierung mit dem Anerbieten der Verständigung entgegen, indem sie sich bereit erklärte, auf die Modalitäten des von dem Frhrn. v. Vincke gestellten Amendements einzugehen. Hätte dieser Schritt bei Ihnen das erwartete Entgegenkommen gefunden. — Ich erinnere mich, daß Sie dieselben Zeichen des Mißfallens, die ich heute mehrere Male vernommen habe, gaben in dem Momente, wo ich die Motive des von Vinckeschen Amendements ablehnte; über Motive stimmt man aber doch nicht ab. Ich habe vielen be-

Ueberzeugung zurückweisen, und ich wiederhole, was ich in
sagte: Wir, meine Herren, nehmen unsern Eid und das G
Verfassung eben so ernsthaft, wie Sie den Ihrigen. L
Ueberzeugungstreue an den Gegnern achten und s
zu freigebig mit dem Vorwurfe des Verfassungsbruches, mit
des Eidbruches, welchen jener involvirte. Ueber das, w
wenn kein Budget zu Stande kommt, sind Theorieen aufgest
Würdigung ich mich hier nicht einlassen will. Die Einen s
eo ipso das vorjährige Budget fort, wenn kein neues zu
die Anderen sagen, vermöge des horror vacui, der dem Ge
fülle sich die Lücke überall, wo das neue Recht nicht deckt, m
wieder aus, in derselben Art, wie man auf die Joachimica
das Landrecht nicht ausreicht, oder auf coutumes und alte k
nanzen, wo der Code nicht zutrifft, so daß also bei uns die
menheit des absoluten Regiments wieder einzutreten habe, w
haushaltsgesetz fehlt. Ich will diese Theorie nicht weiter ver
für mich die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire, u
in pessimistischen Anschauungen es darauf ankommen läßt
wird, wenn man die Kassen schließt. Es ist die Nothwendig
gebend, ...
selbst ...
hö...

möglich sein wird, will ich nennen, d.
Staatskasse abschließt.

Ich bedauere, wenn der Kassen
früher schloß die Staatskasse am 15.
vielfache angestrengte Bemühungen de
15. März zu bewirken, so früh, wie i
reicht worden ist. Also am 15. März
Staats-Kasse ab, dann weiß der Her
nen Jahre eingenommen und ausgeg
Stande, eine Rechnung aufstellen zu
1862 vorgelegten Etats-Entwurfs, de
gleichungs-Zahlen hinzustellen sind, so
für dieselben giebt. Die Rechnung i
daß man daraus ersieht, was wirk
Titel, und was wirklich verausgabt
geführt, so wird den beiden Häusern
tung im vorigen Jahre ohne einen ge
und das Haus wird sich darüber zu
nach seiner gewissenhaften Ueberzeugu
gung geeignet zu sein scheint. Ein an
heit hinzustellen, giebt es nach mein
den Etat pro 1862 zur Beschlußfassu
erachte ich unthunlich. Jetzt noch ei
1862 zu machen, für ein Jahr, wa
mir ein Widerspruch in sich zu sein.
zahlen sprechen, sondern nur von Ist
Istzahlen gebe, so glaube ich, thue ic

Rede d

Meine Herren! Der Herr Vorr
wordenen Satze, daß wir einen Verfa
zugefügt, daß, wenn wir länger am
Rechtsbruch schreiten würden, und da
überzeugt hätte, was unsere Gesinr
länger dulden würde, daß wir Mi
Auffassung der Verhältnisse und ge
auf das Entschiedenste protestiren, we

In der heutigen Zeit wird es u
befinden, kaum Jemanden im Preuß
Ministerium übernähme, er möge fre
cher Stellung er sich auch befinde, jed
sein, als die eines verantwortlichen M
blick. Als Se. Majestät mir das A
habe ich die Bedenken auseinanderges
lung dagegen zu erheben waren. Un
mir befahlen, das Ministerium zu
Se. Majestät zu bitten, mir zu sagen
ich wüßte, ob ich diese Intentionen
meinem Gewissen. Se. Majestät sa
die Armee-Reorganisation mit allen i
gebracht werde, und daß der anomal
in der Art getilgt werden solle, daß
Verantwortlichkeit für Ausgaben über
gestellt zu sein, geleistet worden seien
hause vorgelegt werden solle zur n
unter Anerkennung der vollen Veran
Bedingungen hin habe ich mir die
nommen und bin kein Minister gewo

Landes erfuhren. Weil keine großen Hindernisse zu über-
nnte man gegen die politischen Kundgebungen der Beamten
und die freieste Meinungs-Aeußerung derselben selbst als
Amte selbst Liegendes verlangen? Heute, meine Herren,
s Volkes in eine andere Körperschaft gelegt, sie liegt in
äusern, und der Beamte hat eine wesentlich andere Auf-
r Regierung stehen. Es ist unmöglich, daß ein Beamter
: heut bin ich Beamter und morgen ein freier Mann,
demnächst will ich wieder Beamter sein.
Beamter, der in seiner Thätigkeit eine Richtung verfolgt,
g der Regierung widerspricht, der in auffallend agitato-
lben entgegentritt, mit dem kann die Regierung nicht re-
sie zu Maßregeln schreiten muß, um sich seiner zu ent-
nicht die Schuld der Regierung, sondern die Schuld des

!. In anderen Ländern ist es üblich, daß, wenn ein
teriums eintritt, so und so viel Beamte entlassen werden,
en, sich von selbst zurückzuziehen. Bei uns kommt der-
es gewinnt sogar zuweilen den Anschein, als ob gewisse
, das Ministerium müsse sich vor ihnen zurückziehen. Ein
unhaltbar, und sicherlich waren die Zeiten bessere, wo
ußischen Beamtenstand nur als von einem solchen sprach,
durch Intelligenz, sondern auch durch seinen Takt aus-
Sie überzeugt, daß wir alle Personalfragen sine ira et
werden. Es wird uns nicht einfallen, einen Beamten,
nicht gefällt oder uns unbequem ist, beseitigen zu wollen.
wie sein äußeres Auftreten sich zu seiner Stellung als
hält, und finden wir beide unverträglich mit einander, so
den, der eine solche Unhaltbarkeit seiner Stellung herbei-
s zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen, sollte er auch
ar erscheinen, oder selbst näher stehen. Wir haben keine
Vorgehen, aber wir erkennen darin unsere unabweis-

Berlin Druck und Verlag
Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker

as ist der 15. März, wo die General-
abschluß nicht eher erfolgen kann; —
Mai ab — jetzt hat man es durch
hin gebracht, den Abschluß bereits am
wohl in keinem anderen Staate es er-
, meine Herren, schließt die General-
r Finanz-Minister, was im vergange-
eben worden ist —, dann ist er im
lassen nach den Titeln des im Jahre
ssen Zahlen aber nicht etwa als Ver-
ndern weil es keinen gesetzlichen Anhalt
wird in der Weise aufgestellt werden,
lich vereinnahmt bei dem und dem
bei dem und dem. Wird dieses aus-
und dem Lande kund, wie die Regie-
setzlich festgestellten Etat verwaltet hat,
entscheiden haben, in wie weit dies
ng ihm zur nachträglichen Genehmi-
deres Mittel, die Sache in voller Klar-
er Ueberzeugung nicht. Nachträglich
ng vorzulegen, was auch angeregt ist,
nen Etats-Voranschlag für das Jahr
s bereits hinter uns liegt, das scheint
Ich kann selbst nicht mehr von Soll-
ahlen, und wenn ich statt Sollzahlen
g das Mögliche und Richtige.

Es ist mit der gedachten Rechnungsvorlage nichts anderes beabsichtigt, als daß wo möglich dasjenige für das Jahr 1862 nachträglich ausgeführt werde, was leider rechtzeitig nicht ausgeführt ist, nämlich eine gesetzliche Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Es wird nicht beabsichtigt, zugleich damit eine Decharge-Ertheilung für die Regierung zu erbitten. Diese kann nach der Verfassung erst erbeten werden, wenn nach dem Artikel 104 die Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorliegen. Die Oberrechnungskammer aber kann die Rechnungen des Vorjahres nicht schon in diesem Jahre zur Erledigung bringen, sondern erst später, und daher wird es auch erst im nächsten Jahre oder vielmehr erst nach 2 Jahren möglich sein, wie eine 12jährige Erfahrung lehrt, die — Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorzulegen, und das zu beantragen, was der Artikel 104 verlangt. Ich glaube, daß dieses Verfahren ein korrektes ist und einen Weg darbietet, auf dem es gelingen kann, das, was von Ihnen verfassungswidrig genannt wird, zu beseitigen. Es ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft, das von Ihnen angegriffene Verfahren der Rechnung ein nicht durch die Verfassung vorgesehenes, und insofern kann man sagen, ein nichtverfassungsmäßiges, aber ein verfassungswidriges ist es nicht. Ich werde das so lange mit gutem Gewissen, und ich glaube mit Erfolg bestreiten können, bis mir eine positive Verfassungsbestimmung nachgewiesen wird, welche für den zu meinem tiefsten Bedauern vorliegenden Fall ein Verfahren vorschreibt, gegen welches die Regierung eine Verletzung begangen hat. Ich wünsche, meine Herren, daß diese Worte, die ich aus innerster Ueberzeugung gesprochen habe, von Ihnen so aufgenommen werden, wie ich glaube es erwarten zu dürfen.

---

es Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

in der Adreßdebatte am 29. Januar 1863.

edner hat dem nachgerade stereotyp ge-
ssungsbruch begangen hätten, noch hin-
Ruder blieben, wir von Rechtsbruch zu
ß Se. Majestät, wenn Sie sich davon
ung wäre, es nicht einen Augenblick
nister bleiben. Ich muß gegen solche
gen die daraus gezogenen Folgerungen
l ich besser weiß, wie die Sachen stehen.
nter den Umständen, in denen wir uns
ischen Staate geben, welcher gern ein
ier Mann oder Beamter sein, in wel-
enfalls wird seine Stellung behaglicher
inisters Sr. Majestät in diesem Augen-
Ministerium zum ersten Male antrug,
ht, die aus meiner persönlichen Stel-
d als einige Monate später Se. Majestät
übernehmen, so stand es mir wohl zu,
, was Seine Intentionen seien, damit
ausführen könnte, im Einklang mit
ten mir, daß es Sein Wille sei, daß
verfassungsmäßigen Mitteln zu Stande
e Zustand, in dem wir uns befinden,
die Regierung anerkenne, daß sie die
nehme, die, ohne durch ein Budget fest-
n Budget dem Abgeordneten-
Genehmigung; dies Alles
Regierung. Auf diese
gs zur Richtschnur ge-

Staatsministeriums ist, zu entwickeln, theils um diesen Passus für nicht gerechtfertigt zu erklären, theils um durch eine offene Erklärung vielleicht späteren Diskussionen über diesen Punkt, welche immer etwas nach allen Seiten hin Unerwünschtes haben, vorzubeugen. Erstens ist von verfassungstreuen Beamten und nicht verfassungstreuen Beamten in der Auffassung, die die Königliche Regierung zur Geltung gebracht hat, niemals die Rede gewesen. Wir glauben gern und zweifeln gar nicht daran, daß alle Beamten verfassungstreu sind. Wir haben uns aber an den Erscheinungen der letzten Jahre vergegenwärtigen müssen, daß, je schärfer die politischen Gegensätze heraustreten, desto mehr die Regierung, in derselben Weise, wie die Einzelnen, welche an der Spitze der Parteien stehen, es thun, sich ihrer Mittel vergewissern muß und an ihrer Pflicht sich versündigen würde, wenn sie nicht nach Möglichkeit und mit allen Mitteln versucht, sich den Sieg zu verschaffen.

Auch Sie, meine Herren, in dem Abgeordnetenhause, Sie rufen bei jeder ernsten Debatte Ihre Leute zusammen, Sie empfehlen Disziplin. In allen Zeitungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelnen sich dem Beschluß des Ganzen zu unterwerfen, daß sie sich selber Schranken zu ziehen haben, um das Gelingen des Großen und Ganzen nicht zu gefährden.

Nun, meine Herren, wie wollen Sie, was Sie als parlamentarische Versammlung in Anspruch nehmen, der Regierung bestreiten, wie wollen Sie leugnen, daß die Regierung unmöglich regieren kann, wenn sie nicht dafür sorgt, daß in der Verwaltung die Einheit des Gedankens sichtbar und die Kraft der Ausführung nicht gebrochen wird.

Vor Einführung unserer jetzigen Verfassung lagen die verfassungsmäßigen Garantieen des Landes im Gesetz und in gewissen Institutionen, zu denen namentlich auch das Beamtenthum gehörte. Die Beamten waren damals mehr oder weniger nicht blos die Träger der Königlichen Gewalt, sondern zugleich diejenigen, durch deren Mund der König und die Regierung

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 9.

Magdeburg, den 28. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

180 Betrifft die Einberufung der diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf
Mittwoch, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,
hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Centralausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bankordnung vom 5. October 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetzsammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

181 Betrifft das Frankiren der an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgehenden Briefe.

Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Postanstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Postanstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

182 Betrifft den Eintritt Studirender des Baufaches in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

183 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Caroline bei Reindorf, im Kreise und Bergrevier Oschersleben, mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Rechts-Anwalt Orlop zu Halberstadt verliehen worden.

Halle, den 3. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184 Betrifft die Verlegung des in der Stadt Möckern auf den 17. März d. Js. angesetzten Kram- und Viehmarktes auf den 12. März d. Js.

Der am 17. März d. J. in der Stadt Möckern angesetzte Kram- und Viehmarkt wird in Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende Jubelfeier hierdurch aufgehoben und auf den 12. März d. J. verlegt.

Magdeburg, den 26. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

185 Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2525. Litr. B. à 500 Thlr. Nr. 3105. Litr. E. à 200 Thlr. Nr. 482. 2602. Litr. F. à 100 Thlr. Nr. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852.

Litr. D. Nr. 3328 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.

Litr. D. Nr. 17,985 über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nr. 1146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königl. Controlle der Staatspapiere.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

186 Concessionsverlängerung. Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1863 ausgedehnt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

187 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schochwitz mit Krimpe und Wils, in der Diöces Gerbstedt, ist der bisherige Pfarrer in Hasserode, Johannes Otto Adolph Koegel, berufen und bestätigt worden.

188 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu St. Petersberg, in der zweiten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Pfarrer in Naußitz, Diöces Artern, Bernhard Imanuel Hansi verliehen worden.

189 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Danstedt, Diöces Halberstadt, deren Einkommen auf 1347 Thlr. veranschlagt ist, ist durch das Ableben des Pfarrers Blume vacant geworden.

190 Durch die Emeritirung des Pfarrers Schroeter zu Katharinenrieth, in der Ephorie Artern, wird das dortige Pfarramt Michaelis d. Js. vacant werden. Dasselbe ist Königlichen Patronats und hat ein Einkommen von c. 1000 Thlr., die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

191 Das unter Königlichem Patronate stehende Diaconat in Heldrungen, mit einem Einkommen von 637 Thlr., ist durch Ableben des Diaconus Pflug vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

192 In der Stadt Aschersleben ist der bisherige besoldete Stadtrath Trautewein auf eine neue 12jährige Dienstperiode, vom 15. April d. Js. an gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

193 In der Stadt Staßfurth ist der bisherige unbesoldete Rathmann Göldner auf fernere sechs Jahre, vom 17. Juli d. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

194 In der Stadt Derenburg ist der bisherige unbesoldete Rathmann Ramme auf fernere 6 Jahre, vom 1. September dieses Jahres ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

195 Der Lehrer Brink zu Hornburg ist zum Lehrer der zweiten Knabenklasse und zum Cantor an der St. Stephani-Kirche zu Osterwieck ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten ersten Töchter-Lehrer- und Custosstelle in Hornburg erfolgt durch das geistliche Ministerium und den Magistrat daselbst.

196 Der Lehrer Neumann in Werben ist zum Cantor-, Küster- und Lehrer-Adjuncten in Camern, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten 1sten Elementar-Lehrerstelle in Werben erfolgt durch den Magistrat.

197 In Staßfurth, Diöces Atzendorf, wird die zweite Knaben-Lehrerstelle durch Emeritirung des Inhabers zum 1. April c. vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesen & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 10.
Magdeburg, den 7. März 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

198 Stück 3 Nr. 5647. Allerhöchster Erlaß vom 15. December 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

Nr. 5648. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifs für den Hafen zu Wolgast, vom 24. October 1840.

Nr. 5649. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Glogau nach Primkenau im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

Nr. 5650. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungs-Bezirks Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

Nr. 5651. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des § 12 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5652. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich, im Kreise Tecklenburg, für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

Nr. 5653. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des § 13 der Zusätze zum revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 Seite 90).

Nr. 5654. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 5655. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

Nr. 5656 Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg, im Kreise Ober-Barnim.

199 Stück 4 Nr. 5657. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin, im Kreise Regenwalde, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

Nr. 5658. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nr. 5659. Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

Nr. 5660. Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

200 Die Vorschriften im § 41 ad IV. und im § 48 ad IV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten

und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§ 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird".

§ 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

201 Betrifft die Annahme telegraphischer Depeschen zur Uebersendung mittelst Post und Estafette an die nächstgelegenen Königl. Telegraphen-Stationen.

Vom 1. k. Mts. ab können bei den Post-Anstalten in 1) Aken, 2) Barby, 3) Buckau, 4) Egeln, 5) Erxleben, 6) Gernrode, 7) Gnadau, 8) Gröbzig, 9) Güsten, 10) Harzgerode, 11) Jeßnitz, 12) Loburg, 13) Neuhaldensleben, 14) Neustadt, 15) Raguhn, 16) Staßfurt, 17) Sudenburg, 18) Zerbst, 19) Thale, 20) Wanzleben, und während der Bade-Saison auch bei der Post-Anstalt in Alexisbad, telegraphische Depeschen zur Uebersendung mittelst Post und von den unter Nr. 1, 2, 4, 5, 10, 12, 13, 16, 18 und 20 genannten Orten auch mittelst Estafette an die nächstgelegenen, die Beförderung der Depeschen bewirkenden Königlichen Telegraphen-Stationen und zwar von Aken nach Cöthen oder Dessau, von Barby nach Calbe a. S., von Buckau nach Magdeburg, von Egeln nach Aschersleben oder Magdeburg, von Erxleben nach Magdeburg, von Gernrode nach Quedlinburg oder Ballenstedt, von Gnadau nach Calbe a. S., von Gröbzig nach Cöthen, von Güsten nach Aschersleben oder Calbe, von Harzgerode nach Quedlinburg oder Ballenstedt, von Jeßnitz nach Dessau, von Loburg nach Magdeburg oder Burg, von Neuhaldensleben und Neustadt nach Magdeburg, von Raguhn nach Dessau, von Staßfurt nach Aschersleben oder Calbe, von Sudenburg nach Magdeburg, von Zerbst nach Dessau, von Thale nach Quedlinburg oder Ballenstedt, von Wanzleben nach Magdeburg oder Oschersleben und von Alexisbad nach Quedlinburg oder Ballenstedt angenommen werden.

Die Depeschen sind offen oder versiegelt an die Post-Anstalt abzugeben, können aber auch in dem Dienstlocale derselben niedergeschrieben werden, zu welchem Zwecke Depeschen-Annahme-Formulare daselbst niedergelegt sind.

Außer den für die telegraphische Beförderung der Depeschen zu entrichtenden reglementsmäßigen Telegraphen-Gebühren, deren Berichtigung an die betreffende Telegraphen-Station durch die resp. Postanstalt vermittelt wird, sind für jede telegraphische Depesche, deren Versendung mittelst der bestehenden Postverbindungen bis zur Telegraphen-Station stattfinden soll, 6 Sgr. Besorgungsgebühr, für jede Depesche aber, deren Beförderung bis zur Telegraphen-Station mittelst Estafette gewünscht wird, die reglementsmäßigen Estafettengebühren zu erlegen.

Bei Staats-Depeschen, die als solche bezeichnet und mit dem Siegel der absendenden Behörde versehen sind, bleibt die obige Gebühr von 6 Sgr. außer Ansatz.

Magdeburg, den 21. Februar 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

202 Das laut Urkunde vom 18. Januar 1861 consolidirte Erzbergwerk Max bei Friedrichsbrunnen ist wegen nicht gezahlten Recesgeldes pro 1862 in das landesherrliche Freie zurückgefallen.

Halle, den 28. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

203 Betrifft den Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine zu 1 Thaler.

In Folge höherer Anordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thaler festgesetzt ist, und deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März 1862 bereits aufgefordert sind, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Cassen erlöschen.

Magdeburg, 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

204 Betrifft die Physicats-Prüfung.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 über die Physicats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die diesfälligen, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassenen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches wir in Nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, mit dem Bemerken, daß es in Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren bei der Verfügung vom 8. Februar 1856 verbleibt.

Magdeburg, den 1. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysicus.

§ 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädicat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§ 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitätspolizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittel-

mäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens 6 Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. October jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§ 9. In der practischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protocoll zu dictiren.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der § 9 Lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungsgegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physicats-Prüfung in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physicatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im § 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§ 15. Die §§ 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

205 Betrifft die Portopflichtigkeit der von Baumeistern und Bauführern einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen.

Da es öfter vorgekommen ist, daß von Baumeistern und Bauführern bei Einsendung der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1857 (Amtsblatt pro 1857 pag. 70 und 71) Seitens des Herrn Staatsministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderten Beschäftigungs-Nachweisungen durch die Post ein portofreies Rubrum angewendet worden ist, so machen wir im Auftrage des genannten Herrn Staatsministers die in unserem Verwaltungsbezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer darauf aufmerksam, daß jene Nachweisungen, da sie nicht als im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassene Sendungen angesehen werden können, nach den Bestimmungen im § 1 des Regulativs vom 3. Februar 1862 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 13 pro 1862) für portopflichtig zu erachten sind und somit nicht unter portofreiem Rubrum eingereicht werden dürfen, bei einer Beförderung durch die Post vielmehr frankirt werden müssen.

Magdeburg, den 26. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

206 Betrifft den Rechenschaftsbericht der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft auf das Jahr 1862.

Es gereicht uns zur ganz besonderen Freude und Genugthuung, bei der Abfassung des nachfolgenden Rechenschaftsberichts auch das verflossene Jahr 1862 hinsichtlich unserer Wirksamkeit in der Verbreitung der heiligen Schrift wiederum als ein von Gottes Segen begleitetes bezeichnen zu dürfen, indem nicht nur das Verlangen nach dem Worte Gottes im Zunehmen hervortrat, sondern auch die Liebesgaben in dem Maaße uns zuflossen, daß es uns möglich war, in den meisten Fällen das angemeldete Bibelbedürfniß zu befriedigen.

Für dieses erfreuliche Resultat gebührt nächst Gott allen Freunden und Wohlthätern unserer Gesellschaft und insbesondere den Herren Ephoren und Geistlichen unseres Geschäftskreises der wärmste Dank, den wir hierdurch gern und mit der dringenden Bitte aussprechen, uns auch ferner in der Verfolgung unserer Zwecke helfend und fördernd beizustehen, damit das Wort Gottes immer mehr Eingang bei den Suchenden finde und den Segen der Verheißung bringe.

In Nachstehendem geben wir eine Uebersicht über die im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

A. Capitalien-Bestand.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Nach dem Abschlusse für das Jahr 1861 betrug der Capitalien-Bestand	930	—	—

und zwar:

550 Rthlr. in Preuß. Staatsschuldscheinen à 3½ pCt.
150 „ „ Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Actien à 4 pCt.
200 „ „ Rentenbriefen à 4 pCt.
30 „ „ einem Sparkassenbuche.

B. Jahres-Ertrag.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
a) Bestandsgelder aus der Rechnung von 1861 . .	522	9	2					
b) Zinsen von den obigen Capitalien	34	13	—					
c) dergleichen von den bei der Sparkasse belegt gewesenen Geldbeträgen	24	21	9	581	13	11		
d) Beiträge, Collecten und Erträge für Bibeln überhaupt und zwar:								
1) Aus Magdeburg Ertrag der Haus-Collecte . .	209	19	—					
desgl. aus der Sudenburg, Neustadt und Buckau . .	15	5	—					
von den Herren Geistlichen der hiesigen Diöcese und deren Confirmanden	124	20	11					
Zinsen aus der von Klevenowschen Stiftung . .	21	—	—	370	14	11	380	—
2) Aus der Ephorie Altenplathow: aus der Bibelkasse von Altenplathow 33 Thlr., aus der zu Bensdorf 14 Thlr., aus der zu Zabakuk 3 Thlr. 10 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 20 Sgr., aus Bergzow 5 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., aus Derben 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Ferchland 6 Thlr., aus Genthin 5 Thlr. 20 Sgr., aus Jerchel 1 Thlr. 10 Sgr., aus Nielebock 2 Thlr. 28 Sgr., aus Nitzahne 2 Thlr., aus Pareh 7 Thlr. 20 Sgr., aus Schlagenthin 9 Thlr. 22 Sgr., aus Gr. Wusteritz 8 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zusammen .				111	24	6	210	12
3) Aus der Ephorie Aschersleben: an Vergütungen für Bibeln 35 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr. 5 Sgr., Ertrag zweier Collecten des Magistrats zu Aschersleben 12 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. und 11 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., von einem Mitgliede der St. Stephanie-Gemeinde zu Aschersleben Dankopfer für Genesung aus schwerer Krankheit 10 Thlr., Ertrag einer Haus-Collecte des Magistrats zu Cochstedt 4 Thlr. 10 Sgr., aus Ober-Börnecke 2 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., aus Königsaue 15 Sgr., zusammen .				87	29	2	177	10
4) Aus der Ephorie Atzendorf:								
Latus				1151	22	6	767	22

Transport	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
	1151	22	6	767	22
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 8 Thlr., Collecten-Erträge und Vergütungen für Bibeln und zwar: aus Biere 14 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf., aus Atzendorf 11 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., aus Borne 9 Thlr. 15 Sgr., aus Eggersdorf 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Eickendorf 10 Thlr. 10 Sgr., aus Felgeleben 29 Sgr. 6 Pf., aus Förderstedt 11 Thlr., aus Frohse 15 Sgr., aus Glöthe 7 Thlr. 10 Sgr., aus Löderburg 10 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., aus Schönebeck 2 Thlr., zusammen	89	26	—	180	—
5) Aus der Ephorie Anderbeck:					
aus Aderstedt 20 Sgr., aus Anderbeck 1 Thlr. 27 Sgr., aus Badersleben 2 Thlr., aus Groß-Dedeleben 10 Sgr., aus N.-Dedeleben 10 Sgr., aus Dingelstedt 1 Thlr. 6 Sgr., aus Eilenstedt 13 Sgr. 3 Pf., aus Eilsdorf 1 Thlr. 15 Sgr., aus Huy-Neinstedt 1 Thlr. 5 Sgr., aus Schlanstedt 3 Thlr., aus Schwanebeck 5 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf., aus Vogelsdorf 7 Sgr., aus Wulferstedt 5 Sgr., zusammen	18	10	—	49	—
6) Aus der Ephorie Barleben:					
an Vergütungen für Bibeln 21 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Klein-Ammensleben 2 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., aus Barleben 9 Thlr., aus Dahlenwarsleben 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., aus Drakenstedt 2 Thlr. 10 Sgr., aus Dreileben 11 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., aus Druxberge 6 Thlr., aus Ebendorf 1 Thlr. 12 Sgr., aus Eichenbarleben 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Glindenberg 1 Thlr. 20 Sgr., aus Gutenswegen 4 Thlr. 3 Sgr., aus Hermsdorf 4 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., aus Irxleben 7 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Meitzendorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Niederndodeleben 5 Thlr., aus Ochtmersleben 2 Thlr. 5 Sgr., aus Olvenstedt 9 Thlr. 28 Sgr., aus Groß-Rodensleben 10 Thlr. 2 Pf., aus Rothensee 1 Thlr., aus Schnarsleben 3 Thlr., aus Wellen 2 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf., zusammen	116	9	1	166	—
7) Aus der Ephorie Burg:					
Ertrag einer Collecte des Magistrats zu Burg 23 Thlr. 25 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 56 Thlr. 11 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 13 Thlr., aus Gladau 15 Sgr., aus Cörbelitz 16 Sgr. 9 Pf., zusammen	94	7	9	223	—
8) Aus der Ephorie Calbe a. S.:					
Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 15 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 14 Thlr. 10 Sgr., aus Aken 2 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., aus Barby 6 Thlr. 5 Sgr., aus Glinde 1 Thlr., aus Gramsdorf 2 Thlr., aus Groß-Rosenburg 15 Sgr., zusammen	32	9	6	141	—
9) Aus der Ephorie Cracau:					
an Vergütungen für Bibeln 19 Thlr., aus Calenberge 16 Sgr., aus Randau 20 Sgr., aus Gübs 1 Thlr., aus Menz 24 Sgr. 6 Pf., aus Nedlitz 1 Thlr., aus Ziepel 20 Sgr., aus Möckern 4 Thlr. 15 Sgr., aus Trypehna 15 Sgr., aus Stegelitz 15 Sgr., aus Biederitz 1 Thlr., aus Pechau 1 Thlr. 10 Sgr., aus Wörmlitz 1 Thlr., aus Cracau 24 Sgr. 6 Pf., zusammen .	33	10	—	103	—
10) Aus der Ephorie Egeln:					
an Vergütungen für Bibeln 99 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., aus Egeln 20 Thlr., aus Altenweddingen 9 Thlr. 15 Sgr., aus Bahrendorf 4 Thlr., aus Beiendorf 2 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., aus Sohlen 7 Sgr. 6 Pf., aus Bleckendorf 3 Thlr. 10 Sgr., aus Buckau 6 Thlr. 27. Sgr. 6 Pf., aus Dodendorf 3 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., aus Etgersleben 1 Thlr., aus Hakeborn 3 Thlr. 15 Sgr., aus Langenweddingen 8 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., aus Osterweddingen 5 Thlr., aus Groß-Ottersleben mit Lemsdorf 10 Thlr. 6 Pf., aus Klein-Ottersleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Salbke 4 Thlr., aus Stemmern 2 Thlr.					
Latus	1536	4	10	1629	22

Transport	Rthlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln St.	T.
	1536	4	10	1629	22
1 Sgr. 6 Pf., aus Süldorf 3 Thlr. 25 Sgr., aus Unseburg 8 Thlr. 28 Sgr., aus Welsleben 5 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Westeregeln 5 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., aus Westerhüsen 3 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., aus Wolmirsleben 11 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., zusammen	224	10	—	365	—
11) Aus der Ephorie Eilsleben: an Vergütungen für Bibeln 33 Thlr., aus Alleringersleben 1 Thlr. 22 Sgr., aus Ausleben 5 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., aus Badeleben 1 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., aus Barneberg 1 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., aus Groß-Bartensleben 1 Thlr. 26 Sgr., aus Beendorf 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., aus Belsdorf 5 Thlr. 23 Sgr., aus Eilsleben 9 Thlr., aus Harbke 1 Thlr. 5 Sgr., aus Hötensleben 1 Thlr., aus Marienborn 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., aus Ohrsleben 1 Thlr. 15 Sgr., aus Sommersdorf 3 Thlr. 5 Sgr., aus Ummendorf 4 Thlr. 23 Sgr., aus Völpke 15 Sgr., aus Wackersleben 4 Thlr. 15 Sgr., aus Warsleben 3 Thlr. 1 Sgr., aus Wormsdorf 5 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., zusammen	88	11	6	130	—
12) Aus der Ephorie Ermsleben: An Vergütungen für Bibeln 38 Thlr. 5 Sgr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 10 Thlr., aus Ermsleben 3 Sgr. 6 Pf. und aus der Bibelpfennigkasse der Knaben- und Mädchenschule daselbst 4 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., aus Alterode 1 Thlr., aus Pansfelde 15 Sgr., aus Dankerode aus der dortigen Bibelpfennigkasse 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., aus Querstedt 10 Sgr., aus Meisdorf 6 Sgr. 7 Pf. und aus der Bibelpfennigkasse daselbst 23 Sgr. 5 Pf., aus Sinsleben 20 Sgr., zusammen	58	5	4	122	—
13) Aus der Ephorie Gröningen-Oschersleben: an Vergütungen für Bibeln 27 Thlr. 15 Sgr., aus Gröningen 5 Thlr. 10 Sgr., aus Deesdorf 1 Thlr. und an Bibelpfennigen aus der Schule 20 Sgr. 3 Pf., aus Wegeleben 26 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., aus Rodersdorf mit Heteborn 1 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf., aus Croppenstedt 9 Thlr. 8 Sgr., aus Kloster-Gröningen 2 Thlr. 15 Sgr., aus Süd-Gröningen 10 Sgr., aus Nienhagen 1 Thlr., aus Hordorf 20 Sgr. 3 Pf., aus Crottorf 20 Sgr., aus Oschersleben 16 Thlr. 8 Sgr. (darunter 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Bibelpfennige aus der Schule), aus Emmeringen 10 Sgr., aus Hornhausen 2 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf., aus Gunsleben 1 Thlr. 5 Sgr., aus Hamersleben 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., aus Beckendorf 3 Thlr., zusammen	101	4	1	174	4
14) Aus der Ephorie Gommern: Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 5 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 13 Thlr. 10 Sgr., aus Gommern 10 Sgr., aus Plötzky 6 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., aus Pöthen 10 Sgr., aus Prödel 21 Sgr., zusammen	26	13	—	64	—
15) Aus der Ephorie Halberstadt: an Vergütungen für Bibeln 17 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., Ertrag einer Collecte des Magistrats zu Halberstadt 9 Thlr., aus Halberstadt 2 Thlr. 15 Sgr., aus Danstedt 5 Sgr., aus Groß-Quenstedt 15 Sgr., aus Klein-Quenstedt 15 Sgr., aus Harsleben 20 Sgr., aus Derenburg 2 Thlr., aus Ströbeck 3 Thlr., aus Emersleben 2 Thlr. 20 Sgr., zusammen	38	3	9	79	—
16) Aus der Ephorie Loburg: an Vergütungen für Bibeln 33 Thlr. 25 Sgr., aus Loburg 15 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., aus Gloine 6 Thlr. 22 Sgr., aus Görtzke 10 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., aus Rosian 5 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus Hobeck 2 Thlr. 20 Sgr., aus Leitzkau 17 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., aus Dalchau 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., aus Zeppernick 5 Sgr., aus Hohenziatz 3 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., aus					
Latus	2072	22	6	2563	26

	Rthl.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	2072	22	6	2563	26
Klein-Lübars 8 Thlr. 8 Sgr., zusammen	107	6	10	181	—
17) Aus der Ephorie Neuhaldensleben: an Beiträgen der Herren Geistlichen der Ephorie 6 Thlr. 5 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 38 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Markt-Alvensleben 3 Thlr. 27 Sgr., aus Dönstedt 3 Thlr. 5 Sgr., aus Hundisburg 1 Thlr., aus Wedringen 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Akendorf 3 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., aus Bahldorf 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., aus Neuhaldensleben 10 Thlr. 25 Sgr., aus Satuelle 2 Thlr. 10 Sgr., aus Bülstringen 4 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., aus Wiegelitz 2 Thlr., aus Althaldensleben 14 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf, aus Süplingen 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf., aus Bodendorf 3 Thlr. 13 Sgr., aus Hillersleben 1 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., aus Altenhausen 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., aus Ivenrode 26 Sgr. 6 Pf., aus Emden 4 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., zusammen	112	11	—	142	—
18) Aus der Ephorie Quedlinburg: an Vergütungen für Bibeln 30 Thlr., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 4 Thlr. 5 Sgr., aus Quedlinburg und zwar: aus der St. Nicolai-Gemeinde 13 Thlr., aus der Neustädter Knabenschule 1 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., aus der Neustädter Mädchenschule 22 Sgr. 6 Pf., aus der Altstädter Bürgerknabenschule 7 Thlr. 23 Sgr., von der Altstädter Bürgermädchenschule 3 Thlr. 14 Sgr., aus der St. Servatii-Gemeinde 8 Thlr. 11 Sgr., aus der St. Aegidii-Gemeinde 15 Sgr. 3 Pf., aus Dittfurth 2 Thlr. 23 Sgr., aus Haus-Neindorf 8 Thlr. 10 Sgr., aus Wedderstedt 3 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., aus Westerhausen 2 Thlr. 10 Sgr., aus Weddersleben 3 Thlr. 10 Pf., aus Neinstedt 4 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., aus Suderode 3 Thlr. 20 Sgr., zusammen	97	2	8	150	—
19) Aus der Ephorie Uhrsleben: an Vergütung für Bibeln 26 Thlr. 5 Sgr., aus Uhrsleben 1 Thlr. 23 Sgr., aus Nordgermersleben 1 Thlr. 28 Sgr., aus Schackensleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Groppendorf 2 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., aus Erxleben 8 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., aus Eimersleben 4 Thlr. 21 Sgr., aus Ostingersleben 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., aus Bornstedt 1 Thlr. 18 Sgr., aus Rottmersleben 1 Thlr. 20 Sgr., aus Groß-Santersleben und Mammendorf 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Hakenstedt 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., aus Bregenstädt 4 Thlr., aus Hörsingen 3 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., zusammen	73	10	3	104	—
20) Aus der Ephorie Veltheim: an Vergütung für Bibeln 37 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Beiträge der Herren Geistlichen der Ephorie 9 Thlr. 5 Sgr., aus Bühne mit Rimbeck 10 Sgr., aus Deersheim 3 Sgr. 9 Pf., aus Göddeckenrode mit Wülperode 19 Sgr. 7 Pf., aus Hoppenstedt mit Suderode 9 Sgr. 3 Pf., aus Hornburg mit Isingerode 2 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., aus Osterode 6 Sgr. 3 Pf., aus Rhoden 2 Sgr. 4 Pf., aus Veltheim 2 Thlr., zusammen	53	—	7	154	—
21) Aus der Ephorie Wanzleben: aus Ampfurt 5 Thlr., aus Bottmarsdorf 2 Thlr. 20 Sgr., aus Diesdorf 5 Thlr., aus Domersleben 15 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf., aus Groß-Germersleben 9 Thlr. 5 Sgr., aus Klein-Germersleben 4 Thlr. 2 Sgr., aus Stadt Hadmersleben 8 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., aus Dorf Hadmersleben 5 Thlr. 20 Sgr., aus Hohendodeleben 3 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., aus Klein-Oschersleben 4 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., aus Remkersleben 1 Thlr., aus Klein-Rodensleben 5 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., aus Schleibnitz 3 Thlr. 13 Sgr., aus Schermke 1 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., aus Schwaneberg 6 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., aus Seehausen i. M. 7 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., aus Klein-Wanzleben 8 Thlr. 9 Pf., aus Groß-Wanzleben 21 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln					
Latus	2515	23	10	3294	26

	Thlr.	Sgr.	Pf.	verabreichte Bibeln	N. T.
Transport	2515	23	10	3294	26
48 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zusammen	167	16	10	165	—
22) Aus der Ephorie Weferlingen: aus Behnsdorf 4 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., aus Eschenrode 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., aus Flechtingen 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., aus Gehrendorf 1 Thlr. 20 Sgr., aus Oebisfelde 8 Thlr. 12 Sgr., aus Kaltendorf 11 Thlr. 25 Sgr., aus Mätzlingen 5 Thlr. 5 Sgr., aus Seggerde 11 Thlr. 3 Sgr., aus Siestedt 7 Thlr. 1 Sgr., aus Walbeck 4 Thlr., aus Weferlingen 14 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., aus Wegenstedt 6 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., zusammen	84	17	—	160	—
23) Aus der Ephorie Wolmirstedt	71	8	10	158	—
24) Aus der Ephorie Wolfsburg	8	—	—	12	—
25) Einzelne Bibeln vertheilt und eingenommen:					
a) Parochie Jerichow	13	—	—	30	—
b) " Schönhausen	20	—	—	31	—
c) " Schollene	—	—	—	10	—
d) für Badeborn	3	10	—	10	—
e) " Ballerstedt	—	—	—	25	—
f) " Gnadau	3	10	—	5	—
g) " Teicha	—	—	—	8	—
h) " Königsborn	3	—	—	11	—
i) an einzelne Empfänger	4	10	—	18	—
Summa der Geld-Einnahme resp. der verabreichten Bibeln	2894	6	6	3937	26

C. Geld-Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Dem Boten und Verpacker der Bibeln Remuneration	36	—	—
2) Druckkosten des Jahresberichts	8	18	—
3) Verschiedene Verwaltungskosten, Portage rc.	6	28	6
4) An die Buchdruckerei von Steinhaus in Barmen für angekaufte 3000 Stück rohe Bibeln in kl. 8°	1050	—	—
5) An die Buchdruckerei von Albert Falckenberg & Co. in Magdeburg für angekaufte 1000 Stück rohe Bibeln in kl. 8°	345	—	—
6) An Buchbinderlohn	1075	20	—
Summa der Geldausgabe	2522	6	6
Die Gesammt-Einnahme beträgt	2894	6	6
mithin bleibt am Schlusse des Jahres 1862 ein Bestand von	372	—	—

D. Materialien-Ausgabe:

	Bibeln. Stück	N. Test.
Bestand aus dem Jahre 1861	175	35
Angekauft wurden pro 1862 nach der vorstehenden Gelbrechnung	4000	—
Von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin als Beihülfe überwiesen erhalten	280	—
Summa	4,455	35
Nach der vorstehenden Geld-Einnahme-Uebersicht sind überhaupt pro 1862 vertheilt	3,937	26
Bleibt ein Bestand von	518	9
Im Ganzen hat die Gesellschaft seit ihrem Bestehen ausgegeben bis ult. 1861	69,034	740
pro 1862	3,937	26
Summa	72,971	766

Von den Mittheilungen, welche uns die Herren Superintendenten in ihren Berichten in Bezug auf die Bibelverbreitung und Abhaltung von Bibelstunden gemacht haben, erlauben wir uns, einige hier folgen zu lassen. Aus einer Diöcese wird berichtet:

„Hier werden die Bibelstunden, die ich im Winterhalbjahre wöchentlich einmal Abends von ½ 7 bis ½ 8 Uhr halte, recht fleißig besucht, so daß ich hoffen darf, es werde durch dieselben, wenigstens bei Manchem, die Liebe zu Gottes Wort gefördert werden."

Aus einer andern Diöcese:

„Es ist mir eine Freude, berichten zu können, wie namentlich in den unteren Ständen der ländlichen Bevölkerung hier und da ein erhöhtes Verlangen nach Gottes Wort sich regt. Ich will einige Beispiele als Belege für diese meine Bemerkung hier erwähnen. Am vergangenen Palmsonntage kamen nach der Confirmation drei Tagelöhnerfrauen zu mir und verlangten je eine Bibel. In dem sich anspinnenden Gespräche erklärten sie, daß sie ihren Kindern, die nun auswärts bei fremden Leuten ihr Brod verdienen müßten, gern eine neue Bibel mitgeben möchten, damit sie an den Sonntagabenden darin lesen und sich erbauen könnten. Sie setzten hinzu, daß sie die Bibeln nicht geschenkt haben wollten, sondern gern nach Kräften dafür zahlen möchten. Jede bot mir fünf Silbergroschen. — Ein anderes Beispiel. Vor einigen Tagen kam ein Häusler zu mir und verlangte eine Bibel. Auf meine Frage, für wen die Bibel bestimmt sei, antwortete er mir: ich will sie für mich selbst; ich will die langen Winterabende dazu benutzen, fleißig in der Bibel zu lesen; meine Kinder wissen viel mehr Sprüche wie ich, und ich muß mich vor ihnen schämen, daß ich mit der heiligen Schrift so unbekannt bin. Ein längeres Gespräch gab mir den erfreulichen Beweis, daß der Mann wirklich zu Gottes Wort Lust und Liebe im Herzen trug. — Gott helfe in seiner großen Gnade und Barmherzigkeit, daß dieser Hunger und Durst nach seinem heilsamen Worte je mehr und mehr zunehme!"

Aus einer dritten Diöcese:

„Die Theilnahme für die Zwecke der Gesellschaft hat in hiesigen Kreisen nicht abgenommen, und wir haben um so mehr den Herrn der Kirche dafür zu preisen, als ja Meinungen und Regungen durch unsere Zeit hindurch gehen, die nicht geeignet sind, die Liebe zu Gottes Wort zu erwecken und zu erhalten. Und ich sage davon, so lange diese Liebe noch vorhanden und lebendig ist, haben wir keine Ursache, an der Erneuerung des christlichen Lebens zu verzweifeln. Aber das ist auch gewiß, soll der Kirche geholfen, gründlich geholfen werden, es kann nur geschehen durch Gottes Wort. Alle anderen Hülfs- und Heilmittel, so empfehlenswerth sie an sich sein mögen, thun es nicht, sie mögen wohl äußerlich hier und da Zucht halten und grobe Auswüchse wegschneiden — aber das Herz heilen, erneuern, wiedergebären — das können sie nicht, und das muß doch geschehen, wenn gründlich geholfen werden soll. Das kann allein das Wort unseres Gottes. Und darum sagt Luther mit Recht: „an Gottes Wort ist mehr gelegen, als an der ganzen Welt." Darum aber gilt es auch, diesem Worte Bahn zu machen, daß es wieder reichlich wohne in den Häusern und Familien. Dazu helfe der Herr je länger je mehr!"

Magdeburg, den 19. Februar 1863. Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

v. Witzleben. Dr. Lehnert. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler. Hasselbach. Strebe. Immisch. Hurrelbrink.

207 Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1862.

In dem Jahre 1862 sind in unserm Departement bei 73 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 64 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 7018 Streitsachen anhängig gewesen, hiervon 3848 durch Vergleich, 1029 durch Zurücknahme der Klage, 2012 durch Verweisung an den Richter beendigt und am Jahresschlusse noch 129 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

I. Im Regierungsbezirke Magdeburg:

der Gärtner Fuhrmeister zu Dardesheim, welcher	100
der Kaufmann Löser zu Quedlinburg, welcher	130
der Cantor Keune zu Eilsdorf, welcher	189

II. Im Regierungsbezirke Erfurt:

der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher	105
der Apotheker Hendeß in Sachsa, welcher	107

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre Thätigkeit hierdurch lobend anerkannt wird.

Halberstadt, den 21. Februar 1863. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

208 Patente. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objecte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

209 Vom 1. März c. ab wird die Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen aus Quedlinburg Stadt um 6^{30} V. und aus Quedlinburg Bhf. um 6^{45} V. resp. 45 Min. nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Oschersleben abgesendet werden.

210 Die Entfernung der nachbenannten, auf der Salzwedel-Seehausener Poststraße zwischen Seehausen und Arendsee belegenen Haltepunkte ist wie folgt, festgesetzt worden:

Forsthaus bei Priemern: von Arendsee auf $1\frac{1}{2}$ Meile, von Seehausen auf 1 Meile;
Tannenkrug: von Arendsee auf $1\frac{3}{4}$ Meile, von Seehausen auf $\frac{3}{4}$ Meile; und
Forsthaus Warthe: von Arendsee auf 2 Meilen, von Seehausen auf $\frac{1}{2}$ Meile.

211 Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Vorlesung	Wöchentl. Stunden	
1)	Taxationslehre	1.	Landes-Oekonomie-Rath und Director Settegast.
2)	Specieller Pflanzenbau	1.	
3)	Thierzüchtungskunde	1.	
4)	Schafzucht	1.	
5)	Anbau der Handelsgewächse	1.	Administrator Leisewitz.
6)	Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7)	Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1.	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	3.	
9)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4.	Professor Dr. Heinzel.
11)	Krankheiten der Pflanzen	1.	
12)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5.	
13)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14)	Organische und Agricultur-Chemie	4.	Professor Dr. Krocker.
15)	Landwirthschaftliche Technologie	2.	
16)	Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17)	Landwirthschaftsrecht	2.	Reg.-Assessor Beutner.
18)	Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1.	Baumeister Engel.
19)	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20)	Landwirthschaftliche Baukunde	1.	
21)	Waldbau und Forstschutz	2.	Oberförster Wagner.
22)	Forstliche Excursionen		
23)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2.	Departements-Thierarzt Lüthens.
24)	Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2.	
25)	Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Inst.-Gärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c.

Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende, Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten.

Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie. J. V. Professor Dr. Heinzel.

212 Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Sommer-Semester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil: Director Professor Dr. Baumstark, 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin, 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 5) Landwirthschaftliche Statistik, 6) Practische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz, 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomierath Dr. Rohde, 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: academischer Gärtner Zarnack, 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, 14) Forst-

wirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese, 16) Bodenkunde, 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik: Professor Dr. Trommer, 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 21) Pflanzengeographie, 22) Botanische Excursionen: Dr. Jessen, 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert, 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten und im chemischen Laboratorium assistiren. Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

213 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zinna mit Welsau, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Oberprediger in Neustadt-Magdeburg, Volquart Georg Friedrich Haack verliehen worden.

214 Die mit einem Einkommen von 1610 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Atzendorf, Diöces gleichen Namens, ist durch das Ableben des Pfarrers Schmidt vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

215 In der Stadt Buckau b. M. ist der Bürgermeister Thiem zu Kelbra zum Bürgermeister auf 12 Jahre, vom 1. Juni d. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Bürgermeisters Griesemann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

216 In der Stadt Oebisfelde ist an Stelle des von dort weggezogenen bisherigen Beigeordneten Senff der Maurermeister Schmerschneider zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

217 Als Schiedsmann für den II. Bezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode von jetzt bis zum 8. April 1864 der Rittergutsbesitzer und Schulze Carl Huch zu Könnigde und für den III. Bezirk desselben Kreises der Schulze Henning zu Bellingen auf dieselbe Zeit gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

218 Als Schiedsmänner für die Stadt Burg im I. Jerichowschen Kreise wurden und zwar:

a) für den Zerbster Bezirk auf die Periode vom 31. Januar c. bis dahin 1866 der Kaufmann Robert Wunsch, und

b) für den Schartauer Bezirk auf die Periode vom 23. Februar c. bis dahin 1866 der Brauerei-Besitzer Friedrich Pabst, beide aus Burg,

gewählt, bestätigt und verpflichtet.

219 Dem Wundarzt I. Classe, Lorenz zu Tangermünde, ist mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Kreiswundarztstelle des Kreises Jerichow II. mit der Anweisung, seinen Wohnsitz in Jerichow zu nehmen, übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

220 Der Lehrer Boesche ist zum 4ten Lehrer an der Töchterschule zu Oschersleben ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten ersten Lehrerstelle an der Volksschule erfolgt durch den Magistrat und das geistliche Ministerium daselbst.

221 Der Candidat der Theologie Wilhelm Sander in Schönebeck ist als Hauslehrer concessionirt worden.

222 Der provisorische Cantor und Schullehrer Klußmann zu Suderode, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

223 Der Candidat der Theologie Reinecke aus Genthin ist als Hauslehrer concessionirt worden.

224 Der provisorische Cantor und Schullehrer Mewes zu Neuermark, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

225 Der Schulamts-Candidat Tausch ist zum zehnten Lehrer an der Schule zu Staßfurth provisorisch bestellt worden.

226 Die Cantor- und erste Lehrerstelle in Samswegen, Diöces Barleben, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

227 In Cade, Diöces Ziesar, ist eine zweite Lehrerstelle, mit welcher ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden ist, errichtet. Bewerber haben sich bei dem Patronate daselbst zu melden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 11.
Magdeburg, den 14. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

228 Betrifft einige Aenderungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs hiesiger Stadt vom 14. April 1861.

Auf Grund eines Erlasses des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 15. Februar d. Js. wird, nachdem die Strombrücke vom Ausgange der Brückthorstraße nach dem der Johannisbergstraße verlegt worden ist, die Bekanntmachung vom 18. August v. J., Amtsblatt der Königlichen Regierung de 1862 pag. 217 und folgende, hierdurch aufgehoben, und werden an Stelle der §§ 4, 6, 82 und 84 des hiesigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 14. April 1861 (Amtsblatt de 1861 pag. 155 seqq.), unter Beibehaltung der Paragraphenzahlen, folgende Bestimmungen getroffen:

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung der Steuer erfolgt:

A. in der Stadt:

1) durch das Haupt-Steuer-Amt selbst und zwar im Locale Holzhof Nr. 2;
2) durch die Assistenturen:
   a) im Sudenburger Thore,
   b) im Ulrichs-Thore,
   c) im Krökenthore,
   d) in der Hohenpforte,
   e) auf dem Bahnhofe am Fürstenwalle,
   f) auf der Königlichen Post;
3) durch die Thor-Controlen:
   a) am Brückthore,
   b) auf dem Wittenberger Bahnhofe,

und zwar durch die unter 2 und 3 genannten Stellen, soweit sie dazu nach dem § 83 befugt sind.

B. in der Friedrichsstadt:

1) durch die daselbst am Krakauer Thore belegene Assistentur,
2) durch die Thor-Controle am Charlottenthore.

b) deren Bezeichnung.

aa. vom Eintritt in den Stadtbezirk bis zum Haupt-Amte, sowie aus dem Stadtbezirke und durch denselben.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Straßen sind:

A. zu Lande:

1) durch das Sudenburger Thor:

Von dem Fuße des Glacis die durch die Werke zur Stadt führende, gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, den Breitenweg entlang bis zum Alten Markte, über diesen, durch die Johannisbergstraße oder die Johannisfahrtstraße zum Knochenhauer-Ufer, auf diesem zum Petriförder, zum Holzhofe Nummer 2 (Haupt-Amt).

2) durch das Ulrichsthor:

Von dem Fuße des Glacis die durch die Werke zur Stadt führende, gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, über den Platz am Ulrichsthore, über den Ulrichs-Kirchhof, die neue Ulrichsstraße, den Breitenweg entlang bis zum Alten Markte und dann weiter, wie vorstehend unter 1 angegeben.

3) durch das Krökenthor:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende, gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, den Breitenweg entlang bis zum Alten Markte und dann weiter, wie oben unter 1 angegeben.

4) durch die Hohepforte:

Vom Fuße des Glacis, die durch die Werke zur Stadt führende, gepflasterte Straße zur Thor-Assistentur, die Neustädterstraße bis zur kleinen Schulstraße, diese verfolgend zum alten Fischer-Ufer bis

zum Petriförder, zum Holzhofe Nr. 2 (Haupt-Amt).

Für ganz schweres Fuhrwerk ist auch Steuerstraße innerhalb der Stadt: die Neustädterstraße bis zum Thränsberge, dann diesen entlang durch die Wallstraße zum Breitenwege und auf diesem, wie oben unter 3 vorgeschrieben, zum Holzhof Nr. 2.

5) auf der Berliner- resp. Leipziger und Halberstädter Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis auf den Schienen der genannten Bahnen zur Assistentur auf dem Bahnhofe am Fürstenwalle, von diesem direct in die Fürstenstraße, durch diese zum Knochenhauer-Ufer, dieses entlang über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

6) auf der Wittenberger Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis, auf den Schienen der Wittenberger Bahn zur Thor-Controle auf deren städtischem Bahnhofe, das neue Fischerufer entlang, über das Petriförder zum Holzhof Nr. 2.

7) durch das Brückthor:

a. vom Stadtmarsche her:

Vom Fuße des Glacis, den gepflasterten Weg zur Schleusenbrücke, über diese zur Controlestelle daselbst, dann um die Citadelle zur Strombrücke, über diese zur Thor-Controle, die Johannisbergstraße bis zum Knochenhauer-Ufer, dieses entlang zum Petriförder und über dasselbe zum Holzhof Nr. 2.

b. von der Friedrichsstadt her:

Wie unten unter 8 angegeben, bis zur Strombrücke und dann weiter wie oben unter 7a.

8) durch die Friedrichsstadt:

a. durch das Charlottenthor:

Vom Fuße des Glacis auf der Berlin-Magdeburger Chaussee durch das Charlottenthor zur Thor-Controle, von hier den Breitenweg entlang, über den Markt durch die Brückenstraße über die lange Brücke, die Zoll-Brücke, um die Citadelle zur Strombrücke und dann weiter wie oben unter 7a.

b. durch das Krakauer Thor:

Vom Fuße des Glacis die durch die Werke führende, gepflasterte Straße zur Assistentur, von hier weiter die Elbstraße entlang zur langen Brücke, dann wie zu 8a.

c. auf der Berliner Eisenbahn:

Vom Fuße des Glacis auf den Schienen der genannten Bahn zum Bahnhofe in der Friedrichsstadt, von diesem die Elbstraße entlang zur langen Brücke und von hier weiter, wie oben unter 8a.

Passagier-Effecten und Güter, welche mit den Personenzügen befördert werden, gehen auf den Schienen bis in die Stadt auf den Bahnhof am Fürstenwalle zur Assistentur daselbst.

B. zu Wasser:

1) in der Thalfahrt:

Vom Eintritt in den Stadtbezirk zwischen dem Rothen Horne und dem Friedrich-Wilhelms-Garten (§ 1) auf der Stromelbe zum Schleusencanale, der Controlestelle daselbst durch den Canal, die Zoll-Elbe hinunter in die Strom-Elbe und auf dieser zum Packhofe (Holzhof Nr. 2).

Auf besonderen Antrag des Schiffers ist die Controlestelle an der Schleuse ermächtigt, den Transport ausschließlich auf der Stromelbe direct zum Packhofe (Holzhof Nr. 2) zu gestatten.

2) in der Bergfahrt:

Vom Eintritte in den Stadtbezirk zwischen dem Glacis vor der Bastion Preußen und dem Ravelin Charlotte (Schneckenberg; § 1) auf der Stromelbe direct zur Controlestelle am Petriförder, beziehungsweise zum Packhofe (Holzhof Nr. 2). —

bb. zwischen den Mühlen und den Steuer-Abfertigungsstellen.

Im Stadtbezirke muß der Verkehr zwischen den daselbst vorhandenen Mühlen (§ 13) und den Steuer-Abfertigungsstellen folgende Straßen einhalten:

1) in der Stadt selbst:

a. für die Beyer'sche Dampfmühle in der Blauen-Beilstraße:

Von der Assistentur am Krökenthore den Breitenweg entlang bis zur großen steinernen Tischstraße, durch diese und die Blaue-Beilstraße zur Mühle und umgekehrt.

b. für die Schiffmühlen, und zwar:

aa. die oberhalb des Etablissements, „die Bombe" genannt, belegenen.

Von dem Haupt-Amte — Holzhof Nr. 2 — über das Petriförder, das Knochenhauer-Ufer entlang bis zur Johannisbergstraße, durch diese zur Thor-Controle am Brückthore, von hier über die Strombrücke zu dem Etablissement, „die Bombe" genannt, vor der Citadelle, und von der Ausladestelle daselbst auf

der Elbe unmittelbar zur Mühle. Ebenso in entgegengesetzter Richtung.

bb. die unterhalb des Etablissements, „die Bombe" genannt, belegenen.

Von dem Haupt-Amte (Holzhof Nr. 2) zur Controlestelle am Petriförder, über dieses zur Elbe und auf dieser direct zur Mühle und umgekehrt.

2) von der Friedrichsstadt, und zwar:

a. für die Schiffmühlen oberhalb des Etablissements, „die Bombe" genannt, belegenen:

Von der Assistentur am Krakauer Thore, die Elbstraße entlang, über die lange Brücke, die Zollbrücke, um die Citadelle zu dem Etablissement, „die Bombe" genannt, und von der Ausladestelle daselbst auf der Elbe unmittelbar zur Mühle. Ebenso in entgegengesetzter Richtung.

b. für die Schiffmühlen unterhalb des Etablissements, „die Bombe" genannt, belegenen:

Von der Assistentur am Krakauer Thore, die Elbstraße entlang über die lange Brücke, die Zollbrücke, um die Citadelle über die Strombrücke, die Johannisbergstraße bis zum Knochenhauer-Ufer, dieses entlang über das Petriförder zur Controlestelle daselbst und zur Elbe, auf dieser unmittelbar zur Mühle.

Zu a. und b. vorstehend. Auf besonderen Antrag kann die Assistentur am Krakauer Thore den Wassertransport gestatten, und zwar von der, unterhalb der langen Brücke in der Friedrichsstadt belegenen Wasserpforte die alte Elbe hinunter in die Stromelbe und auf dieser direct zur Mühle.

c. nothwendige Abweichung von derselben.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters, der Schleuse 2c., oder anderer Hindernisse halber, die oben bezeichneten Steuerstraßen nicht inne gehalten werden können, so wird die betreffende Steuer-Abfertigungsstelle auf der, dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltende Straße vermerken.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang: 1) unversteuert:

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Abfertigungsstellen.

§ 82. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen 2 Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt, der an der betreffenden Steuerstraße belegenen Thor-Abfertigungsstelle (§ 6) angemeldet werden, bei welcher sie schließlich oder nur vorläufig in folgender Weise Abfertigung erhalten:

A. Beim Landeingange

gewähren schließliche Abfertigung:

1) die Hauptamts-Assistenturen:

a) im Sudenburger Thore,
b) im Ulrichs-Thore,
c) im Krökenthore,
d) in der Hohenpforte,
e) auf dem Eisenbahnhofe am Fürstenwalle,
f) im Krakauer Thore in der Friedrichsstadt,

für den ganzen Stadtbezirk auf alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, sowie auf eingehendes Braumalz-Schroot ohne Beschränkung in Bezug auf Beschaffenheit und Menge; ferner für alles bei ihnen eingehende Schlachtvieh, sei dasselbe für Schlächter oder Privatpersonen bestimmt, sobald nur die Schlachtung desselben binnen 48 Stunden nach dem Eintriebe erfolgen soll und den Anforderungen § 59 und folgende, beziehungsweise § 64 und folgende genügt wird; die Assistentur in dem Krakauer Thore der Friedrichsstadt (oben unter f.) auch für alles übrige Schlachtvieh, welches für controlepflichtige Bewohner (§ 68) der Friedrichsstadt, des großen und kleinen Werders und der Citadelle, bei ihr, oder durch einen anderen erlaubten Stadteingang eingeführt wird.

g) die Hauptamts-Assistentur im Königl. Postamtsgebäude:

für alle, mit den Königlichen Staats-Posten in Magdeburg eingehende, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

2) die Thor-Controlen:

a. am Brückthore:

für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in Transporten nicht über 1 Centner über die Controlestelle an der Schleuse vom Stadtmarsche und dem Rothen Horne zur Stadt gehen.

b. auf dem Wittenberger Eisenbahnhofe:

für alles auf der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn mit dem Dampfwagen eingehende mahl- und schlacht-

steuerpflichtige Eil- sowie Passagiergut, sobald dasselbe für jeden Empfänger oder Einbringer in nicht größeren Transporten als bis höchstens einen Centner besteht.

c. am Charlottenthore in der Friedrichsstadt:

für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in Transporten nicht über drei Centner bei ihr eingehen.

B. Beim Eingange zu Wasser:

Von den auf dem Elbstrome eingehenden, der Mahl- oder Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen, welche, je nachdem sie zu Berg oder zu Thal in den Stadtbezirk gelangen, bei der Controlestelle am Petriförder oder an der Schleuse anzumelden sind, kann nur Schiffsproviant in Mengen bis zu einem Centner einschließlich beim Eingange durch die Thor-Controle auf dem Wittenberger Bahnhofe sofort zur Versteuerung gezogen werden.

2) Versteuert mit Versendungsschein.

§ 84. Gehen mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung der fraglichen Bezettelung, der Eingangs-Abfertigungsstelle anzumelden, welche, so weit ihre Befugniß zur schließlichen Abfertigung reicht, (§ 82) diese auch dem Versendungsscheingute gewährt, sonst aber dasselbe, nach Ausfüllung des Eingangs-Vermerks auf dem Rücken des Versendungsscheins, dem Haupt-Steueramte oder der Assistentur am Krakauer Thore in der Friedrichsstadt zuweist. Letzteres geschieht, wenn die Empfänger der Waare in der Friedrichsstadt, auf dem großen oder kleinen Werder, oder an der Citadelle wohnen.

Versendungsscheingut, welches für Bewohner der Stadt links der Stromelbe bestimmt, bei der Hauptamtsassistentur am Krakauer Thore oder bei der Thor-Controle am Charlottenthore eingeht, wird bei den genannten beiden Hebestellen nur controlirt und, daß dieses geschehen, auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt und erhält seine schließliche Abfertigung bei dem Hauptamte, beziehentlich bei der Thor-Controle am Brückthore.

Werden bei der schließlichen Abfertigung die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuererhebung.

Von mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen — mit Ausnahme von Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenem Getreide und geschrootenen Hülsenfrüchten (Gesetz vom 27. October 1856) — welche vom Auslande eingegangen sind, und von denen die Eingangsabgabe (der Zoll) entrichtet worden ist, unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn dieselben mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet. Magdeburg, den 26. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

229 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Conditoren in der Stadt Aschersleben.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungscommission für Conditoren unter dem Vorsitze des Stadtraths Trautwein daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230 Betrifft die Ausdehnung der Kreis-Prüfungs-Commission der Schlosser auf die Feilenhauer in der Stadt Calbe a. S.

In der Stadt Calbe a. S. ist die bereits bestehende Kreis-Prüfungs-Commission der Schlosser auf das Gewerbe der Feilenhauer ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

231 Betrifft die Verlegung des in der Stadt Ziesar auf den 17. März d. J. angesetzten Kram- und Viehmarktes auf den 19. März c.

Der am 17. März d. J. in der Stadt Ziesar angesetzte Kram- und Viehmarkt wird in Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende Jubelfeier hierdurch aufgehoben und auf Donnerstag, den 19. März dieses Jahres verlegt.

Magdeburg, 9. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232 Betrifft den Tarif zu dem unterm 31. December vorigen Jahres genehmigten Droschken-Reglement für die Stadt Magdeburg.

Tarif.

	1	2	3	4
	Personen			
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
A. Droschken und Droschkenschlitten.				
I. Zeitfahrten innerhalb der Stadt und der Festungswerke.				
für jede Fahrt bis zur Dauer von 15 Minuten	2½	5	7½	7½
" " " " " " " 30 "	5	5	10	10
" " " " " " " 45 "	7½	7½	12½	12½
" " " " " " " 60 "	10	10	15	15
für jede weitere 15 Minuten	2½	5	7½	7½
II. Tourfahrten.				
1) Innerhalb der Stadt und der Festungswerke, ausschließlich der Friedrichsstadt, des großen Werders und des kleinen Stadtmarsches, für jede Tour	2½	5	7½	7½
2) Außerhalb der Stadt, nach den im Kreise belegenen Ortschaften und Etablissements und zwar nach:				
Begräbnißplatz (städtische)	5	5	7½	10
Buckau, bis zum Gasthof zum Adler für jede Tour	5	7½	7½	10
do. darüber hinaus	7½	10	10	12½
Friedrichsstadt	5	5	7½	10
Friedrich-Wilhelms-Garten	5	5	7½	10
Herrenkrug	15	20	20	25
Neustadt, alte, nebst den dazu gehörigen Etablissements	5	7½	7½	10
do. neue, bis zur Kirche	5	5	7½	10
do. do. über die Kirche hinaus	7½	7½	10	12½
Rothehorn, Etablissement Nr. 5a. 5b.	5	5	7½	10
Stadtfeld, Grundstück Nr. 1a. b. c., 2, 3, 4a b. c., 5a. b, 6, 7d., 10, 11a.—g., 12, 13, 19, 20—25, 26a. b, 27	5	5	7½	10
do. " Nr. 7b., 8, 9a., 14, 15, 16a. b., 17, 18	7½	7½	10	12½
do. " Nr. 9b. c. d.	15	15	20	20
Stadtmarsch (großer), Nr. 1, 2, 4, 5, 6	7½	10	12½	15
" " Nr. 3	15	20	20	25
" (kleiner), Nr. 1, 1a. b., 2, 3, 4, 6a.—d., 7a b., 8—16	5	5	7½	10
" " Nr. 6	7½	10	12½	15
Sudenburg, bis zur Kirche	5	7½	7½	10
" darüber hinaus	7½	10	10	12½
Vogelgesang	10	10	12½	12½
Werder (großer)	5	5	7½	10
3) Nach außerhalb des Kreises belegenen Orten:				
a. wenn das Fuhrwerk von denselben Fahrgästen zur Rückfahrt benutzt wird:				
für 1 Meile einschließlich 1 Stunde Wartezeit am Ziele der Fahrt	40	40	50	50
" 2 " " 3 " " " " " "	60	60	70	70
" 3 " " 4 " " " " " "	80	80	90	90
" 4 " " 5 " " " " " "	90	90	120	120
für jede fernere Meile	20	20	30	30
b. wenn das Fuhrwerk nicht von denselben Fahrgästen zur Rückfahrt benutzt wird:				
für 1 Meile	30	30	40	40
" 2 "	45	45	60	60
" 3 "	60	60	75	75
" 4 "	75	75	90	90
für jede fernere Meile	20	20	30	30

Jede angefangene Viertelmeile wird für eine volle Viertelmeile gerechnet.
Ein Kind unter 14 Jahren ist frei.
Zwei Kinder unter 14 Jahren gelten für eine erwachsene Person.

	1	2	3	4
	Personen			
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
III. Wartezeit.				
Für jede Viertelstunde, für welche nach § 47 überhaupt Entschädigung verlangt werden kann, ausgenommen bei den Tourfahrten zu II. 3	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	5	5
Jede solche angefangene Viertelstunde wird für eine volle Viertelstunde gerechnet.				
IV. Für Fahrten außerhalb der im § 10 bestimmten Stunden ist das Doppelte der vorstehenden Sätze zu zahlen.				
V. Gepäck.				
Kleineres Gepäck, als Reisetaschen, Fußsäcke, Regenschirme u. s. w. ist frei.				
Für größeres Gepäck, als Koffer, Kisten u. s. w. ist zu zahlen:				
Bei den Fahrten zu I. und zu II. 1 und 2 für jedes Stück	$2\frac{1}{2}$			
Bei den Fahrten zu II. 3, sind 50 Pfund frei, für jede weiteren 10 Pfund sind zu zahlen	2			
B. Omnibus-Wagen.				
I. Auf der Linie Magdeburg-Neustadt und Neustadt-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2			
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zu Brandenburgers Etablissement)	1			
II. Auf der Linie Magdeburg-Sudenburg und Sudenburg-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2			
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zum Militair-Kirchhof)	1			
III. Auf der Linie Magdeburg-Buckau und Buckau-Magdeburg:				
1) für die ganze Tour	2			
2) für die halbe Tour (von den bezüglichen Endpunkten bis zum Militair-Kirchhof)	1			
3) für die Tour nach oder von dem Friedrich-Wilhelms-Garten	$1\frac{1}{2}$			
IV. Auf der Linie alte Markt und große Werder und große Werder bis alte Markt:				
für die ganze Tour	1			

Kinder zahlen die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Vorstehender Tarif wird, unter Aufhebung des durch unser Amtsblatt vom 17. Januar dieses Jahres Nr. 3 publicirten Tarifs zu dem, unterm 31. December vorigen Jahres auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 bestätigten Droschken-Reglement für die Stadt Magdeburg hierdurch genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

233 Patente. Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

234 Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

235 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Februar cr. dem Kaufmann Wilhelm Probst aus Burg die Anlegung des ihm verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 3. Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

236 Vom 16. März c. ab wird die wöchentlich viermalige Personenpost von Calbe a. M. nach Gardelegen um 6 Uhr Morgens abgesendet werden.

237 **Waldau,**

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Specieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Organische Chemie; Physik, erster Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Cultur-Gewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftl. Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, den 27. Februar 1863. L. Wagener.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

238 Dem ersten Lehrer Hebold an der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby ist der Titel als Inspector verliehen worden.

239 Der Lehrer Wilhelm Gottfried Lindecke zu Arneburg ist als Elementar- und Turnlehrer am neu errichteten Progymnasium zu Seehausen i. A. gewählt und bestätigt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

240 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Diaconus in Sandau, Friedrich Rudolph Fricke, verliehen worden.

241 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohse, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Diaconus in Groß-Salze, Ferdinand Gustav Voigt, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle ist bereits disponirt.

242 Durch die Emeritirung des Pfarrers Dr. Seyler wird die Pfarrstelle zu Annaburg, in der Ephorie Prettin, Ostern d. Js. zur Erledigung kommen. Dieselbe steht unter Königlichem Patronate und hat ein Einkommen von 1151 Thlr. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

243 Die mit einem Einkommen von 775 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Heuduck vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

244 In der Stadt Ziesar ist der bisherige unbesoldete Rathmann Rosenstiel auf fernere 6 Jahre, vom 10. April c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

245 Der bisherige Inspector der Waisenanstalt zu Halberstadt Friedrich Lampe ist zum ersten

Töchterlehrer und Oberküster ad St. Martini dortselbst ernannt und bestätigt worden.

246 Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Friedrich August Carl Woltersdorf zu Osterburg ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer 2klassigen Privatschule für Knaben daselbst, ertheilt worden.

247 Der Lehrer Doering in Rogäsen ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Gr. Wusterwitz, Diözes Altenplathow, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant werdende Schulstelle in Rogäsen ist Privat-Patronats.

248 Der Lehrer Carl Eduard Blume zu Röderhof ist zum Organisten und zweiten Töchterlehrer an der Johannisschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

249 Der provisorische Küster und Schullehrer Christinnecke zu Rätlingen, Diözes Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

250 Der provisorische Cantor und Schullehrer Mahlecke zu Bützer, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

251 Der Küster- und Lehrer-Adjunctus Klähn zu Neuendorf a. Sp. ist zum 5. Lehrer an der Knabenschule zu Seehausen i. A. provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der erledigten Küster- und Lehrerstelle in Neuendorf a. Sp. erfolgt durch uns.

252 Der Lehrer-Adjunct Weise zu Schönberg am Deich ist zum 2. Schullehrer in Hohendorf, Diözes Calbe a. S., provisorisch bestellt worden. Die erledigte Stelle in Schönberg wird durch uns besetzt.

253 Der Schulamts-Candidat Joachim Schulz aus Brewitz ist zum Küster und Lehrer in Neu-Ferchau, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

254 Die 2te Mädchenklasse der Bürgerschule in der Neustadt ist durch Ableben des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

255 Die 4. Lehrerstelle an der Schule zu Langenweddingen wird durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers mit Ostern d. J. vacant. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch uns.

256 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Februar 1863.

Gestorben: der Steueraufseher Reinsch in Langenweddingen.

Versetzt: der berittene Steueraufseher Zühlsdorff von Erfurt nach Jerichow; der Steueraufseher Ballerstedt von Coblenz (Rhein) als berittener Steueraufseher nach Genthin; der Steueraufseher Schöbel in Mahlwinkel zum berittenen Steueraufseher daselbst ernannt.

Neu angestellt: der Supernumerar Fischer in Magdeburg als Steueraufseher in Halle.

257 Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Februar 1863.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Reitzenstein ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Gens ist auf seinen Antrag der hiesigen Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Königliche General-Commission zu Stendal:

258 Von den bei der Königlichen General-Commission hierselbst vacant gewordenen etatsmäßigen Botenstellen ist die erste Stelle dem seitherigen Hülfsboten Winckler und die zweite Stelle dem seitherigen Hülfsboten Becker verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 12.
Magdeburg, den 21. März 1863.

259 Artikel aus Nr. 54 des Staats-Anzeigers de 1863.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht, auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte".

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disciplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der

erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicher Weise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

260 Stück 5 Nr. 5661. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thlr. Vom 31. Januar 1863.

Nr. 5662. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. December 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nr. 5663. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nr. 5664. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Nr. 5665. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

261 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin.

Der Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbeinstitut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommerhalbjahr beginnt mit dem 14. April d. Js. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privatunterricht,
4) im Falle der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. Js. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Casse des Königl. Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbeinstituts. Nottebohm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

262 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen . 1 „
„ größere Entfernungen . . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

263 Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Bergeichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Bergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§ 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Cassen-Geschäfte des Berg-Eichungsamtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Casse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§ 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Commission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle".

§ 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§ 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Commission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Commission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§ 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, so wie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§ 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und

vorläufigen Aufbewahrung (§ 9) überwiesen.

§ 9. Der Rendant führt die Casse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§ 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungsschein der Grubenverwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Casse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Casse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungskasse der Königlichen Eichungs-Commission zu Halle mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24" Länge, 24" Breite, $21\frac{1}{3}$" Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24" Länge, 22" Breite, $17\frac{1}{2}$" Tiefe oder Höhe:
3) die halbe Tonne: 24" Länge, 20" Breite, $12\frac{4}{5}$" Tiefe oder Höhe:
4) die viertel Tonne: 18" Länge, 16" Breite, $10\frac{2}{3}$" Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: $25,^{08}$" Höhe oder Tiefe, 25" Durchmesser;
2) die dreiviertel-Tonne: $22,^{18}$" Höhe oder Tiefe, 23" Durchmesser;
3) die halbe Tonne: $19,^{55}$" Höhe oder Tiefe, 20" Durchmesser;
4) die viertel Tonne: $15,^{28}$" Höhe oder Tiefe, 16" Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§ 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§ 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungskasse zu vereinnahmen

und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Schema. Beglaubigungs-Schein
für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

	Nr.	Datum	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen	Benennung der geeichten Sachen	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren Rtl.	Sgr.	Pf.

. . . . den ten 186.
Das Berg-Eichungs-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

264 Betrifft die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen für die Stadt und den Kreis Magdeburg.

In Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juli 1860 (Amtsblatt pro 1860 pag. 304), die Publication der kreis- und localpolizeilichen Verordnungen für die Stadt und den Kreis Magdeburg betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Verordnungen vom 1. April d. J. nur dann für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie in dem zum amtlichen Organe für den Kreis Magdeburg bestimmten Magdeburger Anzeiger einmal aufgenommen sind.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die von uns zu erlassenden Verordnungen und Bekanntmachungen nicht mehr wie bisher den beiden hiesigen Zeitungen (dem Magdeburger Correspondenten und der Magdeburger Zeitung) zur Publication zugestellt, sondern in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 24. December 1862 fortan nur durch das Regierungs-Amtsblatt und den amtlichen Magdeburger Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Magdeburg, den 6. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

265 Betrifft die Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 23. August und 6. December 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 333 — 336 — und 475 — 476 —) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Neuwahl der Buchhändler und Buchdrucker für die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker erfolgt ist, und zum Vorsitzenden beider Commissionen von dem hiesigen Königl. Regierungs-Präsidium der Herr Regierungs-Assessor von Leipziger ernannt worden ist.

Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederholentlich darauf aufmerksam, daß nach § 5 der durch unsere Eingangs gedachte Bekanntmachung vom 23. August 1851 veröffentlichten Ministerial-Bestimmungen der zu Prüfende sein Gesuch um Zulassung zu der Prüfung bei uns anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun hat, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Außerdem muß ein beizufügender, kurzer Lebenslauf über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben. Magdeburg, 11. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

266 Betrifft die Feststellung der Normalorte in Betreff der Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

In Ergänzung des § 43 der Ministerial-Anweisung vom 14. October 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 und in Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 1. November v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Normalorte im Sinne des § 8 Nr. 4 des soeben citirten Gesetzes, nachdem die Provinzial-Landtage gutachtlich hierüber sich ausgesprochen haben, mit Allerhöchster Genehmigung festgestellt sind:
für den Kreis Salzwedel die Stadt Calbe a. M.; für den Kreis Gardelegen die Stadt Clötze; für den Kreis Stendal die Stadt Bismark; für den Kreis Osterburg die Stadt Osterburg; für den Kreis Aschersleben die Stadt Cochstedt; für den Kreis Calbe die Stadt Calbe a. S.; für den Kreis Halber-

stadt die Stadt Derenburg; für die Grafschaft Wernigerode die Stadt Wernigerode; für den Kreis Oschersleben die Stadt Oschersleben; für den Kreis Neuhaldensleben für sämmtliche ländliche Zuckerfabriken des Kreises und für die Ortschaften Badeleben, Völpke, Ueplingen, Barneberg, Altena, Barsleben, Ausleben, Offleben, Hötensleben, Neubau, Ohrsleben, und Wakersleben die Stadt Oschersleben; für den übrigen Theil des Kreises mit Ausschluß sämmtlicher ländlichen Zuckerfabriken die Stadt Neuhaldensleben; für den Kreis Wanzleben die Stadt Wanzleben; für den Kreis Wolmirstedt die Stadt Wolmirstedt; für den Kreis Jerichow I. die Stadt Loburg; für den Kreis Jerichow II. die Stadt Genthin.

Besondere provinzielle Einschätzungsmerkmale im Sinne des § 8 Nr. 5 des Gesetzes haben der Provinziallandtag der Provinz Sachsen und der der Provinz Brandenburg in Betreff der Altmark nicht geltend gemacht und beigebracht. Die Einschätzung der im § 33 zu a der Ausführungsanweisung vom 14. October v. Js. bezeichneten Wohngebäude ist daher nach den in den §§ 34 bis 41 loc. cit. ertheilten Vorschriften zu bewirken. Magdeburg, den 12. März 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

267 Nachweisung der gemäß § 13 der Anweisung zum Gesetze wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 errichteten Bezirks-Commission des Regierungsbezirks Magdeburg.

Bezirks-Commission.

a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Herrn Finanz-Minister berufene Mitglieder.	c. von den Provinzial-Landtagen gewählte Mitglieder.	c. Stellvertreter.	Bemerkungen.
General-Commissions-Director und Ober-Regierungs-Rath Willenbücher zu Stendal. Stellvertreter: Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Herzberg daselbst.	1) Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Herzberg in Stendal. 2) Deichhauptmann von Bismark auf Briest. 3) Amtsrath Lucanus zu Schadeleben. 4) Rittergutsbesitzer Rimpau auf Cunrau.	1) Ritterguts- u. Fabrikbesitzer Schaeper zu Wanzleben. 2) Gerichts-Assessor a. D. und Gutsbesitzer Albert auf Münchenhoff. 3) Landes-Oeconomie-Rath von Nathusius auf Königsborn. 4) Schulze Graeger in Barleben.	1) Schulze Lindstedt in Dannigkow. 2) Bürgermeister Voigt in Croppenstedt.	Vom Sächsischen Provinziallandtage gewählt.
	5) Ritterschafts-Rath von Katte auf Vieritz.	5) Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg auf Beetzendorf.	3) Rittergutsbesitz. von Meibom auf Falkenberg.	Von den der Altmark angehörigen Mitgliedern des Provinziallandtags der Kurmark Brandenburg gewählt.

Stendal, den 16. Februar 1863. Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.
(gez.) Willenbücher.

268 Nachweisung der gemäß § 14 der Anweisung zum Gesetze wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 errichteten Kreisveranlagungscommissionen im Regierungsbezirke Magdeburg.

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	c. von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	c. Ersatzmänner.	Berufene Stellvertreter in augenblicklicher Behinderung der Veranlagungs-Commissions-Mitglieder.	Namen des forsttechnischen Beiraths.
1	Aschersleben.	Regierungsrath Meyer in Magdeburg. Stellvertreter: Amtm. Fesel	1) Amtmann Klepp in Gatersleben. 2) Rittergutsbes. Andreae in Wilsleben 3) Ackerhofsbesitzer Zwies in Warnstedt.	1) Amtmann Fesel in Quedlinburg. 2) Freigutsbesitzer Heucke in Hausneindorf. 3) Stadtrath Drei-	1) Schulze Zimmermann in Thale. 2) Stadtrath Schnoock	Feldmesser Gamowsky in Quedlinburg.	Oberförster v. Hanstein in Thale.

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	c. von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	Berufene Stellvertreter in augenblicklicher Behinderung der Veranlagungs-Commissions-Mitglieder.	Namen des forsttechnischen Beiraths.
		in Quedlinburg.	4) Domainenpächter Weydemann in Hausneindorf. 5) Ackerhofsbesitzer Georg Westram in Börnecke.	zehner in Aschersleben. 4) Schulze Keßler in Gatersleben. 5) Guts- u. Fabrikbes. Michels i. Cochstedt	in Quedlinburg. 3) Oeconom Walkhoff in Aschersleben.		
2	Calbe.	Regierungs-Assessor Stielow in Calbe a. S. Stellvertreter: Rittergutsbes. Pieschel in Brumby.	1) Amtsrath Benecke in Athensleben. 2) Fabrikbes. Borchert in Bisdorf. 3) Oberamtmann Weste in Klietzen. 4) Schulze und Ackergutsbesitzer Heinrich in Biere.	1) Rathmann u. Oeconom Wermuth in Calbe a. S. 2) Stadtverordneten-vorsteher, Oeconom Runge in Aken a. E. 3) Schulze Benecke in Trabitz.	1) Rittergutsbes. Pieschel in Brumby. 2) Oec. Theodor Heise in Gr. Salze. 3) Schulze Koch in Eggersdorf.	1) Vermessungs-Revisor Wilke. 2) Feldmesser-Gehülfe Müller.	Oberförster v. Erdmann in Lödderitz.
3	Gardelegen.	Regierungsrath Roloff in Stendal. Stellvertreter: Wirthschafts-Inspector Flacke in Gardelegen.	1) Amtmann Bruns in Kloster-Neuendorf. 2) Gutsbes. Storck in Frankenfelde. 3) Gutsbes. Brünig in Clötze. 4) Wirthschaftsinspector Flacke in Gardelegen.	1) Rittergutsbes. von Alvensleben auf Pollvitz. 2) Oberamtm. Martens in Oebisfelde. 3) Schulze Wiebeck in Lindstedt. 4) Schulze Teitge in Dannefeld.	1) Amtmann Lehmann in Neu-Wernstedt. 2) Schulze Kindermann in Wannefeld.	Feldmesser Tauer in Gardelegen.	Oberförster Mechow in Jävenitz.
4	Halberstadt.	Landrath von Gustedt in Halberstadt. Stellvertreter: Gutsbesitzer Löbbecke in Mahndorf.	1) Rittergutsbesitzer Michaelis in Suderode. 2) Domainenpächter, Oberamtm. Wahnschaffe i. Westerburg 3) Schulze von Lettow in Sargstedt. 4) Ackermann Michael Tegetmeyer in Zilly. 5) Lieutenant Fontaine in Halberstadt.	1) Gutsbes. Löbbeke in Mahndorf. 2) Rittergutsbesitzer Lambrecht in Stötterlingenburg. 3) Domänenpächter Lunde i. Halberstadt 4) Schulze Mechelt in Gr. Quenstedt. 5) Schöppe Kühne in Abbenrode.	1) Rittergutsbes. Löbbecke in Wülperode. 2) Schulze Boetel in Rohrsheim. 3) Schulze Hartmann in Langenstein.	Feldmesser Grosse in Halberstadt.	Oberförster v. Ladenberg in Hasserode.
5	Jerichow I.	Regierungsassessor Stielow in Calbe a. S. Stellvertreter Rathmann und Kreisboniteur Kellermann in Loburg.	1) Rathmann u. Kreisboniteur Kellermann in Loburg. 2) Amtmann Wagener in Hohenlobbese. 3) Amtmann Reiche in Burg. 4) Amtmann Lucke in Möckern. 5) Schulze Meißner in Groß-Lübs.	1) Rittergutsbes. von Pieschel auf Theesen. 2) Oec. Gustav Fordemann in Burg 3) Schulze Gorgaß in Gr. Lübars. 4) Gutsbes. Rickert zu Burg-Ziesar.	1) Gutsbesitzer Kohnert in Göhrden. 2) Ortsvorsteh. Demker in Hohenwarthe. 3) Rittergutsbes. v. Münchhausen in Calitz.	1) Vermessungs-Revisor Walther. 2) Feldmesser-Gehülfe Görne in Burg.	Oberförster Heym in Magdeburgerforth.

Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	c. von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	Berufene Stellvertreter in augenblicklicher Behinderung der Veranlagungs-Commissions-Mitglieder.	Namen des forsttechnischen Beiraths.
Jerichow II.	Regierungsrath von Sassen in Halberstadt. Stellvertreter: Rittergutsbesitz. von Byern auf Zabakuk.	1) Kreisverordnete Beckmann in Genthin. 2) Kreisverordnete l'Estrade in Genthin. 3) Schulze Langerwisch in Groß-Mangelsdorf. 4) Obergerichtsassess. Gaertner in Schönhausen.	1) Rittergutsbes. von Byern-Zabakuk. 2) Rittergutsbesitzer Himburg auf Hohengörden. 3) Rittergutsbes. von Britzke-Warchau. 4) Schulze Wischer in Steinitz.	1) Ritterguts-bes. v. Katte-Camern. 2) Amtmann u. Kreisverorduet. Faehnlein in Buckau. 3) Rittergutsbes. Briesen-Boehne.	—	Oberförster Neumann in Detershagen.
Magdeburg.	Reg.-Assessor Stielow in Calbe a. S. Stellvertreter: Decon. u. Ackermeister Rudolph in Magdeburg.	Stadtrath Friedrich Hammer in Neustadt-Magdeburg.	Oeconom und Ackermeister Rudolph in Magdeburg.	Ackermeister Schnelle in Neustadt-Magdeburg. Ist auch zum Ersatzmann d. Stadtraths Hammer berufen.	—	—
Neuhaldensleben.	Landrath von Nathusius in Althaldensleb. Stellvertreter: Rittergutsbes. von Arnstedt auf Brumby.	1) Gutsbes. Graefe auf Dorst. 2) Schulze Junge in Alleringersleben. 3) Schulze Heiligtag in Barneberg. 4) Ortsschulze Röhr in Nordgermersleben.	1) Rittergutsbes. von Arnstedt a. Brumby 2) Deconom Zersch in Neuhaldensleben. 3) Gutsbes. Tangermann in Belsdorf. 4) Schulze Dolle in Eilsleben.	Decon. Mathias Raecke in Hundisburg.	—	Oberförster Cochius in Bischofswalde.
Oschersleben.	Landrath von Leipziger in Oschersleben Stellvertreter: Bürgermeister Reußner in Gröningen.	1) Ackerbürger Kruse in Wegeleben. 2) Administ. Knisse in Neindorf. 3) Ackerm. u. Schulze Michael in Huy-Neinstedt. 4) Ackerm. u. Schulze Voigt i. Hornhausen 5) Kreisverordnete u. Halbspänner Strube in Schlanstedt.	1) Schulze Kahmann in Pabstorf. 2) Bürgermstr. Reußner in Gröningen. 3) Oberamtm. Rusche in Heteborn. 4) Amtmann Thiele z. Z. in Braunschweig. 5) Bürgermst. Voigt in Croppenstedt.	1) Schulze Stöter i. Neuwegersleben. 2) Schulze Römmer in Dingelstedt. 3) Ackerbürger Nolte in Schwanebeck. 4) Ackerbürger Graßhoff in G. Oschersleben	Feldmesser Rißmann in Oschersleben.	Oberförster Klewitz in Heteborn.
Osterburg.	Regierungsrath Schultze in Stendal. Stellvertreter: Oec.-Commissarius Pohl in Osterburg.	1) Kreisboniteur, Schulze Langnese in Rathsleben. 2) Rittergutsbes. von Monteton in Alt-Bertkow. 3) Schulze Piehl in Meßdorf.	1) Schulze Giesecke in Thielbeer. 2) Inspector Buchholz in Walsleben. 3) Rittergutsbesitzer Müller i. Vielbaum. 4) Schulze Ahlers in Pollitz.	1) Rathmann Vorlaeufer in Werben. 2) Rittergutsbes. Türke in Esack. 3) Wirthschafts-Inspector	die Feldmesser: 1) Trautmann und 2) Herbers in Seehausen.	—

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	c. von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	Berufene Stellvertreter in augenblicklicher Behinderung der Veranlagungs-Commissions-Mitglieder.	Namen des forsttechnischen Beiraths.
			4) Oeconom u. Deichschauer Abelmann in Seehausen. 5) Oeconomie-Commissarius Pohl in Osterburg.	5) Rittergutsbesitzr Türke i. Schönberg.	Becker in Hohenberg.	3) Bulle i. Arendsee.	
11	Salzwedel.	Landrath von Lattorf in Salzwedel. Stellvertreter: Rittergutsbes. u. Kr.-Deputirt. Schulz-Büssen in Salzwedel.	1) Schulze u. Gerichts-Taxant Michaelis in Dambeck. 2) Amtmann Lindenberg in Osterwohl. 3) Schulze Hecker in Ahlum. 4) Schulze Tanger in Güssefeld.	1) Rathmann Daniel Schulz i. Salzwedel. 2) Schulze Sültmann in Mellien. 3) Graf v. d. Schulenburg-Nimptsch auf Beetzendorf. 4) Rittergutsbesitzer Schulz auf Büssen.	1) Particulier Kupfer in Salzwedel. 2) Ritterguts-bes. von Meding auf Deutschhorst. 3) Rittmst. a. D. von Kalben auf Vienau.	1) Feldmesser Bennewitz i. Salzwedel 2) Vermessungs-Revisor Scheumann in Gardelegen.	Oberförster Angern in Diesdorf.
12	Stendal.	Regierungsrath Roloff in Stendal. Stellvertreter: Rittergutsbes. v. Alvensleben in Demker.	1) Schulze Bethge in Poritz. 2) Rittergutsbesitzer Reuter i. Windberge 3) Amtmann Wegener in Stendal. 4) Ackergutsbesitzer Wendland i. Buch.	1) Rittergutsbes. von Alvensleben-Demker. 2) Schulze Kahrstedt in Hüselitz. 3) Rittergutsbesitzer Bethge i. Billberge. 4) Brauereibes. Grabert in Arneburg.	1) Schulze Lindecke in Westinsel. 2) Schulze Schilling in Buch.	1) Vermess.-Revisor Skalweit. 2) Feldmesser Meyenburg in Stendal. 3) Rittergutsbesitzer Stolze in Westinsel.	Oberförster-Assistent von Bülow in Weißewarthe.
13	Wanzleben.	Landrath von La-Vière in Wanzleben. Stellvertreter: Rittergutsbes. v. Nathusius a. Kloster-Meyendorf.	1) Domainenpächter Strauß in Ampfurth. 2) Ackergutsbes. und Lieutenant A. Koch jr. in Gr. Ottersleben. 3) Ortsvorsteher Grüsing in Dodendorf. 4) Ortsvorsteher Lücke in Osterweddingen.	1) Rittergutsbes. von Nathusius auf Kloster-Meyendorf. 2) Fabrikbes. Ledderboge in Groß-Ottersleben. 3) Fabrikbes. Albert Reckleben in Langenweddingen.	1) Ortsvorsteh. Bethge i. Altenweddingen. 2) Ortsvorsteh Rusche in Ettgersleben.	Feldmesser Ramdohr in Wanzleben.	Oberförster Klewitz in Heteborn.
14	Wernigerode.	Regierungsrath von Rosen in Wernigerode. Stellvertreter: Bürgermeister Heinemann in Wernigerode.	1) Bürgerm. Heinemann i. Wernigerode 2) Amtmann Kommallein in Altenrode. 3) Schulze Haunschild in Reddeber.	1) Amtm. Schmidt in Stapelburg. 2) Schulze Schrader in Wasserleben.	1) Decon. Carl Wegener in Wernigerode. 2) Amtmann Carl Lieber daselbst.	—	Oberförster v. Hanstein in Thale.
15	Wolmirstedt.	Landrath Graf v. d. Schulen-	1) Amtsrath und Domänenpächter	1) Rittergutsbesitzer Himburg in	1) Schulze Theuerkauff	Deconom Randel	Oberförster

Laufende Nr.	Kreis.	Veranlagungs-Commission. a. Commissarius (Vorsitzender).	b. von dem Bezirks-Commissarius berufene Mitglieder.	c. von der kreisständischen Versammlung gewählte Mitglieder.	Ersatzmänner.	Berufene Stellvertreter in augenblicklicher Behinderung der Veranlagungs-Commissions-Mitglieder.	Namen des forsttechnischen Beiraths.
		burg-Angern in Wolmirstedt. Stellvertreter: Amtsrath Schmidt in Moose.	Schmidt in Moose. 2) Postexpediteur und Holzhändler Plate in Colbitz. 3) Oberamtm. u. Domänenpächt. Delius in Gr. Ammensleben. 4) Ackerm. Christian Rusche in Niederndodeleben.	Schricke. 2) Ackerm. u. Schöppe Carl Grüson in Barleben. 3) Ackergutsbes. Otto in Eichenbarleben. 4) Schulze Klötze in Loitsche.	in Ebendorf. 2) Schulze Möwes in Mahlpfuhl. 3) Schulze Becker in Zibberick.	in Wolmirstedt.	Graßhoff in Burgstall

Stendal, den 16. Februar 1863. Der Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer.
(gez.) Willenbücher.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

269 Patente. Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrication von Cigarren ist aufgehoben.

270 Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

271 Die Quedlinburg-Nordhausener Personenpost wird jetzt aus Quedlinburg Stadt täglich um 6^{20} Uhr Morgens abgefertigt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

272 Durch den Tod des Oberpfarrers Zscheyge ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt zu Schweinitz zur Erledigung gekommen. Die Einkünfte desselben betragen zwischen 1000 und 1100 Thlr. Die Parochie hat 1 Kirche und 4 Schulen.

273 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1155 Thlr. verbundene Oberpredigerstelle in Neustadt-Magdeburg ist durch die Versetzung des Oberpredigers Haak vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

274 In der Stadt Quedlinburg ist der bisherige unbesoldete Stadtrath Frister auf fernere 6 Jahre, vom 30. Juni d. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

275 Der Garnisonverwaltungs-Oberinspector Ortel in Torgau ist in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Garnisonverwaltungs-Oberinspector Basch in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Torgau, der Caserneninspector Friese in Magdeburg als controleführender Caserneninspector nach Wittenberg, der Caserneninspector Scholz in Wittenberg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Lazareth-Inspector Pohl in Torgau als Caserneninspector nach Berlin versetzt und die hierdurch erledigte Lazareth-Inspectorstelle in Torgau dem früheren Sergeanten im Thüringischen Ulanenregiment Nr. 6, Hohlstein, zunächst auf sechsmonatliche Probe übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 13.

Magdeburg, den 28. März 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

276 Stück 6 Nr. 5666. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

277 Stück 7 Nr. 5667. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

Nr. 5668. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Nr. 5669. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

Nr. 5670. Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

Nr. 5671. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

Nr. 5672. Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

Nr. 5673. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Traject-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

278 Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April cr. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April cr. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April cr. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. März 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

279 Betrifft die Gültigkeit des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-Eisenbahn-Polizei-Reglements für das Weichengeleise nach dem Grundstücke des Salzleckstein-Fabrikanten Hoyer in Schönebeck 2c.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-Eisenbahn unter dem 14. Dezember 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserem Amtsblatte für 1858 Seite 551, für 1859 Seite 282 und für 1860 Seite 129 abgedruckte Bahnpolizei-Reglement

1) mittelst Erlasses vom 6. Februar dieses Jahres für das Weichengeleise nach dem Grundstücke des Salzlecksteinfabrikanten Hoyer in Schönebeck,

2) mittelst Erlasses vom 9. Februar dieses Jahres für den Weichenstrang nebst Drehscheibe von der Schönebeck-Staßfurther Zweigbahn nach der unweit des Bahnhofes Staßfurth belegenen Kalisiederei des Louis Leissler zu Glasgow und

3) mittelst Erlasses vom 26. Februar dieses Jahres für die Geleisenanlage zwischen der Fabrik der

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort	Signale									
		desselben.		Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Wachtler, Johann Herrmann, Cigarrenmacher	Greifenhain, im Königreich Sachsen		30	5	6	braun	frei	braun	blau	proportionirt	proportionirt	blond
2	Heinze, Wilhelm, Weber	Wilmersdorf, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen		36	5	10	blond	frei	blond	blau	spitz	gewöhnl.	rasirt
3	Meyer, Adolph, Bäckergeselle	Dessau, im Herzogthum Anhalt-Dessau	Frederikswark, im Königreich Dänemark	43	5	4	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	stark	breit	hellblond
4	Ahlborn, Conrad, Arbeiter	Harmuthsachsen, im Kurfürstenthume Hessen		32	5	1½	braun	frei	braun	braun	schmal	mittel	braun
5	Große, Wilhelm, Bäcker	Schielo, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		60	4	9	schwarz melirt	frei	dunkelblond	blau	stark	gewöhnl.	grau melirt
6	Kloepfel, Caroline, unverehelichte	Weimar, im Großherzogthume Sachsen-Weimar		29	4	10	schwarz	frei	schwarz	grau	gewöhnl.	gewöhnl	—
7	Brink, Carl, Arbeiter	Dohnsdorf, im Herzogthume Anhalt-Cöthen		29	5	4	braun	frei	braun	grau	gebogen	gewöhnl.	blond
8	Schloeßer, Christian, Böttchergesell	Pöhlde, im Königreich Hannover		41	5	5	braun	frei	blond	blau	mittel	mittel	rasirt
9	Heber, Friederike, unverehelichte	Frankenhausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen		45	5	- -	blond	bedeckt	blond	graublau	mittel	mittel	—
10	Zacharias, Carl, Arbeiter	Peine, im Königreich Hannover		34	5	—	braun	frei	braun	braun	gebogen	mittel	braun
11	Frisch, Caroline, unverehelichte	Waltershausen, im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha		21	5	1	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	grau blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
12	Nobbe, Friederike, unverehelichte	Timmenrode, im Herzogthume Braunschweig		21	5	1	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	stumpf	gewöhnl.	—
13	Deterding, Johann Ernst Friedrich, Kellner	Stadthagen, im Fürstenthume Schaumburg-Lippe		29	5	7	dunkelblond	frei	dunkelblond	braun	ziemlich dick	mittel	rasirt
14	Buran, Johanne, unverehelichte	Dessau, im Herzogthume Anhalt-Dessau.		26	4	7	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
15	Schmidt, Gustav, Schiffer	Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		24	5	3	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	blond
16	Kmoch, Johann Carl, Fleischergeselle	Preeke, im Königreich Sachsen		25	5	3	dunkelblond	frei	blond	blau	proportionirt	proportionirt	blond
17	Berner, Wilhelm, Arbeiter	Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		43	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	spitz	gewöhnl.	schwarz rasirt
18	Kopp, Louis, Arbeiter	Rüdershausen, im Königreich Hannover		22	5	4	hellblond	frei	blond	grau	gewöhnl.	dicke Lippen	hellblond
19	Starke, Johann Gottfr. Gottl., Schuhmachergeselle,	Dellnau, im Herzogthume Anhalt-Dessau		38	5	3½	blond	rund	blond	grau	wenig gebog.	mittel	blond
20	Fasel, Georg, Arbeiter	Würzburg, im Königreich Bayern		32	5	7	braun	mittelhoch	braun	blau	spitz	klein	dunkel

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Ober-Post-Direction:

281 Mit dem 1 April c. wird die Botenpost zwischen Görzke und Ziesar (1¾ Meilen) aufgehoben und in deren Stelle versuchsweise eine tägliche zweisitzige Personenpost in Gang gesetzt, welche, wie folgt,

Wilhelm Siebel Söhne und dem Bahnhofe zu Förderstedt für gültig erklärt.

Vorstehendes wird hierdurch mit Ermächtigung des gedachten Königl. Ministerii auf Grund des § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1858 und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 19. März 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

280 Ueber die Landesgrenze gewiesene ausländische Individuen. In den Monaten October, November und December 1862 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Pockennarben	2. October 1862.	Greifenhain	Landrathsamt zu Wernigerode.	Unerl. Rückkehr in die Pr. St., Landstreichen und Betteln.
defect	länglich	schmal	blaß	groß schlank	deutsch	fehlen	22 October 1862.	Wilmersdorf.	Polizeiverwaltung zu Wolmirstedt	Landstreichen und Betteln.
defect	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	die Pupille des linken Auges ist länglich	28. October 1862.	Frederiksmark	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.
vollständig	oval	oval	gesund	untersetzt.	deutsch	Narbe auf der linken Hand	5. Novbr 1862.	Harmuthsachsen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Diebstahl.
gut	oval	breit	gesund	klein	deutsch	fehlen	13. Novbr 1862.	Schielo	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	13. Novbr. 1862.	Weimar	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	18. Novbr. 1862.	Dohnsdorf	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.
defect	—	länglich	gesund	groß	deutsch	fehlen	19. Novbr. 1862.	Pöhlde	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	—	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	19. Novbr. 1862.	Frankenhausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	24. Novbr. 1862.	Peine	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Landstreicherei rc.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	27. Novbr. 1862.	Waltershausen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	rund	oval	gesund	über mittel	deutsch	fehlen	27. Novbr 1862.	Timmenrode	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Fünf verübte Diebstähle.
gut	groß	rund	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	3. Decbr 1862.	Stadthagen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg	Landstreicherei rc.
gut	rund	oval	gesund	klein	deutsch	fehlen	4. Decbr. 1862.	Dessau	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Diebstahl.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	5. Decbr 1862.	Bernburg	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Betteln.
vollständig	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	eine Schnittnarbe am linken Handgelenk	9. Decbr. 1862.	Preßle	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Unterschlagung.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	schwerhörig	13 Decbr 1862.	Rieder	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreichen im Rückf., Betteln im wiederh. Rückf. u. unerlaubte Rückkehr in die Pr. St.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	16. Decbr. 1862.	Rüdershausen	Kg. Polizeibehörde zu Magdeburg.	Betteln.
defect	rund	rund	gesund	mittel	deutsch	fehlen	23. Decbr 1862.	Dellnau	Polizeiverwaltung zu Tangermünde.	Landstreichen.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	24. Decbr. 1862.	Würzburg	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Betteln.

coursiren wird: aus Görzke um 7 Uhr 15 Min. Vorm., in Ziesar um 9 Uhr Vorm., zum Anschlusse an die Personenpost nach Wusterwitz; aus Ziesar um 5 Uhr Nachm., nach Ankunft der Personenpost von Wusterwitz; in Görzke um 6 Uhr 45 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Beichaisen werden in Ziesar nach Bedürfniß gestellt.

Die Personenpost wird auch unterwegs: a) bei Puhlmanns-Mühle, $\frac{1}{4}$ Meile von Görzke, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Ziesar; b) in Rottstock, $\frac{1}{2}$ Meile von Görzke, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Ziesar; vor dem Hause des Gastwirths Horschke, und c) in Bukau, 1 Meile von Görzke, $\frac{3}{4}$ Meile von Ziesar, vor dem Hause des Gastwirths Schindelhauer, Behufs der Aufnahme von Personen anhalten.

282 Mit dem 1. April c. werden: a) die Personenpost zwischen Bernburg und Quedlinburg, b) die Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg und c) die zweimal tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg aufgehoben und an deren Stelle nachstehende Posten in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren werden:

1) Eine zweite tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Aschersleben und Bernburg über Güsten: aus Bernburg 10 Uhr 15 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Cöthen 8 Uhr 45 Minuten Nachmittags; in Aschersleben 1 Uhr Vormittags, aus Aschersleben 1 Uhr Vormittags, nach Ankunft der 3. Personenpost aus Quedlinburg 11 Uhr 35 Minuten Nachmittags; in Bernburg 3 Uhr 45 Minuten Vormittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Cöthen 5 Uhr Vormittags.

2) Eine 3mal tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg über Hoym: a) aus Aschersleben 3 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft der 2. Personenpost aus Bernburg 1 Uhr Vormittags; in Quedlinburg 6 Uhr 5 Minuten Vormittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 8 Uhr Vormittags; aus Quedlinburg 8 Uhr 5 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 6 Uhr Vormittags und aus Thale 8 Uhr Vormittags; in Aschersleben 10 Uhr 40 Min. Vormittags; b) aus Aschersleben 1 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Bernburg-Harzgeroder Personenpost 12 Uhr 40 Min. Nachmittags; in Quedlinburg 3 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 4 Uhr 15 Min. Nachmittags; aus Quedlinburg 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 11 Uhr 30 Min. Vormittags und aus Magdeburg 12 Uhr 35 Min. Nachmittags; in Aschersleben 3 Uhr 35 Min. Nachmittags; c) aus Aschersleben 6 Uhr Nachmittags, in Quedlinburg 8 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 8 Uhr 45 Min. Nachmittags; aus Quedlinburg 9 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 7 Uhr 20 Min. Nachmittags und aus Thale 8 Uhr 45 Min. Nachmittags; in Aschersleben 11 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Bernburg 1 Uhr Vormittags.

3) Eine 3mal tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Ballenstedt und Quedlinburg: a) aus Ballenstedt 6 Uhr 15 Min. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Aschersleben 4 Uhr Vormittags; in Quedlinburg 7 Uhr 35 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 8 Uhr Vormittags und nach Thale 9 Uhr 30 Min. Vormittags; aus Quedlinburg 8 Uhr 5 Min. Vormittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Oschersleben 6 Uhr Vormittags und Thale 8 Uhr Vormittags; in Ballenstedt 9 Uhr 25 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Personenposten nach Bernburg 10 Uhr 45 Min. Vormittags und nach Meisdorf 11 Uhr 15 Min. Vormittags; b) aus Ballenstedt 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Quedlinburg 3 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 4 Uhr 15 Min. Nachmittags; aus Quedlinburg 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 12 Uhr 35 Min. Nachmittags und aus Thale 11 Uhr 30 Min. Vormittags; in Ballenstedt 2 Uhr 20 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Harzgerode 3 Uhr 10 Min. Nachmittags; c) aus Ballenstedt 7 Uhr Nachmittags; in Quedlinburg 8 Uhr 20 Min. Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 8 Uhr 45 Min. Nachmittags; aus Quedlinburg 7 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 7 Uhr 20 Min. Nachmittags; in Ballenstedt 8 Uhr 50 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Aschersleben 10 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Das Personengeld beträgt bei den neuen Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

283 An dem Gymnasium zu Stendal ist der Lehrer Dr. Erdmann zum 4. Oberlehrer befördert und der Lehrer Johann Carl Hermann Jacoby, bisher am Gymnasium zu Landsberg a. W., als 5ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Hänsel'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 4. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

284 Betrifft das Verbot mehrerer außerpreußischer Zeitschriften.

Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung"; die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des National-Vereins"; die in Hamburg erscheinende „Reform"; den in Bern erscheinenden „Bund";

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 30. März 1863.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

285 Betrifft die Aufnahme der Chaussee von Aken bis zur Grenze des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839 Seite 80) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, ist auf den Antrag der Kreisstände des Kreises Calbe die Chaussee von Aken bis zur Grenze des Herzogthums Anhalt-Dessau-Cöthen in der Richtung auf Cöthen, aufgenommen worden. Berlin, den 15. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) Maclean.

286 Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. Js. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

287 Betrifft die Veränderung in den Portosätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige.

Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Portosätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Postanstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden, nicht Britischen Besitzungen in Westindien rc.: St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von $9\frac{1}{4}$ Sgr. im einfachen Satze auf $14\frac{1}{4}$ Sgr. und für unfrancirte Briefe aus diesen Colonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für francirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto-Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf $14\frac{1}{4}$ Sgr. und für unfrancirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30. März 1863. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

288 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Louise bei Reindorf, im Kreise Oschersleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Rechtsanwalt Orlop zu Halberstadt verliehen worden.

Halle, den 9. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

289 Gesetz betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815.

— Vom 10. März 1863. —

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, um nach Ablauf eines halben Jahrhunderts den Dank des Vaterlandes für die ausgezeichneten Dienste, welche das Heer demselben in den Jahren 1813, 1814 und 1815 geleistet hat, wirksam zu bethätigen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Den sämmtlichen Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813, 1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, sind fortan und zwar:

den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Classe je Einhundert und fünfzig Thaler, und

den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Classe je fünfzig Thaler,

vom 1. Januar c. ab jährlich als Ehrensold auf Lebenszeit nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 3. August 1841, unter Ausdehnung derselben auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes am weißen Bande, aus der Staatskasse zu zahlen.

Insoweit diese Zahlungen zur Erledigung kommen, gehen dieselben sofort auf die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, nach Maßgabe der Stiftungsurkunde über.

Diejenigen Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche des Ehrensoldes nicht bedürfen und auf denselben verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt werden.

§ 2. Den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815 herstammenden, anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden, wird der Anspruch auf die Invalidenpension der 1. Classe ihrer Charge (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Thlr.	15 Sgr.;	
die Unterofficiere	5 „	— „	
die Sergeanten	6 „	— „	
die Feldwebel	8 „	— „	monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz § 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

§ 3. Zur Gewährung laufender Unterstützungen an solche hülfsbedürftige ehemalige Krieger, vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, welche in der Preußischen oder einer ihr befreundet gewesenen Armee an einem der Feldzüge 1813, 1814, 1815 Theil genommen, auf eine Invaliden-Versorgung aber keinen

Anspruch haben, wird die Summe von Einhundert und fünfzig Tausend Thalern jährlich neu bewilligt.

Diese Unterstützungen sind für jeden einzelnen Fall nach dem Grade der Bedürftigkeit zu bemessen und zwar im Betrage von 1 Thlr. bis 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich.

So lange nicht sämmtliche vorhandene hülfsbedürftige Veteranen mit Unterstützungen bedacht werden können, gewährt die größere Hülfsbedürftigkeit, und, wo diese gleich ist, das höhere Lebensalter den Vorzug.

§ 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Vorsitzende des Staats-Ministeriums, der Finanzminister, der Kriegsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Grf. zur Lippe. von Selchow. Grf. zu Eulenburg.

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806 — 1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Den aus den Feldzügen von 1806 — 1807 und 1812 herstammenden, anerkannten oder noch anzuerkennenden, Invaliden wird der Anspruch auf die Invalidenpension der 1. Classe ihrer Charge — § 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 — hiermit beigelegt.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen, geringeren Sätze, vom 1. Januar c. ab empfangen:

die Gemeinen	3	Thlr.	15	Sgr.;
die Unterofficiere	5	"	—	"
die Sergeanten	6	"	—	"
die Feldwebel	8	"	—	" monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetze § 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche, gewährt werden.

§ 2. Unser Kriegs-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Grf. zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die vorgedruckten Gesetze werden hierdurch mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen

a) zu § 2 des Gesetzes, betreffend die Militair-Invaliden von 1813 bis 1815 rc.

b) zu dem Gesetze bezüglich der Militair-Invaliden von 1806/7 und 1812

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Es kommt zunächst darauf an, daß die inhalts der Gesetze mit höheren Pensionen bedachten Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten.

Da besondere Grundverzeichnisse (Catatster) über diese Invaliden bei den Behörden nicht geführt werden, so ist die Anmeldung der Betreffenden bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirk der Wohnort gehört, erforderlich. Jede andere Anmeldung an einem andern Orte ist ein Umweg.

Berlin, den 12. März 1863. Kriegsministerium. (gez.) von Roon.

Die vorstehenden Gesetze vom 10. März c. mit dem Erlasse des Herrn Kriegs-Ministers vom 12. ejd. m. et. a werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbezeichneten Anmeldungen bei den Königlichen Landwehr-Bataillons-Commandos unter Vorzeigung des Pensions-Quittungs-Buches erfolgen müssen.

Magdeburg, den 21. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

290 Betrifft die Landes-Pharmacopöa.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der 7ten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica Artikel Ferrum chloratum Seite 76 Zeile 2 anstatt „100 partibus" „1000 partibus" zu lesen ist.

Magdeburg, 25. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

291 Betrifft den Blutegelpreis.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten machen wir hiermit bekannt, daß der Taxpreis eines Blutegels vom 1. April bis ultimo September dieses Jahres auf zwei Silbergroschen festgesetzt ist.

Magdeburg, den 31. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

292 Mit Bezugnahme auf die in dem Central-Polizeiblatt und dem Staatsanzeiger vom 21. d. M. von der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin erfolgte Bekanntmachung

„betreffend die Ermittelung der Personen, welche den Sanitätsrath Mahlendorff zu Cöslin ermordet und beraubt haben",

wird, in Folge einer weiteren Mittheilung der Königlichen Polizeidirection zu Stettin, hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Sicherheitsbehörden unsers Bezirks gebracht, daß von den verfolgt gewesenen vier Verdächtigen, zwei und zwar der Gastwirthssohn Otto Dahlke aus Bublitz und der ehemalige Bäckergeselle Robert Gustav Branco in Neu-Brandenburg ergriffen und diesseits zur Haft gebracht worden sind, nachdem festgestellt worden war, daß der angeregt gewesene Verdacht ihrer Theilnahme am Raubmorde beziehungsweise ebensowohl begründet ist, als die diesfällige Anschuldigung gegen die beiden in Neu-Brandenburg entsprungenen andern Verfolgten.

Diese beiden Flüchtlinge sind: 1) der aus der Haft im Zellengefängniß zu Moabit entsprungene, Nr. 3 Stück 4485 des Central-Polizeiblatts pro 1862 verfolgte ehemalige Conditor- und Bäckergehülfe **Heinrich Ferdinand Branco**. Zur Ergänzung der Personenbeschreibung wird bemerkt, daß Branco einen blonden dünnen Knebelbart trägt, ein hageres Gesicht hat, bei welchem die blaue Färbung der Augen besonders hervortritt. — Er war bekleidet mit einer hellfarbigen Mütze **mit Sturmriemen**, mit einem braunen modefarbigen Ueberzieher (Sackform), mit einem Chemisett von blaugestreiftem Zeuge und hatte ein Halstuch mit einer Nadel zugesteckt. — Er führt Pässe als Wirthschafts-Inspector Herzberg, als Barbiergehülfe König, als Conditor Fritz Ferdinand Brennmehl u. s. w. bei sich. Außerdem ist er im Besitz einer großen Anzahl sogenannter Brand-Bettelbriefe und der Chemikalien, um die Schrift auf Pässen spurlos zu verwischen und demnächst durch andere zu ersetzen. Er giebt sich den Anstrich eines Oeconomen, eines Wirthschafts-Beamten und eines Handlungsdieners oder Barbiergehülfen, je nach den Umständen.

2) Der andere Flüchtling ist: der 2mal aus der Strafanstalt zu Moabit entwichene Zuchthaussträfling Heinrich Moritz Hube.

Die Bezüchtigung des gleichfalls entsprungenen Zuchthaussträflings Johann Ferdinand Andres ist, als auf einer Verwechselung beruhend, ermittelt, und wird insofern die Bekanntmachung vom 21. d. Mts. berichtigt. Der Hube, früher Arbeiter, aus Torgau geboren, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, Statur schlank, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen schwarzbraun, dunkelbrauner, fast schwarzer Schnurrbart und besonders kenntlich durch eine Warze im Nacken, auf dem linken Schulterblatte ein Leberfleck, einen andern Leberfleck etwa einen Zoll über den linken Ellenbogen, durch eine Warze auf der Brust rechter Seits, ferner durch Narben mehrerer Schröpfköpfe oben auf der Brust, durch einen Leberfleck an der rechten Lende und durch eine Geschwürnarbe an der rechten Kniescheibe. Bekleidet ist Hube mit einer Tuch- oder Bouxkinmütze **mit Sturmriemen**, mit einem rothbraun-melirten Rock, einer schwarzen Weste und darunter eine graumelirte Hose mit einem breiten dunklen Streifen an der Seite. Auch Hube führt mehrere Pässe, insbesondere als Malergehülfe Brandt, als Oeconom Brandt, auch soll er im Besitze eines Passes sein, in welchem er als ein Handlungsdiener aus Delitzsch bezeichnet ist. Mehrentheils reist er als Oeconom und erhebt Unterstützungen seiner angeblichen Collegen. Unter den Bettelbriefen in seinem Besitz befindet sich einer auf den Namen des Färber Franke aus Medow.

Die Siegel bei den gefälschten Paßvisa's sind auf Blei von schwarzer Kreide auf Oelgrund. Die Bekleidung des Branco sowohl als des Hube ist am 18. Februar d. Js. aus der Inspector-Wohnung zu Teschendorff, Kreis Naugard, entwendet und ist bei Bezeichnung der gestohlenen Gegenstände hervorgehoben, daß der braune Rock (des Branco) mit schwarzem gerippten Sammetkragen, und der dunkle, dicke, durchnähte Rock (des Hube) ebenfalls mit schwarzem Sammetkragen versehen ist. Es wird noch angedeutet, daß ein häufiger Wechsel der Kleidungsstücke unter den beiden Flüchtlingen stattfindet und daß dieselben sich untereinander wechselsweise Albert und Theophil nennen. Branco hat in dem einen Handteller die Spuren einer Glasschnittwunde wahrscheinlich noch.

Sämmtliche Sicherheits-Behörden unsers Bezirks werden hiedurch veranlaßt, auf die vorstehend bezeichneten beiden Flüchtlinge streng zu vigiliren, und wenn deren Ergreifung gelingen sollte, sich sofort mit der Königlichen Polizei-Direction zu Stettin und der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Cöslin in Verbindung zu setzen. Magdeburg, den 31. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

Patente

293 Patente. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanf-Brechmaschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

294 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. Js. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

295 Ordensverleihung. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domänenpächter, Hauptmann a. D. und Amtsrath Andreae zu Etgersleben das Ritterkreuz des Hohenzollernschen Hausordens zu verleihen.

Königliche Ober-Post-Direction:

296 Die Personenpost zwischen Altenweddingen und Langenweddingen Bahnhof hält in dem Dorfe Langenweddingen vor dem Hause des Gastwirths Flöter Behufs der Aufnahme resp. des Absetzens von Reisenden nach und aus Altenweddingen an. Die Entfernung zwischen Altenweddingeu und Dorf Langenweddingen beträgt ¾ Meile.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

297 Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Dommitzsch, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Roitzsch, Gustav Adolph Warneck, verliehen worden.

298 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Pastor Sorhagen in Feldta ernannt und bestätigt worden.

299 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberröblingen mit Unterröblingen, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Pfarrer in Kobershain, Diöces Torgan, Friedrich Heinrich Franz Liebscher, berufen und bestätigt worden.

300 Der Pfarrer Meyer an St. Petri in Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, wird Michaelis d. J. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende Stelle, welche mit einem Einkommen von 1192 Thlr. verbunden ist, steht der Gemeinde das Patronatrecht zu.

301 Durch die Versetzung des Diaconus Fricke ist die unter Königlichem Patronat stehende, ein Einkommen von 792 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. gewährende und mit 1 Kirche und 1 Schule verbundene Diaconatstelle in Sandau vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

302 In der Stadt Halberstadt ist der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath a. D. Eduard Heine zum 2ten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre gewählt und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

303 Dem Physicus des Kreises Wanzleben, Dr. Spiegelthal, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz zu Bukau zu nehmen.

304 Der Dr. med. Röldechen ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

305 Dem Wachtmeister von Ratzmer haben wir die von ihm bisher interimistisch verwaltete Buhnenmeisterstelle zu Grünewalde für beide Elbufer von Salchau bis Westerhüsen vom 1. April d. Js. an definitiv übertragen Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

306 Der Polizeisergeant König, früher in Wolmirstedt, ist als Polizeisergeant in der Stadt Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

307 Der Lehrer Henheick zu Neustadt-Magdeburg ist zum 1. Volksmädchenlehrer und Organisten an dortiger Kirche ernannt und bestätigt worden. Die erledigte Stelle ist städtischen Patronats.

308 Der Lehrer Wahnschaffe zu Quedlinburg ist zum Elementarlehrer an der reformirten Schule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden. Die erledigte Stelle ist städtischen Patronats.

309 Der Küster und Lehrer Riemann zu Gr. Apenburg ist zum Küster und Lehrer in Wernstedt, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

310 Der Seminar-Hülfslehrer Kuhlgatz in Barby ist zum Organisten und 2. Knabenlehrer in Arendsee, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

311 Der Missionsschullehrer Christoph Schilling zu Düben ist zum Küster und 2. Lehrer an der katholischen Schule zu Hamersleben provisorisch bestellt worden.

312 Der provisorische Schullehrer Christoph Bethge in Ziesar ist zum Cantor, Küster und ersten Lehrer in Cade, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle in Ziesar erfolgt durch uns.

313 Das Fräulein Alwine Ziegner ist zur Lehrerin an der Schule zu Seehausen i. M., Diöces Wanzleben, ernannt und bestätigt worden.

314 Der Schulamts-Candidat Otto Phillippi in Ochtmersleben ist zum 2. Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

315 Der Schulamts-Candidat Schulz in Leetze ist zum Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

316 Die Küsterstelle an der St. Catharinenkirche in Salzwedel, mit welcher die Lehrerstelle an der Mädchen-Freischule daselbst verbunden ist, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

317 Die Cantor-, Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle in Dahlenwarsleben wird durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

318 Die Küster- und Lehrer-Adjunctur zu Grassau, Diöces Stendal, ist durch anderweite Anstellung des bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

319 Die zweite Elementarlehrerstelle an der Schule zu Arneburg, Diöces Tangermünde, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

320 Die 3. Lehrerstelle an der Bürgerknabenschule zu Quedlinburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

321 Die Küster- und 2te Lehrerstelle in Olvenstedt, Diöcese Barleben, ist erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

322 Die Cantor-, Küster- und Lehrerstelle zu Derben, Diöces Altenplatow, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

323 Für die Stadt Quedlinburg sind auf den Zeitraum vom 1. Januar d. J. bis ultimo December 1865 als Schiedsmänner gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden: 1) der Conditor Hermann Klewitz für den ersten Altstädter Bezirk; 2) der Bäckermeister Christoph Thal für den zweiten Altstädter Bezirk; 3) der Tischlermeister Friedrich Hoffmeister für den dritten Altstädter Bezirk; 4) der Kaufmann Martin Louis Reissner für den ersten Neustädter Bezirk; 5) der Schlossermeister Christian Mathaei für den zweiten Neustädter Bezirk; 6) der Mühlenbesitzer Carl Kratzenstein für den Westendorfer Bezirk.

Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt:

324 Zufolge Rescripts des Herrn Justizministers vom 21. d. Mts. ist der Staatsanwalt Delius zu Heiligenstadt zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Hamm vom 1. Mai dieses Jahres ab ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

bereits früher gekündigter

1850, 1852, 1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verl.
		I. der	
(Wegen der durch die 18te Verloosung			
118. 23. 24.	17	752. 56. 58.	1
620.	16	794.	1
740. 44. 50. 89.	17	1106. 12.	1
821. 23. 26.	17	2158.	1
1061. 63. 64.		2288. 93.	1
66. 67. 92.	17		
1532. 50.	14	11946. 54. 55.	
1627.	14	58. 60. 62. 63.	
3031.	4	66. 67.	1
3364. 67. 91.		12377 bis 79.	
92. 96. 98.	15	81 bis 83. 86.	
3411. 19 bis 23.		92. 93.	1
69. 73. 74.	15	12405 bis 7.	1
5585.	3	13495.	
6256.	14	14917. 50.	1
6405. 18 bis 21.	14	15010. 11. 14.	
7697.	15	15. 19. 21. 31.	
7701. 8. 27. 29.		37. 38. 51. 59.	
45.	15	61 bis 64. 78.	
7926.	15	81 bis 83.	1
9155. 56. 59.		15249. 54. 55.	
61.	16	58. 60 bis 64.	
9329. 34. 37.		70. 88. 90 bis	
38. 41. 45. 48.		94. 96.	1
55 bis 57. 62.		15300. 3 bis 5.	
66. 81. 83 bis		7. 8. 11. 14.	
85. 87. 90. 98.		16. 26. 30. 40.	
99.	16	42. 48.	1
9401. 3 bis 5. 9.		17055.	
10. 12 bis 14.		18023. 25. 26.	
18. 21.	16	35 bis 40. 42.	
11509. 10. 18		49. 50. 57. 62.	
bis 20. 22. 23.		67. 76 bis 80.	
29 bis 36. 38.		98. 99.	1
49. 51. 59. 65.		18102.	1
70. 80. 83. 85.		19532.	
86. 89 bis 91.		19543. 45. 46.	

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 15.
Magdeburg, den 11. April 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

325 Stück 8 Nr. 5674. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-kapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

Nr. 5675. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

326 Wie in dem vergangenen, sind auch in diesem Jahre von den Engerlingen und Maikäfern, deren Vorflugjahr das Jahr 1863 ist, umfangreiche Beschädigungen der Feldfrüchte zu befürchten. Behufs Abwehr resp. Verminderung dieser Calamität werden die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken im Kreise Magdeburg hiervon in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 30. März 1863.

Der Königliche Polizeipräsident und Landrath. v. Gerhardt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

327 Patente. Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

328 Vom 16. April c. ab werden: 1) die 2mal tägliche Personenpost von Zerbst nach Roßlau um 5 Uhr 25 Min. früh und um 3 Uhr Nachmittags und 2) die 2mal tägliche Personenpost von Zerbst nach Dessau um 9 Uhr Vormittags und um 5 Uhr Nachmittags abgelassen werden

329 Mit dem 16. April c. wird die Personenpost zwischen Halberstadt und Schwanebeck aufgehoben und dagegen eine tägliche 2sitzige Personenpost zwischen Schwanebeck und dem Eisenbahn-Haltepunkte Crottorf (½ Meile) in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird:

aus Schwanebeck um 5 Uhr 45 Min. Morgens; in Crottorf um 6 Uhr 15 Min. Morgens, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Oschersleben und Halberstadt; aus Crottorf um 7 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Halberstadt und Oschersleben; in Schwanebeck um 8 Uhr Morgens. Das Personengeld beträgt 3 Sgr. pro Person, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

330 Die Verwaltung des Superintendentur-Amtes der Diöces Heldrungen ist nach dem Ableben des Superintendenten Rehmiz dem Pfarrer Brandt in Cannawurf interimistisch übertragen worden.

331 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nottleben, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer Koch zu Burgtonna, im Herzogthum Coburg-Gotha, berufen und von uns bestätigt worden.

332 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Christoph Friedrich Biedermann, gebürtig aus Ermsleben, 2) Heinrich August Bornmüller, gebürtig aus Suhl, 3) Heinrich August Hugo Eckolt, gebürtig aus Ziesar, 4) Friedrich Ludwig Ferdinand Schaper, gebürtig aus Alsleben a. S., 5) Johann Christian Gottlob Schumann,

gebürtig aus Gröbitz, 6) Friedrich Wilhelm Gustav Wedding, gebürtig aus Schwaneberg, 7) Carl Richard Heine, gebürtig aus Oberrißdorf, 8) Friedrich Wilhelm Otto Hemmann, gebürtig aus Weißenfels, 9) Friedrich Gottlieb Theodor Krause, gebürtig aus Giersleben, 10) August Ferdinand Ludwig Lemme, gebürtig aus Salzwedel, 11) Franz Emil Conrad Loöl, gebürtig aus Satuelle, 12) Carl Wilhelm Tobias Pusch, gebürtig aus Braunsdorf, 13) Carl Wilhelm Teuchert, gebürtig aus Naumburg, 14) Carl August Ferdinand Tischer, gebürtig aus Sitzenrode, 15) Carl Adolph Scharf, gebürtig aus Scortleben, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

333 Als Schiedsmann für die Stadt Hadmersleben, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 5. März 1863 bis dahin 1866 der Apotheker Hermann Hansky zu Hadmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

334 Der Sergeant Wilhelm Hoch vom 4ten Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 ist als Polizeisergeant in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

335 Der Lehrer des höheren Schulamts Dr. Carl Otto Martin Brunnemann ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

336 Der Candidat der Theologie Johannes Carl Friedrich Wesenberg aus Bublitz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

337 Der provisorische Lehrer Sagebiel in Neu-Bensdorf ist zum Küster- und Lehreradjuncten in Vehlen, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

338 Der provisorische Cantor und Schullehrer Wolterstorf zu Hüselitz, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

339 Der Schulamts-Candidat Weinreich in Lengefeld ist zum Lehrer in Finerode, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

340 Der Schulamts-Candidat Heinrich Christian Andreas Schoendube in Behnsdorf ist zum Küster- und Lehreradjuncten in Neuendorf a. S., Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

341 Der Schulamts-Candidat Woehlert in Frohse ist zum zweiten Lehrer in Groß-Ammensleben, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

342 Der Schulamts-Candidat Haupt in Belsdorf ist zum Küster- und Lehreradjuncten in Tylsen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

343 Der Schulamts-Candidat Wiegel in Satuelle ist zum zweiten Lehrer in Schakensleben, Diöces Ubrsleben, provisorisch bestellt worden.

344 Der Schulamts-Candidat Goellner in Badeleben ist zum zweiten Lehrer in Druxberge, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

345 Der Schulamts-Candidat Winkelmann in Lockstedt ist zum Lehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

346 Der Schulamts-Candidat Stockmann in Seethen ist zum zweiten Lehrer in Mieste, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

347 Der Schulamts-Candidat Brauns in Commende Bergen ist zum vierten Lehrer in Diesdorf, Diöces Wanzleben, provisorisch bestellt worden.

348 Der Schulamts-Candidat Janicke aus Jerichow ist zum dritten Elementarlehrer in Arneburg provisorisch bestellt worden.

349 Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Hüttner in Wolmirsleben ist zum zweiten Lehrer in Cracau provisorisch bestellt worden.

350 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1863.

Der Appellationsgerichtsrath Brodmann zu Frankfurt ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Küster in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft und unter Verleihung des Notariats im diesseitigen Departement an das Kreisgericht zu Heiligenstadt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt versetzt.

Der Bureau-Assistent Thurm zu Benneckenstein ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 16.

Magdeburg, den 18. April 1863.

351 Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen, warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Corporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohl gethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. (gez.) **Wilhelm.**

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetzsammlung.

352 Stück 9 Nr. 5676. Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

Nr. 5677. Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16ten Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Nr. 5678. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

353 Betrifft die Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe

der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

354 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den	1. Juni in Belzig,		den	18. Juni in Seehausen i. Altm.	
„	5. „ „ Aken,		„	19. „ „ Osterburg,	
„	8. „ „ Osterwieck,		„	20. „ „ Stendal,	
„	10. „ „ Egeln,		„	22. „ „ Rathenow,	
„	12. „ „ Neuhaldensleben,		„	24. „ „ Havelberg,	
„	15. „ „ Calbe a. M.,		„	25. „ „ Wilsnack,	
„	16. „ „ Salzwedel,		„	26. „ „ Perleberg.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

355 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maaßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 1. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

356 Betrifft die Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm sowie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. Mts. begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. Mts. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa“ (Königin Louise) und „Skåne“ (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.		Von Stockholm: um 8 Uhr Morgens.	
„Skåne“	„Drottning Lovisa“	„Skåne“	„Drottning Lovisa“
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
October 13. 27.	October 6. 20.	October 6. 20.	October 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadt'er Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend, den 11. April und von Stralsund am Sonntag, den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres:

von Stralsund — jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und
von Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

		I. Platz. Thlr. Pr. Court.	II. Platz. Thlr. Pr. Court.	Deckplatz. Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	—	18.	12.	6.
„ „ „ Calmar „ „	—	10.	7.	3⅔.
„ „ „ Swinemünde „ „	—	1½.	1.	—
„ Swinemünde nach Stockholm „ „	—	16½.	11.	5½.
„ „ „ Calmar „ „	—	8½.	6.	3.
„ Stockholm „ „ „ „	—	8.	5.	2½.
„ Stralsund „ Ystadt „ „	—	6.	3.	1½.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde 2c. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde 2c. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Postdampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

357 Betrifft die Errichtung einer Missions-Pfarrei zu Calbe a. S.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn für die in und um Calbe a. S. wohnenden Katholiken einen Missionspfarrer bestellt hat und daß dieser Missions-Pfarrei mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. v. Mts. die staatliche Anerkennung, unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, ertheilt worden ist. Die desfallsige unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe erlassene Erections-Urkunde enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) der Missionarius soll in der Stadt Calbe wohnen, daselbst den Gottesdienst, wie er in Pfarrkirchen üblich und vorgeschrieben ist, ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und die übrigen einem Pfarrer zustehenden Amtshandlungen verrichten, auch von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben.

2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Calbe soll den ganzen landräthlichen Kreis dieses Namens in seinem jetzigen Umfange umfassen, jedoch mit Ausnahme der der Pfarre Egeln näher gelegenen Ortschaften Bisdorf, Borne und Atzendorf mit ihren Feldmarken.

3) Alle dem Civilstande angehörigen Katholiken, welche innerhalb dieses Bezirkes wohnen und künftig in demselben sich niederlassen werden, haben einzig den Missionar zu Calbe als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und diesem, sowie dem Kirchendiener die üblichen Stolgebühren zu entrichten. Sollten

einzelne dieser Katholiken früher zu einer andern benachbarten Pfarrkirche sich gehalten und als zu derselben gehörig sich betrachtet haben, so wird jeder Verband derselben mit einer andern Kirche als der zu Calbe hiermit ausdrücklich aufgehoben.

4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten. Die Festsetzung der für diese und andere Acte zu zahlenden Stolgebühren wird vorbehalten.

Magdeburg, den 4. April 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

358 Betrifft die Zollfreiheit derjenigen Maschinen, Geräthe 2c, welche inländische Fabrikanten 2c. zu der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen.

Für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. Js. bevorstehenden internationalen, landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, soll, um die Betheiligung an der Ausstellung mehr zu erleichtern, nach dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. v. Mts. Behufs der zollfreien Zurückführung, von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände, unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden:

1) Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zoll-Amte eine Declaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände in duplo vorzulegen.

Der Declaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte so weit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Nettoverwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Declaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungs-Ortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zoll-Amte, so wird die Ausfuhr von diesem controlirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen.

Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

2) Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung der zollfreien Zurückführung ausgeschlossen.

3) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu gestatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Ich bemerke hierbei, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der vorangedeuteten Weise bei dem Ausgangs-Zoll-Amte sich für jetzt auf diesseitige Aemter beschränkt und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem Königlich Hannoverschen Haupt-Zoll-Amte in Harburg Statt finden kann. Magdeburg, den 4. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

359 Auf Veranlassung des Herrn Staats-Ministers des Innern wird nachfolgende Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. Januar dieses Jahres (II. Nr. 594), betreffend die Stempelpflichtigkeit der Entreprise-Verträge, welche in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Königlichen Staats-Ministeriums und nach vorgängigem Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erlassen ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Behörden unseres Bezirks mitgetheilt.

Magdeburg, den 2. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Beseitigung einiger über die Versteuerung der Entreprise-Verträge entstandenen Zweifel und Behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren in Uebereinstimmung mit den Ansich-

ten des Königlichen Staats-Ministeriums und nach vorgängigem Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Folgendes zur Nachachtung:

1) In Betreff der Stempelpflichtigkeit der Bau-Entreprise-Verträge bewendet es bei den bisher von der Steuerverwaltung aufgestellten Grundsätzen (vergl. Erkenntniß des Plenums der Straffenate des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Januar 1862 Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung für 1862 S. 148; Justiz-Minist.-Bl. von 1862 S. 143).

2) Diejenigen Verträge, welche mit Fabrikanten oder sonstigen Gewerbetreibenden über Fertigung und Lieferung einer Menge vertretbarer (fungibler) Sachen geschlossen werden, unterliegen dem für Lieferungs-Verträge vorgeschriebenen Werth-Stempel, ohne Unterscheidung des Preises der Arbeit vom Preise der Materialien. —

3) Bei den Verträgen über Fertigung und Lieferung individuell bestimmter Gegenstände ist auch ferner der Werth der von dem Werkmeister zu liefernden Materialien von dem bedungenen Preise, wenngleich derselbe in solle angegeben ist, zu unterscheiden und nur von ersterem der für Lieferungs-Verträge vorgeschriebene Werth-Stempel neben dem Stempel für den Arbeitsvertrag zu verwenden.

4) Ist hiernach die Ermittelung des Materialienwerths erforderlich, so muß dabei, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche verschiedene Stadien der Bearbeitung zu durchlaufen haben, (z. B. Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl ꝛc.) derjenige Zustand berücksichtigt werden, in welchem die Gegenstände nach Inhalt des Vertrages als Material für die verdungene Arbeit anzusehen sind. Beispielsweise wird es also, wenn die Fertigung eines Erzeugnisses aus Schmiedeeisen oder Gußstahl verdungen ist, nicht auf den Werth des Roheisens oder des Erzes, sondern auf den Werth des Schmiedeeisens, beziehungsweise des Gußstahls, ankommen, wenngleich der Unternehmer als Gruben- und Hüttenbesitzer die Vorbereitung des Materials selbst zu bewirken im Stande ist. Berlin, den 30. Januar 1863.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

An sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Directoren, an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt und an den Herrn Geh. Oberfinanzrath Wendt zu Erfurt.

360 Betrifft die alljährliche Revision der Locomobilen.

Zur regelmäßigen Ausführung der vorgeschriebenen Controle der im Betrieb befindlichen Dampfkessel machen wir es den Besitzern der zum Dreschen des Getreides und ähnlichen mit öfterm Ortswechsel verbundenen Arbeiten jetzt im häufigen Gebrauch befindlichen Locomobilen zur Pflicht, nicht allein die erste Abnahme, sondern auch die alljährlichen Revisionen derselben bei einem der unten genannten, von uns mit Revision der Dampfkessel beauftragten Baubeamten unter Vorzeigung des jedesmaligen vorjährigen Attestes nachzusuchen und das darüber ihnen ertheilte Revisions-Protocoll bei Nachsuchung jeder polizeilichen Erlaubniß zur Aufstellung und Inbetriebsetzung ihrer Locomobilen vorzuzeigen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß ihnen diese Erlaubniß nicht ertheilt werden wird.

Die Revisoren sind folgende:

1) der Bauinspector Peltzäus zu Halberstadt; 2) der Bauinspector Crüsemann zu Halberstadt; 3) der Bauinspector Kozlowsky in Genthin; 4) der Bauinspector Reusing in Burg; 5) der Landbaumeister Lipke in Magdeburg; 6) der Kreisbaumeister Detto in Genthin; 7) der Kreisbaumeister Pflughaupt in Stendal; 8) der Kreisbaumeister Heß in Gardelegen; 9) der Kreisbaumeister Treuding in Neuhaldensleben; 10) der Kreisbaumeister Wagenführ in Salzwedel; 11) der Kreisbaumeister Freund in Calbe a. S.; 12) der Kreisbaumeister Marggraff in Oschersleben; 13) der Wasserbaumeister Heyn in Stendal; 14) der Baumeister L'hermet in Magdeburg.

Magdeburg, den 4. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

361 Betrifft die Abgrenzung der Feuer-Polizeidistricte in dem Kreise Neuhaldensleben.

Der Kreistag zu Neuhaldensleben hat in Antrag gebracht, daß einzelne Ortschaften der 8 Feuerpolizei-Districte des Kreises, wie letztere durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1823 abgegrenzt worden sind, einem andern Feuerpolizei-Distrikt zugetheilt und aus jedem der bisher bestandenen 8 Feuerpolizei-Districte zwei derartige Districte gebildet werden. Eine derartige Eintheilung ist bei der Lage und Entfernung der einzelnen Ortschaften und aus feuerpolizeilichen Rücksichten von uns für zweckmäßig befunden und genehmigt worden. Es bestehen deshalb in dem Kreise Neuhaldensleben fortan die unten aufgeführten 8 Feuerpolizei-Haupt-Districte, von welchen ein jeder in 2 Unter-Districte eingetheilt wird. Für einen jeden der 16 Unter-Districte wird von dem Königlichen Landraths-Amte ein Feuerpolizei-Commissarius bestellt werden. Sobald in irgend einem der 8 Feuerpolizei-Haupt-Districte Feuer ausbricht, sind beide in diesem Haupt-Districte bestellten Feuerpolizei-Commissarien auf der Brandstelle zu erscheinen und die Feuerlöschanstalten derartig zu leiten verpflichtet, daß demjenigen der beiden Feuerpolizei-Commissarien,

in dessen besonderm Bezirke das Feuer zum Ausbruch gekommen ist, die Oberleitung zusteht, während der Andere als Stellvertreter desselben fungirt und ihn bei der Leitung der Löschanstalten unterstützt.

Im Uebrigen bleiben die feuerpolizeilichen Vorschriften unsrer durch das Amtsblatt publicirten Verordnungen vom 12. December 1823 und vom 31. März 1851 in Kraft.

Erster Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Althaldensleben, Hundisburg, Vahldorf, Wedringen, Neuenhofe, Hillersleben u. Paxförde. 2) Bülstringen, Satuelle, Detzel, Lübberitz, Hütten, Planken, Süplingen.

Zweiter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Altenhausen, Bodendorf, Bischofswald, Bregenstedt, Ivenrode. 2) Nordgermersleben, Markt und Dorf Alvensleben, Dönstedt.

Dritter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Klein-Santersleben, Groß- und Klein-Rottmersleben, Ackendorf. 2) Schakensleben, Groß-Santersleben, Bornstedt.

Vierter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Groppendorf, Tundersleben, Hakenstedt, Brumby. 2) Erxleben, Uhrsleben, Eimersleben, Emden, Hörsingen.

Fünfter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Morsleben, Groß- und Klein-Bartensleben, Behndorf, Schwanefeldt. 2) Belsdorf, Wefensleben, Ost- und Alleringersleben.

Sechster Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Harbke, Wulfersdorf, Marienborn. 2) Völpke, Badeleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, Etgersleber Krug.

Siebenter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Ueplingen, Barneberg. 2) Ummendorf, Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Wormsdorf.

Achter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Warsleben, Altona, Ausleben. 2) Hötensleben, Ohrsleben, Wackersleben, Neubau, Offleber Zollkrug.

Magdeburg, den 8. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362 Betrifft die Regulirung des Ohreflusses in den Kreisen Neuhaldensleben und Gardelegen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pag. 267) verordnen wir, was folgt:

In Gemäßheit des Vertrages zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Braunschweig vom 9. Juli 1859 und auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. October 1859 ist der Ohrefluß in den Kreisen Neuhaldensleben und Gardelegen von der Kulkbrücke bei der Stadt Neuhaldensleben aufwärts bis zum Uthmödener Wege regulirt worden.

Es sind dabei auf dieser Strecke die Schaustiege normirt, in einer Breite von 6 Fuß von jedem Uferrande ab ausgewiesen, und mit Rasentörfen belegt worden.

Zur Sicherung der Schaustiege und zur besseren Befestigung der Rasentörfe wird das Betreten derselben durch unberechtigte Personen hiermit untersagt.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt nach § 11 des gedachten Gesetzes in eine Geldstrafe bis zum Betrage von Zehn Thalern.

Magdeburg, 9. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

363 Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher in der Stadt Calbe a. S.

Für den Kreis Calbe ist in der Stadt Calbe a. S. eine Kreis-Prüfungs-Commission für Uhrmacher unter dem Vorsitze des Rathmanns Drenkmann daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 8. April 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

364 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Es wurden geschenkt: der Kirche zu Dodendorf von einer Ungenannten 20 Thaler zur Herstellung von Kniebänken und Ergänzung der Altarbekleidung, so wie von zwei Ungenannten 3 Thaler zur Ausstattung des Altars; der Kirche zu Westeregeln von der Frau D. zwei Altarkerzen; der Kirche zu Randau von deren Patron, Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Lamprecht, ein broncener Kronleuchter; der Kirche zu Schönhausen von einem Ungenannten zwei gußeiserne Altarleuchter nebst Wachskerzen; der Kirche zu Uellnitz vom Ackermann Pfau zwei Porcellan-Vasen mit Blumen; der Kirche zu Eichstedt von mehreren Frauen ein Teppich vor dem Altar und ein Altar- und Kanzelbehang; der Kirche zu Belsdorf von einem Ungenannten ein Kronleuchter; der Kirche zu Marienborn von einem Ungenannten ein Marmorkreuz auf den Altar; der Kirche zu Groß-Bartensleben zwei Bouquets künstlicher Blumen; der Kirche zu Beendorf von einigen Confirmanden ein Fußteppich vor dem Altar; der Kirche zu Eilsleben von einem Ungenannten eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen; der Kirche zu Hötensleben von der Ehefrau des Tischlermeisters Schulze daselbst ein Crucifix mit vergoldetem Körper; der

Kirche zu Ummendorf von einem Ungenannten 15 Thaler zur Vervollständigung der heiligen Gefäße; der Kirche zu Althaldensleben von der Frau von Nathusius zwei Altarwachslichte; der Kirche zu Beetzendorf von einer Confirmandin eine Altarbibel; der Kirche zu Rohrberg ein schwarzwollener Taufsteinbehang und ein Handtuch von einem Ungenannten; der Kirche zu Dedeleben von einem Ungenannten ein broncener vergoldeter Kronleuchter; der Kirche zu Ostingersleben von einer Confirmandin ein messingenes Collectenbecken; der Kirche zu Mehmke von einer Confirmandin eine Kanzelbibel; der Kirche zu Stemmern von einem Confirmanden eine sammtene Kanzel- und Pultbekleidung mit Silberfranzen; der Kirche zu Tornitz von einem Unbekannten eine neue Taufsteinbekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit Silberborden; der Kirche zu Gröningen von einer Ungenannten eine schwarzsammtene Taufsteinbekleidung; der Kirche zu Irxleben von dem Fabrik-Director Richter eine grüne Taufsteindecke und ein neusilbernes Taufbecken; von einer Ungenannten ein schwarztuchener Behang für das Lesepult vor dem Altare; der Schule zu Seehausen i. A. von der verwittweten Lehrer und Organist Voß ein Erdglobus und eine Naturalien-Sammlung; der Kirche zu Groß-Rodensleben von einigen Confirmanden ein Denkstein mit Inschrift über dem Haupteingang der Kirche, eine zinnerne Taufkanne, eine neue Kniebank und ein schwarzes Pulttuch mit goldenen Franzen. Der Ritterguts- und Fabrikbesitzer Böckelmann sen. nebst Frau haben die Kirchenstühle, Emporen und Thüren der Kirche zu Klein-Ottersleben mit Oelfarbe streichen, auch den Altar und die Kanzel restauriren lassen und zwar mit einem Kostenaufwande von circa 250 Thaler. In Heteborn haben einige Gemeindeglieder den Altar restauriren lassen.

Königliche Ober-Post-Direction:

Die Station für alles Post-Fuhrwerk in Hornburg wird mit dem 15. April c. aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

365 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hedersleben, im Kreise Aschersleben, ist dem bisherigen Kaplan von Heesen zu Stockkampen, Kreis Halle, in Westphalen verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

366 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Bollmann in Frohse bei seinem Ausscheiden aus dem Amte den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

367 Durch die mit Ende Juni c. eintretende Emeritirung des Oberpfarrers Martin zu Pretzsch, in der Ephorie Kemberg, wird das dortige Oberpfarramt vacant werden, dessen Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts circa 840 Thlr. betragen wird. Die Parochie hat 4 Kirchen und 4 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

368 Der Assistenzarzt Dr. med. Friedrich Gustav Hermann Jeßnitzer zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

369 Die Feldmesser Hahnzog in Schönebeck und Tauer in Gardelegen sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

370 Der Candidat des Predigt- und Schulamts Wilhelm Ernst Heinrich Klitzke aus Belgard ist zum Rector an der Stadtschule in Hornburg, Diöces Osterwieck, ernannt und bestätigt worden.

371 Der provisorische Schullehrer Friedrich Wilhelm Rapmund zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

372 Dem Schulamts-Candidaten Adolph Kühnas aus Ballenstedt ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

373 Der Schulamts-Candidat Osterland in Arneburg ist zum zweiten Elementarlehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

374 Der Schulamts-Candidat Ebers ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Bölsdorf, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

375 Der Schulamts-Candidat Carl Rudolph Rietschmann zu Wettin ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Güterglück, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

376 Der Schulamts-Candidat Katerbau in Carow ist zum Küster und Lehrer in Möser, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

377 Der Schulamts-Candidat Rabe in Altenhausen ist zum dritten Lehrer in Alt-Staßfurth, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

378 Der Schulamts-Candidat Friedrich August Eduard Holzheuer in Derenburg ist zum siebenten

Lehrer an der Stadtschule in Ziesar provisorisch bestellt worden.

379 Der Schulamts-Candidat Lüddemann in Badeleben ist zum vierten Lehrer in Langenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

380 Der Schulamts-Candidat Emil Carl Brandt in Friedrichsaue ist zum dritten Lehrer in Königsaue, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

381 Der Schulamts-Candidat Carl Schwarz in Klein-Wudicke ist zum zweiten Schullehrer in Carow, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

382 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat März 1863.

Befördert: dem Provinzial-Steuer-Secretair Hildenhagen in Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz das Patent eines Geheimen Secretairs ertheilt worden.

Versetzt: Steueraufseher Isendahl von Naumburg nach Magdeburg.

Neu angestellt: Steuer-Supernumerar Hildenhagen in Magdeburg als Steueraufseher in Naumburg.

Königliche Ober-Post-Direction:

383 Angestellt sind: 1) als Postexpedienten: die Postexpedienten-Anwärter Heckert und Bergmann beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hier, Brüggemann und Külz beim Postamte hierselbst, Tag beim Post-Amte in Halberstadt, Blachny und Francke beim Post-Amte in Salzwedel und Hilgenfeld bei der Post-Expedition in Gardelegen; 2) als Packetbesteller: der frühere Post-Packbote Fritze bei dem hiesigen Post-Amte; 3) als Briefträger: der frühere Post-Bureaudiener Steinmetz beim hiesigen Post-Amte; 4) als Postbegleiter: der frühere Post-Bureaudiener Friedrich Mühlberg beim hiesigen Post-Amte; 5) als Büreaudiener: der frühere Packetbesteller Durhold bei der hiesigen Ober-Postkasse, der invalide Hautboist Graßhoff beim hiesigen Post-Amte, der invalide Gefreite Rabe bei der Post-Expedition in Genthin und der frühere Landbriefträger Schneider bei dem hiesigen Post-Amte; 6) als Packbote: der invalide Gefreite Wollmer beim hiesigen Post-Amte.

II. Befördert sind: 1) der commissarische Bezirks-Post-Inspector Nitschmann zum Bezirks-Post-Inspector für den Ober-Post-Directions-Bezirk Magdeburg; 2) der Post-Secretair Plischke bei der hiesigen Ober-Post-Direction zum Ober-Post-Secretair und 3) der Post-Assistent Conrad beim hiesigen Post-Amte zum Post-Secretair.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Oranienbaum dem Kaufmann Ullmann daselbst, in Arneburg dem Postexpeditions-Gehilfen Hübner und in Croppenstedt dem Stadtmusikus Weihe daselbst, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

IV. Versetzt sind: 1) der Post-Secretair Mützell von Magdeburg nach Königsberg i. Pr.; 2) der Post-Expedient Buchmann von der hiesigen Ober-Post-Direction zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7 hierselbst und 3) der Post-Expediteur Werner von Arneburg nach Wettin a. S.

V. Gestorben ist: der Ober-Post-Secretair Fischer in Magdeburg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 17.
Magdeburg, den 25. April 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

384 Stück 10 Nr. 5679. Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 5680. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

Nr. 5681. Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

Nr. 5682. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

Nr. 5683. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

385 Betrifft die Lagerung von Wolle im Königlichen Lagerhause zu Berlin während des diesjährigen Wollmarktes.

Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarkts zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlocale — Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden schriftlich oder mündlich entgegen nehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihefolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden. Berlin, 9. April 1863.

Königliche Ministerial-Bau-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

386 Durch Beschluß des unterzeichneten Ober-Bergamts vom 20. Januar c. ist die Braunkohlengrube Glückauf bei Oschersleben in Folge des, wegen Nichtbetriebs eingeleiteten Freifahrungs-Verfahrens, als in das landesherrliche Bergfreie zurückgefallen erklärt, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Halle, den 19. April 1863. Königl. Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387 Betrifft die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen, Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen;

2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;

3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;

4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll;

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse;

7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

388 Betrifft die Meßgefäße in parallelepipedischer und cylindrischer Form.

Im Auftrage der Königlichen Regierung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Verfügung vom 5. März a. c. über die Gefäße, welche zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder andern Erzen dienen, unter Aufhebung aller früher in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften, bestimmt hat, daß zu den bisher zulässigen Gemäßen die $\frac{3}{4}$ Tonne kommt und daß neben der bisher für die Meßgefäße bloß zulässigen parallelepipedischen Form, auch die cylindrische für zulässig erklärt wird.

Bei beiden Gattungen müssen die Seitenwandungen senkrecht zur Bodenfläche sein. Die Dimensionen, welche dieselben haben sollen, sind folgende:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne: 24" Länge, 24" Breite, $21\frac{1}{3}$" Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24" Länge, 22" Breite, $17\frac{1}{2}$" Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24" Länge, 20" Breite, $12\frac{4}{5}$" Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18" Länge, 16" Breite, $10\frac{2}{3}$" Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne: 25,03" Höhe oder Tiefe, 25" Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18" Höhe oder Tiefe, 23" Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55" Höhe oder Tiefe, 20" Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28" Höhe oder Tiefe, 16" Durchmesser.

Als Gemäß für die $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß, als Gemäß für die $\frac{1}{16}$ Tonne ausschließlich das gesetzliche viertel Scheffelmaaß in Anwendung; wie denn überhaupt bei der Eichung von Gemäßen, die zur Abmessung trockener Substanzen unter einer viertel Tonne dienen, nur die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes zulässig sind.

Die oben genannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen, und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist, daher sind, was die cylindrisch gestalteten Meßgefäße angeht, namentlich solche, die nach Böttcherart gefertigt werden möchten, nicht zulässig; auch muß das Holz, woraus die Gefäße gefertigt sind, gut ausgetrocknet sein.

Die eisernen Gemäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Magdeburg, den 21. April 1863. Königl. Regierungs-Eichungs-Commission.

389 Betrifft die im Ostertermine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Cassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren, unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1863 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764. Von Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 23 67 91 356 840 889 1350 1519 2161 2357 2734 3184 3232 3561 3899 3981 4527 4628 4857 4977 5864 5957 6001 6434 6727 6881 6918 7171 7270 7375 7572 7673 8729 9116 9394 9587 9677 9911 9989 10403 10969 11370 11558 12376 12422 13159 13215 13226 13235 13440 14129 14235 14502.

Von Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 96 407 432 1269 1304 1515 1946 1998 2056 2265 2806 2858 2911 3746 3828 3835 4280 4286 4598 4707 6134 6182 6464 6543 6595 6678 6927 7133.

Von Lit. D. à 100 Thlr. Nr. 77 160 569 891 1039 1304 1548 2055 2421 2751 2894 3027 3063 3260 3266 3328 4011 4175 4479 4585 5218 5621 6355 6577.

2) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836. Von Lit. A à 1000 Thlr. Nr. 39 157 164 256 289 320.

Von Lit. B à 500 Thlr. Nr. 16 22.

Von Lit. C à 200 Thlr. Nr. 147.

Von Lit. E à 50 Thlr. Nr. 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Cammer-Credit-Cassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thlr. die Scheine Nr. 11542 11593 11596 11603 11629 11716 12191 12192 12301 12567 zur Zahlung im Michaelis-Termine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten, Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1863. Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

390 Patente. Dem Ingenieur A. Neuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

391 Mit dem 1. Mai d. Js. kommt zwischen Klötze und Kakerbeck eine tägliche Boten-Post in Gang, welche wie folgt coursiren wird:

aus Clötze um 4 Uhr Morgens, in Kakerbeck um 6 Uhr 30 Min. Morgens, zum Anschluß an die 1. Personenpost von Salzwedel nach Magdeburg und die 2. Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel; aus Kakerbeck um 7 Uhr Abends, nach dem Durchgange der 1. Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel und der 2. Personenpost von Salzwedel nach Magdeburg; in Klötze um 9 Uhr 30 Min. Abends.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

392 Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Dr. Seyler in Annaburg aus Anlaß seines Eintritts in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 4ter Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

393 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Eckartsberga, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Diaconus in Weißensee, Julius Moritz Alexander Grohmann, verliehen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

394 Der Landrath von Gustedt zu Halberstadt ist auf 4 Wochen, vom 15. April c. ab, beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer von Gustedt auf Deersheim, übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

395 Bei der am 11. und 12. März c. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Candidaten der Theologie: Foerster zu Hundisburg, Glaser zu Herzfelde, Kunze zu Leitzkau, Seipke zu Seehausen i. A. und Zimmer zu Thale, für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

396 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Seipke ist zum Rector an der Schule zu Seehausen i. Altm. ernannt und bestätigt worden.

397 Der Candidat der Theologie und des Schulamtes Carl Friedrich Albert Glaser ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Stendal ernannt und bestätigt worden.

398 Der Candidat der Theologie Hoffmann aus Bitterfeld ist als Hauslehrer concessionirt worden.

399 Der Organist, Küster und erste Mädchenlehrer Krone in Seehausen i. M. ist zum Adjuncten der Cantor- und ersten Lehrerstelle in Samswegen, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

400 Der Lehrer Fliegner in Pömmelte ist zum Küster und ersten Mädchenlehrer an der Stadtschule in Hornburg, Diöces Osterwieck, provisorisch bestellt worden. Die erledigte Stelle in Pömmelte ist Königlichen Patronats.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 18.
Magdeburg, den 2. Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

401 Stück 11 Nr. 5684. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

Nr. 5685. Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

Nr. 5686. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

Nr. 5687. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappenconvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

Nr. 5688. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

402 Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

Hinwärts: aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens, nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht; in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts: aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags; in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

403 Betrifft die Feuer-Versicherung rentenpflichtiger Gebäude.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juni 1851, dahin lautend:

„Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850, welcher wörtlich dahin lautet:

„„Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden. Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.""

bestimmt die unterzeichnete Direction der Rentenbank als Versicherungs-Gesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Societät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erfolgen". Magdeburg, den 3. Juni 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.
(gez.) Böhm

haben wir für unsern Geschäftsbezirk nachträglich folgenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, nämlich:
a) der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen,
b) der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Berlin,
c) der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
d) der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln,
e) der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
f) der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
g) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,

die Berechtigung zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude im Sinne des § 19 des Rentenbank-Gesetzes ertheilt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über diejenigen, der hiesigen Provinzial-Rentenbank rentenpflichtigen Gebäude, hinsichtlich welcher wir die Versicherung bei einer der von uns für qualificirt erklärten Feuerversicherungs-Gesellschaften von jetzt ab überhaupt nur beanspruchen, diesseits ein vollständiges neues Verzeichniß aufgestellt ist, welches bei jeder der sub a—g. oben genannten Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einem completten Exemplar, und bei jedem Königlichen Landraths-Amte (in Ansehung der Gebäude in den landräthlichen Ortschaften des Kreises), sowie bei jedem Magistrate (in Ansehung der Gebäude der betreffenden Stadt) in einem entsprechenden Auszuge sich befindet.

Sollte einem der Magisträte ein solcher Auszug im Laufe des Monats Mai c. nicht zugegangen sein, so würde daraus folgen, daß in der betreffenden Stadt sich keine rentenpflichtigen Gebäude befinden, hinsichtlich welcher wir von jetzt ab eine Feuerversicherungs-Controlle noch für nöthig erachten.

Magdeburg, den 15. April 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

404 Betrifft die landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. d. M., die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung in Hamburg betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung dieselbe wegen der zollamtlichen Behandlung der zur gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände, übereinstimmend mit den diesseits erlassenen Anordnungen, das Haupt-Zoll-Amt zu Harburg angewiesen hat, die in Rede stehenden Gegenstände zum Aus- und Wiedereingange abzufertigen, wenn von dem Aussteller die Abfertigung an der Grenze der Abfertigung bei dem Hauptamte des Versendungsorts vorgezogen wird. Magdeburg, den 27. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

405 Mit dem 1. Mai c. tritt in Suderode für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September d. Js. eine Post-Expedition in Wirksamkeit. Das Postdienstlocal befindet sich im Hause des Tischlermeisters Sanderhof daselbst.

Für dieselbe Zeit kommt zwischen Harzgerode und Quedlinburg über Gernrode und Suderode, drei Meilen, eine tägliche Personenpost mit 6sitzigem Wagen in Gang, welche wie folgt coursiren wird:

1) aus Harzgerode nach Quedlinburg um 5 Uhr 45 M. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug (XVII.) nach Magdeburg und 2) aus Quedlinburg nach Harzgerode um 1 Uhr Nachm., nach Ankunft des Eisenbahn-Personenzuges (IV.) aus Magdeburg. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden in Harzgerode und Quedlinburg zu obiger Post, welche in 3 Stunden 10 Min. befördert wird, nach Bedürfniß gestellt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Bänsch'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 19.
Magdeburg, den 9. Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

406 Stück 12 Nr. 5689. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungs-Bezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nr. 5690. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlr. Vom 16. März 1863.

Nr. 5691. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück, des Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 5692. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

Nr. 5693. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Communal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846.

Nr. 5694. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

407 Betrifft die Einreichung der alten Banknoten à 25 und 10 Thlr.

Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thaler ist, unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet, ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 2. Mai 1863.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

408 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Belzig,	den 18. Juni in Seehausen i. Altm.
„ 5. „ „ Aken,	„ 19. „ „ Osterburg,
„ 8. „ „ Osterwieck,	„ 20. „ „ Stendal,
„ 10. „ „ Egeln,	„ 22. „ „ Rathenow,
„ 12. „ „ Neuhaldensleben,	„ 24. „ „ Havelberg,
„ 15. „ „ Calbe a. M.,	„ 25. „ „ Wilsnack,
„ 16. „ „ Salzwedel,	„ 26. „ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort

baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

409 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maaßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 1. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

410 Betrifft die Publication der ortspolizeilichen Verordnungen für die Stadt Schönebeck.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 276 folg.) die Publication der kreis- und localpolizeilichen Bekanntmachungen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ortspolizeilichen Verordnungen für die Stadt Schönebeck von jetzt ab für gehörig publicirt zu erachten, wenn sie in das in Schönebeck erscheinende Wochenblatt „Allgemeiner Anzeiger“ einmal aufgenommen sind.

Magdeburg, den 1. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

411 Betrifft das Feuerversicherungs-Wesen innerhalb des Bezirks der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 Seite 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen, bis auf weitere Anordnung, der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der Directionen der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt, daß für die Bezirke dieser Societäten die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall kommt.

Berlin, den 23. April 1863.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

412 Betrifft die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf den Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;

2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;

3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;

4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;

5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) Lehnert.

In Folge des vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk

den 8. Juni c.

Die bei uns spätestens bis zum 1. Juni d. J. angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, am Tage zuvor, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hieselbst, Kreuzgang Nr. 3 zu melden.

Magdeburg, den 28. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

418 Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I. Classe, und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Casse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königliche Domainen-Rentamt

Leiterstraße Nr. 1

mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge event. mit der executivischen Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 23. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

414 Patente. Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

415 Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

416 Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

417 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Bau-Inspector Crüsemann zu Halberstadt den rothen Adlerorden 4ter Classe zu verleihen.

Königliche Ober-Post-Direction:

418 Während des Zeitraums vom 16. Mai bis einschließlich 15. September c. wird wieder, wie in den vorangegangenen Jahren, zwischen Blankenburg und Wernigerode (2¼ Meilen) eine tägliche Personenpost in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird:

aus Blankenburg um 4 Uhr 15 Minuten Morgens; in Wernigerode um 6 Uhr Morgens, zum Anschlusse an die Personenpost nach Harzburg; aus Wernigerode um 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost aus Harzburg; in Blankenburg um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann.

Unterwegs wird die qu. Post Behufs der Aufnahme von Personen erforderlichen Falls an folgenden Punkten anhalten:

1) an dem Chausseehause „Pfeiffenkrug", 1¾ Meilen von Wernigerode, ½ Meile von Blankenburg; 2) in Heimburg vor dem Hause des Gastwirths Knopf, 1½ Meile von Wernigerode, ¾ Meile von Blankenburg; und 3) in Benzingerode vor dem Hause des Gastwirths Jahn, 1 Meile von Wernigerode, 1¼ Meile von Blankenburg. Beichaisen werden zu dieser Post nach Bedürfniß gestellt.

Die tägliche Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode erhält vom 16. Mai c. ab folgenden Gang: aus Wernigerode um 6 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft der Posten aus Blankenburg und Nordhausen; in Harzburg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, zum Anschlusse an die Posten nach Goslar und Nordhausen und an den 2. Eisenbahnzug nach Braunschweig; aus Harzburg um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Braunschweig und der Post aus Goslar; in Wernigerode um 12 Uhr 30 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Posten nach Blankenburg und Halberstadt.

Personal-Chronik.

Königl-

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

419 Der für das Oberpfarramt in Eckartsberga berufene bisherige Diaconus Grohmann in Weissensee wird mit seinem Eintritte in das gedachte Oberpfarramt auch interimistisch die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Eckartsberga übernehmen.

420 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oberdorla, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer in Alterstedt, Johann Gottfried Goernandt, ernannt und bestätigt worden.

421 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Annaburg mit Purzien, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Diaconus in Herzberg und Pfarrer in Frauenhorst und Mabel, Christian Wilhelm Wagner verliehen worden.

422 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Michael in Zeitz mit dem Pastorate in Raffberg, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Cönnern, Rudolph Friedrich Ernst Jahr, verliehen worden.

423 Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Servatii in Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Biere, Ernst August Adolph Reinhold Mühe, verliehen worden.

424 Durch die Emeritirung des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. Bamme zu Cönnern wird das von demselben bekleidete Oberpfarramt, dessen Einkünfte nach Abzug des Emeriten-Gehalts ungefähr Elfhundert Thaler betragen, Michaelis d. Js. vacant werden. Die Parochie Cönnern hat eine Kirche und zwei Schulen.

425 Durch die Emeritirung des Pfarrers Schwenleben wird das Pfarramt zu Groest, in der Ephorie Freyburg, mit dem 1. Juli c. vacant werden. Das Einkommen desselben wird nach Abzug des Emeritengehalts 750 Thaler betragen. Die Parochie Groest hat zwei unter Privatpatronat stehende Kirchen und eine Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

426 Dem Forstkassen-Rendanten Pflugmacher zu Schönebeck haben wir die Verwaltung einer Special-Bau-Cassen-Rendantur übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

427 Der Dr. medicinae Julius Blumenthal ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich in Egeln niedergelassen.

428 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bahrendorf und Stemmern bestehenden 9ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 8. April 1863 bis dahin 1866 der Oeconom Christian Schumann zu Stemmern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

429 Der ehemalige Unterofficier Wilhelm Lederbogen ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Halberstadt angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

430 Der Rector Burkhardt in Burg ist zum Rector der Bürgerschule in der Neustadt ernannt und bestätigt worden.

431 Der Küster und Lehrer Wille zu Röxe ist zum Küster und Lehrer-Adjuncten in Groß-Möhringen, in der Diöcese Stendal, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Küster- und Lehrerstelle in Röxe, derselben Diöcese, erfolgt durch uns.

432 Der Lehrer Gossel in Emmeringen ist zum Lehrer in Röderhof, Diöces Anderbeck, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrerstelle in Emmeringen ist Königlichen Patronats.

433 Der provisorische Schullehrer Wiebeck zu Hohenlangenbeck, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

434 Der provisorische Schullehrer Mehlbau zu Seeben, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

435 Der provisorische Küster und Schullehrer Straßler zu Rottstock, Diöces Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

436 Der provisorische Schullehrer Gerhardt zu Aschersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

437 Der Schulamts-Candidat Wiedenbach ist zum Schullehrer in Westerburg, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

438 Der Schulamts-Candidat Reinicke ist zum Lehrer an der städtischen Volksknabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

439 Die Schulamts-Candidaten Kunze, Messien und Lattermann sind zu Lehrern in der Neustadt, die beiden erstern an der Volksschule, der letztere an der Bürgerschule, provisorisch bestellt worden.

440 Der Schulamts-Candidat Peters ist zum fünften und der Schulamts-Candidat Grobe zum sechsten Lehrer an der Volksschule zu Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

441 Der Schulamts-Candidat Stübing in Gladau ist zum dritten Lehrer in Westeregeln, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

442 Die Küster- und Lehrerstelle in Behlitz, Diöces Gommern, ist durch die Amtsniederlegung des Inhabers vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

443 Die Schulamts-Candidaten: 1) Bahrs aus Wackersleben, 2) Bestel aus Osterwieck, 3) Brandt aus Friedrichsaue, 4) Brauns aus Commende Bergen, 5) Brettschneider aus Wulferstedt, 6) Goellner aus Badeleben, 7) Holzheuer aus Derenburg, 8) Kunze aus Anderbeck, 9) Lattermann aus Dörna, 10) Liesau aus Ampfurth, 11) Lübbemann aus Badeleben, 12) Messien aus Sangerhausen, 13) Rabe aus Altenhausen, 14) Reinhardt aus Ellrich, 15) Schoenduve aus Behnsdorf, 16) Wiebenbach aus Aderstedt, und 17) Weinreich aus Langefeld, haben die im Seminare zu Halberstadt abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

444 Die Schulamtsbewerber August Naumann zu Marsdorf und Adolph Birnbaum zu Egeln haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Halberstadt:

445 Der Staats-Anwalt Freiherr von Elmendorff zu Crossen ist vom 1. Juli d. Js. ab als Staats-Anwalt für die Kreisgerichte zu Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen nach Heiligenstadt versetzt worden.

446 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat April 1863.

Dem Appellationsgerichts-Rathe Zimmermann und dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Krüger hieselbst ist der Character als Geheimer Justizrath verliehen.

Die Kreis-Richter Müller in Quedlinburg und von Voß hieselbst sind zu Kreis-Gerichts-Räthen ernannt.

Der Kreisrichter Dr. Forch zu Aschersleben ist vom 1. Juli d. Js. ab an die zum Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg gehörige Gerichtscommission zu Weißenfels versetzt.

Der Rechts-Candidat Wrede ist zum Auscultator angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Diätar Spandau in Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichtscommission zu Benneckenstein, desgleichen der Bureau-Diätar Rinke zu Aschersleben an die Gerichts-Commission zu Oschersleben versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. · Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 20.

Magdeburg, den 16. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

447 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

448 In Folge der vom 15. Mai c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Leipziger Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die tägliche Personenpost zwischen Parey und Güsen: aus Parey 6 Uhr Vormittags; in Güsen 7 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin 7 Uhr 20 Min. Vormitt. und nach Magdeburg 8 Uhr 10 Min. Vormitt.; aus Güsen 8 Uhr 15 Min. Vormitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 7 Uhr 20 Min. und aus Berlin 8 Uhr 10 Min. Vormitt.; in Parey 9 Uhr 15 Min. Vormitt.

2) die tägliche 3te Personenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne: aus Calbe a. S. 11 Uhr Vormitt.; in Grizehne 11 Uhr 30 Min. Vormitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Leipzig 11 Uhr 43 Min. Vormitt.; aus Grizehne 11 Uhr 55 Min. Vormitt., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 11 Uhr 43 Min. Vormitt.; in Calbe a. S. 12 Uhr 25 Min. Nachmitt.

3) die tägliche 1ste Personenpost zwischen Hadmersleben und dem dortigen Bahnhofe: aus Hadmersleben 9 Uhr 20 Min. Vormitt.; in Hadmersleben Bhf. 9 Uhr 40 Min. Vormitt., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 9 Uhr 55 Min. Vormitt. und nach Thale 10 Uhr 40 Min. Vormitt; aus Hadmersleben Bhf. 10 Uhr 50 Min. Vormitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 9 Uhr 55 Min. Vormitt. und aus Magdeburg 10 Uhr 40 Min. Vormitt.; in Hadmersleben 11 Uhr 10 Min. Vormitt.

4) die tägliche Personenpost von Seehausen i. M. nach Oschersleben: aus Seehausen i. M. 5 Uhr 20 Min. Vormitt.; in Oschersleben 6 Uhr 30 Min. Vormitt., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 7 Uhr Vormitt., nach Thale 7 Uhr Vormitt. und nach Braunschweig 11 Uhr 15 Min. Vormitt.

5) die tägliche Personenpost von Oschersleben nach Neuhaldensleben: aus Oschersleben 4 Uhr 50 Min. Vormitt., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Halberstadt 4 Uhr 45 Min. Vormitt.; in Neuhaldensleben 9 Uhr 20 Min. Vormitt.

6) die tägliche Personenpost von Hötensleben nach Oschersleben: aus Hötensleben 4 Uhr 15 Min.

Vormitt.; in Oschersleben 6 Uhr 30 Min. Vormitt., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 7 Uhr Vormitt., nach Thale 7 Uhr Vormitt. und nach Braunschweig 11 Uhr 15 Min. Vormitt.

7) die tägliche Personenpost von Crottorf nach Schwanebeck: aus Crottorf 7 Uhr 15 Min. Vormitt., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 7 Uhr 10 Min. Vormitt. und aus Halberstadt 6³⁰ V.; in Schwanebeck 7 Uhr 40 Min. Vormitt.

8) die 2mal tägliche Personenpost zwischen Gröningen und Nienhagen: a) aus Gröningen 6 Uhr 35 Min. Vormitt.; in Nienhagen 7 Uhr Vormitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Thale um 7 Uhr 15 Min. Vormitt.; aus Nienhagen 9 Uhr 20 Min. Vormitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 7 Uhr 15 Min. Vormitt. und aus Thale 9 Uhr 12 Min. Vormitt.; in Gröningen 9 Uhr 45 Min. Vormitt.

b) aus Gröningen 4 Uhr 30 Min. Nachmitt.; in Nienhagen 4 Uhr 55 Min. Nachmitt., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg 5 Uhr 10 Min. Nachmitt. und nach Thale 6 Uhr 5 Min. Nachmitt.; aus Nienhagen 6 Uhr 15 Min. Nachmitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 5 Uhr 10 Min. Nachmitt. und aus Magdeburg 6 Uhr 5 Min. Nachmitt.; in Gröningen 6 Uhr 40 Min. Nachmitt.

9) die tägliche Personenpost von Hornburg nach Halberstadt: aus Hornburg 2 Uhr 35 Min. Vormitt.; in Halberstadt 7 Uhr Vormitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Thale 7 Uhr 45 Min. Vormitt. und nach Magdeburg 9 Uhr Vormitt.

10) die dreimal tägliche Personen-Post zwischen Ballenstädt und Quedlinburg: a) aus Ballenstädt 6 Uhr 15 Min. Vormitt.; in Quedlinburg Bhf. 7 Uhr 35 Min. Vormitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 8 Uhr 20 Min. Vormitt.; in Quedlinburg Stadt 7 Uhr 50 Min. Vormitt.; aus Quedlinburg Stadt 8 Uhr 25 Min. Vormitt.; aus Quedlinburg Bhf. 8 Uhr 40 Min. Vormitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 8 Uhr 20 Min. Vormitt. und aus Thale 8 Uhr 20 Min. Vormitt.; in Ballenstedt 10 Uhr Vormitt.

b) aus Ballenstedt 2 Uhr 30 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Bhf. 3 Uhr 50 Min. Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 4 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Stadt 4 Uhr 5 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Stadt 12 Uhr 45 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Bhf. 1 Uhr Nachmitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 12 Uhr 30 Min. Mitt. und aus Magdeburg 12 Uhr 35 Min. Mittags; in Ballenstedt 2 Uhr 20 Min. Nachmitt.

c) aus Ballenstedt 7 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Bhf. 8 Uhr 40 Min. Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 9 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Stadt 8 Uhr 55 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Stadt 7 Uhr 35 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Bhf. 7 Uhr 50 Min. Nachmitt., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 7 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Ballenstedt 9 Uhr 10 Min. Nachmitt.

11) die dreimal tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg: a) aus Aschersleben 3 Uhr 15 Min. Vormitt.; in Quedlinburg Bhf. 5 Uhr 50 Min. Vormitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Thale 6 Uhr Vormitt.; in Quedlinburg Stadt 6 Uhr 5 Min. Vormitt.; aus Quedlinburg Stadt 8 Uhr 45 Min. Vormitt.; in Quedlinburg Bhf. 9 Uhr Vormitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 8 Uhr 20 Min. Vormitt. und aus Thale 8 Uhr 20 Min. Vormitt.; in Aschersleben 11 Uhr 35 Min. Vormitt.

b) aus Aschersleben 1 Uhr 15 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Bhf. 3 Uhr 50 Min. Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 4 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Stadt 4 Uhr 5 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Stadt 12 Uhr 45 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Bhf. 1 Uhr Nachmitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Thale 12 Uhr 30 Min. Mittags und aus Magdeburg 12 Uhr 35 Min. Mittags; in Aschersleben 3 Uhr 35 Min. Nachmitt.

c) aus Aschersleben 6 Uhr Nachmitt.; in Quedlinburg Bhf. 8 Uhr 35 Min. Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 9 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Quedlinburg Stadt 8 Uhr 50 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Stadt 9 Uhr 25 Min. Nachmitt.; aus Quedlinburg Bhf. 9 Uhr 40 Min. Nachmitt., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg 7 Uhr 20 Min. Nachmitt. und Thale 9 Uhr 20 Min. Nachmitt.; in Aschersleben 12 Uhr 15 Min. Nachts.

12) die tägliche Personenpost zwischen Blankenburg und Thale: aus Thale Bhf. 9 Uhr 30 Min. Vormitt., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg 9 Uhr Vormitt.; in Blankenburg 10 Uhr 50 Min. Vormitt.; aus Blankenburg 7 Uhr 10 Min. Nachmitt.; in Thale Bhf. 8 Uhr 30 Min. Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg 9 Uhr Nachmitt.

449 Vom 15. Mai c. ab wird die tägliche Botenpost von Kakerbeck nach Clötze um 4 Uhr 15 M. Nachmittags, nach Ankunft der 1. Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

450 Durch den Eintritt des Archidiaconus Steinbach zu Querfurt in den Ruhestand wird die von demselben bekleidete Stelle, welche unter Privatpatronat steht, Michaelis d. J. vacant werden. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts gegen 400 Thlr.

451 Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ist das Diaconat zu Herzberg, mit welchem das Pfarramt zu Frauenhorst und Madel verbunden ist und dessen Einkommen im Ganzen 459 Thlr. beträgt, vacant geworden. In jedem der genannten Dörfer ist 1 Kirche und 1 Schule. Die Stelle wird diesmal durch uns besetzt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

452 In der Stadt Barby ist der Mühlenbesitzer August Bunge zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 31. März c. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausgeschiedenen Rathmanns Brasack gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

453 Als Schiedsmänner für die Stadt Aken sind auf die Periode vom 13. April c. bis dahin 1866 1) für den 1. städtischen Schiedsmannsbezirk der Kaufmann Schröder und 2) für den 2. desgleichen Bezirk der Cantor Euhrt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

454 Als Schiedsmänner sind für nachstehende Schiedsmanns-Bezirke des Wolmirstedter Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den I. Landbezirk Angern der Schulze Schulze zu Angern, für den Zeitraum vom 10. März c. bis dahin 1866; 2) für den II. Landbezirk Bertingen der bisherige Schiedsmann Schulze Pickert zu Bertingen, für den Zeitraum vom 21. November 1862 bis dahin 1865; 3) für den V. Landbezirk Drakenstedt der bisherige Schiedsmann, Chausseegelderheber Zische zu Drakenstedt, für den Zeitraum vom 8. December pr. bis dahin 1865; 4) für den VI. Landbezirk Gr. Rodensleben der Cantor Jerichow zu Gr. Rodensleben, für den Zeitraum vom 28. März c. bis dahin 1866; 5) für den VII. Landbezirk Farsleben der Schulze Horstmann zu Farsleben, für den Zeitraum vom 1. April c. bis dahin 1866; 6) für den X. Landbezirk Gersdorf der Gastwirth Trog zu Hohenwarsleben, für den Zeitraum vom 19. März c. bis dahin 1866; 7) für den XI. Landbezirk Elbey der Mühlenpächter Bietz zu Jersleben, für den Zeitraum vom 30. November 1862 bis dahin 1865; 8) für den XII. Landbezirk Meeseberg der Gastwirth Bierstedt zu Meeseberg, für den Zeitraum vom 19. März c. bis dahin 1866; 9) für den XIII. Landbezirk Rogätz der bisherige Schiedsmann, Schulze Kloetze zu Loitsche, für den Zeitraum vom 29. October v. J. bis dahin 1865; 10) für den XIV. Landbezirk Niederndodeleben der bisherige Schiedsmann, Lehrer Schulze zu Niederndodeleben, für den Zeitraum vom 29. October 1862 bis dahin 1865; 11) für den XVII. Landbezirk Colbitz der Grundsitzer Reves zu Colbitz, für den Zeitraum vom 10. März c. bis dahin 1866.

455 Als Schiedsmänner sind im Kreise Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den Bezirk Alt-Salze der Ortsvorsteher Weichardt zu Alt-Salze für den Zeitraum vom 13. April c. bis dahin 1866; 2) für den Bezirk Alt-Staßfurth der Lieutenant Paul Hecker zu Alt-Staßfurth für den Zeitraum vom 2. April c. bis dahin 1866; 3) für den Bezirk Förderstedt der Cantor Schwieder zu Förderstedt auf die Periode vom 28. März c. bis dahin 1866; 4) für den Bezirk Frohse der Lehrer Schulze zu Frohse für den Zeitabschnitt vom 21. Februar c. bis dahin 1866; 5) für den Bezirk Glöthe der Cantor Blenke zu Uellnitz für den Zeitraum vom 1. April c. bis dahin 1866; 6) für den Bezirk Gnadau der Cantor Brandt zu Glinde für den Zeitraum vom 8. Januar c. bis dahin 1866; 7) für den Bezirk Lödderitz der Cantor Sternberg zu Breitenhagen für den Zeitabschnitt vom 17. April c. bis dahin 1866; 8) für den Bezirk Micheln der Oberamtmann Weste zu Kleitzen für die Zeit vom 17. December 1862 bis dahin 1865; 9) für den Bezirk Schloßvorstadt Calbe der Amtsrath Fischer zu Amt Calbe für die Zeit vom 1. April c. ab bis dahin 1866; 10) für den Bezirk Schwarz der Amtsrath Reißner zu Gottesgnaden für die Zeit vom 21. December 1862 bis dahin 1865 und 11) für den Bezirk Zuchau der Schulze Hohmann zu Dornbock für die Zeit vom 19. Januar c. bis dahin 1866.

456 Als Schiedsmann für die Stadt Groß-Salze, im Kreise Calbe, ist auf die Periode vom 6. Mai c. bis dahin 1866 der Kaufmann Ludwig Adolph Radecke zu Groß-Salze gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

457 Als Schiedsmänner sind im Kreise Wolmirstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den 3. Landbezirk Barleben der bisherige Schiedsmann, Koffath Kleinau zu Barleben, für den Zeitraum vom 1. März c. bis dahin 1866; 2) für den 9. Landbezirk Dahlenwarsleben der Schulze Theuerkauf zu Ebendorf für den Zeitraum vom 25. März c. bis dahin 1866.

458 Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Löderburg und der Domäne Athensleben nebst den dazu gehörigen Colonisten bestehenden 15. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Calbe, ist auf die Periode vom 16. April c. bis dahin 1866 der Domainenpächter Dr. juris Carl Bennecke zu Löderburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

459 Bei der am 13. und 14. März c. im Seminar zu Halberstadt stattgefundenen Prüfung sind die Fräulein Roscher in Halberstadt, Schliephacke daselbst, Grüel in Osterode und Schröder in Magdeburg, für wahlfähig als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen erklärt worden.

460 Der Studiosus der Philologie Alfred Kalischer aus Thorn ist als Hauslehrer concessionirt worden.

461 Der Lehrer Lüdke in Neuwartensleben ist zum zweiten Lehrer in Schollene, Dióces Sandau, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Neuwartensleben wird durch uns besetzt.

462 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat April 1863.

Gestorben: der Steuererheber Nathusius in Sandau; der Steueraufseher Kurz in Seehausen b. M.

Ausgeschieden: der Chausseegelderheber Kuhlmann in Zienau.

Befördert: der Steueraufseher Heine in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg; der berittene Steueraufseher Strelow in Wernigerode zum Steuereinnehmer in Querfurt.

Versetzt: der Hauptamts-Assistent Brode von Wittenberg nach Magdeburg; der berittene Steueraufseher Wittig von Halberstadt nach Wernigerode; der berittene Steueraufseher Hartmann von Wegersleben nach Halberstadt; der berittene Steueraufseher Thieß von Rohrberg nach Neu-Ruppin (Brandenburg); der Steueraufseher Holz von Wittenberg als berittener Steueraufseher nach Rohrberg; der Steueraufseher Schubert von Steimke nach Nordhausen; der Steueraufseher Voigt von Klein-Oschersleben nach Wittenberg; der Chausseegelderheber Rosenberg von Dolle nach Zienau.

Neu angestellt: der Assistenzarzt Poetzsch in Magdeburg als Canzlist bei der Provinzial-Steuer-Direction; der Supernumerar Müller in Magdeburg als Steueraufseher in Merseburg; der pensionirte Gensd'arm Münde in Friedrichstadt bei Wittenberg als Chausseegelderheber zu Dolle.

Königliches Ober-Bergamt zu Halle:

463 An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamts-Casse, Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungsrath Krause, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Bergamts-Calculator Erfmann und die Functionen des Controleurs dem Kassen-Secretair Kühne durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. Js. provisorisch übertragen worden.

464 **Berichtigung.** In unserer, in diesem Blatte pag. 99/100 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend die Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude, ist ein Schreibfehler enthalten, indem es in dem vorletzten Satze bei dem eingeklammerten Passus „in Ansehung der Gebäude in den rc.“ heißen muß: ländlichen anstatt landräthlichen Ortschaften des Kreises.

Magdeburg, den 5. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 23. Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

465 Stück 13 Nr. 5695. Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Nr. 5696. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

466 Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

467 Betrifft die Erhebung von Chausseegeld auf der Magdeburg-Helmstedter Chaussee.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juni c. ab bei der an der Magdeburg-Helmstedter Chaussee belegenen Chausseegeld-Hebestelle Bornstedt das Chausseegeld nicht mehr für 2, sondern nur für 1 Meile, und daß vom gleichen Zeitpunkte ab in einer beim Nummerstein 1,61 der gedachten Chaussee im Dorfe Irxleben neu errichteten Hebestelle das Chausseegeld für 1 Meile erhoben werden wird. Magdeburg, den 16. Mai 1863.

Für den Provinzial-Steuer-Director. Der Ober-Regierungsrath Olberg.

468 Für den mit dem 1. April d. Js. aus seiner Stellung freiwillig ausgeschiedenen Markscheider A. Immeckenberg zu Halberstadt ist der Markscheider Fr. A. Kirchhoff zum Markscheider für den Bezirk des unterzeichneten Ober-Berg-Amts bestellt und ihm bis auf Weiteres Halberstadt als Wohnsitz angewiesen worden. Derselbe ist zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten in dem genannten Bezirke so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerks-Besitzer oder der Bergbehörde verpflichtet.

Halle, den 13. Mai 1863. Königliches Ober-Bergamt.

469 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 425 557 607 622 896 948 1075 1259 1441 1691 1818 1909 2111 2238 2360 2404 3298 3331 3338 3398 3662 3913 4350 4377 4726 4996 5030 5155 5384 5463 5655 5675 5759 5969 6168 6184 6253 6261 6391 6493 6547 6681 6767 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 173 243 399 424 433 557 742 987 1164 1394 1554 1596 1739.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 368 798 838 915 938 1171 1212 1248 1282 1405 1441 1632 1640 1665 1795 1925 2017 2134 2173 2192 2580 2762 2782 2815 2891 3299 3419 3843 3949 3955 4257 4263 4431 4580 4631 4759 4790 4934 4992 5124 5373 5378 5752 5838 5863 6524 7012 7208 7386 7492 7577 8199 8475 8722 8851 9047 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich: Nr. 14 173 192 330 584 851 883 897 954 991 1116 1301 1402 1582 1591 1608 1742 1770 2074 2355 2567 2894 3553 3654 4002 4020 4129 4651 4834 4922 4989 5018 5172 5477 5702 5821 5897 5953 6112 6138 6215 6329 6442 6510 6531 7063 7372 7464 7466 7769 7779 7832 7887 7903 7946 7949.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich: Nr. 12,342 bis 12,406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit .... Nr............ à .... Thlr. Capital

2) ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.................................... 186. ....

N. N.“

Mit dem 30sten September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 11 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;

c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;

d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;

e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830.

f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit. C. Nr. 298 672 1007 6188 6442 7620 8727; Lit. D. Nr. 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417;

g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 2124;

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C. Nr. 324 347 1433 2203 5051 5305 5829 6317 6382 6507 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 1273 1442 1857 4340 4495 6090.

i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4066 4303 4735 5142 6083 6912 6916; Lit. B. Nr. 964 1255 1409; Lit. C. Nr. 316 402 542 2066 3519 3640 3898 4018 5647 5745 7217 7996 8336; Lit. D. Nr. 454 614 686 1986 2432 2849 3545 4144 4217 5760 6610

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,341 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

470 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 42 709;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 134 716 2427 2696 2731 3152 3320. b) zu 100 Thlr.: Nr. 736 1484 3379 4319. c) zu 50 Thlr.: Nr. 750 1154 3566. d) zu 25 Thlr.: Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;

b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;

c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;

d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;

e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 844 zu 500 Thlr.; Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Lit. B. Nr. 3884 über 100 Thlr. und
Lit. B. Nr. 3885 über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

471 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1863.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

35 Stück zu 1000 Thlr. = 35,000 Thlr. 42 Stück zu 25 Thlr. = 1050 Thlr.
8 „ „ 500 „ = 4000 „ 118 „ „ 10 „ = 1180 „
45 „ „ 100 „ = 4500 „

überhaupt Fünf und Vierzig Tausend Sieben Hundert und Dreißig Thaler nebst 2208 Stück Zins-

28*

coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, L. F. Krichelddorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

472 Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1863.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

2 Stück zu 500 Thlr. = 1000 Thlr. 1 Stück zu 100 Thlr. = 100 Thlr.

II. à 4 %

5 Stück zu 500 Thlr.	= 2500 Thlr.		1 Stück zu 50 Thlr.	= 50 Thlr.
1 „ „ 400 „	= 400 „		4 „ „ 25 „	= 100 „
2 „ „ 100 „	= 200 „			

überhaupt Vier Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler nebst 39 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius,
W. v. Nathusius, L. F. Krichelddorf, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
Brenning, Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13 Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

473 Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer, entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbeschul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein; er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

474 Betrifft die Erhebung des Wegegeldes wegen Benutzung des Neuen Dammes bei Neuwegersleben.

Das für die Benutzung des Neuen Dammes bei Neuwegersleben, im Kreise Oschersleben, nach dem Tarife vom 9. Juni 1857 bisher in dem Gasthofe zum Altenzolle in Neuwegersleben erhobene Wegegeld wird vom 4. d. M. ab sowohl auf der bisherigen Hebestelle als auf der Chausseegeld-Hebestelle bei dem Vorwerke Altenzoll erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß die Quittung der einen Hebestelle über das volle Wegegeld von der Entrichtung des Wegegeldes auf der anderen Hebestelle befreit, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, 16. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

475 Plan

zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade pro 1863.

Tag		Datum	Monat	Tageszeit		Uhr			Ort
Montag,	den	13.	Juli,	Vormittags	von	11	Uhr	ab	in Neuhaldensleben,
Dienstag,	„	14.	„	„	„	8	„	„	
Mittwoch,	„	15.	„	„	„	11	„	„	in Gardelegen,
Donnerstag,	„	16.	„	„	„	8	„	„	
Montag,	„	20.	„	„	„	8	„	„	in Salzwedel,
Dienstag,	„	21.	„						
Mittwoch,	„	22.	„	Nachmittags	„	2	„	„	in Osterburg,
Donnerstag,	„	23.	„	Vormittags	„	8	„	„	in „
Freitag,	„	24.	„	„	„	8	„	„	in Stendal,
Sonnabend,	„	25.	„						
Montag,	„	27.	„	„	„	9	„	„	in Wolmirstedt,
Dienstag,	„	28.	„						
Mittwoch,	„	29.	„	„	„	7	„	„	in Magdeburg,
Donnerstag,	„	30.	„						
Freitag,	„	31.	„	Mittags	„	12	„	„	in Burg,
Sonnabend,	„	1.	August,	Vormittags	„	8	„	„	
Montag,	„	3.	„	Nachmittags	„	2	„	„	in Genthin.
Dienstag,	„	4.	„	Vormittags	„	8	„	„	

Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

476 Patente. Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

477 Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

478 Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

479 Synagogen-Vorstand zu Halberstadt. Für den Rest der Wahlperiode bis ultimo 1867 sind für die Synagogen-Gemeinde zu Halberstadt gewählt und von uns bestätigt:
1) als Mitglied der Repräsentanten-Versammlung der Kaufmann Jacob Epstein an Stelle des ausgeschiedenen Rabbinats-Assessors Josaphat; 2) als Mitglied des Vorstandes der Lederhändler Aron Heynemann an Stelle des ausgeschiedenen Oberlehrers G. Lasch.

Königliche Ober-Post-Direction:

480 Die tägliche Osterwieck-Schladener Personenpost wird vom 16. Mai c. ab aus Osterwieck um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, zum Anschluß in Schladen an den Harzburg-Braunschweiger Eisenbahnzug um 10 Uhr 55 Minuten Vormittags, abgesendet werden.

481 Vom 18. Mai c. ab wird die zweite tägliche Dessau-Zerbster Personenpost aus Dessau um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Bitterfeld um 4 Uhr Nachmittags, abgesendet werden.

482 Die tägliche Dardesheim-Zillyer Personenpost wird vom 20. Mai c. ab aus Dardesheim um 4 Uhr Vormittags, zum Anschluß in Zilly an die Hornburg-Halberstädter Personenpost, abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

483 Der Pfarrer Thienemann in Obernessa, in der Diöces Weißenfels, wird Michaelis in den Ruhestand treten. Die Pfarrstelle steht unter Königlichem Patronate und gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 500 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

484 In der Stadt Sudenburg ist der Appellationsgerichts-Referendar Grafe zu Magdeburg zum Bürgermeister auf zwölf Jahre, vom 11. Juni c. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Bürgermeisters Meinecke gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

485 In der Stadt Bismark sind der Bürgermeister Baxmann und der zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Steffens auf fernere resp. 12 und 6 Jahre wieder gewählt und der Tischlermeister Stolze zum unbesoldeten Rathmann für den bisherigen Rathmann Thiemann auf 6 Jahre gewählt, sämmtlich vom 15. November c. ab gerechnet. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

486 In der Stadt Wolmirstedt ist der bisherige Bürgermeister Strümpf auf fernere 12 Jahre, vom 1. November d. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

487 In der Stadt Quedlinburg ist der Obergerichts-Assessor a. D., Gutsbesitzer Albert auf Münchenhof zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre, an Stelle des bisherigen, mit dem 30. Juni c. aus dem Amte ausscheidenden Beigeordneten Wilhelm, gewählt. Diese Wahl hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

488 In der Stadt Neustadt bei Magdeburg sind die unbesoldeten Stadträthe Hauswaldt und Ernst, deren laufende 6jährige Amtsperiode mit dem 10. Juni c. zu Ende geht, für eine neue 6jährige Amtsperiode zu unbesoldeten Stadträthen gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt.

489 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hundisburg und Akendorf bestehenden VI. Schiedsmannsbezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 9. April c. bis dahin 1866 der

Kaufmann Gustav Braun zu Hundisburg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

490 Der frühere Feldwebel Heinrich Rothkopf ist als Kanzlei-Assistent bei der hiesigen Königl. Polizeibehörde angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

491 Der Cantor und Lehrer Drosihn in Hornhausen ist zum Adjuncten für die Cantor-, Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle in Dahlenwarsleben ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und erste Lehrerstelle in Hornhausen ist Königlichen Patronats.

492 Der provisorische Lehrer Haase an der höhern Töchterschule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

493 Der provisorische Lehrer Wenck an der Volksmädchenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

494 Der provisorische Schullehrer Siebert an der Volksschule zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

495 Der provisorische Lehrer Kienbaum zu Jerichow ist definitiv als solcher bestätigt worden.

496 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Küster und Lehrer in Steinfeld, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

497 Die Schulamts-Candidaten: 1) Dobberthin aus Groß-Wudicke; 2) Grobe aus Uellnitz; 3) Gühne aus Ummendorf; 4) Haberkorn aus Groß-Salze; 5) Hagemann aus Nordgermersleben; 6) Hamel aus Seggerde; 7) Haupt zu Belsdorf; 8) Heine zu Uhrsleben; 9) Hüttner aus Wolmirsleben; 10) Janicke aus Jerichow; 11) Lenz aus Wöpel; 12) Lewin aus Zolchow; 13) Meier aus Mehrin; 14) Müller aus Schermke; 15) Neumann aus Bleckendorf; 16) Nietschmann aus Schönebeck; 17) Peters aus Groß-Rosenburg; 18) Reinecke aus Uhrsleben; 19) Schoendube aus Beensdorf; 20) Schwarz aus Wudicke; 21) Stockmann aus Seethen; 22) Stübing aus Gladau; 23) Werner aus Dahme; 24) Wiegel aus Satuelle; 25) Wittschiebe aus Ostingersleben, und 26) Wöhlert aus Frohse, haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementarlehramt bestanden.

498 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Januar, Februar, März, April 1863.

A. Bei dem Appellationsgerichte. a) Mitglieder.

Der Appellationsgerichts-Rath Ernst August Kniese ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 7. Februar d. J. und Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 14. Februar d. Js. vom 1. Juni c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Appellations-Gerichts-Rath Gustav Adolph Theodor Schaller hierselbst ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 4. Februar d. J. und Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. Februar d. J. vom 1. April d. J. ab die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind laut Allerhöchster Bestallung vom 14. März d. J. ernannt: der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Otto Carl Ferdinand Pfeiffer hierselbst mit dem Dienstalter vom 10. März d. J. Der Staatsanwalt Heinrich Wilhelm von Grolman in Cottbus mit dem Dienstalter vom 22. März d. J. Der Kreisgerichts-Rath Hermann Albert Kühne in Greifswald mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.

b) Assessoren. Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Wilhelm Wernecke ist laut Patents vom 6. März c., mit der Anciennetät vom 18. November 1862, zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor August Meinecke zu Berlin ist durch Ministerial-Rescript vom 16. Februar c. in das hiesige Departement versetzt. Dem Gerichts-Assessor Julius Walther Heinrich Raeck in Roßla ist durch Ministerial-Rescript vom 28. Januar d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

c) Referendarien. Der Auscultator Heinrich Emil Neumcke ist laut Ministerial-Rescripts vom 10. Februar c., mit dem Dienstalter vom 19. December 1862, zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt. Der Appellationsgerichts-Referendarius Paul Betke ist laut Ministerial-Rescripts vom 24. Februar c. vom 10. März d. J. ab in das Departement des Kammergerichts versetzt.

d) Auscultatoren. Die Rechts-Candidaten Franz Albrecht Oscar Fischer und Ernst Maizier sind unterm 10. April c. als Auscultatoren angenommen. Der Auscultator Heinrich Woldeck von Arneburg ist Behufs Uebergangs zur Verwaltung am 20. April c. aus dem Justizdienste entlassen.

e) Subalternbeamte. Der erste Appellationsgerichts-Secretair und Kanzlei-Director, Justizrath August Wilhelm Lebrecht Grillo ist am 25. Januar d. J. verstorben.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a) Richter. Der Kreisgerichts-Rath Heinrich Gottfried Ernst zu Stendal ist laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 8. Januar d. J. und Ministerial-Rescriptes vom 21. Januar d. J. vom 1. April d. Js. ab und der Kreisgerichts-Rath Otto Carl August Adolf von Heeringen in Burg laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 14. März c. und Ministerial-Rescripts vom 24. März c. ebenfalls vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte sind laut Allerhöchster Bestallung vom 18. April d. Js. ernannt: der Stadt- und Kreisrichter Dr. juris Carl Georg Silberschlag zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 8. April d. Js. und der Kreisrichter Carl Friedrich Alexander Meinhard in Garz mit dem Dienstalter vom 10. April d. J. Zu Kreisrichtern sind ernannt: Der Gerichts-Assessor Ernst Maximilian Graßhoff bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Ziesar laut Bestallung vom 11. Februar c. und der Gerichts-Assessor Max Oscar Fedor Schoß bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. laut Bestallung vom 28. April d. J. Der Kreisrichter Hempel in Neuhaldensleben ist als Stadt- und Kreisrichter vom 1. Juni d. J. ab an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt.

b) Subaltern-Beamte. Der Deposital-Cassen-Rendant, Rechnungs-Rath Johann Christian Friedrich Reißner hierselbst ist laut Ministerial-Rescripts vom 20. April d. J. vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Den Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlisten Friedrich Wilhelm Heinrich und Johann Jacob Andreas Friedrich hier, ist unterm 25. März d. J. der Titel als Kanzlei-Secretair verliehen worden. Der Bureau-Assistent August Lebrecht Schulze in Ziesar ist laut Bestallung vom 15. April d. Js. zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Ziesar ernannt. Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ernannt:

Der Bureau-Diätar Hermann Heinrich Koch zu Genthin laut Verfügung vom 7. Januar d. J. vom 1. Januar d. J. ab bei der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und der Bureau-Diätar Franz Otto Eduard Riepagen zu Osterburg laut Verfügung vom 5. Mai d. Js. vom 1. Juli d. Js. ab bei dem Kreisgerichte zu Genthin mit der Function bei der Kreisgerichts-Commission zu Ziesar.

c) Unterbeamte. Der bisherige Hülfsbote Johann Heinrich Hille zu Ziesar ist unterm 15. April d. J. zum zweiten Gefangen-Aufseher bei dem Kreisgerichte zu Stendal und der interimistische Gefangenwärter Wilhelm Schwedt zu Gardelegen unterm 27. April d. J. zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Mit dieser Nummer wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1862

ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 22.
Magdeburg, den 30. Mai 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

499 Stück 14 Nr. 5697. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

Nr. 5698. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

Nr. 5699. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 30. März 1863.

Nr. 5700. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

Nr. 5701. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlr. Vom 13. April 1863.

Nr. 5702. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

Nr. 5703. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

Nr. 5704. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

500 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste

Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben:

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni c. ab bei unserer Haupt-Kasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

501 Betrifft den Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung (gez.) Lehnert.

502 Betrifft den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juni in Belzig,
„ 5. „ „ Aken,
„ 8. „ „ Osterwieck,
„ 10. „ „ Egeln,
„ 12. „ „ Neuhaldensleben,
„ 15. „ „ Calbe a. M.,
„ 16. „ „ Salzwedel,
den 18. Juni in Seehausen i. Altm.
„ 19. „ „ Osterburg,
„ 20. „ „ Stendal,
„ 22. „ „ Rathenow,
„ 24. „ „ Havelberg,
„ 25. „ „ Wilsnack,
„ 26. „ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und 2 hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

503 Betrifft die Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern sollen auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande angekauft werden.

Um von dem Vorhandensein solcher junger Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, ist die Militair-Remonte-Ankaufs-Commission mit Anweisung dahin versehen, von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen, worauf alsdann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestütbeamte erfolgen wird.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum von dieser Maaßregel in Kenntniß setzen, empfehlen wir demselben angelegentlichst, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufsmärkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, die indeß nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Magdeburg, den 1. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

504 In Folge höherer Anweisung bringen wir die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 123), welches also lautet:

Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

§ 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche oder Civilstands-Beamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§ 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§ 2), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§ 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (G. S. S. 121) ist aufgehoben.

Urkundlich 2c.

hierdurch von Neuem in Erinnerung, indem wir die Herren Geistlichen unseres Amtsbereichs unter ausdrücklichem Hinweis auf die unausbleiblichen Folgen des Zuwiderhandelns gegen das Gesetz zur pünktlichen Beobachtung desselben gemessenst anweisen.

Mit Bezugnahme auf unseren Circular-Erlaß vom 11. Mai 1854 und die Amtsblatt-Publicanda vom 10. September 1856, 15. August 1857, 28. Juni 1858, 30. März 1860 und 6. April 1861 machen wir zugleich auf folgende Punkte wiederholt aufmerksam:

1) Es ist eine Verpflichtung der Geistlichen, vor jeder Trauung sich amtlich zu vergewissern, ob etwa der Bräutigam nach den Preußischen Gesetzen, namentlich nach dem Gesetze vom 31. December 1842, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Gesetz-Sammlung pro 1843 S. 15) als ein Ausländer zu erachten und ob daher das vorgeschriebene Attest zu erfordern ist. Bloße Versicherungen der Nupturienten oder ihrer Angehörigen sind hierbei nicht ausreichend. Auch genügt weder der Besitz eines Wohnhauses oder anderer Grundstücke im Inlande, noch ein selbst langjähriger Aufenthalt in den diesseitigen Staaten, noch die Bescheinigung Preußischer Ortsbehörden, daß der Niederlassung des Bräutigams in der betreffenden Gemeinde Nichts entgegenstehe.

Im Zweifel über irgend eine in Betracht kommende Thatsache werden die Herren Geistlichen wohl thun, eine Auskunft von den Herren Kreislandräthen nachzusuchen, insbesondere auch im Fall eines Bedenkens über die gehörige Beglaubigung des im § 1 des Gesetzes bezeichneten Attestes der Heimaths-

behörde des Ausländers.

2) Eine Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den durch den Gothaer Vertrag vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine competent sind, ist mit der Circular-Verfügung der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 11. Februar 1861 in dem Staats-Anzeiger de 1861 Nr. 61 S. 461 abgedruckt und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der Provinz Sachsen veröffentlicht worden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf unser Publicandum vom 6. April 1861 in Nr. 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg — S. 151 —, Merseburg — S. 107 — und Erfurt — S. 93 — pro 1861.

3) Wenn nicht eine dem Schlusse des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 entsprechende specielle Heiraths-Erlaubniß vorgelegt wird, so muß das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind.

4) Die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben kraft der im § 2 des Gesetzes ihnen beigelegten Befugniß durch Rescript vom 31. August 1856 die britischen Unterthanen und die Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ferner durch Rescript vom 2. April 1858 die französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der Beibringung des im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit, befugt seien, allgemein dispensirt.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen kann durch einen Paß des englischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande, die Legitimation eines amerikanischen Bürgers durch einen Paß der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, und die Legitimation eines französischen Unterthanen durch den Paß einer französischen Behörde, jedoch in allen Fällen nur dann geführt werden, wenn in dem Passe die Eigenschaft des Inhabers als eines britischen Unterthanen, resp. eines Bürgers der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika oder eines französischen Unterthanen ausdrücklich bezeugt ist.

Britische, nordamerikanische oder französische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Staatsangehörigkeit und haben bei obwaltenden Zweifeln über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, die Königlichen Regierungen zu entscheiden.

Indem wir noch besonders hervorheben, daß das Gesetz nicht blos ein wissentliches und vorsätzliches, sondern überhaupt jedes auch auf einem bloßen Versehen beruhende Zuwiderhandeln mit Strafe bedroht, empfehlen wir insonderheit den Herren Ephoren, die ihrer Aufsicht anvertraute Geistlichkeit in den Diöcesan-Conferenzen und bei sonst sich darbietender Gelegenheit immer von Neuem wieder zur pünktlichen Beobachtung des Gesetzes zu ermahnen, namentlich aber bei der Introduction neuer Pfarrgeistlichen diese speciell daran zu erinnern.

Magdeburg, den 18. Mai 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

505 Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung de 1828 Seite 39 — § 5 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe, verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres, der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen, genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß, mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau zu betreiben beabsichtigen, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli in diesem Jahre mit Taback bepflanzt werden sollten, die Deklaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 23. Mai 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

506 Betrifft die Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Auguste bei Cade im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Maurermeister Ferdinand Stage zu Genthin verliehen worden.

Halle, den 20. Mai 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

507

507 Betrifft die Vereinigung zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Jacobsgrube bei Börnecke und Paul bei Löderburg im Kreise Aschersleben, Bergrevier Aschersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Jacobsgrube bei Börnecke genehmigt worden.

Halle, den 16. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

508 Betrifft die Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade in den dazu bestimmten Localen wie folgt abgehalten werden.

Montag,	8.	Juni,	Morgens	10	Uhr,	in Calbe,
Dienstag,	9.	"	"	8	"	" "
Donnerstag,	11.	"	"	10	"	" Wanzleben,
Freitag,	12.	"	"	8	"	" "
Sonnabend,	13.	"	"	10	"	" Oschersleben,
Montag,	15.	"	"	8	"	" "
Dienstag,	16.	"	"	10	"	" Halberstadt,
Mittwoch,	17.	"	"	8	"	" "
Freitag,	19.	"	"	10	"	" Wernigerode,
Sonnabend,	20.	"	"	8	"	" "
Montag,	22.	"	"	10	"	" Quedlinburg,
Dienstag,	23.	"	"	8	"	" "

Magdeburg, den 14. Mai 1863.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade. Regierungsbezirk Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

509 Patente. Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

510 Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. December 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

511 Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

512 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physicus Dr. Friederich zu Wernigerode den Character als „Sanitätsrath" zu verleihen.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

513 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Görschen, Diöces Naumburg, Johann August Derfs berufen und bestätigt worden.

514 Zu der evangelischen Pfarrstelle an St. Petri zu Gr. Quenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Divisions-Prediger in Frankfurt a. O. Ernst Julius Meyer berufen worden.

515 Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Rambeau ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

516 Durch das Ableben des Superintendenten und Oberpfarrers Nehmiz ist das unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarramt in Heldrungen, mit welchem ein Einkommen von 1700 Thlr.

verbunden, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

517 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Stössen, welche ein Einkommen von ca. 800 Thlr. gewährt, ist durch das Ableben des Pfarrers Markendorf vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

518 Durch das Ableben des Pfarres Giseke ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Unterrißdorf, Diöces Eisleben, mit welcher ein Einkommen von 720 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 1 Schule.

519 Die unter Privatpatronat stehende Diaconatstelle in Mücheln, Diöces Freyburg, welche ein jährliches Einkommen von ca. 440 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung des Diaconus Pfaffe vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

520 Durch Weiterbeförderung des Pfarrers Sorhagen ist die evangelische Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, mit welcher ein Einkommen von 325 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbunden ist und zu welcher 1 Kirche und 1 Schule gehören, vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

521 Als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk I der Stadt Wolmirstedt ist auf die Periode vom 28. April 1863 bis dahin 1866 der Kaufmann F. W. Germer zu Wolmirstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

522 Als Schiedsmann für den aus der Bernburger Vorstadt Calbe bestehenden Schiedsmänns-Bezirk im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 2. Mai 1863 bis dahin 1866 der Seilermeister Heinrich Kuntze zu Bernburger Vorstadt Calbe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

523 Der provisorische Lehrer Groschoff an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

524 Der provisorische Lehrer Neumann an der zweiten Volksmädchenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

525 Die provisorischen Lehrer Schüler und Meyer an der ersten Volksmädchenschule zu Magdeburg sind definitiv als solche bestätigt worden.

526 Die provisorischen Lehrer Eggert und Webding an der Volksschule zu Neustadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

527 Der provisorische Lehrer Arnds an der Volksschule zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

528 Der provisorische Lehrer Höe an der Bürgerschule zu Sudenburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

529 Der provisorische Schullehrer Rabe in Altenplathow ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

530 Der Kossath und Zimmermann Christoph Herrmann zu Gr. Schierstedt ist als Schiedsmann für den Bezirk Groß-Schierstedt, Kreis Aschersleben, auf die Zeit vom 15. Juni d. J. bis dahin 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 23.
Magdeburg, den 6. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

581 Betrifft die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

582 In der heutigen Sitzung des Herrenhauses wurde durch den Herrn Minister-Präsidenten folgende Allerhöchste Botschaft verlesen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben auf Grund des Artikels 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staats-Ministeriums, v. Bismarck-Schönhausen beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie am 27. d. M. in Unserem Namen zu schließen.

Wir fordern demnach die beiden Häuser des Landtags hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 2 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1863. (gez.) **Wilhelm.** (ggz.) von Bismarck.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag 2 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt. Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, v. Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Specialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elbufer-Staaten über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich Belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu

ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner, dieser Verständigung widerstrebenden, Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. d. Mts. an das Haus der Abgeordneten, sowie die Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staatsministeriums die Landtags-Sitzung geschlossen hat, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 30. März 1863. Das Königl. Regierungs-Präsidium.

583 Betrifft die Bezeichnung des in der Gardelegener Feldmark am Wege nach Weteritz neu errichteten Ziegelei-Etablissements.

Auf den Antrag der Kaufleute Salomon und Roggerath in Gardelegen ist dem von denselben in der Gardelegener Feldmark am Wege nach Weteritz neu errichteten Ziegelei-Etablissement der Name „Bellevue" beigelegt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, 26. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

584 Betrifft die Ernennung eines Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in der Stadt Schönebeck.

An Stelle des Rathmanns Mann ist der Rathmann Stolle zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in der Stadt Schönebeck ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 29. Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

585 Patente. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

586 Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

587 Der Dr. med. Friedrich Stiehl ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

588 Der Dr. med. Friedrich Wilhelm Ferdinand Geiß ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Staßfurth niedergelassen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 24.
Magdeburg, den 13. Juni 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

539 Stück 15 Nr. 5705. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

Nr. 5706. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomyschel bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

Nr. 5707. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Grieien, Dlebowen, Czychen, Sokollken, Wensöwen, Gubsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wieliczken an der projectirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5708. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

540 Stück 16 Nr. 5709. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

541 Stück 17 Nr. 5710. Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Nr. 5711. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Commission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn".

Nr. 5712 Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

Nr. 5713. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben, im Kreise Erfurt, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

542 Betrifft den fünften Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 5. Januar 1860 (Amtsblatt de 1860 pag. 22) wird in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communications-Abgaben betreffend, der nachstehende fünfte Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die gedachte Verordnung Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Fünfter Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communications-Abgaben Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats:

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin;
24a. „ Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin, nach Nakel;

24b. von Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen;
30 f. „ Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze;
30 g. „ Pleschen nach Ostrowo;
30 h. „ Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn;
30 i. „ Oels über Medzibor nach Antonin;
31 a. „ Krotoschin über Kobylin nach Rawicz;
31 b. „ Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan;
31 c. „ Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben;
45 a. „ Neurode über Waldiz, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau;
45 b. „ Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach;
45 c. „ Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße;
45 d. „ Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze;
57 c. „ der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. Im westlichen Theile des Staats:

117 b. „ Cöln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern;
117 c. „ Brühl über Betzdorf nach Wesseling;
122 a. „ Kaisersesch nach Cochem;
122 b. „ Treis über Mörsdorf nach Castellaun;
137 e. „ Gladbach nach Wipperfürth;
137 f. „ Bensberg nach Spitze;
158 b. „ Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth;
158 c. „ Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße;
161 h. „ Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip;
170 a. „ Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

548 Betrifft die Benutzung und Räumung des Olvebaches 2c.

Polizei-Reglement über die Benutzung und Räumung des Olvebaches in den Feldmarken Gr. Rottmersleben, Klein-Santersleben und Schakensleben.

Um die Vorfluth in dem Olvebache zu sichern wird auf Grund der seitherigen Verhandlungen und in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-S. pro 1850 S. 265) für die Benutzung und die Räumung des Olvebaches, soweit derselbe die Feldmarken Groß-Rottmersleben, Klein-Santersleben und Schakensleben durchschneidet, von der unterzeichneten Königlichen Regierung Nachstehendes verordnet.

§ 1. Soweit das vorhandene, für die Olve ausgewiesene, Terrain dies gestattet, soll in derselben ein Profil von 14 Fuß oberer Breite, 4 Fuß Tiefe und 6 Fuß Sohlenbreite, also mit einfüßiger Böschung der Grabenränder hergestellt werden.

Die Tiefenlage der Sohle ist alle 100 Ruthen durch feste Steine, 3' vom Ufer entfernt, so zu normiren, daß die Schaucommission bei der nach § 10 angeordneten Schau die richtige Tieflage der genannten Grabensohle nachmessen und den Befund im Protocolle vermerken kann.

§ 2. Für den Bezirk der Feldmarken Groß-Rottmersleben und Schakensleben wird Behufs Ausführung und Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements und seiner Festsetzungen eine Schaucommission gebildet, welche besteht:

1) aus dem Besitzer des Rittergutes Klein-Santersleben bezüglich dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

2) dem jedesmaligen Ortschulzen von Groß-Rottmersleben und einem von der Gemeinde gewählten Deputirten, der mit Grundstücken an der Olve angesessen sein muß;

3) dem jedesmaligen Ortschulzen von Klein-Santersleben und einem von der Gemeinde gewählten Deputirten, ebenfalls angesessen mit Grundstücken an der Olve;

4) dem jedesmaligen Ortsschulzen zu Schakensleben und einem von der Gemeinde gewählten Deputirten aus den an der Olve belegenen Grundbesitzern.

Der jedesmal im Amte älteste Schulze ist Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 3. Die Wahl der Gemeinde-Deputirten erfolgt auf drei Jahre. Abgehende sind wieder wählbar.

§ 4. Die Verrichtungen der Schaucommission sind unentgeltlich.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung und hat die Geschäfte zu leiten.

Eine ordentlich berufene Commission faßt ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder nach

Stimmenmehrheit der Anwesenden gültige Beschlüsse. Recurs gegen die Entscheidung der Schaucommission ist bei dem Landrathe des Kreises Neuhaldensleben einzulegen.

§ 5. Besondere Uferbefestigungen, Bohlwerke, Buhnen, Mauern, dürfen nur mit Zustimmung der nach § 2 gebildeten Schaucommission errichtet werden.

§ 6. Da wo größere Breiten der Olve vorhanden sind, darf Einengung bis zur Normalbreite nur unter Zustimmung der Schaucommission vorgenommen werden.

Wegen der Ausbringung des Bachs in der Lage, wo eine geringere, als die Normalbreite nur vorhanden ist, wird die Schaucommission Bestimmung treffen.

§ 7. Bei Beschlußfassung des vorstehenden Reglements ist zwischen dem Besitzer des Ritterguts Klein-Santersleben und den Gemeinden Groß-Rottmersleben, Schakensleben und Klein-Santersleben festgesetzt, daß sofort nach Publication des vorstehenden Reglements eine Begehung des ganzen Olvebaches Seitens der Schaucommission vorgenommen werden soll.

Der Befundbericht soll dem Königlichen Landrathsamte zu Neuhaldensleben eingereicht werden und bildet die Basis der sofort vorzunehmenden Vorbereitungen und Correcturen. Diese werden dem Rittergute Klein-Santersleben resp. den betheiligten Gemeinden durch besonderes Angebot aufgelegt und müssen in einer von der Schaucommission festgesetzten Frist ausgeführt werden. Wird diese Frist versäumt, so tritt die im § 16 festgesetzte Strafe ein und außerdem werden die verordneten Arbeiten auf Kosten der säumigen Gemeinde resp. des Rittergutes durch gedungene Arbeiter ausgeführt und der Betrag wird im Wege der Administrativ-Execution eingezogen.

§ 8. Zur Räumung des Olvebaches ist:

a) so weit derselbe im Dorfe Groß-Rottmersleben bis zum nordwestlichen Ende des Gartens des Koffathen Christian Brandt daselbst seinen Lauf nimmt, der Müller Johann Andreas Lauenroth zu Groß-Rottmersleben event. dessen Besitznachfolger verpflichtet;

b) auf den übrigen Strecken innerhalb der Feldmarken Groß-Rottmersleben, Klein-Santersleben und Schakensleben sind die genannten Gemeinden und das Rittergut Klein-Santersleben, so weit diese mit ihren Grundstücken den Olvebach begrenzen, zur Räumung desselben verpflichtet.

Dies Räumungs-Verhältniß ist bereits bei der Separation von Groß-Rottmersleben festgestellt.

§ 9. Die Räumung der Olve erfolgt jährlich vierzehn Tage nach beendeter Grummeterndte spätestens bis zum 1. October nach vorherigem Angebot der Schaucommission.

Dem Ermessen der Schaucommission bleibt überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Den desfallsigen Aufforderungen ist Seitens der Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten, wobei bemerkt wird, daß die Schaucommission auch zu den gewöhnlichen Räumungen die Aufforderungen zu erlassen hat.

§ 10. Bald nach den jedesmaligen Räumungen, und zwar innerhalb vierzehn Tagen nach denselben, hat die Schaucommission eine Begehung des Olvebaches vorzunehmen, die Räumung zu controlliren und Abhülfe etwaiger Mängel sofort zu veranlassen. Im Falle der Weigerung oder Säumniß eines Verpflichteten läßt die Schaucommission die Arbeit zwangsweise ausführen und beantragt Einziehung der Kosten im Wege der administrativen Execution.

§ 11. Die Commission bestimmt, was von dem Auswurf zur Befestigung der Ufer verwandt werden muß.

Den übrigen Auswurf bietet sie gemäß des § 12 des Separationsrecesses von Groß-Rottmersleben den Adjacenten gegen Erstattung der Kosten pro rata an, welche sich binnen acht Tagen über die Annahme zu erklären haben.

Das nicht von den Adjacenten Uebernommene wird vierzehn Tage nach vollendeter Räumung meistbietend verkauft. Die Käufer dürfen den erstandenen Auswurf aber nur bei hartem Frost abfahren. cfr. Receß § 12e.

§ 12. Von den Uferbesitzern ist sowohl der Schaucommission und den von dieser angestellten oder gedungenen Arbeitern an der Olve, als auch den Aufsichtsbehörden, ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

§ 13. Alle Wurzeln, Bäume und Strauchwerk, welche an den Ufern dem Flußbette zu hervorragen, oder auf den Böschungen stehen, sind von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Die Ufer dürfen mit Bäumen bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von 4 Fuß vom obern Grabenrande. Die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten, auch

müssen bei Publication dieses Reglements vorhandene Bäume stets dergestalt gelichtet werden, daß sie dieser Bestimmung entsprechen.

§ 14. Zum Neubau oder zur Veränderung der vorhandenen Brücken, sowie zur Anlage von Stegen und Durchfahrten und sonstigen, den Wasserabfluß hemmenden, Vorrichtungen ist zuvörderst die Zustimmung der Schaucommission nöthig, damit dabei die gehörigen Vorkehrungen zweckmäßiger Anlagen zur Beförderung des Wasserlaufs getroffen werden können.

§ 15. Wiesenbewässerungs-Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Schaucommission angelegt und nach deren Bestimmung benutzt werden.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort	Wohnort	Signale										
		desselben.		Alter	Größe		Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
				Jahre	Fuß	Zoll							
1	Welcker, Wilhelm August Bernhard, Fleischergeselle	Gotha, im Herzogthume Sachsen-Gotha		18½	5	4	blond	frei	braun	braun	mittel	mittel	—
2	Schlitzberger, Johann Georg, Arbeiter,	Oberwellmar, im Kurfürstenthume Hessen		15¾	5	—	blond	frei	blond	blau	stumpf	gewöhnl.	—
3	Daas, Heinrich, Dienstknecht	Grabow, im Königreich Hannover		26	5	—	dunkelblond	frei	blond	blau	gewöhnl	gewöhnl.	blond
4	Hoffmann, Friederike, unverehelichte	Groß Mehlra, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen		22	5	—	blond	bedeckt	blond	blau	dick	mittel	—
5	Menzel, Wilhelm, Arbeiter	Berlin,	Altenburg, im Herzogth. S.-Gotha	44	5	2½	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	blond
6	Eike, Heinrich Friedrich Leopold	Kirchberg, im Herzogthume Braunschweig		37	5	8	dunkelblond	rund	blond	blau	stark	gewöhnl.	röthlich
7	Biel, Christoph,	Ohlendorf, im Königreich Hannover		23	5	4	hellblond	niedrig	blond	blau	klein spitz	klein	—
8	Schöne, Pauline, unverehelichte	Cöthen, in Anhalt-Dessau-Cöthen		22½	5	5	braun	frei	braun	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
9	Zuckermeyer, Michael, Gärtnergehülfe,	Straubing,	Landshut, im Königreich Bayern	21	5	3¾	hellbraun	breit	braun	braun	proportionirt	proportionirt	braun
10	Nitzschke, Christoph, Stellmachergeselle	Mosigkau, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		32	5	1	braun m grau	frei	braun	blaugrau	lang u. spitz	gewöhnl.	braun
11	Schritte, Heinrich Wilhelm, Arbeiter	Braunschweig		23½	5	2	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	proportionirt	proportionirt	blond
12	Köhler, Johanne Caroline Henriette	Andreasberg, im Königreich Hannover		43	5	—	blond	frei	blond	blau	kurz	proportionirt	—
13	Kranheld, Louis, Arbeiter	Scherenberg, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen		19	5	½	braun	niedrig	braun	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	—
14	Seidenfaden, Friedrich, Arbeiter	Witzenhausen, im Kurfürstenthume Hessen		38	-	—	braun	frei	blond	blau	mittel	mittel	rasirt
15	Jung, Carl Georg, Arbeiter	Aue, im Kurfürstenthume Hessen		49	5	10½	grau melirt	gewölbt	blond	blau	stark	mittel	dunkel
16	Voigt, Caroline, unverehelichte	Wörbzig, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		23	5	2	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
17	Hinten, Johanne Auguste, unverehelichte	Clausthal, im Königreich Hannover		18½	4	8	dunkelbraun	frei	dunkelbraun	bräunlich	stark	proportionirt	—
18	Schneider, Emil, Handarbeiter	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		27	5	3½	braun	frei	braun	braun	spitz	gewöhnl.	braun
19	Köchgi, genannt Grabaum, Luise, unverehelichte	Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg		36	5	3	blond	schmal	blond	grau	mittel	mittel	—
20	Spieler, Friedrich, Brauer	Oranienbaum,	Wörlitz, im Herzogth. Anhalt Dessau-Cöthen	36	5	4½	blond	frei	blond	blau	mittel	mittel	blond
21	Schlüter, Christian, Arbeiter	Bodenstein, im Herzogthume Braunschweig		42	5	3	dunkelblond	bedeckt	blond	grau	spitz	mittel	rasirt
22	Kirchner, Andreas, Streicher	Volkershausen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach		28	5	9	blond	bedeckt	blond	grau	mittel	mittel	blond
23	Kersten, Henrielte, unverehelichte	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		17	4	9	dunkelblond	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
24	Wolter, Sophie, unverehelichte	Jessnitz, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen		23	5	2	schwarzbraun	frei	braun	grau	mittel	mittel	—
25	Demuth, Louise, unverehelichte	Hahnenklee, im Königreich Hannover		35½	4	—	dunkel	niedrig	dunkel	blau	stumpf	breit	—

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

§ 16. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt.

§ 17. Dies Reglement tritt in Kraft nach Publication durch das Regierungs-Amtsblatt und durch das Neuhaldenslebener Wochenblatt. Magdeburg, den 30. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

544 Betrifft die in den Monaten Januar, Februar und März c. über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Januar, Februar und März 1863 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

ment.							Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen				
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	fehlen	2. Januar 1863	Gotha	Kg. Polizeidirect. hier.	Landstreicherei.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	6. Januar 1863.	Oberweilmar	Kg. Polizeidirect. hier.	Verbotswidrige Rückkehr in die diesseitigen Staaten.
defect	rund	länglich	gesund	schlank	plattdeutsch	fehlen	7. Januar 1863.	Grabow	Polizeiverwaltung in Salzwedel.	Concubinat.
gut	oval	oval	gesund	gesetzt	deutsch	einige Leberflecke an der linken Wange	9. Januar 1863.	Groß-Mehlra	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreicherei.
gut	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	keine	14 Januar 1863.	Altenburg	Kg. Polizeidirect. hier	Bettelei.
defect	behaart	länglich	gesund	groß	plattdeutsch	fehlen	15. Januar 1863.	Kirchberg	Polizeiverwaltung in Salzwedel.	Bettelei.
gesund	spitz	oval	gesund	mittel	deutsch	—	15. Januar 1863.	Ohlendorf	Polizeiverwaltung in Erxleben	Landstreicherei.
gut	breit	breit	gesund	groß	deutsch	keine	20. Januar 1863.	Cöthen	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg	Dienstlosigkeit.
gut	rund	voll	gesund	kräftig	deutsch	keine	21. Januar 1863.	Landshut	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Bettelei.
gut	rund	oval	gesund	klein	deutsch	keine	22. Januar 1863.	Mosigkau	Kg. Polizeidirect zu Magdeburg	Führung eines falschen Namens rc.
gut	oval	oval	blaß	schlank	deutsch	keine	22. Januar 1863.	Braunschweig	Kg Polizeidirect zu Magdeburg.	Diebstahlsversuch.
defect	oval	oval	blaß	mittel	deutsch	fehlen	31. Januar 1863.	Andreasberg	Landrathsamt zu Wernigerode.	Landstreicherei.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	3. Februar 1863.	Ebeleben i. Schwzb.S.	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Bettelei.
defect	oval	breit	gesund	klein	deutsch	—	3. Februar 1863	Witzenhausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreicherei.
defect	breit	voll	gesund	kräftig	deutsch	keine	6. Februar 1863.	Aue	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg	Betteln.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	12. Februar 1863.	Wörbzig	K. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Dienstlosigkeit.
gesund	rund	rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	13 Febr 1863.	Braunschweig	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	13. Febr. 1863.	Cöthen	Polizeiverwaltung zu Aschersleben.	Landstreichen.
defect	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	Sommersprossen im Gesicht	16. Febr. 1863.	Bernburg	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Legitimationslosigkeit.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	17. Febr. 1863.	Wörlitz	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg	Diebstahl.
defect	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	auf der linken Hand eine Narbe	3. März 1863.	Bodenstein	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	groß	deutsch	—	13. März 1863.	Völkershausen	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Betteln.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	keine	19. März 1863.	Cöthen	Kg. Polizeidirect zu Magdeburg.	Diebstahl.
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	20. März 1863.	Jeßnitz	Kg. Polizeidirect zu Magdeburg	Landstreicherei.
gut	rund	spitz	blaß	klein	deutsch	keine	30. März 1863.	Hahnenklee	Landrathsamt zu Wernigerode	Landstreicherei.

Magdeburg, den 22. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

545 Betrifft die Concession der unter der Firma: „Caisse Paternelle“ in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

Nachdem der unter der Firma: „Caisse Paternelle“ in Paris domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll und daß Emile Blum in Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Magdeburg, den 8. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

546 Patente. Dem Privatdocenten der Chemie an der Königl. Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

547 Das dem Königlichen Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

548 Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

549 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Müglen mit Lindwerder, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Wittenberg, Friedrich August Knoblauch, verliehen worden.

550 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Theissen, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Ottweiler, Regierungsbezirk Trier, Johann Leonhard Hempel, verliehen worden.

551 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kretzschau, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer in Wichtshausen, Diöces Suhl, Christian Albert Keßler, verliehen worden.

552 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gr. Salze und der Pfarrstelle in Felgeleben, in der Diöces Atzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Theodor August Bollmann, berufen und bestätigt worden.

553 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albert Louis Goedicke berufen und bestätigt worden.

554 Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle in Delitzsch, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Julius Albert Hoffmann berufen und bestätigt worden.

555 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Göttlin, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat zu Rathenow, Johann Carl Georg Gerlach, berufen und bestätigt worden.

556 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Arendsee, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Diaconus Schuchard in Ziegenrück ernannt und bestätigt worden.

557 Der Predigtamts-Candidat Friedrich Perschmann ist zum Hülfsprediger der Parochie Perver, in der Ephorie Salzwedel, ernannt worden.

558 Durch das am 8. März d. J. erfolgte Ableben des Oberprediger Bode ist das Oberpfarramt zu Groß-Oschersleben, welches unter Königl. Patronat steht, vacant geworden. Die jährlichen Einkünfte desselben sind zu 1688 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, wovon indessen noch ein Emeritengehalt von 650 Thlr. in Abzug zu bringen ist. Die Parochie hat 1 Kirche und 3 Schulen.

559 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Falkenberg, Diöces Torgau, deren Einkommen auf 772 Thaler veranschlagt worden, ist durch das Ableben des Pfarrers Koetteritz vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

560 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brettleben, in der Diöces Heldrungen, mit einem Einkommen von c. 1000 Thaler, ist durch das Ableben des Pfarrers Hofmeister vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche, 1 Capelle und 1 Schule mit 2 Classen.

561 Durch die Versetzung des Pfarrers Liebscher ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kobershain, in der Diöces Torgau, welche ein Einkommen von 573 Thaler gewährt, vacant geworden. Die Parochie hat 1 Kirche und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

562 In der Stadt Dardesheim ist der bisherige unbesoldete Rathmann Michael auf fernere sechs Jahre, vom 18 November d. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

563 Als Schiedsmann für den XVII ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 15. Mai 1863 bis dahin 1866 der Rechnungsführer Paetzold zu Gr. Bartensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

564 Dem bisherigen Polizei-Sergeanten und demnächst interimistischen Kreisboten Vandahl zu Genthin ist die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Jerichow II. vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden.

565 Dem bisherigen Kreishülfsboten Brandt zu Gardelegen ist die etatsmäßige Kreisbotenstelle des Kreises Gardelegen vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

566 Der frühere Sergeant im 4ten Magdeburgschen Infanterie-Regiment Nr. 67, Eduard Pättschinsky, ist als Polizeidiener in der Stadt Hadmersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

567 Der Candidat der Theologie Julius Heinrich Rathmann zu Cracau ist als Hauslehrer concessionirt worden.

568 Der Candidat der Theologie Richard Kirchberg zu Angern ist als Hauslehrer concessionirt worden.

569 Der Candidat der Theologie Carl Eduard Lampe zu Rogätz ist als Hauslehrer concessionirt worden.

570 Der Candidat der Theologie Wilhelm Anger zu Magdeburg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

571 Der Lehrer Borrmann zu Gr. Quenstedt, Diöces Halberstadt, ist zum Cantor und ersten Schullehrer in Hornhausen, Diöces Oschersleben, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten ersten Mädchenlehrerstelle in Gr. Quenstedt erfolgt auf die Wahl der beiden Prediger, des Orts- und des Kirchenvorstandes durch uns.

572 Der seitherige fünfte Lehrer an der Altstädter Bürgerknabenschule zu Quedlinburg, Kloeber, ist zum dritten Lehrer an derselben Schule ernannt worden. Die dadurch erledigte fünfte Lehrerstelle an der gedachten Schule besetzt der Magistrat.

573 Der Lehrer Vorbrodt ist zum Lehrer an der Mädchenfreischule und zum Küster an der St. Catharinen-Kirche in Salzwedel ernannt worden. Die dadurch erledigte vierte Lehrerstelle an der Bürgerschule in Salzwedel ist städtischen Patronats.

574 Der provisorische Schullehrer Heidler zu Dorf Alvensleben, Diöces Neuhaldensleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

575 Der provisorische Schullehrer Hoffmeister zu Osterwieck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

576 Der provisorische Schullehrer Fricke zu Wendischbrome, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

577 Der provisorische Schullehrer Dösselmann zu Schlanstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

578 Der provisorische Schullehrer Holzendorff zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

579 Der provisorische Lehrer Lange an der zweiten Volksknabenschule zu Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

580 Der provisorische Cantor und Schullehrer Hegewald zu Hakenstedt, Diöces Uhrsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

581 Der provisorische Schullehrer Böters in Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

582 Der provisorische Schullehrer Brandt zu Tuchheim, Dioces Ziesar, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

583 Der Lehrer Dobberkau ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Dioces Sandau, provisorisch bestellt worden.

584 Der Schulamts-Candidat Werner ist zum Lehrer an der Volksknabenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

585 Der Schulamts-Candidat Meier ist zum ersten Elementar-Lehrer in Werben provisorisch bestellt worden.

586 Der Cantor- und Lehreradjunct Arendt zu Rothensee, Dioces Barleben, ist zum Küster und zweiten Lehrer in Olvenstedt, in derselben Dioces, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehreradjunctenstelle in Rothensee wird durch uns besetzt.

587 Die Cantor-, Küster und Lehrerstelle in Tarthun, Dioces Egeln, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

588 Die Lehrerstelle zu Sallentbin, in der Dioces Beetzendorf, Privatpatronats, ist durch die Entlassung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

589 Die Küster- und Lehrerstelle in Eichenrode, Dioces Weferlingen, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

590 Die Küster- und Lehrerstelle zu Lückstedt, Dioces Seehausen i. A., wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

591 Der Oberförster Syber zu Dingelstedt tritt vom 1. Juli d. Js. ab in den Ruhestand, wogegen dem Oberförster von Uklanski, bisher zu Mulartshütte im Regierungsbezirke Aachen, die Verwaltung des Forstreviers Dingelstedt übertragen worden ist.

592 Personal-Veränderungen
im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Mai 1863.

Gestorben: der Hauptamts-Assistent, Ober-Controleur Helms in Salzwedel; der Steueraufseher Müller in Kl. Oschersleben

Entlassen: der Chausseegelderheber Schultze in Winningen.

Versetzt: der Ober-Steuer-Controleur Serger von Magdeburg als Ober-Revisor nach Wilterburg; der commissarische Ober-Steuer-Controleur, Assessor Jähnigen von Wernigerode, zur Provinzial-Steuer-Direction in Cöln; der Hauptamts-Assistent Elsner von Düsseldorf als Ober-Steuer-Controleur nach Magdeburg; der Steueraufseher Gärtner von Trebitz b. W. nach Magdeburg; der Steueraufseher Wacker von Quedlinburg nach Nordhausen; der Steueraufseher Zwarg von Schlanstedt nach Stemmke.

Neu angestellt: der ehemalige freiwillige Jäger Borchardt in Neustadt-Magdeburg als Chausseegelderheber in Wolmirsleben; der invalide Sergeant Langenstedt in Aschersleben als Chausseegelderheber in Winningen; der invalide Canonier Rogge in Neustadt-Magdeburg als Gewichtsetzer in Zeitz.

593 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Mai 1863.

Die Gerichts-Assessoren Rieche und Brohm in Quedlinburg und von Froreich in Worbis sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Le Coq hieselbst ist in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der Auscultator Woldeck von Arneburg hier ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Reiche hieselbst ist mit dem 1. September d. J., unter Verleihung des Characters als Kanzleirath, in den Ruhestand versetzt.

Dem Rechtsanwalte, Justizrath Zimmermann hieselbst, ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Rechtsanwalt vom 1. Juli d. Js. ab ertheilt und ihm der rothe Adlerorden vierter Classe verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse).

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle" Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft**, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Baluten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Baluten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Baluten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Baluten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Baluta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Baluta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Baluten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Fälle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung der Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 25.
Magdeburg, den 20. Juni 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

594 Stück 18 Nr. 5714. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Vom 27. Mai 1863.

Nr. 5715. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Nr. 5716. Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungsbezirk Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

595 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 967.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

596 Betrifft die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze des Königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 27. Mai 1863. (gez.) **Wilhelm.** (ggz.) von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Classe neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

597 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 425 557 607 622 896 948 1075 1259 1441 1691 1818 1909 2111 2238 2360 2404 3298 3331 3338 3398 3662 3913 4350 4377 4726 4996 5030 5155 5384 5463 5655 5675 5759 5969 6168 6184 6253 6261 6391 6493 6547 6681 6767 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 173 243 399 424 433 557 742 987 1164 1394 1554 1596 1739.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 368 798 838 915 938 1171 1212 1248 1282 1405 1441 1632 1640 1665 1795 1925 2017 2134 2173 2192 2580 2762 2782 2815 2891 3299 3419 3843 3949 3955 4257 4263 4431 4580 4631 4759 4790 4934 4992 5124 5373 5378 5752 5838 5863 6524 7012 7208 7386 7492 7577 8199 8475 8722 8851 9047 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich: Nr. 14 173 192 330 584 851 883 897 954 991 1116 1301 1402 1582 1591 1608 1742 1770 2074 2355 2567 2894 3553 3654 4002 4020 4129 4651 4834 4922 4989 5018 5172 5477 5702 5821 5897 5953 6112 6138 6215 6329 6442 6510 6531 7063 7372 7464 7466 7769 7779 7832 7887 7903 7946 7949.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich: Nr. 12,342 bis 12,406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in

nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit............ Nr........... à .... Thlr. Capital

2) .... rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.......................................186. ....

N. N."

Mit dem 30sten September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 11 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;

c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;

d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;

e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr. 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830.

f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit. C. Nr. 298 672 1007 6188 6442 7620 8727; Lit. D. Nr. 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417;

g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr. 1245 2124;

h) pro 1. October 1862: Lit. A. Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C. Nr. 324 347 1433 2203 5051 5305 5829 6317 6382 6507 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 1273 1442 1857 4340 4495 6090.

i) pro 1. April 1863: Lit. A. Nr. 4066 4303 4735 5142 6083 6912 6916; Lit. B. Nr. 964 1255 1409; Lit. C. Nr. 316 402 542 2066 3519 3640 3898 4018 5647 5745 7217 7996 8336; Lit. D. Nr. 454 614 686 1986 2432 2849 3545 4144 4217 5760 6610

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,341 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

598 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 42 709;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 134 716 2427 2696 2731 3152 3320. b) zu 100 Thlr.: Nr. 736 1484 3379 4319. c) zu 50 Thlr.: Nr. 750 1154 3566. d) zu 25 Thlr.: Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im cours-

fähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 844 zu 500 Thlr.; Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Lit. B. Nr. 3884 über 100 Thlr. und
Lit. B. Nr. 3885 über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

599 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Agnes bei Atzendorf, im Kreise Calbe, Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 711 Maßen gevierten Feldes an den Director Wilhelm Carl Schmidt zu Magdeburg verliehen worden.

Halle, den 6. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

600 Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director

Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer, entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbeschul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein; er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

601 Betrifft das Einsperren der Hunde.

Zur Vervollständigung unserer Verordnung zur Beschränkung einer weiteren Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden vom 22. September 1856 (Amtsblatt Seite 553) bestimmen wir hiermit auf Grund des Gesetzes für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß § 4 der vorgedachten Verordnung, nach welchem unter gewissen Umständen sämmtliche Hunde einer Ortschaft eingesperrt werden sollen, auf diejenigen Hunde, deren die Hirten zur Ausführung ihres Berufes nothwendig bedürfen, keine Anwendung findet.

Magdeburg, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

602 Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Von dem vom Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn in der Hirschwald'schen Buchhandlung herausgegebenen Werke: „Das preußische Medicinalwesen. 2 Theile" ist gegenwärtig die zweite Auflage erschienen, deren Inhalt sich bis auf die neueste Zeit erstreckt und auch im Uebrigen wesentlich vervollständigt ist.

Da dies Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medicinalbeamten vorzüglich geeignet ist, so empfehlen wir die Anschaffung desselben den Medicinalbeamten und Medicinalpersonen unseres Geschäftsbezirkes.

Magdeburg, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

603 Betrifft die Prüfungen im Seminar zu Osterburg.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeits-Prüfung der Zöglinge des Seminars zu Osterburg werden im laufenden Jahre folgende Prüfungen abgehalten werden:

1) die revisorische Prüfung solcher Lehrer in den altmärkischen Kreisen, welche im Jahre 1861 oder früher die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Schuldienste angestellt sind

am 22. und 23. September cr.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Orts-Schulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden nebst dem Wahlfähigkeitszeugniß einzureichen und durch diese an uns bis zum 6. September cr. zu befördern. Die betreffenden Lehrer haben sich am 21. September, Abends 6 Uhr, im Seminargebäude zu Osterburg persönlich beim Seminar-Director Schaller zu melden.

2) eine Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamtsbewerber aus den altmärkischen Kreisen am 22., 23., 24. und 25. September cr.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 6. September an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Geburtsschein; b) ein ärztliches Gesundheitsattest; c) Militairattest; d) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und des Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers an dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt, und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementar-Unterrichts erworben, so wie daß sie überhaupt eine, dem Lehrerberufe entsprechende, Erziehung und Vorbildung genossen haben; e) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel, und f) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, am 21. September, Abends 6 Uhr, im Seminargebäude zu Osterburg bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

3) eine Prüfung der Literaten und Candidaten der Theologie pro schola et rectoratu am 25. und 26. September cr.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldungen spätestens bis zum 6. September unter Beifügung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio; 2) des Abgangszeugnisses von der Universität; 3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi; 4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben; und 5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben, bei uns einzureichen.

Die Angemeldeten haben sich am 24. September, Abends 6 Uhr, im Seminargebäude zu Osterburg persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 13. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

604 Patente. Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn, Rohrbeck in Bromberg, ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

605 Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

606 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Görschen, Diöces Naumburg, welche ein jährliches Einkommen von 582 Thlr. gewährt, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Parochie hat 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

607 Der Königliche Oberförster v. Bülow in Weissewarthe ist im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft bezüglich der auf dem linken Elbufer belegenen, zur Oberförsterei Altenplatow gehörigen fiscalischen Werder an Stelle des Königlichen Oberförsters v. Alemann in Altenplatow von uns zum Polizei-Anwalt ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

608 Dem Rentmeister Probst zu Riegripp haben wir die Verwaltung einer Special-Bau-Cassen-Rendantur übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

609 Als Schiedsmann für den VIII. ländlichen Schiedsmannsbezirk Groß-Ammensleben, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 16. März 1862 bis dahin 1865 der Amtsrath Delius zu Groß-Ammensleben wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 26.

Magdeburg, den 27. Juni 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

610 Stück 19 Nr. 5717. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5718. Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5719. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5720. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

611 Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. Js. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . 2 Sgr.;
b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für francirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.); für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,
u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangs-Bescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder: „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 „ 3 „ , u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, soweit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Postamt.

612 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Wanzleben.

Zu Wanzleben, im Regierungs-Bezirke Magdeburg, wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 22. Juni 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

613 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Ferdinand I. bei Cade, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Maurermeister Stage zu Genthin verliehen worden.

Halle, den 8. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

614 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Sophie bei Cade, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Rechtsanwalt Haushahn zu Genthin verliehen worden.

Halle, den 8. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

615 Polizei-Verordnung.

Da die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg häufig durch die zur Lieper Schleuse ungebührlich andrängenden, so wie durch die von derselben herkommenden Schiffe zum entschiedenen Nachtheile für den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei gänzlich gesperrt wird, finden wir uns veranlaßt, Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 und 11 hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. In der schmalen Fahrt zwischen den Faschinen-Dämmen unterhalb der Lieper Schleuse darf sich das zum Schleusen ranghabende Floßholz nur in der Breite einer Pläße am linken oder nördlichen Ufer der Fahrt in gestreckter Lage, eine Pläße hinter der andern, anlegen. Ebenso haben sich die ranghabenden Kähne und zwar die Tagesschützer am rechten, südlichen Ufer in völlig gestreckter Lage anzulegen. Weiter abwärts an diesem Ufer befinden sich 2 Tafeln, welche die Strecke bezeichnen, wo die Nachtschützer, ebenfalls nur in vollständig gestreckter Lage, anlegen dürfen.

§ 2. Der zwischen den Tagesschützern, Nachtschützern und dem Floßholz verbleibende Raum ist zur freien Bewegung für die in die Schleuse einziehenden Kähne und Floßhölzer, sowie für die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge bestimmt.

§ 3. Eine vollständig gestreckte Lage kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Plätzen der Länge nach hintereinander liegen, ohne mit dem Vorder- oder Hintertheile über die vor- oder hinterliegenden Gefäße oder Floßhölzer hinauszuragen.

§ 4. Am Ende des linksseitigen Faschinen-Dammes, wo der Graben nach der Friedrich-Wilhelms-Dampfmühle einmündet, darf gar kein Fahrzeug oder Floßholz anlegen und vor der darauf folgenden Seestelle an diesem Ufer, welche zum kanalmäßigen Umbinden der von der Oder herkommenden Triften bestimmt ist, dürfen Fahrzeuge ebenfalls nur in ganz gestreckter Lage anlegen, weil sonst das Herausbringen der den Rang habenden Plätzen behindert wird.

§ 5. Ebenso dürfen auch an den durch roth angestrichene Tafeln markirten Stellen, wo die Lieper Fähre ihre Anlandungsplätze hat, weder Kähne noch Floßhölzer anlegen.

§ 6. An allen übrigen Stellen der Fahrt dürfen die Kähne höchstens in halbgestreckter Lage, d. h. dergestalt anlegen, daß die Vorderkaffe des zweiten Kahns bis zur Mitte des ersten, die Vorderkaffe des dritten Kahns bis zur Mitte des zweiten Kahns u. s. w. reicht.

§ 7. Für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung hat zunächst der Kanalwärter auf der Lieper Schleuse zu sorgen. Den Anordnungen desselben hat jeder Schiffer und Flößer genau und unverweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 9. Denjenigen Kähnen oder Floßhölzern, welche beim Eintritt des Winters und nach Beendigung der Schifffahrt bei Liepe Winterstand nehmen wollen, ist es gestattet, eine andere, als halbgestreckte Lage, anzunehmen, es ist jedoch die Erlaubniß dazu bei dem Kanalwärter vorher nachzusuchen.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

616 Betrifft die Publication der öffentlichen Bekanntmachungen der in Halle a. S. domicilirenden Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung.

In Gemäßheit des § 21 des unterm 31. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1856 Seite 20) zu Halle a. S. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentlichen Bekanntmachungen der genannten Gesellschaft, welche bisher

in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und der neuen Halleschen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger sowie in der Leipziger Zeitung

erlassen worden sind, zufolge eines von uns genehmigten Antrages der Generalversammlung fortan nur

in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und außerdem in dem Merseburger Kreisblatt, so wie in der Börsenzeitung in Berlin

erfolgen werden. Merseburg, den 15. Juni 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

617 Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg sind im verflossenen Jahre durch 143 Schiedsmänner von 6669 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 3776 verglichen, 43 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 1004 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 1846 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind in demselben Jahre durch 61 Schiedsmänner von 2628 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1332 verglichen, 18 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 441 Sachen ist die Klage zurückgenommen und in 777 Sachen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Cantor Stoewesand zu Satuelle; der Gastwirth Claus zu Althaldensleben; der Schulze Oelze zu Schakensleben; der Steueraufseher a. D. Thiele zu Warsleben; der Posthalter Knobbe zu Egeln; der Rendant Eggeling zu Seehausen i. M.; der Müllermeister Lauenroth zu Domersleben; der Kaufmann Hoepfner zu Calbe a. S.; der Kaufmann Schönberg hier; der Lithograph Brückner hier; der Rathmann Kindervater zu Stendal; der Apotheker Hartwich zu Tangermünde; der Kämmerer Gottschick zu Arneburg; der Schulze Peters zu Gr. Schwarzlosen; der Schulze Klühe zu Jerchel; der Rentier Drüsedau zu Osterburg und der Beigeordnete Stopje zu Seehausen i. A.

Magdeburg, den 13. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

618 Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26 pag. 234 von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien, die sowohl bei uns als bei den Gerichten erster Instanz unseres Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt;
Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg;
Kreisgerichte zu Calbe a. S. mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt;
Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde;
Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar;
Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Erxleben und Weferlingen;
Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf;
Kreisgerichte zu Seehausen i. A. mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg;
Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde;
Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache“ zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 22. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

619 Patente. Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

620 Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

621 Dem Maschinenbauer Adolph Nitschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

622 Mit dem 21. Juni c. werden die Botenposten zwischen Magdeburg und resp. Buckau, Neustadt und Sudenburg aufgehoben und dagegen vom gedachten Tage ab coursiren:

1) eine tägliche Cariolpost von Magdeburg über Sudenburg nach Buckau mit folgendem Gange:
aus Magdeburg um 6^{30} Uhr Vm.; in Sudenburg um 7^{5} Uhr Vm.; aus Sudenburg um 7^{15} Uhr Vm.; in Buckau um 7^{45} Uhr Vm.; aus Buckau um 7^{55} Uhr Vm.; in Magdeburg um 8^{20} Uhr Vm. und

2) eine tägliche Cariolpost von Magdeburg über Buckau nach Sudenburg mit folgendem Gange:
aus Magdeburg um 6 Uhr Nachm.; in Buckau um 6^{25} Uhr Nachm.; aus Buckau um 6^{35} Uhr Nachm.; in Sudenburg um 7^{5} Uhr Nachm.; aus Sudenburg um 7^{15} Uhr Nachm.; in Magdeburg um 7^{50} Uhr Nachm.

Außerdem findet die Beförderung von Briefpostgegenständen aller Art zwischen den genannten Orten, mittelst der zwischen den letzteren bestehenden Omnibus-Fuhrwerke und zwar bei folgenden Fahrten:

a) zwischen Magdeburg und Buckau: aus Magdeburg um 10, 11 und 12 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags; aus Buckau um 9 Uhr Vormittags und 3 und 5 Uhr Nachmittags.

b) zwischen Magdeburg und Neustadt: aus Magdeburg um 10, 11 und 12 Uhr Vormittags und 6^{30} Uhr Nachmittags; aus Neustadt um 9^{30} Uhr Vormittags und 4^{30} und 5^{30} Uhr Nachmittags.

c)

c) zwischen Magdeburg und Sudenburg: aus Magdeburg um 10, 11 und 12 Uhr Vormittags und aus Sudenburg um 9 Uhr Vormittags und 2 und 5 Uhr Nachmittags statt.

623 Mit dem 1. Juli c. wird die Botenpost zwischen Gröningen und Croppenstedt aufgehoben und dagegen eine tägliche 2sitzige Personenpost zwischen den beiden genannten Orten in Gang gesetzt, welche wie folgt coursiren wird:

aus Gröningen um 10 Uhr Vormittags nach Ankunft der I. Personenpost von Nienhagen 9[25] Uhr Vm.; in Croppenstedt um 10[45] Uhr Vm.; aus Croppenstedt um 3[30] Uhr Nachm.; in Gröningen um 4[15] Uhr Nachm, zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Nienhagen.

Das Personengeld beträgt (für die $\frac{3}{4}$ Meilen lange Strecke) 4 Sgr. 6 Pf. pro Person, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mit sich führen kann. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht statt.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

624 Der Schulamts-Candidat Heinrich Andreas Heine aus Uhrsleben ist zum zweiten Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby interimistisch ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

625 Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Hauptmann in Tarthun, Diöces Egeln, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläo den rothen Adlerorden 4ter Classe zu verleihen.

626 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neulingen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Pflanz in Werben ernannt und bestätigt worden.

627 Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle zu Calbe a. M., in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Otto Wernecke berufen und von uns bestätigt worden.

Regierungs-Präsidium:

628 Der bisherige Rentamts-Verweser Krause zu Hasserode ist als Secretariats-Assistent bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

629 Als Schiedsmänner des Kreises Jerichow II. wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

1) für den 12. ländlichen Bezirk der Schulze Braune zu Tuchheim auf die Periode vom 6. Mai 1863 bis dahin 1866; 2) für den 13. ländlichen Bezirk der Inspector Schluß zu Carow auf die Periode vom 9. Mai 1863 bis dahin 1866.

630 Als Schiedsmänner sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben

a) für den I. ländlichen Bezirk daselbst: der Kaufmann Andreas Röhlecke zu Markt-Alvensleben und b) für den dortigen IV. ländlichen Bezirk: der Cantor Eduard Busse zu Hillersleben, auf die Periode vom 9. Mai 1863 bis dahin 1866.

631 Der Unterofficier Christian Herzogkeit vom Westphälischen Dragoner-Regiment Nr. 7 ist als Polizeisergeant in der Stadt Stendal angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

632 Der Cantor, Küster, Organist und Elementarlehrer Garlipp zu Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ist zum ersten Lehrer an der dortigen Mädchenschule ernannt worden. Die Wiederbesetzung jener ersteren Stelle in Groß-Quenstedt erfolgt auf die Wahl der Ortsprediger und des Orts- und Kirchenvorstandes durch uns.

633 Der Küster und Lehrer Bendix in Pretzier, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Schullehrer in Binde, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Privatpatronats.

634 Der Lehrer Reuter zu Burg ist zum Küster und Schullehrer in Vehlitz, Diöces Gommern, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg besetzt der Magistrat.

635 Der Lehrer Linsel zu Parey ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Derben, Diöces Altenplathow, ernannt worden. Die dadurch erledigte dritte Lehrerstelle in Parey ist Privatpatronats.

636 Der Schulamts-Candidat Neumann ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenschule zu Magdeburg provisorisch bestellt worden.

637 Die provisorischen Schullehrer Jobel, Benecke und Germann in der Neustadt sind definitiv als solche bestätigt worden.

638 Der provisorische Küster und Schullehrer Becker zu Wülperode, Diöces Osterwieck, ist defini-

tiv als solcher bestätigt worden.

639 Der provisorische Schullehrer Hertting zu Diesdorf, Diöces Wanzleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

640 Der provisorische Schullehrer Bense zu Gröningen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

641 Der Candidat der Theologie Schmidt aus Kietz bei Cüstrin ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

642 Der Schulamts-Candidat Lewin ist zum Cantor und Schullehrer in Rogäsen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

643 Der Schulamts-Candidat Debberthin ist zum zweiten Schullehrer in Cade, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

644 Dem Schulamts-Candidaten Gerhard Prinz aus Ahlen, Regierungs-Bezirk Münster, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Wolmirstedt zu unterrichten.

645 Die Küster- und Lehrerstelle in Holzhausen, Diöces Stendal, wird zum 1. October c. durch Emeritirung des Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats

646 Die Lehrerstelle in Schrampe, Diöces Salzwedel, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

647 Der Intendantur-Assessor Metzger, Vorstand der Intendantur der 8. Division in Erfurt, kommt zur Corps-Intendantur nach Magdeburg, der Intendantur-Assessor Mann von der Intendantur 7. Armee-Corps als Vorstand der Intendantur der 8. Division nach Erfurt und der Intendantur-Assessor Tobisch von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 6. Armee-Corps nach Breslau.

648 Der Intendantur-Secretariats-Assistent Demme ist von der Intendantur des 4. Armee-Corps zu der des 3. Armee-Corps versetzt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Baensche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 27.
Magdeburg, den 4. Juli 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

649 **Stück 20** Nr. 5721. Genehmigungsurkunde der in dem Schlußprotocolle der fünften Elbschifffahrts-Revisionscommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, der Additionalacte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotocolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionscommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Nr. 5722. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5723. Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5724. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

650 Betrifft die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5procentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 2. Januar k. Js. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst mit dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. Js. ausgeloosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

651 Instruction zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863. (Ges. Samml. S. 365.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-

Samml. S. 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, was folgt:

Art. 1. Für jede Bergbau-Hülfskasse wird von dem Ober-Bergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§ 3) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes,

2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,

3) bei den im § 1 unter Nr. 3 bis 6 aufgeführten Bergbau-Hülfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,

4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§ 9),

5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers, enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiscalischen Werke ernennt das Ober-Bergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maaßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851 § 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förder-Register von dem Revier-Beamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revier-Beamten aufgenommene Taxe festgestellt. Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maaß- und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementssatz für die Werths-Ermittelung maaßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Ober-Bergamtes und in den Amtslocalen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskasse angestellten Revier-Beamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. Js. bei dem Ober-Bergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handels-Ministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts mitzuwirken haben, (§ 9) endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Ober-Bergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maaßgebend.

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statuts ernennt das Ober-Bergamt einen Commissar.

Der Commissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statuts ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Commissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen, beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschuß-Mitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschuß-Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Commissars einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen. Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. October d. J. dem Commissar einzureichen.

Derselbe wird im Dienstgebäude des Ober-Bergamtes und in den Amts-Localen der im Bezirke der Bergbau-Hülfskassen angestellten Revier-Beamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statut-Entwurf nicht vor dem 1. October eingereicht wird, so wird ein von dem Commissar bearbeiteter Statut-Entwurf der General-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem

Tage der General-Versammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des October Statt und wird von dem Commissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handels-Ministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammt-Stimmzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Commissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft.

Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statuten-Entwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungs-Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammt-Stimmzahl (Art. 8) unterstützt werden. Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Commissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage.

Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht Statt.

Art. 11. Die Protocolle über die Wahlversammlung (Art. 5. 6.) und über die General-Versammlung (Art. 9. 10.) werden von dem Commissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen. Der Commissar stellt nach den Beschlüssen der General-Versammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Ober-Bergamte ein, welches die Verhandlungen behufs der Bestätigung des beschlossenen Statutes an den Handels-Minister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungs-Amtsblätter des Bezirkes der Bergbau-Hülfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes (§ 4) von dem Ober-Bergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Bergamte ernannten Commissars abgehalten.

Das Ober-Bergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Commissar der ersten General-Versammlung zur Feststellung vorlegen. Berlin, den 19. Juni 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) v. Krug.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

652 *Betrifft die Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg.*

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Osterburg aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 10. September c. an den Seminar-Director Schaller zu Osterburg portofrei einzusenden:

a) einen Taufschein; b) einen Revaccinationsschein; c) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand; d) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, so wie über ihren Wandel; e) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, so wie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 16. September c., Nachmittags 2 Uhr, im Seminar zu Osterburg einzufinden, und werden nach der am 17. und 18. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Seminar beschieden werden. Magdeburg, den 24. Juni 1863. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

653 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Glückauf bei Cade, im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, mit 1 Fundgrube und 1000 Maaßen gevierten Feldes an den Director der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, Wilhelm Carl Schmidt zu Magdeburg, verliehen worden. Halle, den 16. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

654 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Adolph bei Wilsleben, im

Kreise Aschersleben, Bergrevier Aschersleben, mit 1 Fundgrube und 936½ Maaßen gevierten Feldes an den Bürgermeister Georg Gustav Douglas zu Aschersleben verliehen worden.

Halle, den 15. Juni 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

655 Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Casse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr; sofern dieser aber auf den 1. oder 2. eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Casse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisations-Termin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Deposital-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Deposital-Verwaltung wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

In den Quittungen über die Zinscoupons muß der Fonds, die Gattung der Documente, der Kapital-Betrag, so wie der terminus a quo und ad quem der Zinscoupons, genau angegeben werden, wie aus dem nachfolgenden Schema näher zu ersehen ist.

Uebrigens werden die Interessenten noch darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Sache ist, zur gehörigen Zeit die Zinscoupons in Empfang zu nehmen, damit ihnen nicht, durch Verjährung derselben, Nachtheile erwachsen. Magdeburg, den 1. Juli 1863. Das Regierungs-Präsidium.

Schema zu den Quittungen über Zinscoupons.

Aus dem Documenten-Depositorio der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Magdeburg und zwar aus dem Pfarr-Fonds zu N. N. die Zinscoupons:

1) von 900 Thlr. Staatsschuldscheinen pro 1. Januar bis 1. Juli d. J.,
2) von 350 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen pro 1. November v. bis 1. Mai d. J.
3) von 125 Thlr. Sächsischen Rentenbriefen pro 1. Oktober v. bis 1. April d. J.

ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch quittirend bescheinigt.

(Ort, Datum, Unterschrift und Character des Empfängers.)

656 Betrifft die Form der Quittungen über empfangenen Ehrensold als Senior des eisernen Kreuzes.

Das nachstehende, von der Königlichen General-Ordens-Commission Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens uns mitgetheilte Schema über die Form der von den Senioren des eisernen Kreuzes über empfangenen Ehrensold auszustellenden Quittungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, 20. Juni 1863. Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 976 Pr.

Schema

Thlr. Sgr.

geschrieben . . . Thaler . . Silbergroschen Ehrensold als Senior des eisernen Kreuzes . . Klasse für den Monat . . . . . 18 . sind mir von der Königlichen General-Ordens-Kasse zu Berlin baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . den . ten 18

(Namensunterschrift des Empfängers).

Character.

Daß Aussteller obiger Quittung . . . . heute noch lebt und vorstehende Quittung eigenhändig . . . . . hat, wird unter Beidrückung des Amtssiegels hiermit bescheinigt.

. . . . den . ten 18

(Firma und Unterschrift der Behörde oder Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Characters und Beidrückung des Amtssiegels).

Vermerk:

Am 1. December jeden Jahres ist Hauptquittung über . . Thlr. für das betreffende Jahr auf 5 Sgr. Stempelpapier zu ertheilen.

657 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction

vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein, b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 5. November pr. auf den 16. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude **festgesetzte zweite und letzte diesjährige Prüfungs-Termin wird, eingetretener Verhältnisse wegen, auf den 21. September cr. anberaumt.**

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis zum 2. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 2. September cr. noch ferner anmelden

werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den **21. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Diensteintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei dem betreffenden Truppentheile bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch in demselben Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 30. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

658 Betrifft die Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze pro 1862.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1861 detinirt 246 Individuen. Im Laufe des Jahres 1862 sind in die Anstalt eingeliefert 246, aus derselben entlassen 228, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 264 Individuen verblieben ist. Außerdem sind vom 1. Januar bis 24. April 1862, dem Tage der Auflösung des Erziehungs-Instituts, 19 Kinder in demselben untergebracht gewesen.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 236 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren 32 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 204 Personen incl. der Kinder. Diese haben verdient 6488 Thlr. 25 Sgr.

Der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Personen betrug mithin pro Jahr 31 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. Vertheilt man den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr — 27 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. —

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Anstalt von den Detinirten verrichtet worden; diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von — 2227 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. —

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Generalkosten	16,010 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
2) Speisungskosten	7,547 „	18 „	10 „
3) Bekleidungskosten	1,950 „	15 „	11 „
in Summa =	25,509 Thlr.	3 Sgr.	3 Pf.

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Generalkosten	67 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.
2) Speisungskosten	31 „	29 „	5 „
3) Bekleidungskosten	8 „	7 „	11 „

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1861 gezahlt werden müssen der Betrag von 14,059 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf., was auf den Kopf 59 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Magdeburg, 23. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

659 Betrifft die Gültigkeit des Bahn-Polizei-Reglements der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn für die Locomotiv-Eisenbahn nach der Grube „vereinigte Eintracht" bei Uellnitz ꝛc.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserm Amtsblatte für 1858 Seite 551, für 1859 Seite

282 und für 1860 Seite 129 abgedruckte Bahnpolizei-Reglement mittelst Erlasses vom 8. April d. Js. auch für die Locomotiv-Eisenbahn nach der Grube „vereinigte Eintracht" bei Uellnitz, welche von der zu Förderstedt an die Schönebeck-Staßfurther Eisenbahn sich anschließenden Locomotivbahn der Gruben Carl und Albertine abzweigt, für gültig erklärt, mit der Maßgabe jedoch, daß die Bewegung ausnahmsweise geschobener Züge mit keiner größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten pro Meile erfolgen darf, der vorderste Wagen in der Richtung der Bewegung stets mit einer besetzten Bremse versehen sein und der diese Bremse bedienende Beamte durch eine Zugleine mit dem Locomotivführer in Verbindung stehen muß

Vorstehendes wird hierdurch mit Ermächtigung des gedachten Königlichen Ministerii auf Grund des § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660 Betrifft die neue Arzneitaxe.

In Folge der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Revision der bisher für die Berechnung der Arzneitaxe maßgebend gewesenen Principien angeordnet und nach den auf Grund derselben abgeänderten, genehmigten Grundsätzen, sowie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen- und chemischen Präparate eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landespharmakopöe mit dem 1. Juli c. in Kraft tritt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe durch alle inländische Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, 25. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

661 Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Stendal.

In Stelle des an die Königliche Regierung in Königsberg als Ober-Regierungsrath versetzten bisherigen Landraths Schrader ist der Königliche Regierungsrath Brenning hier zum Ausführungs-Commissarius für die Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Stendal berufen worden.

Magdeburg, den 20. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

662 Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spe-

cial-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen,

so

so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheitsattesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen

ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

663 Patente. Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

664 Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

665 Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

666 Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

667 Mit dem 1. Juli c. tritt in Althaldensleben eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Gastwirth Roemer übertragen ist.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

668 Der bisherige Landrath des Kreises Stendal, Regierungsrath Schrader, ist zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und in Folge dessen von der Verwaltung des Landraths-Amtes Stendal entbunden worden. Bis zur Wiederbesetzung des dadurch vacant gewordenen Amtes ist die commissarische Verwaltung desselben dem älteren Kreis-Deputirten, Deichhauptmann v. Bismark auf Briest, und für die Zeit, daß dieser eine Badereise unternimmt, dem jüngern Kreis-Deputirten, Deichhauptmann von Arnim auf Köckte, übertragen worden.

669 Der Landrath von Plotho zu Loburg ist vom 6. Juli c. ab auf 6 Wochen beurlaubt und die landräthliche Verwaltung des ersten Jerichowschen Kreises während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten von Münchhausen auf Kalitz übertragen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

der am 18. Juni 1863
Staatsschulden

Lit. A. à **1000** Rthlr.
bis 6206.
Lit. B. à **500** Rthlr. .
Lit. C. à **200** Rthlr. .
Lit. D. à **100** Rthlr. .

II. Für

Lit. A. à **1000** Rthlr.
4490. 6246 bis
Lit. B. à **500** Rthlr. №
12811 bis 12820.
19621 bis 19630.
Lit. C. à **200** Rthlr. №
25001 bis 25025.
Lit. D. à **100** Rthlr. №
Lit. E. à **50** Rthlr. №

der noch nicht zur Realisation
Schuldv

Aus der 2ten Verloosu

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1953 bis 1955.

Aus der 3ten Verloosu

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3382. 42
Lit. B. à 500 Rthlr. № 431. 432. 460 b
bis 4175. 7688. 7689. 7691 bis 7
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883. 5887. 5
5900. 8199. 8200. 8201. 8205. 8
Lit. D. à 100 Rthlr. № 203. 217. 247.
3622. 3623.

Aus der 4ten Verloosu

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6214 bis 6
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715. 27
6273. 7363 bis 7369.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 7548. 7550
bis 7567. 12823 bis 12825. 12827
12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. 5457. 5459
bis 5487. 5491. 5496. 5497. 54
5909. 5912. 5918. 5919. 59
5927. 5929.

Königliche
v. W

Verzeichniß

präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen
erschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

ng.

ng.
78.
is 464. 4166. 4171
695.
5892. 5893. 5898.
8208. 8222.
248. 250. 3615.

ng.
216.
721. 4813. 6269 bis

. 7554. 7559. 7565
. 12831. 12839 bis

. 5460. 5462. 5482
99. 5500. 5907 bis
21. 5922. 5925 bis

Aus der 5ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 49 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 147
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4136. 4137. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146 bis 150. 2961. 3316. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. bis 2074. 3003 bis 3005. 3008. 3009. 8921. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4804. 4809 bis 4812. 8898 bis 8900.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9322 bis 9326. 9331. 9333. 9335. 9339 bis 9346. 11219 bis 1 11226. 11229 bis 11233. 11235 bis 11237.

(Wegen der durch die 7te Verloosung zum 1. Juli 1863 gekün Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezbr. 18

Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

edell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdru

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 28.

Magdeburg, den 11. Juli 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

670 **Stück 21** Nr. 5725. Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

Nr. 5726. Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Nr. 5727. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhalde über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Respener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

671 **Stück 22** Nr. 5728. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts.

Nr. 5729. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Nr. 5730. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

672 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingeben oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni c. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neubaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

673 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
„ „ über 10 bis 50 Meilen . 1 „
„ größere Entfernungen . . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

674 Polizei-Verordnung.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit der Wild-Legitimations-Controlle wird unsere Polizeiverordnung vom 24. März 1854 (Amtsblatt 1854, Seite 160 seq.) hierdurch abgeändert resp. ergänzt wie folgt:

I. An Stelle der im § 1 sub 1a. enthaltenen, hierdurch aufgenommenen Vorschrift tritt folgende Bestimmung:

Dieser Nachweis wird geführt:

1. Durch ein Legitimationsattest, welches auszustellen berechtigt ist

a. Der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild geschossen ist, und zwar, indem dieses Attest durch die Ortspolizeibehörde, oder, wenn eine solche am Orte nicht vorhanden ist, durch den Ortsschulzen, mit dem Bemerken, daß der N. N zur Ausübung der Jagd auf dem Jagdreviere N. N. berechtigt ist, unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt wird

II. Der § 2 a. a. O. wird hierdurch abgeändert resp. ergänzt wie folgt:

Das Legitimationsattest ad 1 muß enthalten:

1) den vollständigen Namen desjenigen, zu dessen Legitimation das Attest dient,
2) die Zeit und den Ort (das Jagdrevier) der Erlegung des Wildes,
3) die Gattung und die in Buchstaben ausgedrückte Zahl des einzuführenden Wildes,
4) die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung,
5) die Unterschrift des Ausstellers unter den Modalitäten des § 1. 1.

Magdeburg, den 24. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

675 Betrifft die alljährliche Revision der Locomobilen.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 1. April c. bemerken wir, daß auch der Wasserbau-Inspector Schaeffer hier zur Revision der Locomobilen autorisirt ist.

Magdeburg, den 1. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

676 In der Hämerten'schen Deichverbands-Sache ist das Kataster für die Aufbringung der außerordentlichen Deichlasten in Gemäßheit der §§ 7 und 8 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark vom 1. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung de 1859 S. 367 ff.) aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt.

Etwaige Beschwerden gegen das Kataster müssen bei dem Deichregulirungs-Commissarius innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, das Kataster gäbe zu Ausstellung keine Veranlassung.

Magdeburg, den 2. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

677 **Protocoll** der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission 18. Konferenz.

Verhandelt Hamburg, den 4. April 1863. Anwesend sämmtliche Mitglieder der Commission.

Hiernächst haben sich

die sämmtlichen Bevollmächtigten rücksichtlich der Durchführung der Uebereinkunft, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, noch vereinbart über folgende

Transitorische Bestimmungen.

Diejenigen Schiffer und Flößer, welche vor dem 1. Juli d. J. bei den bisherigen Zollstellen den Zoll nach den bestehenden Vorschriften entrichtet haben, sind, wenn sie an oder nach dem 1. Juli d. Js. auf derselben Fahrt den Elbzollgeleitsbezirk von Wittenberge berühren, zur Entrichtung des dort zu erlegenden Zolles nur insoweit heranzuziehen, als derselbe mehr beträgt, als der auf derselben Fahrt von ihnen nach den alten Sätzen bereits erlegte Zoll.

Diejenigen Schiffer und Flößer dagegen, welche Wittenberge vor dem 1. Juli d. J. passiren, ihre Fahrt aber erst an oder nach diesem Tage beendigen, haben sich bei der letzten der bisherigen Zollstellen, welche sie auf dieser Fahrt berühren, zu melden und dort den Wittenberger Elbzoll nach den durch die Uebereinkunft festgestellten Sätzen insoweit nachzuzahlen, als sie nicht auf der ganzen Fahrt an Elbzoll bereits ebensoviel oder mehr entrichtet haben.

Schließlich ist gegenwärtiges Protocoll allseitig genehmigt und unterzeichnet worden.

Rieger. Olberg. von Thümmel. Erxleben. Kielmann. Dankwarth. Hempel.
Curtius Soetbeer. A. Lappenberg, Protocollführer.

678 Auf Grund des § 2 des unterm 15. Mai Allerhöchst genehmigten Schluß-Protocolls der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. Js. (G. S. S. 377) und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für die zum Bezirk der unterzeichneten Regierung gehörige Strecke der Elbe Folgendes verordnet.

§ 1. Die Dampfschiffe und die Dampfschleppschiffe sind verpflichtet, sich von denjenigen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, wenn diese Stellen bei Tage mit einer rothen Fahne und bei Nachtzeit mit zwei übereinander stehenden Laternen, welche am linken Elbufer ein rothes, am rechten aber ein weißes Licht zeigen, kenntlich gemacht sind, nicht minder von den Ladestellen, an welchen Schiffe angelegt haben, möglichst entfernt zu halten, und langsam in der Art an denselben vorüberzugehen, daß sie in der Auffahrt nur mit halber Kraft, in der Niederfahrt aber mit thunlichst geringer Benutzung der Dampfkraft fahren.

§ 2. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassungsschifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe betreffend, (G. S. für 1844 S. 518 ff.) beziehen sich auch auf Dampfschleppschiffe und die von ihnen bugsirten Schleppkähne.

§ 3. Beim Passiren stark gekrümmter, oder enger oder seichter Fahrwasserstellen haben die Dampfschleppschiffe in der Bergfahrt zu gleicher Zeit nur ein oder höchstens zwei Schiffe durchzuschleppen, die

übrigen aber unterhalb, beziehungsweise oberhalb der bezeichneten Gefahrstellen so lange zu Anker zu bringen, bis der ganze Schleppzug hinüber gebracht ist.

In der Thalfahrt dagegen sind auf der Strecke unterhalb Magdeburg die Schleppkähne entweder sämmtlich loszulassen, damit sie einzeln über die Gefahrstellen treiben, oder sie sind von dem Dampfschiffe einzeln, und zwar neben demselben befestigt, über die Gefahrstellen zu bringen.

§ 4. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften (§ 1 — § 3) werden nach Maßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844 mit einer Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Magdeburg, den 6. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

679 Betrifft die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Liever und Pinnower Schleuse.

Obgleich das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Ges. Samml. pro 1845 S. 785) im § 1 ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Canal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Canalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. October d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publicums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der obengedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

680 Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 37ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. Js. der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs- resp. Beitragssumme festgesetzt worden ist auf:

in 1r Classe 2 Sgr., in 2r Classe 2⅔ Sgr., in 3r Classe 6⅔ Sgr.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, so wie außerdem die mit dem 1. Januar d. Js. neu beigetretenen Interessenten pro 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist 4 Wochen nach der Insinuation des speciellen Ausschreibens an die betreffenden Recepturkassen der Societät in preußischem Courant abzuliefern. Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1863. Der General-Director der Magd. Land-Feuer-Societät.
(gez.) Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

681 Patente. Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

682 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

683 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine

eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

684 Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle am Dome zu Stendal ist der Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer Jacoby ebendaselbst ernannt und bestätigt worden.

685 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altenstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer Eckhardt zu Klein-Vargula, in derselben Diöces, berufen und bestätigt worden.

686 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Dr. Johann Ernst Friedrich Bernhard Roeldechen verliehen worden.

687 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jüdenberg, in der Diöces Bitterfeld, ist der bisherige Diakonus Dyke zu Clöden ernannt und bestätigt worden.

688 Der bisherige Diaconus zu Mücheln, jetzige Oberlehrer an der lateinischen Hauptschule Otto Pfaffe ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georgi in Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen an den Francke'schen Stiftungen zu Halle, ernannt und bestätigt worden.

689 Durch das Ableben des Pastors Kahlbau ist die evangelische Pfarrstelle zu Ostheeren, in der Diöces Tangermünde, mit welcher 3 Kirchen, 1 Capelle und 3 Schulen verbunden sind, vacant geworden. Die circa 700 Thlr. eintragende Stelle ist Königlichen Patronats.

690 Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Warsleben, Diöces Eilsleben, wird durch den Eintritt des Pfarrers Verdens in den Ruhestand Michaelis d. Js. vacant werden. Sie gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 700 Thlr.

691 Durch Weiterbeförderung des Pfarrers Keßler ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit 3 Kirchen, 3 Schulen und einem Einkommen von 594 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. verbundene evangelische Pfarrstelle zu Wichtehausen vacant geworden.

692 Durch die Beförderung des Diaconus Schuchard ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 527 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. verbundene Diaconatstelle zu Ziegenrück vacant geworden. Zu dieser Stelle gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

693 Durch die Versetzung des Pfarrers Cammerhof ist das Pfarramt zu Seggerde, in der Diöces Weferlingen, welches unter Privatpatronat steht und ein Einkommen von gegen 600 Thlr. hat, zur Erledigung gekommen. Die Parochie Seggerde hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

Regierungs-Präsidium:

694 Der Regierungs-Assessor Wünnenberg ist zum Mitgliede der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

695 Der Landrath des Ascherslebener Kreises, Geheime Regierungs-Rath Weyhe zu Quedlinburg, ist vom 16. d. M. ab auf sechs Wochen beurlaubt worden und wird während dieser Zeit durch den Regierungs-Referendarius Schwartz vertreten werden.

696 Der Dr. med. Heinrich Georg Sebastian Rudolph Bope ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Neuhaldensleben niedergelassen.

697 In der Stadt Egeln ist der Partikulier Schönner zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Danneberg gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

698 In der Stadt Gröningen sind der bisherige Beigeordnete Michels und der bisherige Rathmann Baerecke verstorben und an ihrer Stelle der Brauereibesitzer Friedrich Peau zum zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf 6 Jahre und der Oeconom Friedrich Gerecke zum unbesoldeten Rathmann bis zum 13. Februar 1869 gewählt, welche Wahlen von uns bestätigt worden sind.

699 In der Stadt Genthin ist der Kaufmann Schönduve zum unbesoldeten Rathmann bis zum 2. Januar 1869, an Stelle des verstorbenen Rathmanns Böttcher, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

700 Als Schiedsmann für den vormaligen 4 jetzt 5. ländlichen Bezirk im Magdeburgischen Theile des Kreises Neuhaldensleben, bestehend aus den Gemeinden Althaldensleben und Glüsig, ist auf die Periode vom 11. Juni 1862 bis dahin 1865 der Gastwirth und Böttchermeister Carl Claus zu Althaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

701 Als Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk des Kreises Neuhaldensleben, bestehend aus den Gemeinden Wefensleben mit Zechenhaus und Vitriol-Werk — Belsdorf und Alleringersleben, ist auf die Periode vom 19. Juni 1863 bis dahin 1866 der Steinhauermeister Adolph Herbst zu Wefensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

702 Als Schiedsmann für den 1. ländlichen Schiedsmannsbezirk im II. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 10. Juni 1863 bis dahin 1866 der Ortsvorsteher Peters zu Neu-Camern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

703 Der invalide Sergeant Friedrich Wilhelm Naumann ist als Polizeisergeant und Magistratsbote in der Stadt Groß-Salze angestellt worden.

704 Dem Chaussee-Aufseher Feuerstacke zu Seehausen i. A., auf dem II. Abschnitte der Dolle-Wittenberger Chaussee, ist vom 1. August c. ab die Verwaltung der hiesigen Chaussee-Aufseherstelle für die durch Magdeburg führenden fiscalischen Pflasterstrecken übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

705 Der Lehrer Lattermann zu Neustadt und der Schulamts-Candidat Reinhardt sind zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Bürgerschule in der Neustadt wird durch uns besetzt.

706 Die Lehrer Schermer und Hartleb sind zum vierten resp. fünften Lehrer an der Bürgerschule in Salzwedel ernannt worden. — Die dadurch erledigte sechste Lehrerstelle an der genannten Schule ist städtischen Patronats.

707 Der Lehrer Fritz ist zum Organisten, Küster und ersten Lehrer an der Mädchenschule zu Seehausen i. M. ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten zweiten Lehrerstelle an der gedachten Schule erfolgt durch den dortigen Magistrat.

708 Der provisorische Lehrer Schröder an der reformirten Schule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

709 Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juni 1863.

Gestorben: der Hauptamts-Assistent Seer in Magdeburg.

Die nachgesuchte Entlassung bewilligt: dem Steueraufseher Streuber in Magdeburg.

Befördert: der Thor-Controleur Richter in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten daselbst.

Versetzt: der Thor-Controleur Detto von Halle nach Magdeburg.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

710 Als Schiedsmänner sind im Kreise Oschersleben: 1) der Lehrer Bestehorn zu Eilenstedt für den aus den Ortschaften Eilenstedt und Eilsdorf gebildeten ersten Landbezirk; 2) der Ackermann Heinrich Römmer zu Dingelstedt für den aus den Ortschaften Dingelstedt, Röderhof und Anderbeck gebildeten zweiten Landbezirk; 3) der Schulze Schliephake zu Dedeleben für den aus den Ortschaften Dedeleben und Pabstorf gebildeten dritten Landbezirk; 4) der Einnehmer Spangenberg zu Badersleben für den aus den Ortschaften Vogelsdorf, Badersleben und Huy-Neinstedt gebildeten vierten Landbezirk; 5) der Ortseinnehmer Bögelsack zu Schlanstedt für den aus den Ortschaften Schlanstedt und Aderstedt gebildeten fünften Landbezirk; 6) der Cantor emerit. Lorenz zu Crottorf für den aus den Ortschaften Hordorf, Crottorf, Nienhagen, Wulferstedt und Günthersdorf gebildeten neunten Landbezirk; 7) der Lehrer Köthe zu Deesdorf für den aus den Ortschaften Kloster-Gröningen, Deesdorf, Adersleben, Rodersdorf, Heteborn und Dalldorf gebildeten zehnten Landbezirk, auf die Periode vom 1. Januar 1863 bis dahin 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

711 Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juni 1863.

Der Kammergerichts-Referendarius Crome ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt und dem Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Feuerstack zu Wernigerode ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Dem bisherigen Hülfsboten, invaliden Unteroffizier Kaiser zu Wernigerode, ist eine Stelle als Bote und Exekutor daselbst verliehen worden.

Die Gerichtsboten Burchardt zu Wernigerode und Nacke hier sind durch rechtskräftige Erkenntnisse ihrer Aemter verlustig gegangen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 18. Juli 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

712 Stück 23 Nr. 5731. Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1363.

Nr. 5732. Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nr. 5733. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

713 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1863) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 425 557 607 622 896 948 1075 1259 1441 1691 1818 1909 2111 2238 2360 2404 3298 3331 3338 3398 3662 3913 4350 4377 4726 4996 5030 5155 5384 5463 5655 5675 5759 5969 6168 6184 6253 6261 6391 6493 6547 6681 6767 6776.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 13 Stück, nämlich: Nr. 173 243 399 424 433 557 742 987 1164 1394 1554 1596 1739.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 57 Stück, nämlich: Nr. 368 798 838 915 938 1171 1212 1248 1282 1405 1441 1632 1640 1665 1795 1925 2017 2134 2173 2192 2580 2762 2782 2815 2891 3299 3419 3843 3949 3955 4257 4263 4431 4580 4631 4759 4790 4934 4992 5124 5373 5378 5752 5838 5863 6524 7012 7208 7386 7492 7577 8199 8475 8722 8851 9047 9197.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 56 Stück, nämlich: Nr. 14 173 192 330 584 851 883 897 954 991 1116 1301 1402 1582 1591 1608 1742 1770 2074 2355 2567 2894 3553 3654 4002 4020 4129 4651 4834 4922 4989 5018 5172 5477 5702 5821 5897 5953 6112 6138 6215 6329 6442 6510 6531 7063 7372 7464 7466 7769 7779 7832 7887 7903 7946 7949.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 65 Stück, nämlich: Nr. 12,342 bis 12,406.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1863 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr........... à .... Thlr. Capital

2) ıc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den.....ten.................186. ...

N. N."

Mit dem 30sten September 1863 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 11 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1863 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich werden die Inhaber folgender, bereits in früheren Jahren ausgeloosten Rentenbriefe Lit. A. bis D., welche bisher nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1859: Lit. A. Nr. 6167; Lit. C. Nr. 5079;

b) pro 1. October 1859: Lit. C. Nr. 2939 3690;

c) pro 1. April 1860: Lit. C. Nr. 1599 8121; Lit. D. Nr. 7034;

d) pro 1. October 1860: Lit. B. Nr. 73; Lit. C. Nr. 3148 7618 7685; Lit. D. Nr. 8 1177 6984;

e) pro 1. April 1861: Lit. A. Nr. 1448 2141 3862; Lit. B. Nr. 54 1216; Lit. C. Nr. 255 1682 3906 6041 6555 7942 8313; Lit. D. Nr 2526 2734 3199 3357 5545 6515 6830.

f) pro 1. October 1861: Lit. A. Nr. 912 4080; Lit. B. Nr. 169; Lit C. Nr. 298 672 1007 6188 6442 7620 8727; Lit. D. Nr. 1683 1984 2525 2655 3531 3855 4435 5605 5748 7017 7028 7311 7417;

g) pro 1. April 1862: Lit. A. Nr. 712 2140 6408; Lit. B. Nr. 490; Lit. C. Nr. 1220 1609 3252 5990 6673 8509 8793; Lit. D. Nr 1245 2124;

h) pro 1. October 1862: Lit. A Nr. 1089 1578 1685 2529 3142 6236; Lit. B. Nr. 1376; Lit. C Nr 324 347 1433 2203 5051 5305 5829 6317 6382 6507 7328 7415 8954; Lit. D. Nr. 129 131 238 1273 1442 1857 4340 4495 6090.

i) pro 1. April 1863: Lit A. Nr 4066 4303 4735 5142 6083 6912 6916; Lit. B. Nr. 964 1255 1409; Lit. C. Nr. 316 402 542 2066 3519 3640 3898 4018 5647 5745 7217 7996 8336; Lit. D Nr. 454 614 686 1986 2432 2849 3545 4144 4217 5760 6610

hierdurch erinnert, dieselben unsrer Casse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. unter den Nummern 1 bis einschließlich 12,341 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

314 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1863 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 42 709;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 134 716 2427 2696 2731 3152 3320. b) zu 100 Thlr.: Nr. 736 1484 3379 4319. c) zu 50 Thlr.: Nr. 750 1154 3566. d) zu 25 Thlr.: Nr. 2917.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1 Januar 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post

nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à $3\frac{1}{2}$ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 844 zu 500 Thlr.; Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Endlich bemerken wir, daß der Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, die beiden Eichsfeldschen Schuldverschreibungen Lit. B. Nr. 3884 über 100 Thlr. und
Lit. B. Nr. 3885 über 25 Thlr.
in nicht zu ermittelnder Weise abhanden gekommen sind.

Wir fordern daher Diejenigen, welche rechtmäßige Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu sein behaupten, hierdurch auf, sich unverzüglich bei uns zu melden. Magdeburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

715 Durch die Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke: Vereinigte Harbker Braunkohlengruben, August Ferdinand und Armgard und Hildegard bei Harbke, im Kreise Neuhaldensleben, Bergrevier Halberstadt, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: Vereinigte Emilie Werner Gruben bei Harbke genehmigt worden.

Halle, den 8. Juli 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

716 Betrifft den neuen Lehr-Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt.

Auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, die vorzugsweise für **Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker** und auch für **Landwirthe** bestimmt ist, beginnt am **1. October d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der ersten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, bauliche Kunstformen, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, practische Uebungen im chemischen Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der zweiten Classe: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Classe vierteljährlich 4 Thaler.

Am Schlusse des Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist:

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbar würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Diejenigen jungen Leute, welche bei einer Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erlangt haben, werden zum einjährigen Militairdienst zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung von dem Director des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, daß sie zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Die Gesuche um Notirung sind unter Beifügung des Zeugnisses der Reife an den Director des Königlichen Gewerbe-Instituts zu richten und müssen genau enthalten: den Termin des Eintritts und das Fach, welchem sie sich widmen wollen (Mechaniker, Chemiker, Schiffbauer).

Wir bemerken weiter, daß Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke der Zimmerleute, der Maurer, der Steinhauer (Steinmetze), der Schiefer- oder Ziegeldecker, der Mühlenbauer, der Brunnenbauer, entbunden sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche bei sämmtlichen Handwerkern von der Erfüllung der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer Provinzial-Gewerbeschule Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Gewerbeschul-Director Crampe. Der Aufzunehmende muß mindestens 14 Jahre alt sein; er hat nachzuweisen, daß er im Stande sei, über einen ihm bekannten Gegenstand in einem einfachen, ziemlich correcten Style sich schriftlich auszudrücken und daß er Uebung im practischen Rechnen besitze. Außerdem hat er folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Zeugniß der früher besuchten Schule;
2) die Zeugnisse über seine practische Ausbildung und seine Führung während derselben;
3) ein Führungsattest der Ortsbehörde.

Magdeburg, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

717 Betrifft die Apparate zur Bereitung von Mineralwassern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. März d. Js. alle diejenigen Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser, in welchen besondere Kohlensäure-Entwickelungs- und Reinigungs-Apparate, Gasometer, Compressions-Maschinen nebst Manometer u. s. w. angewendet werden, zu den chemischen Fabriken im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1861 (Gesetzsamml. S. 749) zu rechnen sind, und zwar selbst dann, wenn diese Einrichtungen nur zur Darstellung kohlensaurer Genußmittel benutzt werden. Dagegen kann denjenigen Geschäften, in welchen die Bereitung moussirender Getränke nur dadurch bewerkstelligt wird, daß in jede Flasche der betreffenden Flüssigkeit eine, die Kohlensäure-Entwickelung bedingende Salzmischung vor der Verkorkung der Flasche hineingeschüttet wird, das Prädicat chemischer Fabriken nicht beigelegt werden.

Nach dieser Auffassung ist sowohl in Beziehung auf die Concessions-Ertheilung, als auf die Revision der zur Bereitung kohlensäurehaltiger Wasser eingerichteten Anstalten zu verfahren.

Magdeburg, den 5. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

718 Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Wir bringen daher hiermit im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt: Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 5 Pf., 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf., heißen muß:
Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 8 Pf., 1 Unze 4 Sgr. 4 Pf.

Magdeburg, den 10. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

719 Betrifft die Verwendung von Dampfapparaten in den Apotheken.

Wir sind veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verordnung vom 18. Mai 1847 (Amtsbl. S. 138), die Verwendung besonderer Dampfapparate zur pharmazeutischen Bereitung von Decocten, Infusionen u. s. w. betreffend, noch vollständig in Kraft besteht.

Magdeburg, den 10. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720 Betrifft die zeitweise Sperrung mehrerer Stellen der Elbe bei Gelegenheit der in der Zeit vom 20. Juli bis 8. August cr. statthabenden großen Pontonir-Uebung.

Bei Gelegenheit der in dem Zeitraum vom 20. Juli bis 8. August cr. statthabenden großen Pontonir-Uebung wird das Königl. Magdeburgische Pionir-Bataillon (Nr. 4) in Gemeinschaft mit dem zu demselben heranzuziehenden Truppentheile in der Zeit vom 20. Juli bis 1. August cr. pontonweise Brückenbauten, sowie den Bau fliegender Brücken rc. unmittelbar bei Salbke, 1 Meile oberhalb Magdeburg, am 3. August cr. einen Brückenschlag unterhalb Salbke, am 4. August cr. den Bau einer Pontonbrücke oberhalb Westerhüsen, am 5. August cr. den gliederweisen Bau einer Brücke bei Salbke resp. den Bau einer Brücke über die alte Elbe bei Louisenthal dergestalt ausführen, daß nach Beendigung der Manövers am 5. August cr. beide Brücken wieder zum Abbruch kommen und zwar wird der Abbruch der Brücke über die alte Elbe bei Louisenthal nach dem rechten Elbufer stattfinden.

Am 7. August cr. wird demnächst der Bau einer Pontonbrücke über die Elbe unterhalb des Herrenkruges statthaben und diese Brücke in der Nacht vom 7. zum 8. August cr. stehen bleiben.

Während dieser Uebungen wird die Elbe an den betreffenden Stellen zuweilen auf kurze Zeiten, höchstens jedoch auf den Zeitraum von 1—1½ Stunden, gesperrt werden.

Bei der Brücke unterhalb des Herrenkruges werden die Durchlässe sofort nach Beendigung der Brücke und nachdem der Truppenübergang stattgehabt hat, geöffnet werden und bis zu dem am 8. August cr. Morgens beginnenden Abbruch derselben offen bleiben.

Für die Nacht vom 7. bis 8. August cr. werden die Brückenbahnen der vorerwähnten Brücke mit weißen, die Durchlässe dagegen mit rothen Laternen bezeichnet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß bei Sperrung der Elbe, in Folge der vorerwähnten Uebungen, die Fahrzeuge oberhalb resp. unterhalb der zu schlagenden Brücken und zwar nach Anordnung der daselbst postirten Pontonir-Sicherheitswachen Anker zu werfen und das Oeffnen der Brücken abzuwarten haben. Magdeburg, den 10. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

721 Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro II. Quartal 1863. Es wurden geschenkt: Der Kirche zu Pechau vom Orts- und Kirchenvorsteher Panecke zwei neusilberne Altarleuchter und vom Ackermann Saeger zwei Altar-Wachslichte; der Kirche zu Maxdorf von der Altsitzerwittwe Schulz eine neusilberne Taufkanne; der Kirche zu Rehberg von einem Ungenannten 3 Thlr. zu Altarlichten; der Kirche zu St. Spiritus in Egeln von den Confirmanden 4 eiserne broncirte Altarleuchter, von anderen Gemeindemitgliedern 2 dergleichen; der Kirche zu Stemmern von zwei Ungenannten eine schwarztuchene Altarbekleidung mit silbernem Kreuz und Franzen; der Kirche zu Seggerde von einem Confirmanden ein neusilbernes vergoldetes Taufbecken nebst dergleichen Taufkanne; der Kirche zu Mammendorf von einer Confirmandin zwei Vorhänge für die beiden Kirchstühle zur Seite der Kanzel; der Kirche zu Förderstedt von den Confirmanden seidene Vorhänge vor dem Beichtstuhl und den Kanzelthüren, von einer Ungenannten ein Taufsteinbehang von schwarzem Sammtmanchester mit Goldfranzen und von einer Confirmandin eine Altarbibel; der Kirche zu Osterweddingen von den Confirmanden ein schwarztuchener Umhang für die Altarschranken und von einer Ungenannten zwei Crystallvasen mit künstlichen Blumen; der Kirche zu Elben von einem Ungenannten ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Körper und von einer Ungenannten ein Taufstein; der Kirche zu Carow von der Frau Gräfin Edith von Wartensleben zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen und von der Frau Gräfin Mathilde von Wartensleben eine mit Seide gefütterte schwarztuchene Decke mit silbernem Kreuz und Franzen zum Bedecken der heiligen Gefäße; der Kirche zu Gr. Chüden vom Ackermann Schulz in Klein-Chüden eine Kanzelbibel mit 32 Stahlstichen und einer Karte von Palästina; der Kirche zu Calbe a. M. von einem Ungenannten eine Altar-Bekleidung mit der Inschrift: „Der am Kreuz ist meine Liebe" und von einem ebenfalls Ungenannten ein Krankenkelch mit der Inschrift: „P. Schildt"; der Kirche zu Hackeborn von den Ortsschulze Strubeschen Eheleuten ein Taufstein mit der Inschrift: „Lasset die Kindlein zu mir kommen"; der Kirche zu Unseburg vom Ackermann Schulze ein Paar Porzellanvasen mit künstlichen Blumen; der Kirche zu Wülperode von einem Ungenannten ein vergoldeter Kronleuchter; der Kirche zu Hillersleben vom Schulzen Strumpf eine Altardecke und ein Klingelbeutel von schwarzem Sammt mit seidenen Franzen; der Kirche zu Schackensleben von den Confirmanden ein neuer Beschlag für die Kanzel und die Kniebänke am Altare von schwarzem Sammtmanchester mit seidenen Franzen und ein gehäkelter weißer Taufsteinbehang; der Kirche zu Kleinau von der Tochter des Schulzen Bühnemann eine blauwollene Kanzelbekleidung. Auch ist das Chor der Kirche durch freiwillige Beiträge der Gemeinde neu angestrichen worden. Die Confirmanden zu Altenweddingen haben den Christuskörper und die Basreliefs des Altarkreuzes so wie beide Altarleuchter vergolden lassen. Die Gemeinde Schwaneberg hat für ihre Kirche eine neue Orgel mit 14 Registern beschafft, wozu von der verstorbenen Ackermanns-Wittwe Blancke ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt und von der Gemeinde 950 Thlr. aufgebracht worden sind. Die Gemeinde Molkenberg hat für ihre Kirche durch freiwillige Beiträge ebenfalls eine neue Orgel beschafft, wobei sich der Knecht Grünbeck durch einen Beitrag von 10 Thlr. ausgezeichnet hat. Auch die Gemeinde Zuchau hat für ihre Kirche eine neue

Orgel mit einem Kostenaufwande von 500 Thlr. beschafft und zwei Confirmanden haben das Altarbild mit künstlichen Blumen umgeben. Die Gemeinde Plötzky hat aus freiwilligen Beiträgen die gesprungene große und auch die kleine Thurmglocke umgießen und eine neue Kirchenorgel erbauen lassen. Der verstorbene Particulier Scheidt in Magdeburg hat der deutschreformirten Kirche in Burg ein Legat von 300 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß dieselben zur Reparatur des Kirchengebäudes verwendet werden.

Königliche Ober-Post-Direction:

722 Die tägliche Personenpost zwischen Blankenburg und Thale wird mit dem 1. k. M. eingezogen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

723 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wilsleben, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer Lippert in Sandersleben berufen und von uns bestätigt worden.

724 Durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende zweite Predigerstelle zu Jerichow, mit welcher die Verwaltung des Filials Steinitz und ein Einkommen von zur Zeit 617 Thlr. verbunden ist, vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

725 Der Landrath v. Lavière zu Gr. Wanzleben ist vom 12. d. M. ab gerechnet, Behufs Ausführung einer Badereise auf acht Wochen beurlaubt und seine Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Meyendorf übertragen worden.

726 In der Stadt Quedlinburg sind der Schnittwaarenhändler Albert Kramer und der Rentier Christian Brinkmann, zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre vom 1. Juli cr. ab gerechnet, an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen Stadtraths Becker und des verstorbenen Stadtraths Hanewald gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

727 In der Stadt Groß-Oschersleben ist der Kaufmann Bosse zum unbesoldeten Rathmann bis zum 22 Februar 1869, an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen, bisherigen Rathmanns Richter gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

728 Als Schiedsmann für den 8ten Magdeburger Stadtbezirk ist auf die Periode vom 13. Juni 1863 bis dahin 1866 der Maler Sturow hierselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

729 Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Altenhausen, Emden, Ivenrode mit Bischofswalde, Bodendorf und Süplingen bestehenden II. ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 18. April 1863 bis dahin 1866 der Cantor Holzhausen zu Süplingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

730 Als Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 13. Juni 1863 bis dahin 1866 der Amtmann Kühtz zu Steckelsdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

731 Der seitherige sechste Lehrer an der St. Benedicti-Bürgerknabenschule in Quedlinburg Raymund ist zum fünften Lehrer an der gedachten Schule ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte sechste Stelle besetzt der Magistrat.

732 Der provisorische Schullehrer Hilker zu Suderode, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

733 Der provisorische Schullehrer Jernecke zu Wolmirstedt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

734 Der provisorische Schullehrer Behrens zu Eilenstedt, Diöces Anderbeck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

735 Der provisorische Schullehrer Borstell zu Unseburg, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

736 Das Rectorat an der Stadtschule in Schwanebeck ist erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

737 Das Rectorat an der Stadtschule zu Werben ist durch die Beförderung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

738 An der Bürgerschule zu Osterburg ist eine neue Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

739 Die Küster- und Lehrerstelle in Etingen, Diöces Weferlingen, wird durch die Emeritirung des Inhabers zu Michaelis cr. vacant. Sie ist Privatpatronats.

740 Die Küster- und Lehrerstelle in Göttlin, Diöces Sandau, ist durch den Tod des seitherigen

Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

741 In Markt-Alvensleben, Diöces Neuhaldensleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

742 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Mai und Juni 1863.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a) Referendarien. Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt: 1) der Auscultator Ernst Friedrich Arnold Hesse laut Rescripts vom 2. Juni 1863, mit dem Dienstalter vom 30. März d. Js.; 2) der Auscultator Dr. juris Eugen Richard August Waldemar Kindervater laut Rescripts vom 15. Juni d. J., mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.

b) Auscultatoren. Die Rechts-Candidaten Andreas Gottfried Ferdinand Dreyer und Richard Ludwig Albrecht Bielefeld sind unterm 23. Mai d. J. als Auscultatoren angenommen.

c) Subalternbeamte. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Christian Wilhelm Heinrich August Fiedler ist laut Bestallung vom 17. Juni d. Js. zum Appellationsgerichts-Secretair ernannt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Johann Theodor Julius Berlin ist laut Bestallung vom 17. Juni d. J. zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a) Richter. Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Gustav Adolf Eduard Lesser zu Magdeburg ist zum Appellationsgerichtsrath zu Posen vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden. Der Kreisrichter Ernst Edmund Franke zu Aken ist vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Jüterbogk versetzt. Der Kreisgerichtsrath Carl Friedrich Wedde zu Beetzendorf ist laut Allerhöchsten Dimissoriales vom 23. Mai d. Js. vom 1. September d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisrichter Johann Edmund Angern zu Rathenow ist vom 1. Juli d. Js. ab an das Kreisgericht zu Stendal versetzt. Der Gerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Gustav Ludwig Fritze ist laut Bestallung vom 9. Mai 1863 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stendal ernannt.

b) Rechtsanwälte. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Georg Wilhelm Herzbruch zu Burg, ist laut Patents vom 23. Mai 1863 der Character als Geheimer Justizrath verliehen.

c) Subalternbeamte. Der Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor, Secretair Gustav Adolf Krüger zu Stendal ist laut Bestallung vom 18. Mai d. J. zum Rendanten der Salarien- und Depositalkasse des Kreisgerichts zu Stendal und der Bureau-Assistent Lebrecht Brehmer daselbst laut Bestallung vom 18. Mai d. Js. zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei demselben ernannt. Der Bureau-Diätar Andreas Carl Kalkow zu Calbe a. S. ist laut Bestallung vom 3. Juni c. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stendal ernannt.

d) Unterbeamte. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor Johann Christoph Gottfried Leue hier ist durch Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1863, vom 1. October d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Hülfsbote Wilhelm Becker zu Loburg ist durch Verfügung vom 3. Juni 1863 zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt. Der Hülfsbote, frühere Unterofficier Louis Heinrich Gottlieb Schätzing zu Neuhaldensleben, ist durch Verfügung vom 3. Juni c. zum Boten und Executor daselbst ernannt. Zu Boten und Executoren bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte sind durch Verfügung vom 3. Juni cr. ernannt: der Hülfsbote Johann Friedrich Schroepel hierselbst, der Hülfsbote und Gefangenwärter Gottfried Horn zu Aken und der Hülfsbote Gottlieb Eduard Weinschenk hier. Dem ersten Gerichtsdiener Gottlieb Bauer zu Genthin ist laut Bestallung vom 29. Juni d. J. der Titel „Botenmeister" verliehen worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

743 I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Kluge beim Postamte in Dessau, Schuband beim Postamte in Burg, Reichert bei der Post-Expedition in Seehausen i. A., Blümner bei der Post-Expedition in Oschersleben, Schrader bei dem Postamte in Bernburg und Rehe bei dem Postamte hierselbst; 2) als Expreßbriefträger: der invalide Unteroffizier Schröder beim hiesigen Postamte; 3) als Briefträger: der frühere Anhalt-Dessauische Unteroffizier Gätschmann bei dem Postamte in Dessau.

II. Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Gernrode dem Kaufmann Weitsch daselbst, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur.

III. Versetzt sind: 1) der Ober-Postkassen-Rendant Holtz von Arnsberg nach Magdeburg; 2) der Ober-Postsecretair Plischke von Magdeburg nach Oppeln; 3) der Postsecretair Reck von Dessau

als commissarischer Bureaubeamte zur Ober-Post-Direction in Oppeln; 4) der Postsecretair Lämmerhirt von Halle a. S. als commiss. Bureaubeamte zur hiesigen Ober-Post-Direction; 5) der Postsecretair Gehm von Halle a. S. als commiss. Expeditions-Vorsteher zum Postamte in Halberstadt; 6) der Postsecretair Badtke von Berlin als commissarischer Expeditions-Vorsteher zum hiesigen Postamte; 7) der Postsecretair Wagner von Halle a. S. nach Halberstadt; 8) der Postsecretair Küstenmacher von Bromberg nach Dessau; 9) der Post-Assistent Curth von hier als commiss. Post-Sekretair nach Cöln; 10) der Post-Expedient Werth von Halberstadt nach Cöthen; 11) der Post-Expedient Träber von Düsseldorf nach Bernburg; 12) der Büreaudiener Schmiedecke vom hiesigen Post-Amte zum Ober-Post-Amte in Hamburg; 13) der Briefträger Fuhrmeister vom Ober-Post-Amte in Hamburg als Büreaudiener zum hiesigen Post-Amte.

IV. Ausgeschieden sind: 1) der Post-Expediteur Meyer in Gernrode und 2) der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Wendel in Gernrode.

V. Entlassen ist: der Briefträger Traeger in Bernburg.

VI. Pensionirt ist: der Postverwalter Gerlach in Halberstadt.

VII. Gestorben sind: 1) der Ober-Postsekretair Stützer in Magdeburg und 2) der Post-Sekretair Zehsing in Quedlinburg.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

744 Der überzählige Intendantur-Registrator Becker, zur Zeit kommandirt zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium, wird zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt, und der Registratur-Assistent Wilke von der Intendantur des 4. Armee-Corps wird zur Dienstleistung beim Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirt.

745 Die Secretariats-Aspiranten Wachtmeister Eichert vom Westphälischen Dragoner-Regimente Nr. 7 und Sergeant Jung vom 3. Bataillon (Aschersleben) 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 sind als Secretariats-Assistenten bei der Intendantur des 4. Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 30.

Magdeburg, den 25. Juli 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

746 Stück 24 Nr. 5734. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlrn. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5735. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

Nr. 5736. Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

Nr. 5737. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lübbecker Kreises im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

747 Betrifft die Versendung mahlsteuerpflichtiger Kaffee-Surrogate nach mahlsteuerpflichtigen Städten.

In der neuesten Zeit sind in zahlreichen Fällen Kaffee-Surrogate unter verschiedenem Namen, als: Victoriakaffee, Kaffeemehl, Cichorienmehl, Continentalkaffee, Amerikanisches Kaffeemehl, Cichorienkaffee u. dergl. in mahlsteuerpflichtige Städte ohne Declaration durch die Eisenbahnen eingeführt und in Beschlag genommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß dieselben neben Kaffee, Cichorien und gemahlenen Eicheln auch mahlsteuerpflichtige Substanzen, wie gemahlene Erbsen, Lupinen und andere Hülsenfrüchte, auch gemahlenes Getraide in größerer oder geringerer Menge enthalten. Da sich aus den gewählten Bezeichnungen die Mahlsteuerpflichtigkeit der Kaffee-Surrogate nicht ergiebt, die Eisenbahn-Verwaltungen also durch dieselben nicht veranlaßt werden können, die Waare der Steuerbehörde als mahlsteuerpflichtig anzumelden, so wird das betheiligte handeltreibende Publicum hierdurch gewarnt, solche Kaffee-Surrogate, auch wenn sie nur zum geringsten Theile mahlsteuerpflichtige Substanzen enthalten, nach mahlsteuerpflichtigen Städten nicht zu versenden, ohne im Frachtbriefe ausdrücklich zu vermerken, daß das Gut als mahlsteuerpflichtig zu declariren sei. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung haben die Betheiligten sich selbst die Schuld zuzuschreiben, wenn die Waare confiscirt und die Defraudationsstrafe festgesetzt wird.

Magdeburg, den 15. Juli 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

748 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden, mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. September d. Js. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, so wie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 1. Juli 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

749 Betrifft die Verlegung des diesjährigen Michaelis-Kram- und Viehmarktes zu Aschersleben.

Der diesjährige, auf den 29. und 30. September angesetzte Michaelis-Kram- und Viehmarkt zu Aschersleben wird ausnahmsweise auf Montag und Dienstag, den 7. und 8. September d. Js., verlegt,

an welchen Tagen derselbe auf der, der Commune Aschersleben gehörigen Wiese, die Herrenbreite genannt, abgehalten werden wird, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

750 Nachdem der unter der Firma: „Lebens-Versicherungsbank Kosmos" in Zerbst domicilirten Actiengesellschaft unterm 8. d. Mts. die Concession zum Geschäftsbetrieb in den diesseitigen Staaten ertheilt worden ist, werden die Statuten der Gesellschaft und die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll.

Der seitherige Bureauchef der Gesellschaft, Carl Joseph von Heimburg, ist zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ausersehen.

Magdeburg, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

751 Patente. Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

752 Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

753 Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. Mts. dem Maurer Wilhelm Götze zu Calbe a. S. für die vollführte Lebensrettung des Knaben Fischer zu Bernburger Vorstadt Calbe a. S. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

754 Vom 1. August c. an wird die tägliche Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen über Blankenburg folgenden Gang erhalten:

aus Halberstadt um 5[45] Uhr Morgens; in Nordhausen um 1 Uhr Nachmitt.; aus Nordhausen um 1 Uhr Nachmitt.; in Halberstadt um 8[30] Uhr Abends.

755 Vom 1. August c. an wird eine tägliche Personenpost zwischen Nordhausen und Thale über Ilefeld und Hasselfelde mit folgenden Abgangs- resp. Ankunftszeiten coursiren:

aus Nordhausen um 9[45] Uhr Vormitt.; in Thale um 3[45] Uhr Nachmitt., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Oschersleben, Magdeburg, Minden rc. 4 Uhr Nachmitt.; aus Thale um 1[40] Uhr Nachmitt., nach Ankunft des um 11[15] Uhr aus Oschersleben abgehenden Eisenbahnzuges; in Nordhausen um 7[40] Uhr Abends.

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu zahlen, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt werden.

756 Königliche landwirthschaftliche Academie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Academien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oeconomierath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik: a. Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beuther.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2) Schafzucht und Wollkunde; 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle; 4) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Director, Landes-Oeconomierath Settegast. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; 6) Allgemeine Thierproductionslehre; 7) Rindviehzucht; 8) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde;

Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke. 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 10) Wiesenbau; 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz. 12) Pferdezucht; 13) Schweinezucht: Departements-Thierarzt Lüthens. 14) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 15) Gemüse- und Weinbau; 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: academischer Gärtner Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie; 2) a. Physik; b. Meteorologie; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Martini. 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 6) Oryktognosie und Geognosie; 7) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Professor Dr. Heinzel.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October; das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr., und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Academie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863.

Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

Präsidium des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen:

757 Bei dem Königl. Consistorium hierselbst ist dem bisherigen Bureau-Gehülfen bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank, Carl Friedrich Brunkau, die 2te Kanzlistenstelle verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

758 Der Pfarrer Hasse an St. Aegidii zu Quedlinburg wird mit Ende November d. J. in den Ruhestand treten. Das dadurch vacant werdende, unter Königlichem Patronate stehende, Pfarramt hat, nach Abzug des Emeritengehalts, ein Einkommen von c. 660 Thlr.

759 Durch die Versetzung des Diaconus Dyke zu Clöden, in der Ephorie gleiches Namens, ist das von demselben inne gehabte, unter Königl. Patronate stehende Diaconat erledigt worden, mit welchem ein Einkommen von circa 590 Thlr. verbunden ist.

760 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie: 1) Gustav Adolph Fritze, gebürtig aus Scharteucke, 2) Friedrich Wilhelm Hennig, gebürtig aus Wittenberg, 3) Friedrich August Homuth, gebürtig aus Oberrißdorf, 4) Ludwig Carl Ferdinand Karges, gebürtig aus Riethgen, 5) Gottfried Lebrecht Hermann Voigt, gebürtig aus Halle a. S., 6) Friedrich August Paul von Wittern, gebürtig aus Seelow, 7) August Ferdinand Carl Herrmann, gebürtig aus Neuhaldensleben, 8) Gustav Herrmann Theodor Loßier, gebürtig aus Mitteledlau, 9) Oscar Mehlhose, gebürtig aus Barleben, 10) Carl Friedrich Albert Petri, gebürtig aus Weßnig, 11) Wilhelm Ludwig Theodor Quenstedt, gebürtig aus Schakensleben, 12) Georg Albert Gotthilf Vorberg, gebürtig aus Magdeburg, 13) August Ludwig Wilhelm Peiser, gebürtig aus Estedt, pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

761 Der Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Troschel, ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Regierung in Potsdam und an seine Stelle der Ober-Regierungsrath von Gronefeld von der Königlichen Regierung zu Marienwerder an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

762 Der Oberförster von Uklanski in Dingelstedt ist, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft in Halberstadt, an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberförsters Eyber von uns zum Polizeianwalt für das Forstrevier Dingelstedt ernannt worden.

763 Der Bürgermeister Lohmeier in Loburg ist, im Einverständnisse mit der hiesigen Königl. Ober-Staatsanwaltschaft, während der Erkrankung des Oberförsters Hesse in Schweinitz, von uns zum Polizeianwalt für die Oberförsterei Schweinitz bestellt worden.

764 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Richard Schaeper

zu Groß-Wanzleben den Titel „Oeconomierath" zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

765 Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 13. Juni c. dem bisherigen Landrath des Kreises Neuhaldensleben, Rittergutsbesitzer von Nathusius auf Althaldensleben die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst in Gnaden zu bewilligen und, in Anerkennung seiner treuen Dienste, ihm den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen geruht haben, wird derselbe mit dem 31. Juli c. aus seinem Amte definitiv ausscheiden. Vom 1. August c. ab ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamts Neuhaldensleben dem Rittergutsbesitzer, Regierungsassessor von Alvensleben auf Eimersleben, übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

766 Der provisorische Schullehrer Schulze zu Neustadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

767 Dem Schulamts-Candidaten Andreas Diegmann aus Geisleben, Regierungs-Bezirk Erfurt, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Gr. Ottersleben zu unterrichten.

768 An der Volksschule in der Neustadt Magdeburg werden zu Michaeli c. zwei Lehrerstellen vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliches Ober-Bergamt zu Halle:

769 Durch Ministerial-Erlaß vom 4. Juli c. sind der Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, der Berggeschworne Hugo Wagner zu Wettin, der Bergassessor Riedner zu Rüdersdorf und der Berggeschworne Unger zu Schönebeck zu Berg-Inspectoren, der Ober-Schichtmeister Uhde zu Altenweddingen zum Factor und der Civil-Anwärter Steinert zu Wettin zum Bureau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Löbejün ist eine Berg-Inspection zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspector Wagner als Dirigent vorsteht.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Vewaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. rc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz **Utrecht**. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltel resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien .	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs=Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld=Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts=Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Dirktoren wahrgenommen werden.

Central=Direktion.

Art. 19.

Die Central=Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice=Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central=Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central=Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central=Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central=Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central=Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central=Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General=Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs=Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central=Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**" zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**" für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Nöhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 1. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

170 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblattern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons“.

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wer-

nigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

771 Betrifft die Zahlung des Ruhegehalts an emeritirte Geistliche.

Bei der Emeritirung von Geistlichen haben wir den zu gewährenden Ruhegehalt in der Regel schon vor der Berufung eines Nachfolgers festgesetzt und diesem in seiner Bestallungs-Urkunde die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt. Daneben hat sich aber noch aus früherer Zeit, wo ein anderes Verfahren üblich war, der Gebrauch forterhalten, daß die Herren Ephoren bei Anordnung der Introduction zugleich beauftragt worden sind, zwischen dem Emeritus und Substituten einen besonderen Adjuncturvertrag abzuschließen und zu unserer Bestätigung einzureichen. Derartige Verträge sind mit Stempelkosten verknüpft und ohne wesentlichen Nutzen, weil sie regelmäßig nur die gesetzlichen Zahlungs-Modalitäten des nach seiner Höhe bereits feststehenden Ruhegehalts zu enthalten pflegen.

Wir haben deshalb beschlossen, von der Einforderung derselben fortan Abstand zu nehmen. In der Berufungs- resp. Confirmations-Urkunde wird jedesmal dem Substituten die Verpflichtung auferlegt werden, seinem namentlich bezeichneten Emeritus auf dessen Lebenszeit den nach dem Geldbetrage ausgedrückten Ruhegehalt in vierteljährigen postnumerando fälligen Raten zu zahlen. Dem Emeritus wird in der Verfügung, durch welche wir seinen Eintritt in den Ruhestand genehmigen, eine Zusicherung darüber ertheilt und damit das Verhältniß für alle Fälle als geordnet angesehen werden, wo nicht etwa die Betheiligten selbst besondere vertragsmäßige Verabredungen zu treffen und zu unserer Genehmigung vorzulegen wünschen.

Magdeburg, den 22. Juli 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

772 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein, b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 5. November pr. auf den 16. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude **festgesetzte zweite und letzte diesjährige Prüfungs-Termin wird, eingetretener Verhältnisse wegen, auf den 21. September cr. anberaumt.**

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis zum 2. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 2. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den **21. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Diensteintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei dem betreffenden Truppentheile bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch in demselben Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 30. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

772 Patente. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der

Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

774 Vom 23. Juli c. ab wird die Personenpost zwischen Gröningen und Croppenstedt erforderlichen Falls Behufs Aufnahme von Reisenden vor dem auf der Chaussee zwischen beiden Orten bei dem Nummersteine Nr. 511 belegenen Chausseewärterhause anhalten.

775 Vom 27. Juli c. ab wird die Personenpost zwischen Harzgerode und Quedlinburg erforderlichen Falls Behufs Aufnahme von Reisenden vor dem auf der Chaussee zwischen Gernrode und Mägdesprung belegenen ½ Meile von Gernrode und ½ Meile von Mägdesprung entfernten Etablissement „Sternhaus" anhalten.

776 Vom 1. August c. an wird die Personenpost von Halberstadt über Wernigerode nach Nordhausen um 7 Uhr 30 Min. Abends abgefertigt werden.

777 Vom 1. August c ab wird die zwischen Altenweddingen und Langenweddingen coursirende tägliche Personenpost um 1 Uhr Nachmittags aus ersterem Orte abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Regierungs-Präsidium:

778 Der bisherige Polizei-Director in Coblenz, Junker von Oberconraid, ist zum Regierungsrath ernannt und an die Königliche Regierung zu Magdeburg versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

779 In der Stadt Groß-Oschersleben ist an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Raßbach der Polizei-Commissarius Würfel in Aschersleben zum Bürgermeister auf 12 Jahre, vom 17. October c. ab gerechnet, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

780 In der Stadt Oebisfelde ist an Stelle des aus dem Amte ausgeschiedenen bisherigen Rathmanns Dr. Wiesing der Kaufmann M. S. Goldschmidt zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre, vom 25. Juni c. ab gerechnet, gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

781 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Gr. Germersleben und Klein-Oschersleben bestehenden 14. ländlichen Schiedsmannbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 8. Juli 1863 bis dahin 1866 der Gastwirth Christian Ulrich zu Gr. Germersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

782 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Unseburg, Wolmirsleben und Tarthun bestehenden 12. ländlichen Schiedsmannsbezirk, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 7. Juli 1863 bis dahin 1866 der Koffathe Sebastian Pfannenschmidt zu Wolmirsleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

783 Der Lehrer Corvey ist zum Schullehrer in Sallenthin, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

784 Die Küster- und Lehrerstelle zu Vogelsdorf, Diöces Anderbeck, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

785 Die Küster- und Lehrerstelle in Zitz, Diöces Ziesar, wird durch Emeritirung des Inhabers zum 1. October c vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

786 Dem Förster Schneider zu Güsen, in der Oberförsterei Altenplatow, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Character als Hegemeister verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 32.

Magdeburg, den 8. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

787 Durch die Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Franz und Marie bei Atzendorf, im Kreise Calbe, Bergrevier Schönebeck, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: Marie bei Atzendorf genehmigt worden.

Halle, den 21. Juli 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

788 Betrifft die Verlegung des in der Stadt Loburg auf den 21. August d. J. angesetzten Kram- und Viehmarktes auf den 28. August 1863.

Der am 21. August d. Js. in der Stadt Loburg angesetzte Kram- und Viehmarkt wird in Rücksicht auf den an diesem Tage zu Zerbst stattfindenden Markt hierdurch aufgehoben und auf Freitag, den 28. August d. J. verlegt.

Magdeburg, den 6. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

789 Patente. Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

790 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

791 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

792 Mit dem 1. August c. wird versuchsweise zunächst bis ult. September c. eine zweite tägliche Personenpost zwischen Blankenburg und Halberstadt in Gang kommen, welche wie folgt coursiren wird:

aus Blankenburg um 2 Uhr 45 Min. Nachm.; in Halberstadt Bhf. um 4 Uhr 30 Min. Nachm., zum Anschluß an den um 5 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Braunschweig und Magdeburg; aus Halberstadt Bhf. um 12 Uhr 20 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Braunschweig resp. Magdeburg 12 Uhr Mittags; in Blankenburg um 2 Uhr 5 Min. Nachm.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile incl. 30 Pfund Freigepäck. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

793 Die Personenpost zwischen Blankenburg und Thale, welche im Einverständnisse mit der Herzogl. Braunschweigischen Ober-Postbehörde bis ult. September c. bestehen bleiben soll, wird vom 1. August c. an in nachstehender Weise coursiren:

aus Blankenburg 2 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschlusse in Thale an den um 4 Uhr Nachm. abgehenden Schnellzug; aus Thale 8 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des täglich letzten Eisenbahnzuges aus Oschersleben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

794 Der Pfarrer Röhl in Gr. Möhringen, Diöces Stendal, wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende, Pfarrstelle ist bereits disponirt.

795 Der Pfarrer Boch zu Großjena, in der Diöces Naumburg, wird mit Ende d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende, unter Königlichem Patronate stehende, Pfarrstelle hat nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 550 Thlr. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

796 Der Lehrer Ziesenitz zu Barby ist zum Kantor, Küster, Organisten und Elementarlehrer in Groß-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ernannt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle an der Töchterschule in Barby ist Königlichen Patronats.

797 Der provisorische Organist und Schullehrer Borstell zu Cochstedt, Diöces Schneidlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

798 Der provisorische Schullehrer Lehrmann zu Wackersleben, Diöces Marienborn, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

799 Die Schulamtscandidaten Wernicke und Brettschneider sind als Lehrer an der städtischen Schule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

800 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat Juli 1863.

Gestorben: der Steueraufseher Horn in Eilenstedt.

Pensionirt: der berittene Steueraufseher Willerich in Blankenburg; der Steueraufseher Harprecht in Gardelegen; der Steueraufseher Mangelsdorf in Sudenburg.

Befördert: der Steueraufseher Kritz in Cöln zum Bureau-Assistenten bei der abgesonderten Preußischen Verwaltung in Erfurt; der Steueraufseher Kohlhase in Magdeburg zum Steuer-Einnehmer in Weißensee.

Versetzt: der Steueraufseher Hoffmann von Bisdorf nach Langenweddingen; der Steueraufseher Koppe von Hötensleben nach Schlanstedt; der Steueraufseher Louisgang von Naumburg nach Magdeburg; der Steueraufseher Beyer von Magdeburg als Thor-Controleur nach Halle; der Steuer- und Chausseegeld-Erheber Beyer von Catharinenberg als Steuer-Erheber nach Sandau.

Neu angestellt: der Steuer-Supernumerar Scheibe in Naumburg, zuletzt in Salzwedel, als Steueraufseher in Löbejün; der Polizeisergeant a. D. Jacobs in Halberstadt als Steuer- und Chausseegelderheber in Catharinenberg.

801 Personal-Veränderungen

im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat Juli 1863.

Der Appellationsgerichts-Referendar Woldeck von Arneburg ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Civil-Supernumerar, Actuar Langerbeck, ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 15. August 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

802 Stück 25 Nr. 5738. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung.

Nr. 5739. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

Nr. 5740. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajectanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5741. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

Nr. 5742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

803 Betrifft die Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Feiertage.

Da in neuerer Zeit vielfach gegen die in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Feiertage erlassenen Bestimmungen verstoßen worden ist, so sehen wir uns veranlaßt, nachstehende, im Amtsblatte Nr. 20 de 1854 und Nr. 15 de 1858 abgedruckte Verordnungen:

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlaß gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit, unter Aufhebung unserer Verordnung vom 17. September 1839 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage, (Amtsblatt pro 1839 Seite 343 u. f.) über denselben Gegenstand auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:
Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Bettag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,
und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, ernster Feier gewidmeter Zeit:
an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Bettag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und
während der ganzen Charwoche
sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§ 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden. Oeffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittags-Gottesdienstes nicht stattfinden.

§ 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes

alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§ 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden. Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mittfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§ 5. Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§ 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§ 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeinde-Versammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

§ 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme der Bereitung und des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen. Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten, sogenannten Normaluhren sind davon ausgenommen.

§ 9. Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§ 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§ 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind. Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste stattfinden.

In wie weit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, so wie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§ 12. Alle Feld-, Wiesen- und Waldarbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt. Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste, ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur, können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden, es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§ 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste ausgeübt werden.

§ 14. Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in

den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§ 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind, und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde, nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern, halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§ 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der andern Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§ 18. An denjenigen Tagen, an welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§ 11) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach § 340 Nr. 8 des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Magdeburg, den 15. Mai 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In weiterer Ergänzung unserer Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage vom 15. Mai 1854 — Amtsblatt pro 1854 Seite 208 seq. — verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes was folgt:

§ 1. Der Betrieb des Hausirhandels ist während der ganzen Dauer der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage verboten.

Auf das nicht mit Ausrufen und Lärmen verbundene Austragen der nothwendigsten Lebensmittel, als: Milch, Butter, Fleisch, Gemüse u. s. w. während der Zeit bis zum Beginn des Frühgottesdienstes findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 2. Soweit concessionirte Jahrmärkte an Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen stattfinden, fällt an dem Orte, wo ein solcher Jahrmarkt abgehalten wird, die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Beschränkung für die zum Jahrmarktsverkehre zugestandene Zeit hinweg.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das im § 1 dieser Verordnung enthaltene Verbot ziehen die im § 19 unserer Verordnung vom 15. Mai 1854 angedrohte Strafe nach sich.

Magdeburg, den 29. März 1858. Königliche Regierung.

hiermit zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, 6. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

804 Betrifft die Eröffnung der Jagd.

Die Eröffnung der Jagd wird auf Montag, den 31. d. M. festgesetzt.

Magdeburg, 7. August 1863. Königliche Regierung.

805 Betrifft die Arzneitaxe pro 1863.

Durch ein Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. Juli c. Nr. 2896 M. ist die Festsetzung sub Nr. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden „Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn Med. Wesen Thl. II. S. 405 f. f.) „werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt".

interpretirt, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern, daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen. Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Magdeburg, 11. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

806 Patente. Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

807 Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

808 Dem Fabrik-Besitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

809 Das dem Königlichen Bau-Rath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

810 Kuhpocken-Impfung betreffend. Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Geschäftsbezirks, welche im vorigen Jahre besonders zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihnen für ihre verdienstvolle Thätigkeit zu danken.

1)	Herr Wundarzt I. Classe Rabethge zu Magdeburg	impfte	1040	Personen.
2)	„ Dr. med. Heinecke zu Halberstadt	„	537	„
3)	„ „ Schrader zu Quedlinburg	„	506	„
4)	„ Wundarzt II. Classe Müller zu Salzwedel	„	485	„
5)	„ Kreiswundarzt Reinsdorf zu Burg	„	441	„
6)	„ Wundarzt II. Classe Klewitz zu Genthin	„	376	„
7)	„ „ „ „ Tuchtfeld zu Arendsee	„	368	„
8)	„ Kreiswundarzt Patzschke zu Wanzleben	„	365	„
9)	„ Wundarzt II. Classe Jacobs zu Ummendorf	„	364	„
10)	„ „ „ „ Schuster zu Egeln	„	337	„
11)	„ Dr. med. Fischer zu Ziesar	„	296	„
12)	„ Wundarzt II. Classe Graßhoff zu Calbe a. S.	„	281	„
13)	„ „ „ „ Mühlberg zu Colbitz	„	252	„
14)	„ Dr. med. Rausche zu Neustadt	„	248	„
15)	„ Wundarzt I. Classe Zwanziger zu Hadmersleben	„	235	„
16)	„ Kreisphysicus, Sanitätsrath Dr. Müller zu Oschersleben	„	232	„
17)	„ „ Dr. Blick zu Gardelegen	„	216	„
18)	„ „ Dr. Frantz zu Genthin	„	208	„

811 Synagogen-Vorstand zu Tangermünde. Als Mitglieder des Vorstandes der engern Synagogen-Gemeinde zu Tangermünde sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Lorenz und Ludwig Loewenthal gewählt und von uns bestätigt worden:

der Handelsmann Samuel Hirschfeld aus Tangermünde, für die Zeit bis zum 25. August 1867 und der Handelsmann Moritz Rubert aus Arneburg, für die Zeit bis zum 26. Mai 1865.

Königliche Ober-Post-Direction:

812 Mit dem 11. August c. wird zwischen Gröningen und Nienhagen in Stelle der jetzt coursirenden einspännigen Personenpost mit 2sitzigem Wagen eine täglich zweimalige zweispännige Personenpost mit 6sitzigem Wagen in Gang gesetzt.

813 Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vor-

Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

814 Der bisherige Elementar-Hülfs- und Turnlehrer Friedrich Eduard Friedemann ist zum Turn- und zweiten Elementarlehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

815 Der Pfarrer Hieronymi in Ohrsleben, in der Diöces Eilsleben, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter Braunschweigischem Patronate.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

816 Dem ehemaligen Feldwebel Florian Laugwitz ist die außeretatsmäßige Polizei-Commissarien-Stelle bei dem Königl. Polizei-Directorio zu Magdeburg übertragen worden.

817 Als Schiedsmann für den dritten ländlichen Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow II., bestehend aus den Ortschaften Molkenberg, Schollene, Neuwartensleben, Ferchels, Grütz, ist auf die Periode vom 28. Juli 1863 bis dahin 1866 der Gutsbesitzer Rogge zu Carlsthal bei Ferchels gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

818 Als Schiedsmann für den 3. Schiedsmannsbezirk der Stadt Schönebeck, im Kreise Calbe a. S., ist auf die Periode vom 18. August 1863 bis dahin 1866 der Lohgerbermeister Brasack zu Schönebeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

819 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Erxleben, Uhrsleben und Ostingersleben bestehenden I. Schiedsmannsbezirk des altmärkischen Theiles des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 23. Juli 1863 bis dahin 1866 der Zimmermann Mathias Wackernagel zu Erxleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

820 Der Lehrer Zimmer ist zum vierten Lehrer an der Neustädter Mädchenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

821 Der Lehrer Riehus ist zum sechsten Lehrer an der Bürgerschule zu Salzwedel ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Knabenfreischule daselbst besetzt der Magistrat.

822 Der Lehrer Geue in Schönhausen ist zum Küster und Schullehrer in Göttlin, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Schönhausen ist Privatpatronats.

823 Der Küster und Lehrer Boelsche zu Schwanefeld, Diöces Eilsleben, ist zum Küster und Schullehrer in Eschenrode, Diöces Weferlingen, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrer-

stelle in Schwanefeld ist Privatpatronats.

324 Der Lehrer Kage in Gladdenstedt ist zum Schullehrer in Siedengrieben, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Gladdenstedt, Diöces Salzwedel, ist Königlichen Patronats.

325 Der provisorische Schullehrer Schultz zu Dahlenwarsleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

326 Der provisorische Schullehrer Staub zu Ilsingerode, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

327 Der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunct Lücke zu Priemern, Diöces Seehausen i. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

328 Der provisorische Schullehrer Hartmann zu Berßel, Diöces Osterwieck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

329 Der Schulamts-Candidat Wittschiebe ist zum zweiten Schullehrer in Pömmelte, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 22. August 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

830 Stück 26 Nr. 5743. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2 des Gebührentarifs für die Preußischen Consulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

Nr. 5744. Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

831 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten

Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen der Schuldverschreibungen der verschiedenen Staatsanleihen bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Kreis-Kassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, bei den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind. Magdeburg, den 19. August 1863.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

832 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. Js. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom

Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 1. Juni c. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, den 26. Mai 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

833 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Glückauf bei Oschersleben, im Kreise Oschersleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1196 Maaßen gevierten Feldes an den Königlichen Rechtsanwalt Orlov zu Halberstadt verliehen worden.

Halle, den 6. August 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

834 Betrifft die Verlegung des Königlichen Landrathsamts von Mansfeld nach Hettstedt.

Der Sitz des Königlichen Landraths-Amts im Mansfelder Gebirgskreise, Regiernngs-Bezirk Merseburg, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Mansfeld nach Hettstedt verlegt worden.

Magdeburg, den 13. August 1863. Königliche Regierung.

835 Betrifft die Eröffnung der Jagd.

In Folge der seit unserer Bekanntmachung vom 7. d. M. III. B. Nr. 3662 fortdauernd günstigen Witterungsverhältnisse für die inzwischen fast beendete Erndte, finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung jener Bekanntmachung vom 7. dieses, nunmehr die Eröffnung der Jagd auf Montag, den 24. dieses, festzusetzen. Magdeburg, 17. August 1863. Königliche Regierung.

836 **Polizei-Verordnung**

für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn nebst Zweigbahnen.

In Ermächtigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hierdurch für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn und deren Zweigbahnen folgender Nachtrag zum § 31 der Polizei-Verordnung vom 13. April 1860 erlassen:

Auch wird ein zweiter Eisenbahnbeamter vor Ankunft der Züge sich vor der neuen Elbstrombrücke aufstellen, und, nachdem der den Zügen mit einer Glocke voraufgehende erste Beamte vorüber und der betreffende Zug in Sicht ist, durch fortwährendes Läuten das Publikum auf die Annäherung des Zuges aufmerksam machen.

Magdeburg, den 15. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

837 Das Domainen-Rentamt Osterwieck und die Forstkasse des Reviers Hasserode ist mit dem Domainen-Rentamt in Halberstadt vereinigt und ist die Verwaltung dieses Amtes dem Königlichen Regierungs-Secretair Morin commissarisch übertragen.

Zum einstweiligen Forstkassen-Unterreceptor in Hasserode ist der Orts-Communal-Erheber Carl Neldert daselbst bestellt. Magdeburg, den 11. August 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

838 Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten April, Mai und Juni cr. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale: Alter Jahre	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
1	Priesterjahn, Louise, unverehelichte	Heimburg, im Herzogthum Braunschweig	20	4	10	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	proportionirt	proportionirt	—
2	Wahliß, Peter August, Fleischergeselle	Lindau, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	28½	5	—	blond	hoch	blond	grau	lang	breit st. Lipp.	rasirt
3	Sauermilch, Caspar, Anstreicher und Tapezierer	Volkershausen, in Sachsen-Gotha-Eisenach	25	5	8	roth	frei	röthlich	blau	gerade	gewöhnl.	hellblond
4	Engelmeier, Friedrich, Schuhmachergeselle	Roßwein, im Königreich Sachsen	26	5	5	blond	frei	blond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
5	Gerlach, Johann Friedrich, Schornsteinfegergesell	Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	50	5	4¼	braun	flach	hellblond	grau	lang u. spitz	gewöhnl.	rasirt
6	Jung, Johann Christlieb, Strumpfwirker	Reichenbach in Kurhessen	24	5	4	blond	frei	blond	braun	mittel	mittel	blond
7	Ohler, Georg Eduard	Dresden	24½	5	3½	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	dunkelblond
8	Rühe, Heinrich Christoph, Knecht	Jerrheim, im Herzogthume Braunschweig	24	5	—	blond	bedeckt	blond	blau	dick	mittel	rasirt
9	Schöne, Pauline, unverehelichte	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	23	5	5	braun	frei	braun	grau	gewöhnl.	gewöhnl	—
10	Trieselmann, Heinrich, Arbeiter	Desingerode, im Königreich Hannover	35	5	5	braun	niedrig	braun	graubraun	spitz	gewöhnl.	dunkelblond
11	Klopffleisch, Carl Wilhelm, Cigarrenmacher	Connewitz, im Königreich Sachsen	29	5	3	bräunlich	frei	bräunlich	bräunlich	proportionirt	proportionirt	bräunlich
12	Werner, Ferd. Robert, Steindrucker	dito	30	5	3	blond	frei	blond	blau	gestreckt	gewöhnl.	blond
13	Roth, Marie, unverehelichte	Walldorf, im Herzogthum Sachsen-Meiningen	25	5	1	schwarz	schmal	schwarz	dunkelgrau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
14	Frisch, Caroline, unverehelichte	Waltershausen, im Herzogthume Sachsen-Coburg Gotha	21	4	11½	bräunlich	erhaben	bräunlich	blaugrau	mittel	mittel	—
15	Lorentz, Marie, unverehelichte	Plötzkau, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	19	5	3	blond	frei	blond	graubraun	mittel	mittel	—
16	Langbein, Amanda, unverehelichte	Martinrode, im Herzogthume Sachsen-Weimar	20	5	½	schwarzbraun	frei	braun	braun	proportionirt	proportionirt	—
17	Brink, Carl Heinrich, Eisengießer	Drohnsdorf, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	30½	5	4	braun	frei	braun	grau	lang	gewöhnl.	Schnurrbart
18	Philippi, Friederike, unverehelichte	Zerbst, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	30	4	10	braun	schmal	braun	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
19	Zöllner, Jacob, Dienstknecht	Farnrode bei Eisenach, im Großherzogthume Sachsen-Weimar	27	5	4	blond	frei	blond	blau	spitz	gewöhnl.	blond
20	Schmidt, Franz, Sattlergesell	Lindau, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	42	5	2¾	d. blond u. grau	frei	blond	blau	lang u. spitz	gewöhnl.	rasirt
21	Hagen, Emil, Barbiergehülfe	Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	20	5	4½	blond	flach	blond	blau	stark	proportionirt	—
22	Reinecke, Carl, Scharfrichterknecht	Raguhn, / Jeßnitz, im Herzogthume Anhalt-Dessau	23	5	8	blond	niedrig	blond	blau	dick	gewöhnl.	blond
23	Lutter, Christiane, Arbeiterin	Steina, im Königreich Hannover	32	4	10	roth	bedeckt	blond	grau	klein	gewöhnl.	—
24	Loetz, Ernst, Arbeiter	Hohleborn, im Kurfürstenthume Hessen	20	5	3	schwarzbraun	breit	blond	grau	lang u. spitz	breit	fehlt noch
25	Ostermann, Heinr. Fried. Christ., Bahnhofsarbeiter u. Zimmergesell	Ottenstein, im Herzogthume Braunschweig	45	5	3¾	blond	bedeckt	blond	blau	lang	gewöhnl.	rasirt
26	Frank, Heinrich, Arbeiter	Andreasberg	45	5	4	dunkelbraun	gewöhnl.	dunkel	grau	aufgestülpt	gewöhnl.	schwarz
27	Richter, Wilhelmine, unverehelichte	Wörbzig, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen	22	4	—	dunkelblond	frei	blond	grau	stumpf	klein	—
28	Kieninger, Johann Robert, Conditorgehülfe	Ellwangen, im Königreich Württemberg	19	5	3½	blond	niedrig	blond	braun	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
29	Kleber, Franz, Buchbinder	Lützen, im Königr. Preußen / Leipzig, im Königr. Sachsen	31	5	4	dunkelblond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	rasirt
30	Bethge, Wilhelmine, unverehelichte	Groß-Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau	27	5	1	blond	frei	hell	blau	stumpf gedrückt	gewöhnl.	—

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

m e n t.

Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	28. März 1863.	Heimburg	Polizeiverwaltung in Oschersleben.	Landstreichen.
voll	länglich	länglich	gesund	klein	hochdeutsch	fehlen	6. April 1863.	Lindau	Polizeiverwaltung zu Seehausen i. A.	Unterschlagung.
gut	gegrübt	oval	gesund	schlank	deutsch	Sommersprossen	7. April 1863.	Volkershausen	Landrathsamt zu Wernigerode.	Landstreichen.
gut	rund	oval	gesund	schlank	—	fehlen	12. April 1863.	Roßwein	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
voll	oval	lang	gesund	mittel	deutsch	eine blaue Warze an der Unterlippe	15. April 1863.	Eisenach	Polizeiverwaltung in Egeln.	Landstreichen und Betteln.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	—	16. April 1863.	Reichenbach	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreicherei und Betteln.
etwas defect	oval	oval	gesund	mittel	hochdeutsch	unterm linken Auge eine kleine Narbe	11. Mai 1863.	Dresden	Polizeiverwaltung zu Gardelegen.	Vagabondiren und Betteln.
gut	breit	breit	gesund	klein, gesetzt	deutsch	das rechte Bein etwas schief	15. Mai 1863.	Jerrheim	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Diebstahl und Landstreichen.
gut	breit	breit	gesund	groß	deutsch	fehlen	19. Mai 1863.	Cöthen	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Landstreichen.
gut u. vollst.	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	trägt bleierne Ringe in den Ohren	23. Mai 1863.	Desingerode	Polizeiverwaltung in Seehausen i. A.	Landstreichen und Betteln.
vollständig	behaart	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	26. Mai 1863.	Connewitz	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Landstreichen.
vollständig	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	26. Mai 1863	do.	do.	do.
vollständig	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	rechts an der Stirn eine Narbe	27. Mai 1863.	Walldorf	do.	do.
vollständig	gegrübt	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	27. Mai 1863.	Waltershausen	do.	Landstreichen ꝛc.
gut	rund	rund	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	28. Mai 1863.	Plötzkau	do.	Landstreicherei.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	Sommersprossen im Gesicht	1. Juni 1863.	Martinrode	do.	desgl.
gesund	spitz	oval	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	1. Juni 1863.	Drohnsdorf	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten.
vollständig	oval	oval	gesund	untersetzt	deutsch	fehlen	4. Juni 1863.	Zerbst	Kg. Polizeidirect. hier	Landstreicherei ꝛc.
gut	rund	rund	gesund	schlank	deutsch	fehlen	4. Juni 1863.	Farnrode	Polizeiverwaltung in Genthin.	Diebstahl.
V. Zähne gut	Grübchen	oval	blaß	hager	deutsch	Schnittnarbe i. d. recht. Hand u. Glaze a. d. Kopf	6. Juni 1863.	Lindau	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze.	Landstreicherei.
gut	oval	oval	gesund	schlank	—	fehlen	12. Juni 1863.	Sondershausen	Polizeiverwaltung in Burg.	Betteln.
gut	oval	oval, voll	gesund	untersetzt	—	fehlen	13. Juni 1863.	Jeßnitz	do.	Verbotsw. Rückk. in d. P. St., Landstreich. u. qualif. Betteln.
gesund	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	fehlen	14. Juni 1863.	Steina	Polizeiverwaltung in Oschersleben.	Unzucht und Landstreicherei.
vollständig	breit	oval u. hager	gesund	mittel	deutsch	geringe Narbe an der linken Backe	15. Juni 1863.	Hohleborn	Polizeiverwaltung in Gr. Salze.	Landstreicherei und Betteln.
fehlerhaft	rund	länglich	gesund	mittel	hochdeutsch	auf d. r. Hand zw. Zeige- u. Mittelf. eine lange Narbe	16. Juni 1863.	Ottenstein	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Diebstahl.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	auf d. r. Arm ein Herz m. blauer Farbe eingeb.	17. Juni 1863.	Helmstedt	Polizeiverwaltung in Erxleben	Vagabondiren.
gesund	oval	oval u. dick	gesund	untersetzt	—	fehlen	18. Juni 1863.	Wörbzig	Polizeiverwaltung in Nordhausen.	Landstreichen und Betteln.
gut	rund	länglich	gesund	schlank	hochdeutsch	fehlen	22. Juni 1863.	Ellwangen	Polizeiverwaltung in Seehausen i A.	Diebstahl und Betteln.
vollständig	länglich	länglich	gesund	mittel	deutsch	fehlen	24. Juni 1863.	Leipzig	Kg. Polizeidirect. hier.	Landstreicherei ꝛc.
gesund	oval	rund	gesund	kräftig	deutsch	fehlen	25. Juni 1863.	Gr. Alsleben	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Rückkehr in die Pr. St., nachdem ihr solche verwiesen waren

Magdeburg, den 10. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche Ober-Post-Direction:

839 Am 21. August c. tritt in Ummendorf, Kreis Neuhaldensleben, eine Postexpedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Eigenthümer Reinecke übertragen worden ist.

Die Postverbindung für Ummendorf wird durch eine tägliche Personenpost zwischen Eichenbarleben und Ummendorf, welche Orte $2\frac{1}{4}$ Meilen von einander entfernt sind, hergestellt. Diese Post erhält folgenden Gang: 1) aus Ummendorf um 5 Uhr 30 Minuten Morgens; in Eichenbarleben um 7 Uhr 10 Minuten Morgens, zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Neuhaldensleben.

2) aus Eichenbarleben um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personenposten aus Magdeburg und Neuhaldensleben; in Ummendorf um 7 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende auch 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nur in Eichenbarleben gestellt.

Zur Aufnahme von Personen wird die Post in Drakenstedt vor dem Hause des Gastwirths Hosenthien; in Druxberge vor dem Hause des Gastwirths Andreas Diedrich; in Develgünne vor dem Hause des Gastwirths Reinecke; in Eilsleben vor dem Hause des Gastwirths Ahrens anhalten.

840 Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Director, Oeconomie-Rath Wagener.

5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchs-Dirigent Pietrusky.

6) Allgemeine Thierproductionslehre; 7) Rindviehzucht; 8) Landwirthschaftliche Buchführung; 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

11) Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim.

12) Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie; 2) Physik; 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

4) Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim.

5) Landwirthschaftliche Mineralogie; 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 7) Landwirthschaftliche Zoologie; 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Capitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2) Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October c. Das Studienhonorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel- von Lengerke'sche Kalender. Auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Director, Königliche Oeconomie-Rath. (gez.) L. Wagener.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

841 Am Königlichen Domgymnasium zu Magdeburg ist der ordentliche Lehrer Ferdinand Hildebrandt zum Oberlehrer befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

842 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Düben, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten in Heiligenstadt, Heinrich August Meister, verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 35.

Magdeburg, den 29. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

843 Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf Montag, den 2. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 19. August 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

844 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Steinkohlen-Bergwerk Amalie bei Morsleben, im Kreise Neuhaldensleben, Bergrevier Oschersleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Grubenbesitzer Andreas Hobohm zu Sommersdorf verliehen worden.

Halle, den 4. August 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

845 Lobenswerthe Handlung. Die am 11. März d. Js. verstorbene Wittwe Bendler, geborene Suthoff, zu Ottleben hat der Kirche daselbst ein Legat von Einhundert Thalern testamentarisch vermacht, dessen Zinsen zur Unterstützung der Armen des Orts verwendet werden sollen.

846 Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil: Director, Professor Dr. Baumstark; 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz; 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 9) Gemüsegartenbau: academischer Gärtner Zarnack; 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese; 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12) Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer; 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17) Ueber landwirthschaftlich-schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen; 19) Repetitorium über organische Chemie; Vorträge über analytische Chemie, so wie über Mineralogie und Geognosie: Assistent Dr. Scholz; 20) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil: Baumeister Müller; 21) Stereometrie; Trigonometrie und Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

847 Am Königlichen Dom-Gymnasium zu Magdeburg ist der Dr. Hermann Gottlieb Hornung zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

848 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Reina mit Groß-Reina, in der Diöces Weißen-

fels, ist dem bisherigen Pfarrer in Tröchtelborn, Diöces Erfurt, Carl Franz Breithaupt, verliehen worden.

849 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roclum, in der Diöces Osterwieck, ist dem bisherigen Pfarrer in Hobeck, Diöces Loburg, Friedrich Otto Meyer, verliehen worden.

850 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schmiedefeld mit Wesser, in der Diöces Schleusingen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor Guido Topf verliehen worden.

851 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kirchohmfeld mit Kaltenohmfeld, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Rudolph Theodor Schmidt berufen und bestätigt worden.

852 Der Pfarrer Seydel in Rippicha, Diöces Zeitz, wird mit dem 1. October d. Js. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von 379 Thlr. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

853 Das unter Privat-Patronat stehende, mit einem Einkommen von 1083 Thlr. verbundene Pfarramt zu Lochau, in der ersten Halleschen Landdiöces, ist durch das Ableben des Pfarrers Schulze vacant geworden. Die Parochie hat eine Kirche und zwei Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

854 Als Schiedsmann für den 10. ländlichen Schiedsmannsbezirk Weferlingen 2c., im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 23. Mai 1862 bis dahin 1865 der Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

855 Als Schiedsmänner für den II. Jerichowschen Kreis wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet auf die Periode vom 20. Juli 1863 bis dahin 1866: der Cantor Friedrich Schaefer zu Redekin für den 8. ländlichen Bezirk und der Amtmann und Domainenpächter August Toegel zu Bergzow für den 9. ländlichen Bezirk; ferner auf die Periode vom 3. December 1862 bis dahin 1865 der Cantor Heinrich Hermann zu Parey für den 10. ländlichen Bezirk.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

856 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Bußler ist zum Rector an der Schule in Ziesar ernannt worden.

857 Der Lehrer Barthel ist zum vierten Lehrer an der St. Nicolai-Knabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

858 Der Lehrer Vibrans ist zum sechsten Lehrer an der St. Benedicti-Bürgerknabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

859 Die Lehrer Lechner in Quedlinburg und Schulz in Burg sind als Lehrer an der zweiten Neueweger Mädchenschule zu Quedlinburg, ersterer definitiv, letzterer provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg besetzt der Magistrat.

860 Der provisorische Schullehrer Bittersohl zu Lüderitz, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

861 Der provisorische Schullehrer Berges zu Olvenstedt, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

862 Der provisorische fünfte Lehrer an der Mädchenschule zu Gardelegen, Tippe, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

863 Der Candidat der Theologie Georg Paul Stölting aus Schliestedt im Braunschweig'schen ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

864 Die Küster- und Lehrerstelle in Gagel, Diöces Seehausen i. A., Königlichen Patronats, wird durch Emeritirung des Inhabers Michaelis d. J. vacant.

865 Die Küster- und Lehrerstelle in Sachau, Diöces Gardelegen, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

866 Vom 1. October d. J. ab wird: 1) der Oberförster Knop zu Heyrothsberge in den Ruhestand treten; 2) dem Oberförster Cochius zu Bischofswald die Verwaltung der Oberförsterei Biederitz, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Wolmirstedt, so wie 3) dem Oberförster Schmidt, bisher zu Schleiden, im Regierungsbezirk Aachen, die Verwaltung der Oberförsterei Bischofswald übertragen worden.

867 In Stelle des am 1. October d. Js. in den Ruhestand tretenden Oberförsters Riesen zu Schermke ist der Oberförster Hinze, bisher zu Königshof, im Regierungsbezirk Erfurt, zum Verwalter des Forstreviers Schermke ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 36.

Magdeburg, den 5. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

868 Die Vorschrift im § 39 ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers".

Berlin, den 28. August 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

869 Betrifft die Bewerbungen um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Der neue Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. Js. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. Js., unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium, nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.
Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

870 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

871 **Polizei-Verordnung**, die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage betreffend.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet, was folgt:

Art. I. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind, oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von dem Berg-Geschwornen oder dem mit der Werks-Polizei betrauten Beamten einzuholen.

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft. Halle, den 17. August 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

872 Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15 des Amtsblattes pro 1859 publicirte Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts an der Loosung Theil zu nehmen verknüpfte, Berechtigung bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks nachzusuchen, innerhalb dessen er nach § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 gestellungspflichtig ist resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, wenn solche nicht durch ausreichende Schulzeugnisse dargethan werden kann, durch die bestandene Prüfung geführt sein.

3) Zur Anmeldung Behufs Erlangung der vorbezeichneten Berechtigung sind der sub 1 bezeichneten Königlichen Departements-Prüfungs-Commission folgende Schriftstücke portofrei und rechtzeitig einzureichen:

a) der Geburtsschein, b) das Schulzeugniß,

c) ein Sittenzeugniß, welches, wenn der Anmelder noch eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Progymnasium, höhere Bürgerschule) besucht, von der Schulbehörde; im Falle derselbe eine derartige Anstalt aber bereits verlassen oder eine solche überhaupt nicht besucht hat, von der Polizeibehörde auszustellen ist. In der polizeilichen Bescheinigung muß außer dem vollen Namen des Anmelders auch dessen erwählter Lebensberuf, beziehlich die persönliche Stellung desselben genau bezeichnet sein.

d) Die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

e) Bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten rc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der § 131 der Militair-Ersatz-Instruction. Nur die unter pos. b. und f. dieses § gegebenen Bestimmungen sind inzwischen dahin modificirt, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification geführt werden kann:

a) durch ein Zeugniß über einen wenigstens halbjährigen Besuch der Secunda eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule erster Ordnung; welches, wenn der betreffende Wehrpflichtige nur ein halbes Jahr dieser Klasse angehört hat, um zur Führung dieses Nachweises zu genügen, dahin lauten muß, daß er sich das bezügliche Klassen-Pensum gut angeeignet und sich gut betragen habe,

b) durch ein Zeugniß über den wenigstens halbjährigen Besuch der Prima einer inländischen Realschule zweiter Ordnung,

c) durch ein Zeugniß der Reife von einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

In den alljährlich Seitens der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zweimal anzuberaumenden Sitzungen werden die jungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienste angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen

Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die erforderlichen Zeugnisse u. s. w., wie solche durch den § 131 der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich durch die vorbezeichneten Abänderungen bestimmt sind, nicht besitzen, auf Grund der nach den vorerwähnten Bestimmungen zu stellenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 5. November pr. auf den 16. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude **festgesetzte zweite und letzte diesjährige Prüfungs-Termin wird, eingetretener Verhältnisse wegen, auf den 21. September cr. anberaumt.**

Die Anmeldungen zu diesem Termine müssen unter Ueberreichung der sub 3 bezeichneten Schriftstücke bis zum 2. September cr. bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen und solche Anmeldungen, welchen nicht sämmtliche vorbezeichnete Atteste beigefügt sind, werden erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 2. September cr. noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen wissenschaftlichen Prüfung sich unterwerfen wollen und dazu, ihrem Alter nach, noch zugelassen werden können, hierdurch aufgefordert, sich in dem **auf den 21. September cr. im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, Morgens 8 Uhr, pünktlich persönlich zu gestellen.**

Im Falle die Zahl der wissenschaftlich zu Prüfenden zu groß werden sollte, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, wird die Königliche Departements-Prüfungs-Commission die weiteren Anordnungen in dieser Hinsicht treffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß eine zweite körperliche Untersuchung solcher jungen Leute, welchen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bereits ertheilt ist, und die auf Grund der ersten körperlichen Untersuchung für nicht vollkommen brauchbar befunden worden sind, durch den Arzt der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission seit Einführung der neuen Militair-Ersatz-Instruction nicht weiter stattfindet.

Diese jungen Leute haben vielmehr bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, resp. vor dem Ablaufe des ihnen bewilligten Ausstandes ihre Anmeldung bei einem Truppentheile zum Diensteintritt zu bewirken und im Falle der Zurückweisung wegen Dienstunbrauchbarkeit nach § 150 der allegirten Militair-Ersatz-Instruction zu verfahren.

Mit Bezug auf letztere Bestimmung geben wir noch besonders anheim, die Anordnung des § 148 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction wohl zu beachten, nach welcher die Anmeldung zum Diensteintritt im Herbste bereits am 1. Juli bei dem betreffenden Truppentheile bewirkt werden darf, damit nach Umständen die schließliche Entscheidung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission noch in demselben Jahre bei Gelegenheit der Aushebungs-Rundreise erfolgen kann.

Magdeburg, den 30. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

873 Betrifft die Gültigkeit des Bahn-Polizei-Reglements der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn für die Weichenanlage an der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn nach dem Grundstücke des Fabrikanten Löfaz daselbst.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachträgen vom 10. Juni 1859 und 19. März 1860 ergangene und in unserem Amtsblatte für 1858 Seite 551, für 1859 Seite 282 und für 1860 Seite 129 abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement mittelst Erlasses vom 4. April d. Js. auch für die Weichenanlage an der Staßfurt-Löderburger Zweigbahn nach dem Grundstück des Fabrikanten Löfaz daselbst für gültig erklärt.

Vorstehendes wird hierdurch mit Ermächtigung des gedachten Königlichen Ministerii auf Grund des § 23 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

874 Betrifft die Trichinen-Krankheit.

In Betreff der in neuerer Zeit wiederum mehrfach beobachteten Trichinen-Krankheit verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. Januar d. Js. Amtsblatt 1863 Nr. 5 S. 29 und fügen derselben nur noch hinzu, daß die Krankheit zwar vorzugsweise nach dem Genusse rohen trichinenkranken Schweinefleisches, aber auch nicht selten nach dem Genusse von Bratwürsten und Klößen, welche von solchem Fleische zube-

reitet werden, zu entstehen pflegt. Die Siedehitze wirkt nämlich bei diesen Zubereitungsweisen zuweilen nicht kräftig genug ein, um die in den tiefer gelegenen Fleischtheilchen enthaltenen Trichinen zu tödten. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege machen wir daher das Publikum darauf aufmerksam, bei der Bereitung der gedachten Speisen vorsichtig zu verfahren, und ganz besonders dahin zu sehen, daß dieselben im Innern nicht die mindeste rothe oder gar blutige Beschaffenheit mehr wahrnehmen lassen.

Magdeburg, 28. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

875 Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Seine Majestät der König haben dem Kaufmann und Stadtverordneten Zeckwer zu Tangermünde das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

876 Die tägliche Personenpost zwischen Thale Bahnhof und Nordhausen wird zur Aufnahme von Personen zwischen Thale Bahnhof und Hasselfelde in den Orten

Thale vor dem Lange'schen Gasthofe zum Würfel; Timmenrode vor der Gemeindeschenke (Gastwirth H. Meyer); Wienrode vor der Gemeindeschenke (Gastwirth Carl Hillecke) und Wendefurth vor dem Graßhoff'schen Gasthofe anhalten.

877 Vom 10. September c. ab wird die tägliche Personenpost von Gardelegen nach Stendal um 3 Uhr 15 Minuten früh und die wöchentlich dreimalige Personenpost von Calbe a. M. nach Bismark um 4 Uhr früh abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

878 Dem Candidaten der Theologie und des höheren Schulamts, Hugo Stüber, ist die erledigte wissenschaftliche Hülfslehrerstelle am Domgymnasium zu Halberstadt verliehen worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

879 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Franz Hasper verliehen worden.

880 Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Bülzig, Diöces Zahna, deren Einkommen auf 714 Thlr. angegeben worden, ist durch das Ableben des Pfarrers Gadegast vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 1 Schule.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

881 Als Schiedsmänner für den II. Jerichow'schen Kreis wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet auf die Periode vom 24. Juli 1863 bis dahin 1866: 1) der Cantor Jacob Krüger zu Hohengöhren für den 5. ländlichen Bezirk; 2) der Kreisschulze Andreas Wischer zu Steinitz für den 6. ländlichen Bezirk, und auf die Periode vom 10. December 1862 bis dahin 1865: 3) der Cantor Friedrich August Schwarzlose zu Zolchow für den 7. ländlichen Bezirk.

882 Der bisherige Stadtsecretair Lorenz Friedrich Ludwig Klewitz zu Zeitz ist als Polizei-Commissarius in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

883 Der Küster und Lehrer Haase in Morsleben ist zum Küster und Lehrer in Schwanefeld, Diöces Eilsleben, ernannt und bestätigt worden.

884 Der Lehrer Schoendube in Neuendorf a. Speck, Diöces Stendal, ist zum Küster und Lehrer in Morsleben, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrer-Adjunctur in Neuendorf wird durch uns besetzt.

885 Der provisorische Lehrer Mebes zu Buckau, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

886 An der Schule in Osterweddingen, Diöces Egeln, ist eine dritte Lehrerstelle errichtet und dem Schulamts-Candidaten Bilang provisorisch verliehen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

887 Der Intendantur-Secretair Lissel von der Intendantur des 4. Armee-Corps ist zu der des 6. Armee-Corps versetzt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 12. September 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

888 Stück 27 Nr. 5745. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

Nr. 5746. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger, im Kreise Herford, Regierungs-Bezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

Nr. 5747. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

Nr. 5748. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersocietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

889 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 967.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 9. Juni 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

890 Betrifft die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Egeln.

Zu Egeln, im Regierungsbezirk Magdeburg, wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 31. August 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

891 Betrifft die Meldung zum Eintritt in die Königl. Musterzeichnenschule zu Berlin.

Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October d. Js. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1) des Geburtsscheins;
2) des Confirmations-Scheins;
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht;
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thaler für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

892 Betrifft die Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

893 Mit Bezug auf den § 73 des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juli d. J. der Regierungsassessor Traugott Eugen Moritz Carl von Hülsen zum General-Director der gedachten Societät ernannt worden ist. Der neue General-Director hat die Geschäfte bereits übernommen und in Merseburg seinen Wohnsitz aufgeschlagen, wohin auch das Geschäfts-

bureau der General-Direction der gedachten Societät verlegt werden wird.

Magdeburg, den 8. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

894 Betrifft den Anfang des Hebammen-Unterrichts.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Unterricht in der hiesigen Hebammenschule mit dem 2. Januar k. J. beginnen und 6 Monate lang dauern wird.

Magdeburg, den 8. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

895 Betrifft die Verlegung des in der Stadt Stendal auf den 21., 22. und 23. September d. Js. angesetzten Michaelismarktes auf den 28., 29. und 30. September d. Js.

Der am 21., 22. und 23. September d. J. in der Stadt Stendal angesetzte Michaelismarkt wird in Rücksicht auf den an diesen Tagen zu Seehausen i. A. stattfindenden Markt hierdurch aufgehoben und auf den 28., 29. und 30. September d. J. verlegt.

Magdeburg, den 10. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

896 Patente. Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

897 Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Flévet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

898 Dem Fabrik-Director Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Producte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

899 Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

900 Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

901 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Görschen mit Rathewitz, in der Diöces Naumburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Stiftslehrer zu Heiligengrabe, Friedrich Wilhelm Neubert, verliehen worden.

902 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Adolph Christian Emil Beckenstedt berufen und von uns bestätigt worden.

903 Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Nachmittagspredigers an der St. Thomä-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat August Ludwig Wilhelm Peifer berufen und bestätigt worden.

904 Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Liebenwerda, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus Linke zu Eckartsberga ernannt und bestätigt worden.

905 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rettgenstedt, in der Diöces Heldrungen, ist der

bisherige Pfarrer zu Burgwenden, Friedrich Otto Hardt, berufen und von uns bestätigt worden.

906 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von 649 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Uebigau, in der Diöces Liebenwerda, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule.

907 Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pfarrer Jacobi zu Klein-Furra, in der Diöces Bleicherode, zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden 4ter Classe zu verleihen.

Regierungs-Präsidium:

908 Der Regierungs-Assessor von Leipziger ist von Magdeburg an die Königliche Regierung in Potsdam versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

909 In der Stadt Magdeburg ist der bisherige besoldete Stadtbaurath Grubitz auf fernere 12 Jahre, vom 15. Februar f. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

910 In der Stadt Tangermünde sind 1) der bisherige zweite Bürgermeister und Rathmann Ruben zum unbesoldeten zweiten Bürgermeister (Beigeordneten) auf fernere 6 Jahre und zum besoldeten Rathmann auf fernere 12 Jahre, vom 5. December c. ab gerechnet, sowie 2) die bisherigen Rathmänner Kunst und Dröscher zu unbesoldeten Rathmännern auf fernere 6 Jahre, vom 5. December c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

911 In der Stadt Gröningen ist der bisherige Bürgermeister Reußner auf fernere 12 Jahre, vom 1. März f. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

912 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Zimmer in Thale ist zum Rector an der Stadtschule in Werben ernannt und bestätigt worden.

913 Der Lehrer Schwencke zu Atzendorf ist zum Cantor-Adjuncten in Rothensee ernannt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle in Atzendorf wird durch uns besetzt.

914 Der Küster- und Lehrer-Adjunct Hamann in Kremkau, Diöces Stendal, ist zum zweiten Schullehrer in Markt-Alvensleben, Diöces Neuhaldensleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrer-Adjunctur in Kremkau steht unter Privatpatronat.

915 Der Organist und Lehrer Liesau in Egeln ist zum Cantor, Küster und Lehrer in Tarthun, Diöces Egeln, ernannt worden. Die Wiederbesetzung der ersteren Stelle erfolgt durch den Magistrat in Egeln.

916 Der provisorische Cantor und Schullehrer Beindorf zu Bismark, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

917 Der provisorische Schullehrer Vibrans zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

918 Der provisorische Schullehrer Böttge zu Schönebeck ist definitiv als solcher bestätigt worden.

919 Der katholische Küster und Lehrer Schilling zu Hamersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

920 Der Schulamts-Candidat Bruchmüller ist zum Küster und Lehrer in Maxdorf, Diöces Calbe, provisorisch bestellt worden.

Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg:

921 Der Gerichts-Assessor Doering ist an die Ober-Staatsanwaltschaft zu Frankfurt und der Gerichts-Assessor Tellemann von Glogau hieher an die Staatsanwaltschaft versetzt worden.

Der Staatsanwalt Fritzsche ist von Calbe a. S. nach Torgau versetzt worden.

Der Staatsanwaltsgehilfe Voigt hierselbst ist Allerhöchst zum Staatsanwalt ernannt und übernimmt mit dem 1. October das Staatsanwaltsamt in Calbe a. S.

922 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat August 1863.

Die drei Kreisgerichts-Commissionen zu Osterwieck sind vom 1. September c. ab zu einer beständigen Deputation des hiesigen Kreisgerichts vereinigt worden.

Dem Civil-Supernumerar, Aktuar Schulz, ist vom 1. September c. ab bei dem hiesigen Kreisgerichte eine Bureau-Gehülfenstelle verliehen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

923 Der Lehrer Rudolph Döffelmann zu Dittfurth ist als Schiedsmann für den Dittfurther Bezirk, im Kreise Aschersleben, auf die Zeit vom 12. October 1863 bis dahin 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 19. September 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

924 Stück 28 Nr. 5749. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

Nr. 5750. Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

Nr. 5751. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Locals der Gerichts-Commission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente. Vom 21. August 1863.

Nr. 5752. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

925 Betrifft den Verkehr mit Petroleum.

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleums, welche zu der von uns erlassenen Polizei-Verordnung vom 7. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1863 Seite 20) Anlaß gegeben hat, diesem Stoffe nur im rohen Zustande beiwohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Es werden daher hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 die Vorsichts-Maßregeln, welche bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beachten und welche in obiger Polizeiverordnung vom 7. Januar d. Js. zusammengestellt sind, auf das rohe Petroleum beschränkt und das raffinirte — gereinigte — Petroleum nur denselben Sicherheits-Maßregeln unterstellt, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Gleichzeitig bringen wir nachstehend die unterscheidenden Merkmale zwischen dem rohen und gereinigten Petroleum zur öffentlichen Kenntniß:

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Magdeburg, 14. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

926 Die Wernigerode-Harzburger Personenpost wird vom 16. September c. ab aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

927 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beyersdorf, in der Diöces Brehna, ist der bisherige Pastor Kleeberg zu Mühlhausen ernannt und bestätigt worden.

928 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Neustadt-Magdeburg, in der Diöces Magdeburg,

ist dem bisherigen zweiten Prediger daselbst, Johann August Friedrich Paasche, verliehen worden.

929 Die unter Privat-Patronat stehende und mit einem Einkommen von 665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. verbundene Diaconatsstelle in Eckartsberga ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Der Diaconus ist zugleich Pfarrer in Niederholzhausen, wo sich auch eine Schule befindet.

Regierungs-Präsidium:

930 Der Stadtsecretair Busse in Gr. Salze ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze, Bürgermeisters Mertens daselbst, wiederum bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

931 In der Stadt Hornburg ist der bisherige unbesoldete Rathmann Dege auf fernere 6 Jahre, vom 4. September c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

932 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Brettin, Roßdorf, Groß-Demsin, Kl. Wusterwitz, Zabakuk, Altenklitsche und Neuenklitsche, sowie den Rittergütern Brettin, Gr. Demsin, Zabakuk nebst Colonie Güssow und Neuenklitsche, endlich dem Ritterguts-Vorwerke Kl. Wusterwitz und dem Vorwerke Alt-Bellin bestehenden 15. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk, im Kreise Jerichow II., ist auf die Periode vom 11. September 1862 bis dahin 1865 der Schulze Dieckmann zu Roßdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

933 Der Subrector Leopold in Neuhaldensleben ist zum Conrector an der dortigen Knabenschule ernannt worden. Die Wiederbesetzung der ersteren Stelle erfolgt durch den Magistrat.

934 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Danneil ist zum Rector an der Knabenschule zu Osterwieck ernannt worden.

935 Der Lehrer Arndt ist zum zweiten Mädchenlehrer und der Lehrer Wohlgemuth zum ersten Elementarlehrer an der Schule in Seehausen i. M. ernannt worden.

936 Der Lehrer Hoffmeister in Osterwieck ist zum Elementarlehrer an der Volksschule in Quedlinburg ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Osterwieck ist städtischen Patronats.

937 Der Lehrer Ziesewitz in Barby ist von der Annahme der ihm verliehenen Cantor-, Küster-, Organisten- und Elementarlehrerstelle in Groß-Quenstedt entbunden und dieselbe dem Schulamts-Candidaten Schmidt verliehen worden.

938 Der Schulamts-Candidat Engel ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Holzhausen, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

939 In Altenweddingen, Diöces Egeln, ist eine sechste Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

940 Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Apenburg, Diöces Beetzendorf, kommt durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Ober-Staats-Anwaltschaft zu Magdeburg:

941 Der Gerichts-Assessor von Gaugreben ist zum Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft des hiesigen Stadt- und Kreisgerichts ernannt und wird zugleich die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgericht in Wanzleben vom 1. October d. J. ab wahrnehmen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 26. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

942 Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin } Flavin }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen .	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen) . .	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinw., roher Zwill. u. Drill.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten . .	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg .	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle od. anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abthei-lung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, sparterieähnliche (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- u. Bast-geflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergl. vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. und h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- und Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Ges. v. 26. Febr. 1861.	e. Erzeugnisse ꝛc. Ges.-Samml. S. 112.)
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte, von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdräthen, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendrath umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. Js. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

918 Betrifft die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien: Nr. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 516, 528, 556, 589, 742, 746, 804,

805, 1089, 1095, 1406, 1456, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

944 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Tangermünde.

Zu Tangermünde, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 20. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. September 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

945 **Polizei-Verordnung,**

die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betreffend.

Auf Grund der §§ 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter, wird für den District des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt:

§ 1. Das zur Schießarbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist.

Ebenso sind die Zündhalme und Raketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§ 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§ 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§ 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§ 5. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§ 6. Als Besatzmaterial sind nur Nudeln — sogenannte Wolgern — von sandfreiem, geschlemmten Thon oder Lehm zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigender Nudeln zu sorgen.

Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden, Genehmigung des Berggeschwornen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§ 7. Die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschworenen gestattet.

§ 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt" Kenntniß zu geben.

§ 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§ 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§ 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§ 12. Bereits besetzte aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadel-Löcher gesteckt und mit Letten verstrichen werden, zu sichern.

§ 13. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen untersagt.

§ 14. In jeder Cameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als

solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12. September 1863. Königliches Ober-Bergamt.

946 Betrifft den Schluß der Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Fall, mit Angabe des Recesses und des übernommen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 18. September 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

947 Betrifft die Anmeldung und Eintragung Belgischer Werke ꝛc. bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt

gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, so wie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen. — 17,841. U.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß, sobald die Königlich Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, so wie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, dieselben gleichfalls durch Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen werden.

Magdeburg, den 14. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

948 Betrifft die Fischerei-Polizeiordnung für die Havel.

Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung der fischereipolizeilichen Vorschriften in den der Havel angrenzenden Theilen der Regierungsbezirke Potsdam und Magdeburg und in Berücksichtigung der für den ersteren Bezirk erlassenen Fischerei-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1858, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unseren Verwaltungsbezirk was folgt:

§ 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden nur Anwendung auf alle Anwohner der Havel und der zu dieser gehörigen und mit derselben in Verbindung stehenden öffentlichen Seen.

§ 2. Den Zug der Fische störende Verstellungen oder Sperrungen der im § 1 bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge, dürfen nur mit unserer besonderen polizeilichen Erlaubniß neu angelegt, oder, wo solche bereits bestehen, verändert werden.

§ 3. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. ausgetretene Wasser darf nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rückkehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

§ 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen erforderlich sind, unterliegen den Verboten in den §§ 2 und 3 nicht.

§ 5. Außer den oben (§§ 2 und 3) untersagten Verstellungen und Sperrungen dürfen auch bei dem Fischfange selbst weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 finden keine Anwendung, insoweit die Landesgesetze, insbesondere die Vorfluthsgesetze und das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 7. Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt eine Fischerei-Berechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanalinspectors, Schleusenmeisters oder eines der sonstigen Aufsichtsbeamten und niemals vom Ufer aus befischt werden.

Auch ist nicht gestattet, die Netze längs des Ufers fortzuziehen oder auf dasselbe aufzuziehen.

§ 8. Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Tischesnothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie es die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften dieser Verordnung zulassen, ausüben.

§ 9. Sowohl der Gebrauch nachstehender Fischereigeräthschaften bei Ausübung der Fischerei, als auch der Besitz derselben, ist allgemein verboten:

a) die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen ver-

sehenes Seil befestigt ist);

b) das sogenannte Gruse- oder Wiesengarn (ein zur Frühjahrsfischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen);

c) die Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird);

d) der Hahmen, der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt wird;

e) die sogenannte Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird);

f) die Hechtschleifen;

g) die Greywahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden);

h) die sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche, an der Mündung weiter als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden);

i) die Krebseklampen.

Ferner bleibt allgemein verboten:

k) das Stechen der Hechte, Aländе, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer;

l) das Hechte-Tüllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird;

m) das sogenannte Körnen der Fische, d. h. der Gebrauch betäubender Ingredenzien, als Kokkelskörner, Krähenaugen und dergleichen, zum leichteren Fangen der Fische.

§ 10. Die Maschenweite der Säcke und Netze, deren Gebrauch nicht verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien an jeder der vier Seiten betragen.

Denjenigen Fischereiberechtigten, welche im Besitze von Netzen und Säcken von geringerer Maschenweite sind, ist der Gebrauch derselben noch bis zum 15. April 1865 gestattet. Neue vorschriftswidrige Fischerei-Geräthe dürfen nicht gefertigt werden.

§ 11. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogenannten Kaulbarsnetze, Plötznetze, Bars- oder Daumennetze, sowie die Meßlings- oder Gründlingsflocke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfanges nach eine Maschenweite von 8 Preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogenannten See- oder Treibeflöcke eine Maschenweite von 2¼ Zoll im Quadrat haben müssen.

§ 12. Behufs Schonung der Fische während der Laichzeit wird der Fischfang für die Zeit vom 15. April bis 1. Juni jeden Jahres verboten; der Regierung bleibt indessen vorbehalten, diese Schonzeit alljährlich, wenn es besondere Umstände erheischen sollten, allgemein oder für einzelne Districte abzuändern.

§ 13. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem 3 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klafter Höhe bestehendes Netz; jeder Seitenflügel besteht aus eilf Stücken, deren jeder 10—11 Klafter breit ist), bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

§ 14. Als Ausnahme von der Bestimmung im § 12 wird gestattet, daß auch während der Schonzeit die sogenannte „stille Fischerei" d. h. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug mit Netzen, betrieben werden darf.

Ebenso ist der Krebsfang das ganze Jahr hindurch gestattet.

§ 15. Die Fischerei auf unausgewachsene Fische und Saamenfische ist verboten. Werden solche mit anderen gefangen, so sind sie mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Nachbenannte Fischarten sind als ausgewachsen erst dann anzusehen, wenn sie das nachbezeichnete Längenmaaß erreicht haben:

1) Aale 18 Zoll, 2) Aalande 8 Zoll, 3) Barben 18 Zoll, 4) Barse 6 Zoll, 5) Bleien und Brassen 8 Zoll, 6) Karpfen 12 Zoll, 7) Dübel 6 Zoll, 8) Querder 5 Zoll, 9) Giebel 6 Zoll, 10) Gründlinge 4 Zoll, 11) Güster 4 Zoll, 12) Karauschen 4 Zoll, 13) Kaulbarse 4 Zoll, 14) Kaulkopf 4 Zoll, 15) Lamprete 12 Zoll, 16) Maränen 6 Zoll, 17) Nasen 9 Zoll, 18) Neunaugen 9 Zoll, 19) Plötzen 4 Zoll, 20) Quappen 10 Zoll, 21) Raapen 12 Zoll, 22) Steinpitzger 4 Zoll, 23) Rothaugen 4 Zoll, 24) Schlammpitzger 7 Zoll, 25) Schleie 6 Zoll, 26) Schmerle 3 Zoll, 27) Ueklei 4 Zoll, 28) Zander 12 Zoll, 29) Zährten 8 Zoll.

Bei den übrigen hier nicht namentlich aufgeführten Fischen erfolgt die Feststellung, ob sie als ausgewachsen zu betrachten sind, erforderlichenfalls durch Sachverständige. Ausgenommen von dem Verbot sind Hechte und Welse.

§ 16. Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu

Zehn Thalern und außerdem in den Fällen der §§ 9 bis 11 mit Confiscation der verbotenen Netze, Gezeuge und Geräthe nach Maßgabe des § 19 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestraft.

Magdeburg, den 16. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

949 Der Herr Staatsminister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenbrock und Carl Gustav Samuel Meyer in Bremen als alleinigen Inhabern der Firma Mühlenbrock, Meyer et Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien innerhalb des Preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

Es ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Indem wir das Vorstehende hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der Kaufmann H. W. Boehme in Bremen, welchem als Mitinhaber der Firma F. J. Wischelhausen et Comp. zu Bremen nach Inhalt unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. August 1859 (Amtsblatt de 1859 pag. 378) eine Concession vorgedachter Art ertheilt war, sein bezügliches Geschäft einzustellen und nur noch die bereits geschlossenen Contracte zu erfüllen beabsichtigt.

Magdeburg, den 17. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

950 Betrifft die Controle über die Militärpflichtigen rc.

Nach § 174. 1 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnungswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neu gewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. December 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wie fern er noch militärpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militärdienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im § 175 loc. cit. verzeichneten Militär-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. December 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnungs-Veränderungen bei den Bezirks-Feldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so hat der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 14. d. M. bestimmt, daß nicht nur die im § 174 l. c. angeordnete allgemeine Controle der Militärpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind:

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar:

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser;

b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehrpässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirks-Feldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist. Ergiebt sich hierbei, daß Militärpflichtige ihren militärischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Indem wir dies unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1834 — Amtsblatt de 1834 Seite 63/67 — zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die resp. vorgesetzten Behörden an, auf die pünktliche Befolgung der desfallsigen Vorschriften zu halten und für den Fall der Nichtbeachtung derselben unnachsichtlich angemessene Ordnungsstrafen eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 23. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

951 Betrifft die Blutegelpreise.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt. Magdeburg, den 23. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

952 Patente. Dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

953 Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Mähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

954 Das dem Knopfmacher-Meister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille wird hierdurch zurückgenommen.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

955 Mittelst Allerhöchster Ordre vom 2C. August d. Js. sind zu Superintendenten ernannt worden die bisherigen Superintendentur-Vicare:

1) Boeters in Nordhausen für die Diöces Nordhausen, 2) Dr. Burkhardt in Sangerhausen für die Diöces Sangerhausen, 3) Hahn in Tangermünde für die Diöces Tangermünde, 4) Hartung in Zeitz für die Diöces Zeitz, 5) Klewitz in Elsterwerda für die Diöces Elsterwerda, 6) Topp in Schneidlingen für die Diöces Aschersleben, 7) Weiß in Schkeuditz für die Diöces Schkeuditz.

956 Der in das Oberpfarramt zu Liebenwerda berufene bisherige Diaconus Linke in Eckartsberga wird mit seinem Eintritte in dasselbe auch die Verwaltung der Superintendentur der Diöces Liebenwerda übernehmen.

957 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obernessa, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Rector und Hülfsprediger Klose in Groß-Ottersleben ernannt und bestätigt worden.

958 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groest mit Almsdorf, in der Diöces Freyburg, ist der bisherige Diaconus Küstermann an der St. Wenzels-Kirche in Naumburg berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

959 In der Stadt Wolmirstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Voigt auf fernere sechs Jahre, vom 15. Januar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

960 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Flötz, Güterglück, Gehrden, Kämeritz, Groß-Lübs, Moritz, Schora, Töppel und Walternienburg bestehenden Schiedsmannsbezirk Walternienburg, im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 2. September 1863 bis dahin 1866 der Schulze Friedrich Lorenz in Flötz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

961 Als Schiedsmann für den aus den Häusern des Breitenweges Nr. 127 bis 140, der Dreiengelstraße, Bandstraße, Marstallstraße und Ulrichs-Kasernenstraße bestehenden 19. Schiedsmannsbezirk der Stadt Magdeburg (Dreiengelstraßen-Bezirk) ist auf die Periode vom 16. Juni 1863 bis dahin 1866 der Strumpfwaaren-Fabrikant Carl Petry daselbst, Dreiengelstraße Nr. 23 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In den nächsten Tagen wird eine außerordentliche Beilage zum Amtsblatte, betreffend:

die zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen erlassene Verwaltungs-Ordnung

ausgegeben werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Extra-Blatt

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nachdem gemäß §. 82. des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Nr. 30. der diesjährigen Gesetz-Sammlung — zu diesem Reglement eine Verwaltungs-Ordnung aufgestellt worden ist, wird diese Verwaltungs-Ordnung von mir auf Grund des angezogenen Reglements-Paragraphen bestätigt und dieselbe hiermit durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verwaltungs-Ordnung

für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

I. Versicherungsfähigkeit der Immobilien.

§. 1.

Bei den Immobilien wird eine dreifache Feuersgefahr unterschieden:

1) ausnahmsweise große,
2) außergewöhnliche,
3) gewöhnliche Feuersgefahr.

§. 2.

1) Ausnahmsweise große Feuersgefahr.

Unter Immobilien mit „ausnahmsweise großer Feuersgefahr" sind solche zu verstehen, bei denen wegen ihrer besonderen Feuergefährlichkeit sich gar kein Maaß für die zu erhebenden Beiträge gewinnen läßt, z. B. Schiffmühlen, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrication von Aether, ätherischen und Mineral-Oelen, Essenzen, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofentrocknereien, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder Kochereien, Theatergebäude und Pulvermühlen.

Solche Immobilien sind von der Versicherung bei der Societät ganz ausgeschlossen.

§. 3.

2) Außergewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Immobilien mit „außergewöhnlicher Feuersgefahr" werden solche gerechnet, welche zwar eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Feuersgefahr darbieten, bei welchen aber dennoch eine Versicherungsnahme gegen erhöhte Beitragssätze zulässig erscheint. Dergleichen sind: Töpfereien, Ziegel- und Kalkbrennereien und ähnliche Anlagen dieser Art, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, Gast- und Schankwirthschaften, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Seilereien, Färbereien, Magazine und Niederlagen von größeren Massen leicht Feuer fangender und der Selbstentzündung ausgesetzter brennbarer Materialien und Producte, Brauereien, Brennereien, Wind-, Wasser-, Schneide-, Oel-, Loh-, Farbeholz- und Dampfmühlen, Cichorien-, Soda-, Porzellan-, Glas-, Asphalt-, Watte-, Wachstuch-, Pappe-, Papier-, Schwärze-, Tabacks-, Cigarren- und chemische Producten-Fabriken, Spinnereien, Destillationen, hölzerne Darranlagen, Zucker- und Syrupsiedereien, Türkischroth-Färbereien, Gasfabriken zum Privatgebrauch und Holzkohlenschuppen bei Hüttenwerken. Den Beitragssatz aller dieser Gebäude be-

stimmt der Generaldirector und hat derselbe dabei namentlich auf die Feuergefährlichkeit von Innen Rücksicht zu nehmen.

Dem Generaldirector bleibt vorbehalten, Gebäude und Anlagen, welche, wenn sie oben auch nicht speciell aufgeführt stehen, doch einer gleichen Feuergefährlichkeit wie die dort benannten Gegenstände, unterliegen, in derselben Weise zu behandeln, auch in Fällen, wo die Einrichtungs-, Betriebs- oder Benutzungsweise der oben benannten Versicherungs-Objecte eine größere, als die allgemein vorauszusetzende Feuergefährlichkeit annehmen lassen, die betreffenden Gebäude und Anlagen, gleich den im §. 2. aufgeführten ganz abzulehnen.

§. 4.

3) Gewöhnliche Feuersgefahr.

Zu den Gebäuden mit „gewöhnlicher Feuersgefahr" gehören alle diejenigen, auf welche die §§ 2. u. 3. keine Anwendung finden und für welche mithin nach festen Regeln bemessene Beiträge sich erheben lassen.

II. Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 5.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Klassification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr ist die Anzündbarkeit von Außen, d. h. die Bauart der Umfassungswände und das Dachungsmaterial maßgebend. Hiernach werden für diese Immobilien drei Klassen gebildet.

§. 6.

1. Klasse.

Zur ersten Klasse gehören Gebäude mit harter Dachung (mit Stein, Metall, oder sonst mit einem nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung nach Außen hin gleiche Feuersicherheit bietenden Material gedeckt), welche massive Umfassungswände und Giebel haben.

Als massive Wände und Giebel gelten solche, welche lediglich von Steinen erbaut sind, jedoch sollen in der Regel Pisee- und Lehmwände von 1¼ bis 1½ Fuß Stärke, sowie bei eingebautem Holzwerke Verblendungen desselben nach Außen von Pisee oder Lehm zu 1 Fuß und von Stein zu 2½ bis 3 Zoll Stärke und ähnliche nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung gleichen Schutz gegen Anzündung von Außen bietende Verblendungen den massiven Wänden gleich geachtet werden. Auch soll es dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, wo hierdurch die Ansteckungsfähigkeit von Außen augenscheinlich nicht vermehrt werden kann, des Umstandes ungeachtet, daß untergeordnete Bautheile in den Umfassungswänden, als z. B. Thür- und Fenstergewände, Gesimse 2c. nicht durchgehends massiv sind, dennoch Massivität annehmen zu dürfen.

§. 7.

2. Klasse.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet Gebäude mit derselben Dachung wie die erste Klasse, jedoch in Umfassungswänden und Giebeln von einer Bauart, die **nicht** zu den **massiven** gehört.

§. 8.

3. Klasse.

Zur dritten Klasse gehören in der Regel Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre bauliche Beschaffenheit in Umfassungswänden und Giebeln und mit weicher (jeder andern, als der für die erste Klasse gedachten) Dachung, sowie Gebäude der ersten und zweiten Klasse, sofern selbige nach Außen hin offene oder mit Stroh behängte Umfassungswände oder Giebel haben.

§. 9.

Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände oder bei verschiedenem Dachungsmaterial eines Gebäudes soll diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichere zu erachten ist, in der Regel für das ganze Gebäude maßgebend sein.

III. Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr.

§. 10.

Bestimmung des gewöhnlichen Beitrags-Satzes.

1. Das Beitragsverhältniß der drei Klassen von Immobilien mit gewöhnlicher Feuersgefahr (§§. 6. bis 8.)

wird wie 1 : 2 : 4 bestimmt, so daß, wenn die erste Klasse 10 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme Beitrag giebt, die zweite Klasse 20 Pf. und die dritte Klasse 40 Pf. von derselben Summe zu entrichten haben.

Bei diesen Beitragssätzen können Erniedrigungen (Remisse) oder Erhöhungen (Zuschläge) eintreten.

§. 11.

Erniedrigungen oder Erhöhungen desselben.

Erniedrigungen oder Erhöhungen der gewöhnlichen Beitragssätze (§. 10) können nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung erfolgen, sofern die Herstellung eines möglichst richtigen Beitrags-Verhältnisses unter den Versicherten dies bedingt. In der Regel soll die Erniedrigung nicht 50, die Erhöhung nicht 75 % übersteigen.

Als Merkmale hierfür gelten die geringere oder größere Anzündbarkeit von Außen oder von Innen, die Vernichtungsfähigkeit des Gebäudes, sowie sonstige die Sicherheit gegen Feuersgefahr vermehrende oder vermindernde Umstände und Verhältnisse.

Eine Erniedrigung tritt der Regel nach immer ein bei isolirter Lage eines Gebäudes und bei dem Vorhandensein deckender Brandgiebel.

IV. Versicherungsfähigkeit, Klassification und Beitragssätze von Mobilien.

§. 12.

Mobilien.

Was die Versicherungsfähigkeit, Klassification und die daraus folgenden Beitragssätze von Mobilien anbelangt, so soll die Societäts-Verwaltung durch irgend welche Bestimmungen nicht gebunden, ihrem Ermessen vielmehr anheimgegeben sein, hinsichtlich der Klassification und der Beitragssätze entweder nach Maßgabe der für die Immobiliar-Versicherung gegebenen Bestimmungen Versicherung anzunehmen oder auch die Versicherung von Mobilien ganz oder zum Theil abzulehnen oder gegen höhere oder niedrigere Beiträge, als die betreffenden Gebäude zu versichern.

V. Werthsermittelung Behufs der Versicherung.

§. 13.

Allgemeine Grundsätze. a) bei Immobilien.

Bei Ermittelung des Werths eines Gebäudes wird der gemeine Werth desselben zu Grunde gelegt. Dieser wird dadurch gefunden, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der dermalige Werth derjenigen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt wird, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Was durch Feuer nicht verletzt werden kann, bleibt von der Taxation ausgeschlossen.

Hierbei soll jedoch Folgendes beobachtet werden:

a) Die Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erforderlichen baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, sollen nicht nach den Preisen, nach welchen sie gewöhnlich verlohnt zu werden pflegen, sondern zu angemessen erniedrigten Sätzen zur Veranschlagung kommen.

b) Ebenso ist, wenn der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben besonders zu ermitteln und von dem Gesammtwerthe des Gebäudes in Absatz zu bringen, da die Versicherung des freien Bauholzes lediglich demjenigen zu überlassen ist, welcher dasselbe zu liefern hat.

c) Bei Gebäuden, welche nicht durchgehends neu und von neuem Material gebaut sind, ist darauf zu rücksichtigen, in welchem Verhältnisse der Werth des verwendeten Baumaterials zu dem Werthe von neuem Baumaterial steht.

d) Ist die Bauarbeit und Construction eines Gebäudes eine solche, daß ein baldiger Neubau, eine kostspielige Reparatur oder höhere Unterhaltungskosten zu befürchten stehen, so muß nicht nur eine Erniedrigung der Taxe stattfinden, sondern die Societäts-Verwaltung ist auch befugt, die Herabsetzung des Werths auf den Materialienwerth zu verlangen.

Hierbei ist der Werth der Bauarbeiten ganz unberücksichtigt zu lassen und nur der Werth der zu einem Neubau oder einer Reparatur verwendbaren Materialien auf den Betrag herabzusetzen,

welcher aufzuwenden ist, um diese Materialien Behufs eines Neubaues oder einer Reparatur wieder zu gewinnen.

e) Diejenigen Vortheile, welche durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit eines Gebäudes dargeboten werden, dürfen ebensowenig in Betracht kommen, wie dasjenige, was sich unterhalb der Erde oder bei Gebäuden an Gewässern unterhalb des Wasserspiegels befindet. Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

f) Wenn Versicherungs-Objecte ihren Gebrauchswerth ganz oder zu einem wesentlichen Theile verloren haben (§. 26. des Reglements), z. B. bei landwirthschaftlichen Gebäuden, wenn Grundstücke davon abgetrennt sind, bei gewerblichen Gebäuden, wenn das Gewerbe gar nicht mehr oder nicht mehr nutzbar betrieben werden kann u. s. f., so ist nur der bloße Materialienwerth (cfr sub d.) abzuschätzen.

g) Jede Taxe ist in einer durch die Zahl 10 theilbaren Summe auszudrücken und das Tax-Instrument nach einem von der Societät zu liefernden Schema auszufertigen. Gebäude, die einen geringeren Werth als 10 Thlr. haben, sind nicht versicherungsfähig.

§. 14.

Besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich des Abschätzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Festsetzung des gemeinen Werths von Immobiliar-Gegenständen geschieht durch einen Abschätzungs-Commissar oder durch mehrere solcher Commissarien, welche vom Kreisdirector ernannt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden. Diese Commissarien müssen entweder solche Societäts-Genossen sein, welche mit den baulichen Verhältnissen und Materialienpreisen des Bezirks resp. Orts bekannt sind und die Fähigkeiten besitzen, den Werth eines Gebäudes summarisch richtig zu würdigen, oder es sind dazu Bautechniker oder sachverständige Bauhandwerker zu wählen, welche vermöge ihres Gewerbes oder sonst bei dem Wiederaufbau des abzuschätzenden Gebäudes kein besonderes Interesse haben.

b) Behufs prompter Ausführung der Abschätzungen, welche von dem Versicherungsuchenden bei dem Kreisdirector zu beantragen sind, wird in jedem landräthlichen Kreise von dem Kreisdirector eine genügende Anzahl von Abschätzungs-Commissarien ernannt, welche indeß auch in andern Kreisen des Societätsbezirks Verwendung finden können.

Diese Abschätzungs-Commissarien können jederzeit von dem Kreisdirector wieder entlassen werden.

c) Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung beibt es überlassen, von der Ermittelung des Werths eines Gebäudes durch die Abschätzungs-Commissarien abzusehen, sofern von einem Gebäudebesitzer der Werth seines Gebäudes so sicher dargelegt wird, daß ein Zweifel über die Richtigkeit nicht entstehen kann. Gleiches gilt, wenn ein Gebäude von einem so geringen Umfange ist, daß sich die Richtigkeit der vom Besitzer gemachten Werthsangaben ohne Schwierigkeit bemessen läßt. In Fällen vorstehender Art ist von den Besitzern auf einem von der Societät zu ertheilenden Schema eine genaue Beschreibung der Gebäude mit dem Versicherungsantrage einzureichen.

Die hier gedachten Werthsschätzungen gelten jedoch nur als vorläufige, und bleibt der Societäts-Verwaltung vorbehalten, dieselben nach den Bestimmungen sub a. durch die gewöhnliche Abschätzungs-Commission festsetzen zu lassen.

d) Gegen die von der Abschätzungs-Commission ermittelten Werths-Taxen steht sowohl dem Gebäudebesitzer, als auch der Societät zu jeder Zeit die Berufung auf Revision oder Aufnahme einer nochmaligen Taxe zu, welche durch eine vom Kreisdirector anderweit zu berufende Commission (Revisions-Commission) oder nach seinem Ermessen durch einen Bau-Techniker erfolgt.

Die Kosten solcher Revision trägt die Societät. Dieselben fallen nur dann dem Gebäudebesitzer zu, wenn derselbe der Extrahent ist, und die neue Taxe nicht mindestens 20 Procent höher ausgefallen ist, als die vorherige.

e) Der Berufung einer solchen Commission bedarf es nicht, wenn anzunehmen, daß die angefochtene Taxe auf einem Versehen oder Irrthum beruhet, in welchen Fällen es genügt, die erforderliche Berichtigung von Amtswegen durch die betreffende Commission selbst oder durch eine andere gewöhnlicher Maßen zusammengesetzte Commission herbeizuführen.

f) Wird durch irgend eine Abschätzung oder Revision die Taxe eines schon bei der Societät versicherten Gebäudes herabgesetzt, so tritt diese Herabsetzung sofort mit der Aufnahme der Abschätzungs-Ver-

handlung in Kraft und bleibt, selbst wenn der Gebäudebesitzer einen bei der Abschätzung oder Revision stattgefundenen Irrthum nachweisen sollte, so lange in Wirksamkeit, bis dieser Irrthum anerkannt und beseitigt worden ist.

g) Die von der Societät bei Aufnahme von Gebäuden für deren Abschätzung aufgewendeten Kosten müssen ihr in dem Falle von dem Societäts-Genossen zurückerstattet werden, wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Societät ausscheidet oder, wenn die Taxe durch einen Antrag auf Aufnahme versicherungsunfähiger Gebäude erfolgt ist.

§. 15.

Allgemeine Grundsätze. b) bei Mobilien.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Mobiliarversicherungs-Objecte und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, für alle Fälle genügende Vorschriften Behufs der Werthsschätzung zu geben, muß es im Allgemeinen der Societäts-Verwaltung überlassen bleiben, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Ueberversicherungen erforderlich sein können.

§. 16.

Besondere Bestimmungen.

a) Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren bestimmt den gemeinen Werth in der Regel der Tagespreis nach der Qualität und dem Orte, an welchem sie sich befinden, ohne Berücksichtigung des Gewinns, welchen der Gegenstand etwa in Folge von Lieferungsverkäufen oder Bestellungen würde geben können. Bei landwirthschaftlichen Producten, welche gewöhnlich steigenden und fallenden Preisen unterliegen, kann ein angemessener Durchschnittspreis oder der landwirthschaftliche Verbrauchswerth zu Grunde gelegt werden.

b) Bei Maschinen und Fabrikutensilien wird der gemeine Werth durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsverminderung resp. Stillstand dargestellt.

c) Der gemeine Werth von Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen wird durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode gefunden.

d) Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Vorschriften liegt die Ermittelung und Angabe des gemeinen Werths von Mobiliar-Gegenständen in der Regel zunächst dem Versicherungsuchenden selbst ob, welcher zu diesem Zwecke ein ihm von der Societäts-Verwaltung zu lieferndes Schema zur Ausfüllung erhält.

e) Die Societäts-Verwaltung hat die Angaben der Versicherungsuchenden zu prüfen und ist, wenn sie die angegebenen Summen zu hoch findet, ebenso verpflichtet wie befugt, entweder den Werth auf das richtige Maaß herabzusetzen oder durch von ihr zu erwählende sachverständige Personen besonders feststellen zu lassen. Ebenso ist die Societäts-Verwaltung verpflichtet und zu jeder Zeit befugt, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zur Versicherung angemeldeten oder bereits versicherten Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Werthe nach wirklich vorhanden sind.

VI. Feststellung der Brandschäden-Vergütungen.

§. 17.

Immobiliar-Schaden. Im Allgemeinen

Ein jeder Brandschaden an den Immobilien wird auf Kosten der Societät unter Leitung des Kreisdirectors durch zwei Abschätzungs-Commissarien abgeschätzt, sofern sich mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung keine Einigung erzielen läßt. Die Abschätzung, sowie eine etwanige Einigung bedürfen der Genehmigung des Generaldirectors. Brandschäden von geringem Umfange kann der Kreisdirector ohne Zuziehung von Commissarien allein abschätzen.

§. 18.

Insbesondere.

Der Brandschaden ist entweder ein totaler oder ein partieller.

a) Ein totaler Brandschaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile entweder vernich-

tet oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. — In einem solchen Falle bedarf es keiner Abschätzung, dagegen ist jedenfalls die im §. 51. des Reglements vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.

b) Ein partieller Brandschaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und zwar so, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Objects durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

§. 19.

Berechnung der Vergütungs-Summe.

Bei totalem Brandschaden wird die ganze Versicherungssumme, bei partiellem Brandschaden die Versicherungssumme nach dem aliquoten Theile der ermittelten Beschädigung gewährt. In beiden Fällen ist jedoch der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweit bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Vergütungssumme verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Diejenigen übrig gebliebenen Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen nicht wieder verwendbar sind, werden dem Brandbeschädigten zur Bestreitung der Kosten der Schuttaufräumung und Planirung unentgeltlich überlassen. Sind nur untergeordnete Bautheile eines Gebäudes durch Brand beschädigt, so ist der Generaldirector befugt, von der Strenge der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütungssumme abzuweichen.

§. 20.

Sonstige Ermittelung bei Brandunfällen.

Bei der Aufnahme des Brandschadens muß Seitens des Kreisdirectors von Amtswegen Alles, was die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschhülfen und sonstigen die Societät nach Inhalt des Reglements und der gegenwärtigen Verwaltungs-Ordnung angehenden Gegenstände betrifft, geschichtlich zu Protocoll verzeichnet und jeder durch den Brand beschädigte darüber ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar und Mobiliar-Vermögen gegen Feuer versichert habe, vollständig vernommen werden.

Diese Verhandlung ist der Polizeibehörde zuzusenden, welche letztere ihrerseits der Societätsverwaltung gemäß §. 4. ad A b. des revidirten Reglements die polizeilichen Verhandlungen zuzusenden hat.

§. 21.

Mobilien.

Die Art und Weise der Ermittelung der Brandschäden an Mobilien wird durch die Versicherungsbedingungen bestimmt und gilt außerdem das vorstehend §. 20. Angeordnete.

VII. Verschiedene Anordnungen.

§. 22.

Abrundung der Versicherungssumme und der Beiträge.

Jeder Versicherungsuchende hat sich bei Feststellung der Versicherungssumme und der Beiträge diejenige Abrundung gefallen zu lassen, welche zur Erleichterung des Rechnungswesens der Societät nöthig ist.

§. 23.

Einziehung der Beiträge von Mobiliar-Versicherungen.

Die Beiträge von Mobiliar-Versicherungen werden unter den in den Versicherungsbedingungen hierüber festgesetzten Maßnahmen stets portofrei an den Versicherungscommissar bezahlt.

§. 24.

Zahlung und Legalisirung der Quittungen.

Die Quittungen über Brandvergütungsgelder werden nach einem von der Societät zu liefernden Formular ausgestellt und von dem Kreisdirector sowohl hinsichtlich der Unterschrift und Berechtigung der Quittungsaussteller, als auch in Bezug auf die Thatsachen, von welchen das Reglement die Fälligkeit der Zah-

lung abhängig gemacht hat, bescheinigt. — Auf den Quittungs-Formularen ist durch einen kurzen Vermerk den Interessenten angedeutet, auf welchem Wege sie zur Empfangnahme der Gelder gelangen können.

Ueber die Legalisirung anderer Quittungen trifft die Geschäfts-Instruction die nöthige Anordnung.

§. 23.

Die näheren, in dieser Verwaltungs-Ordnung angezogenen Versicherungs-Bedingungen fürs Mobiliar werden vom Generaldirector bis zum 1. December d. J. durch die Amtsblätter publicirt, auch in Abdruck den Antragsformularen beigefügt werden.

Redigirt im Amtsblatt-Büreau der Königlichen Regierung.
Gedruckt bei Carl Jurk in Merseburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 40.
Magdeburg, den 3. October 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

962 **Stück 29** Nr. 5753. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

Nr. 5754. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lubliniz.

Nr. 5755. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Stück 30 Nr. 5756. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 5757. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadtobligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

963 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letzgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und

Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen der Schuldverschreibungen der verschiedenen Staatsanleihen bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Kreis-Kassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, bei den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind. Magdeburg, den 19. August 1863.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

964 Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preuß. Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. April k. Js. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. Js. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. Js. ausgeloosten und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Cassen, so wie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

965 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Ilsenburg.

Zu Ilsenburg, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 1. k. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. September 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

966 In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. Js., betreffend die Auflösung

des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Staatsminister des Innern den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf den 20. d. M.

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf den 28. d. M. festgesetzt.

Magdeburg, den 2. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

967 Dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann in Hamburg, als dem alleinigen Inhaber der Firma Donati et Comp. in Hamburg, wird hierdurch auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, unter Vorbehalt des Widerrufes die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Hamburg nach den Häfen von Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, und nach den Häfen von Australien innerhalb des Preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß wird jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Die gesetzlich vorgeschriebene Caution ist von dem rc. Sloman bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium niedergelegt worden.

Berlin, den 16. September 1863.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Concession für den Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman in Hamburg, als alleinigen Inhaber der Firma Donati & Co. zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats.

Vorstehende Concession wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche an Stelle der für den rc. Sloman und dessen inzwischen verstorbenen Commanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati et Comp. zu Hamburg unterm 16. Februar 1861 ausgefertigten Concession ertheilt worden ist.

Magdeburg, den 23. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

968 Patente. Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

969 Vom 1. October c. ab findet die Beförderung von Briefpost-Gegenständen aller Art zwischen Magdeburg und Gr. Ottersleben mittelst der zwischen diesen Orten bestehenden Omnibus-Fuhrwerke und zwar bei den Fahrten:

aus Magdeburg um 12³⁰ Uhr Mittags und aus Gr. Ottersleben um 6 Uhr Abends statt.

970 Vom 1. October c. ab wird die erste Aken-Cöthener Personenpost aus Aken um 6 Uhr Morgens abgefertigt werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

971 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Felchta, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Dienemann berufen und von uns bestätigt worden.

972 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an der Stadtkirche zu Querfurt, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Moritz Müller berufen und bestätigt worden.

973 Die unter Privat-Patronate stehende, mit einem Einkommen von 1027 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Brücken, Ephorie Sangerhausen, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

974 Durch das Ableben des Pastors Vogel ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarr-

stelle zu Mühlbeck, in der Ephorie Bitterfeld, mit welcher ein Einkommen von 882 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehört eine Kirche und eine Schule.

975 Der Pfarrer Stange zu Pouch, in der Diöces Bitterfeld, wird am 1. November c. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Privat-Patronat stehenden Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts c. 840 Thlr. Die Parochie hat zwei Kirchen und zwei Schulen.

976 Durch den Tod des Pfarrers Straßberger ist die Pfarrstelle zu Priestäblich, welche unter Privat-Patronat steht und ein Einkommen von 661 Thlr. hat, vacant geworden. Zur Parochie gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

977 Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 569 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Hobeck, in der Diöces Loburg, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 1 Schule.

978 Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 469 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Ephorie Erfurt, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

979 Durch das Ableben des Lehrers Kämpfe ist die Stelle des Domchor-Dirigenten und Gesanglehrers am Domgymnasium zu Magdeburg vacant geworden. Dieselbe wird von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst besetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

980 Der Lehrer Randt in Barnebeck, Diöces Salzwedel, ist zum Lehrer an der Knabenschule in Salzwedel ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Barnebeck ist Privatpatronats.

981 Der Lehrer Schulz in Baars, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Lehrer in Binde, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Baars ist Privatpatronats.

982 Der Lehrer Glupe in Nettgau, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und zweiten Lehrer in Groß-Apenburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Nettgau ist Privatpatronats.

983 Der Lehrer Kage in Gladdenstedt ist von der Annahme der ihm verliehenen Lehrerstelle in Siedengrieben entbunden worden. Dieselbe ist daher noch vacant.

984 Die erste Lehrerstelle an der ersten mittleren Töchterschule zu Magdeburg ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

985 Dem Regierungs-Supernumerarius Gleißberg ist die commissarische Verwaltung der Königl. Kreiskasse zu Salzwedel vom 25. September c. ab bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle übertragen worden.

986 Personal-Veränderungen im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat August 1863.

Gestorben: der Hauptamtsdiener Schötensack in Salzwedel; der Chausseegeld-Erheber Weber in Schneidlingen.

Pensionirt: der Ober-Kontroleur Döbber in Halberstadt unter Ernennung zum Steuer-Inspector.

Befördert: der Bureau-Assistent Seltmann in Magdeburg zum Provinzial-Steuer-Sekretair; der Hauptamts-Assistent Just in Magdeburg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Geilenkirchen (Rheinprovinz); der berittene Steuer-Aufseher Holzgriff in Gräfenhainchen zum Hauptamts-Assistenten in Magdeburg; der berittene Steuer-Aufseher Schliebs in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten daselbst; der Steuer-Aufseher Kunze in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Wittenberg; der Steuer-Aufseher Köth in Halle zum Hauptamts-Assistenten in Salzwedel.

Versetzt: der Ober-Grenz-Kontroleur Brink von Geilenkirchen (Rheinprovinz) als Ober-Steuer-Kontroleur nach Wernigerode; der Hauptamts-Assistent Günther von Wittenberg nach Halberstadt; der berittene Steuer-Aufseher Jacob von Zeitz nach Magdeburg; der Steuer-Aufseher Siebrecht von Hehlen (Braunschweig) als berittener Steuer-Aufseher nach Blankenburg.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

987 Der bisherige interimistische Lazareth-Inspector Hohlstein bei dem Lazarethe in Torgau ist durch Verfügung des Königlichen Militär-Oeconomie-Departements vom 11. September c. nunmehr definitiv angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

bereits früher gekündigter u

1850, 1852, 1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der			
(Wegen der durch die 19te Verloosung			
123. 24.	17	752. 56. 58. . .	15
620.	16	922. 23.	18
740. 44. 50. 89.	17	1073. 80. 82.	
823. 26.	17	84. 90.	18
1061. 63. 64.		1092.	17
66.	17	1106.	17
1532. 50.	14	9399.	16
2489. 91. 92.		9403 bis 5. 9.	
98. 99.	18	12 bis 14. 18.	
2505. 10. 13.		21.	16
19. 23. 24. 29.		11509. 10. 18	
33. 34. 41. 42.		bis 20. 22. 23.	
45. 51. 54. 57.		30 bis 32. 34	
58. 61 bis 64.		bis 36. 38. 49.	
70. 71. 83. 84.		51. 70. 80. 83.	
87. 88. 92. 95.	18	86. 89 bis 91.	
3031.	4	96. 99.	17
3364. 67. 92.		11604. 5. 8. 9.	
96. 98.	15	19. 21. 24. 29.	17
3419 bis 23. 69.	15	11678. 79. . . .	14
5585.	3	11898. 99. . . .	17
6256.	14	11900. 12. 22.	
6405. 18 bis 21.	14	23. 26 bis 28.	
7334. 35. 39 bis		58. 60. 62. . .	17
41. 48. 59. 60.		12379. 81. 82.	
63. 64. 68. . .	18	86. 92. 93. . .	17
7627 bis 29. 40.		12405 bis 7. . .	17
41. 45. 46. 48.		14947. 50. . . .	16
49. 56. 60. 61.		15010. 14. 15.	
63. 67. 70. 78.		19. 21. 37. 38.	
79.	18	51. 62 bis 64.	
7697.	15	78. 81 bis 83.	16
7701. 8. 27. 29.		15254. 55. 60	
45.	15	bis 64. 88. 90	
7926.	15	bis 94. 96. . .	16
8892. 96 bis 98.	18	15303. 5. 7. 8.	
8900. 53. 61.		16. 26. 40. 42.	
64. 66 bis 68.		48.	16
84. 88 bis 91.		16154. 67. 69.	

Verzeichniß

ɔ nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, ɔ3, 1854, 1855 A., 1857 und zweite ($4\frac{1}{2}$ pCt.) von 1859.

eiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

tm 1. Oktober 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

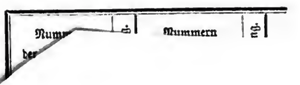
Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
.281 bis 85. 91		1728. 43. 54.		1759. 60.	15	2459. 86.	16	2706 bis 8. . . .	17
bis 95.	18	58.	17	2385.	17	2638.	16	3538. 42. 44. . .	18

Lit. B. à **500** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
.661. 63 bis 65.	18	2488. 90.	17	3301.	16	3953. 54. 57. . .	15	4325.	15
.754 bis 56. 59.	18	3053 bis 55. 96.	15	3889 bis 91. 96.	18	4299.	14	4652.	17
.293.	16	3259. 76. 78.		3940 bis 47. 51.	15	4318. 21. 22.	15	4842.	17
.302. 3.	16	79.	16						

Lit. C. à **100** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
.8025. 35 bis		24980. 92. 99. .	17	32859. 60. 69.		43395 bis 97. .	17	54083. 87. 90.	
40. 42. 49. 50.		25000. 1. 6. 11.		73. 78.	17	43454. 56. 57.		94 bis 96. 98.	17
57. 62. 80. 98.		15. 20. 23. 25.		33856. 60. 63.		60. 61. 71. 72.		54102 bis 8. 10.	
99.	15	35. 37. 42. 43.		65 bis 67. 69.		82. 87.	17	24. 25. 32. 38.	
.8102.	15	48. 49. 56. 57.	17	70. 72. 74. 75.		43620. 22. . . .	17	41 bis 45. 48.	
.8586. 90. 95.		26266. 89. 91.		84. 91.	16	43780 bis 82.		51 bis 55. 59.	
97.	18	98. 99.	15	33900.	16	87. 91. 98. . .	17	62. 65. 75. 77.	
.8602. 4 bis 6.		26304. 5. 11. . .	15	34012. 17. 22.		46867. 68. 78.		80. 82 bis 85.	17
12 bis 15. 17.		26694 bis 97. .	15	38. 40. 52. . .	16	80 bis 82. 84.		54237.	14
22. 23. 25 bis		26812. 21. 23.		34058. 62. 65.		89.	17	54766.	12
28. 31. 34. 35.		24. 26.	15	76 bis 80. 85		46921. 25. 28.		57509. 11. 17.	
39. 41. 42. 44		27973.	10	bis 87.	17	29. 41 bis 43.		18. 27. 30 bis	
bis 47. 50. . .	18	28531. 40. 41.		34202. 7. 21 bis		48. 49.	17	32. 34. 58. 59.	
.8751. 55. 58.		50. 54. 55. 58.		25. 28. 30. 51.	17	47001. 3. 4. 6.		63. 76. 82. 83.	
60 bis 64. 67.		61. 69. 72. 73.		35400.	17	8. 11.	17	85.	16
70. 72. 76. 82.		78. 85. 89. 98.		35551. 56. 57.		48158. 59. 65.		57600. 3. . . .	16
83.	18	99.	17	65. 66. 70. 75.		81. 88. 95. . .	15	58257. 88. 91	
9532.	8	28654. 55. 58.		76. 84. 85. 87.		48202. 4. 12. 23		bis 93.	18
9545. 46. 57.		82. 95.	17	88. 92.	17	bis 26. 30. 35		58301 bis 3. . .	18
59. 60. 66. 75.		28872. 74. 78.		36087.	12	bis 38. 40. 45.	15	58533. 34. 36.	
94.	16	82. 86. 88. 91.		36109. 22. . . .	12	50083.	14	42. 49 bis 53.	
9703. 4. 8. 28.		95 bis 97. . . .	17	36528 bis 32.		50834 bis 38.		60. 61. 63. 67.	
29. 33 bis 35.	16	28900. 5. 12.		37. 47. 54. 56.		40. 42. 43. 59.		69. 75. 77. 82.	
9891. 92. . . .	16	13. 15. 18. 20.		64.	17	61. 63. 66. 77		84. 85. 88. 97.	18
.1731. 36. 41		22. 32. 33. 36.		38907. 10. 43.		bis 79. 91. 96.	17	58608. 10 bis 13.	
bis 43. 66. 68.		39. 41. 46. 57		54. 67. 72. 90		50901 bis 5. 13.		15. 16.	18
69. 71. 72. 74.		bis 59.	17	bis 92. 96. . .	15	27.	17	59666. 67. 69.	
83.	15	29174. 75. 89.		39210. 11. . . .	14	52170. 76. 77.		70. 76. 78 bis	
.1802. 6. 10. 24		91. 93.	17	41829. 32 bis		79 bis 87. . . .	17	80. 83.	16
bis 26. 29 bis		29201 bis 3. 8		36. 38. 44. . .	16	52200. 52. 70.		59816. 23. 29.	
31.	15	bis 10. 23. 32.		42051. 56. 58.		73. 89 bis 92.		31. 36. 40. 47.	
.2876. 77. 79.		37 bis 39. 44		59. 61. 63. 68.		99.	17	48.	16
85. 90.	15	bis 48. 50. 52.		71. 74. 79. 84.		52320. 21. 34.	17	59912 bis 17	18



Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1602 bis 4. 6. 7. 11. 20. 22. 24 bis 28. 30. 34.	1	1635. 45. 50. . . 3502. 11. 18 bis 20. 23 bis 26.	1 2

VIII. der z

(Wegen der durch die 4te Verloosung z

852 bis 54. . . .	2	1316. 17.	2
1671 bis 73. 79. 80.	3	2322. . . . . . . 7385.	1 3
6284 bis 89. 96. 97. 99.	1	7451. 52. 56. 62 bis 64. 66 bis 71.	3
4501. 2. 8. 12. 17 bis 19. 21.	3	4526 bis 29. 31. 36 bis 43. 46.	3

Königl. S

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

Lit. D. à **100** Rthlr.

528 bis 32. 38 bis 41. 43. 44.	2	4901 bis 4. 15 bis 18. 21. 22.	1	4923. 24. 31. 39. 41. 42. 45. 46.	1	4947. 50.	1	7857. 60 bis 62. 65.	1
						7852. 53. 56.	1		

veiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

m 1. Oktober 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

1539.	3	3572. 73.	3	4598. 99.	3	4600.	3		

Lit. B. à **500** Rthlr.

615. 16.	3	8087. 88. 90. . .	1	8127 bis 30. . .	3	9057.	2	10371. 72. . . .	3
067. 83. 85. 86.	1								

Lit. C. à **200** Rthlr.

474. 75.	3	8411. 14. 15.	3	8419. 23. 24. . .	3	9579. 83 bis 86.	2	9590 bis 92. . .	2
403. 4. 6 bis 9.	3								

Lit. D. à **100** Rthlr.

549.	3	8024. 26. 27. . .	2	15564. 66 bis 68. 71 bis 73. 75.	3	15579. 81. 84. 88 bis 93. . . .	3	15600.	3
001 bis 11. 22.	2	15554 bis 61. 63.	3						

Berlin, den 15. September 1863.

aupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 41.
Magdeburg, den 10. October 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

988 Stück 31 Nr. 5758. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

989 Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Wir bringen mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unsers Verwaltungsbezirks angewiesen sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotenen Summen bei Silbermünzen den Betrag von fünf Thalern, bei Kupferscheidemünzen den Betrag von zwei Thalern erreichen.

Magdeburg, 3. October 1863. Das Regierungs-Präsidium.

990 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage, durch welche die vom Herrn Minister des Innern festgesetzten Wahltage für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, machen wir bekannt, daß für die Wahlbezirke unseres Regierungsbezirks, welche das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgesetzt hat, folgende Personen zu Wahl-Commissarien bestellt und mit Leitung der Wahlverhandlungen beauftragt sind:

Nr. der Wahlbezirke	Name der Wahl-Commissarien.	Kreise, aus denen die Wahlbezirke bestehen.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
I.	Der Königliche Landrath Herr von Lattorf.	Gardelegen u. Salzwedel.	Gardelegen.	2.
II.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Osterburg.	Stendal und Osterburg.	Stendal.	2.
III.	Der Königliche Landrath Herr von Plotho.	Jerichow I. und II.	Genthin.	2.
IV.	Der Königliche Polizei-Präsident Landrath Herr von Gerhardt.	Magdeburg, Neustadt und Sudenburg.	Magdeburg.	2.
V.	Der Königliche Landrath Herr Graf von der Schulenburg zu Wolmirstedt.	Neuhaldensleben und Wolmirstedt.	Neuhaldensleben.	2.
VI.	Der Königliche Landrath Herr von La Vière.	Wanzleben.	Wanzleben.	1.
VII.	Der Geheime Regierungsrath Landrath Herr Weyhe.	Calbe und Aschersleben.	Aschersleben	2.
VIII.	Der Königliche Landrath Herr von Gustedt.	Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode.	Halberstadt.	2.

Magdeburg, den 3. October 1863. Königliche Regierung.

991 Der am 20. und 21. October c. a. in der Stadt Arendsee angesetzte Pferde-, Vieh- und Krammarkt wird in Rücksicht auf die am 20. October c. stattfindende Wahl der Wahlmänner Behufs Wahl der Abgeordneten hierdurch aufgehoben und auf den 21. und 22. October c. verlegt, so daß

am 21. October der Pferde- und Viehmarkt und
am 22. October der Krammarkt

abgehalten wird. Magdeburg, den 6. October 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

992 Betrifft die im Michaelis-Termine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler:

Nr. 1034, 1166, 1469, 1540, 2017, 2921, 3300, 3688, 3705, 4111, 4196, 4299, 4883, 4900, 5150, 5188, 5810, 5852, 5943, 6630, 6974, 7204, 7314, 7504, 8024, 8662, 8746, 9215, 9248, 9960, 9996, 9999, 10095, 10354, 10470, 10936, 11338, 11643, 11736, 11763, 11963, 12024, 12045, 12137, 12158, 12377, 12879, 13017, 13172, 13220, 13634, 14011, 14266.

von Lit. B. à 500 Thaler:

Nr. 228, 753, 818, 1360, 1770, 2342, 2583, 2643, 2877, 3003, 3351, 3768, 3922, 4061, 4150, 4414, 5216, 5890, 5965, 5973, 6261, 6571, 6589, 6702, 6725, 6834, 6979, 7122, 7299, 7575.

von Lit. D. à 100 Thaler:

Nr. 186, 280, 284, 514, 798, 1111, 1319, 1526, 2622, 2637, 2952, 3149, 3209, 3276, 3370, 3477, 3826, 4178, 4790, 5249, 5286, 5526, 5690, 6212, 6675.

2) Von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Lit. A. à 1000 Thaler: Nr. 68, 76, 148, 238, 253, 287.

von Lit. B. à 500 Thaler: Nr. 84. 95.

von Lit. C. à 200 Thaler: Nr. 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Credit-Cassenscheinen Lit. E. a 45 Thaler die Scheine Nr. 12602, 12603, 12620, 12629, 13300, 13720, 14659 und 14675 zur Zahlung im Ostertermine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Ostertermins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 24. September 1863. Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident Rothe.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

993 Patente. Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

994 Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent: auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

995 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Andreae zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Pfarrer an der Reglerkirche in Erfurt, Consistorial-Rath Friedrich Ludwig Scheibe verliehen worden.

996 Der zum Oberpfarrer an St. Andreae in Eisleben berufene Consistorial-Rath Scheibe in Erfurt ist zum Superintendenten der Diöces Eisleben ernannt worden.

997 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mücheln, in der Diöces Freyburg a. U., ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Kulisch berufen und bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

998 Vom 1. October ab ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amtes Stendal dem

Gerichts-Assessor Grafen v. d. Schulenburg-Emden übertragen worden.

999 In der Stadt Arneburg sind der bisherige zweite Bürgermeister (Beigeordnete) Meinecke und der bisherige unbesoldete Rathmann Albag auf fernere sechs Jahre, vom 1. Juli 1864 ab gerechnet, wieder gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1000 In der Stadt Calbe a. S. ist der bisherige unbesoldete Rathmann Drenckmann auf fernere sechs Jahre, vom 8. November ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1001 Der Lehrer Dr. Hellwig ist zum Rector der mittleren und Volkstöchterschule zu Burg ernannt worden.

1002 Der Candidat der Philologie Wölck ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Burg ernannt worden.

1003 Der Cantor und Lehrer Koethe in Deesdorf, Diöces Gröningen, ist zum Lehrer, Cantor, Organisten und Oberküster an der reformirten Hofkirche und Schule in Halberstadt ernannt worden. Bewerber um die erstere Stelle haben sich an den Prediger, den Orts- und den Kirchenvorstand in Deesdorf zu wenden.

1004 Der Lehrer Urbach ist zum Organisten, Küster und dritten Knabenlehrer in Egeln ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Lehrerstelle an der dortigen Töchterschule besetzt der Magistrat.

1005 Der Lehrer Fürstner ist zum dritten Lehrer in Atzendorf ernannt worden.

1006 Der Lehrer Schulz in Schlieckdorf, Diöces Osterburg, ist zum Küster und Lehrer in Bertkow, Diöces Werben, ernannt worden.

1007 Der Küster und Lehrer Rehfeld in Bertkow ist zum sechsten Lehrer an der Schule in Altenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

1008 Der Lehrer Brust in Aschersleben ist zum Adjuncten für die Küster- und Lehrerstelle in Etingen, Diöces Weferlingen, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Bürgerschule in Aschersleben ist städtischen Patronats.

1009 Die Lehrer Mahlecke in Bützer, Diöces Sandau, und Büllwitz in Hettstädt, sind als Lehrer an der Schule in Buckau ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Bützer ist Privatpatronats.

1010 Der provisorische Schullehrer Lange zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1011 Der provisorische Cantor und Schullehrer Lembke zu Zerben, Diöces Altenplathow, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1012 Der provisorische Schullehrer Heinrich zu Quedlinburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1013 Der Cantor- und Lehrer-Adjunct Dankworth in Hemsdorf, Diöces Barleben, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Vogelsdorf, Diöces Anderbeck, ernannt worden. Die dadurch erledigte Cantor- und Lehrerstelle in Hemsdorf ist Königlichen Patronats.

1014 Die Schulamts-Candidaten Lenz und Hayn sind zu Lehrern an der Volksschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

1015 Der Schulamts-Candidat Droescher ist zum Lehrer an der Volksschule in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

1016 Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Groß-Mangelsdorf, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1017 Der Schulamts-Candidat Stöwesand ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Grassau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1018 Der Schulamts-Candidat Müller ist zum Küster und Schullehrer in Röxe, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1019 Der Schulamts-Candidat Zühl ist zum zweiten Lehrer in Lindstedt, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1020 Der Schulamts-Candidat Fuchs in Gardelegen ist zum Lehrer in Schrampe, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1021 Der Schulamts-Candidat Hengst ist zum dritten Lehrer in Parey provisorisch bestellt worden.

1022 Der Schulamts-Candidat Lüders ist zweiten Lehrer in Derben, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

1023 Der Schulamts-Candidat Bierstedt ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Gagel, Diöces Seehausen i. A., provisorisch bestellt worden.

1024 Der Schulamts-Candidat Schulz in Püggen ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Lückstedt, Diöces Seehausen i. A., provisorisch bestellt worden.

1025 Der Schulamts-Candidat Sagebiel ist zum zweiten Lehrer in Schönhausen provisorisch bestellt worden.

1026 Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Dietrich aus Kabbmerode, Kreis Worbis, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Salzwedel zu unterrichten.

1027 Das Rectorat zu Gr. Ottersleben ist durch Versetzung des Inhabers vacant. Die Besetzung erfolgt durch uns.

1028 Die Cantor- und Lehrerstelle in Schwaneberg, Diöces Wanzleben, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch uns.

1029 Die Lehrerstelle in Schliecksdorf, Diöces Osterburg, ist durch Versetzung des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

1030 Die Lehrerstelle in Sienau, Diöces Salzwedel, Privatpatronats, ist vacant.

1031 An der Schule in Buckau sind zwei neue Lehrerstellen errichtet. Bewerbungen um dieselben sind an den Magistrat zu richten.

1032 An der städtischen Schule in Tangermünde ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung erfolgt durch den Magistrat.

1033 Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat September 1863.

Der Gerichts-Assessor Tettenborn in Wernigerode ist vom 1. October d. J. ab, bis auf Weiteres, dem Stadtgerichte zu Berlin als Hülfsrichter überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Chemnitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem hiesigen Kreisgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eckstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten von Veltheim, Menz und Hadlich sind zu Auskultatoren angenommen und die beiden Ersten dem hiesigen Kreisgerichte, der Letzte dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Siesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 17. October 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1034 Stück 32 Nr. 5759. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

Nr. 5760. Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

1035 Stück 33 Nr. 5761. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

Nr. 5762. Statut der Meliorations-Societät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

Nr. 5763. Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1036 Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Neuhaldensleben.

Zu Neuhaldensleben, im Regierungsbezirke Magdeburg, wird am 10. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 7. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1037 Polizei-Verordnung, betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk angeordnet, was folgt:

Artikel I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zuläßig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Artikel II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, sowie von Sicherheitspfeilern für unterirdische Gruben-Gebäude (Schächte, Strecken 2c.) und Tage-Gebäude, wie sie im Betriebsplane festgesetzt sind, ist nur auf Grund specieller Genehmigung des Königlichen Revierbeamten gestattet.

Artikel III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maaßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Gruben-Gebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden.

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretung der Vorschriften

Art. I. den Repräsentanten, Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten,

Art. II. und III. den verantwortlichen Betriebsführer.

Halle, den 7. October 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1038 Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung pro 1863 bis zum 1. December d. J. an uns einzureichen.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei **commissarischen Geschäften und Anstellungen nicht berücksichtigt werden.**

Die Nachweisung muß nebeneinander folgende Rubriken enthalten:

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungs-Bezirk N. N. im Jahre 1863 aufgehalten haben (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aufenthaltsort.	Geburtsjahr.	Confession.	Datum des Prüfungsattestes als:		Bezeichnung der Geschäfte welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehrenzeichen.	Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungszeugnisse sich qualificirt.				

Magdeburg, den 30. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1039 Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Réglement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modéles et dessins industriels et de marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition des Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1[er]. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre tout atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Liste angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der

des intéressés ou de leur ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publié avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés entérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, boi et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés,

Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen

bois planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer, le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5. septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.
(Art. 1er §. 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement ([1])

Je soussigné . . . .
demeurant à . . . .
représentant ([2]) de M. . . . .
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérique aux deux exemplaires du catalogue cijoint.

(Date et signature.)

[([1]) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur

werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold.**

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Art. 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung([1])

Ich Unterzeichneter . . . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von ([2]) . . . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

[([1]) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la

(bureau de la librairie), à Bruxelles.

(²) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.]

librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(²) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.]

No. 2. Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement (¹)

Je soussigné . . . .
demeurant à . . . .
représentant (²) de M. . . . .
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre (³).

(⁴) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

Nr. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung(¹)

Ich Unterzeichneter . . . .
wohnhaft zu. . . . .
in Vertretung von (²) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (³).

(⁴) Namen { des Verfassers: / des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterschrift.)

[(¹) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(²) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(³) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(⁴) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.]

[(¹) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(²) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(³) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

(⁴) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.]

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. v. M., betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unterm 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wird die vorstehende Königl. Belgische Verordnung vom 5. September d. J. nebst den beigefügten Formularen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1040 Der für Oschersleben auf den 20. und 21. October c. anberaumte Kram- und Viehmarkt wird wegen der am ersteren Tage stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten hierdurch auf den 27. und 28. October c. verlegt. Magdeburg, den 9. October 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1041 Der am 20. d. Mts. in Görzke anstehende Vieh- und Krammarkt wird wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten auf den 27. d. Mts. verlegt.

Magdeburg, den 10. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1042 Betrifft die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Ortschaften Cracau, Leitzkau, Görtzke und Suderode.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und des § 16 der dazu gehörigen Ministerial-Anweisung vom 14. October pr. werden die Ortschaften „Cracau, Leitzkau und Görtzke“ im Kreise Jerichow I. als solche bezeichnet, auf welche die besonderen Vorschriften des citirten Gesetzes und der Ministerial-Anweisung (Abschnitt III.) über die Veranlagung der Gebäudesteuer in den Städten Anwendung finden. Zugleich wird hiermit die desfallsige Bestimmung in unserer Bekanntmachung vom 1. November pr. in Betreff der Ortschaft „Suderode“ im Kreise Aschersleben widerrufen und ist letztere nach Maßgabe der für die ländlichen Ortschaften bestehenden Vorschriften zu veranlagen. Magdeburg, den 10. October 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1043 Patente. Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1044 Das dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpreß-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Königliche Ober-Post-Direction:

1045 In Folge der vom 19. October c. ab im Gange der Eisenbahnzüge auf der Magdeburg-Halberstadt-Thaleschen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden von dem obigen Tage an die nachstehenden Posten wie folgt abgesendet werden:

1) die Personenpost von Langenweddingen nach Egeln: aus Langenweddingen um 6 Uhr 50 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6 Uhr 25 Min. Vorm.;

2) die Personenpost von Oschersleben nach Hötensleben: aus Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 5 Uhr 50 Min. Nachm.; aus Thale um 5 Uhr 48 Min. Nachm. und aus Braunschweig um 5 Uhr 43 Min. Nachm.;

3) die Personenpost von Crottorf nach Schwanebeck: von Crottorf um 7 Uhr 40 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 7 Uhr 25 Min. Vorm.;

4) die erste tägliche Personenpost von Gröningen nach Nienhagen: aus Gröningen um 6 Uhr 55 Min. Vorm., zum Anschluß in Nienhagen an den Eisenbahnzug nach Thale um 7 Uhr 35 Min. Vorm. und nach Magdeburg um 9 Uhr 12 Min. Vorm.;

5) die Personenpost von Hornburg nach Halberstadt: aus Hornburg um 3 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anschluß in Halberstadt an den Eisenbahnzug nach Thale um 8 Uhr 20 Min. Vorm. und nach Magdeburg um 9 Uhr Vorm.;

6) die Personenpost von Halberstadt nach Nordhausen per Blankenburg: aus Halberstadt Bhf. um 6 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 5 Uhr 30 Min. Vorm.; aus Halberstadt Stadt um 6 Uhr 15 Min. Vorm.;

7) die erste tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Ballenstedt: aus Quedlinburg Stadt um 7 Uhr Vorm.; aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr 15 Min. Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vorm.;

8) die dritte tägliche Personenpost von Ballenstedt nach Quedlinburg: aus Ballenstedt um 6 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 40 Min. Nachm.;

9) die erste tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg: aus Aschersleben um 2 Uhr 55 Min. Vorm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Thale um 6 Uhr 15 Min. Vorm. und an die Personenpost nach Nordhausen um 7 Uhr Vorm.; aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 45 Min. Vorm.; aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vorm.;

10) die dritte tägliche Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg: aus Aschersleben um 5 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschluß in Quedlinburg an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 8 Uhr 40 Min. Nachm.; aus Quedlinburg Stadt um 8 Uhr 40 Min. Nachm.; aus Quedlinburg Bhf. um 9 Uhr Nachm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg um 7 Uhr 20 Min. Nachm. und aus Thale um 8 Uhr 40 Min. Nachm.;

11) die Personenpost von Quedlinburg nach Nordhausen: aus Quedlinburg Stadt um 6 Uhr 35 Min. Vorm.; aus Quedlinburg Bhf. um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Oschersleben um 6 Uhr 15 Min. Vorm. und der ersten Personenpost aus Aschersleben;

12) die Personenpost von Dardesheim nach Zilly: aus Dardesheim um 4 Uhr 30 Min. Vorm., zum Anschluß in Zilly an die Hornburg-Halberstädter Personenpost um 5 Uhr 25 Min. Vorm.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

1046 Der bisherige Oberlehrer Dr. Wentrup ist zum Director des Gymnasiums zu Salzwedel berufen und diese Berufung Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

1047 Der bisherige Director am Gymnasium zu Torgau, Dr. Friedrich Wilhelm Graser ist, unter Ernennung zum Professor und Conventual mit seinem Einverständniß, als Prorector, und der ordentliche Lehrer F. O. Müller von derselben Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg versetzt, auch gleichzeitig der ordentliche Lehrer Dr. Leitzmann an dieser Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1048 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wildenhain mit Mokrehna, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Treffurt, Diöces Seebach, Christian Friedrich Fabian Zwanzig verliehen worden.

1049 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Katharinenrieth mit Nicolausrieth, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Diaconus in Brehna, Andreas Christoph Gans verliehen worden.

1050 Der Pfarrer Hauptmann zu Tarthun, in der Diöces Egeln, wird am 1. Mai k. Js. in den Ruhestand treten. Das Einkommen der dadurch vacant werdenden, unter Königlichem Patronate stehenden Pfarrstelle beträgt nach Abzug des Emeritengehalts 1096 Thlr. Zur Parochie gehören eine Kirche und eine Schule.

1051 Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle in Burgwenden, Diöces Heldrungen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Hardt vacant geworden. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Regierungs-Präsidium:

1052 Der Regierungs-Assessor von Hendorff ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden und in seinem bisherigen Dienstverhältniß bei der Königl. Regierung in Magdeburg verblieben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1053 Der Kreisbaumeister Freund hat mit Genehmigung des Herrn Staatsministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seinen Wohnsitz von Calbe a. S. nach Schönebeck verlegt.

1054 Der bisherige Polizei-Secretair Frohse ist als Polizei-Commissarius in der Stadt Sudenburg-Magdeburg angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1055 Der Lehrer Dr. Schultze ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Aschersleben ernannt worden.

1056 Der Lehrer Kaatz ist zum zweiten Töchterlehrer, der Lehrer Brinkmann zum ersten und der Lehrer Arndt in Cochstedt zum zweiten Elementarlehrer in Egeln, der erstere definitiv, die beiden letzteren provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Cochstedt besetzt der Magistrat.

1057 Die provisorisch angestellten Schullehrer Ziesenitz und Plage an der Töchterschule zu Barby sind definitiv als solche bestätigt worden.

1058 Der Schulamts-Candidat Sander ist zum Schullehrer in Eversdorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1059 Der Schulamts-Candidat Maeß ist zum siebenten Lehrer an der Stadtschule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

1060 Der Schulamts-Candidat Lindmüller ist zum Küster und Lehrer in Emmeringen, Diöces Gröningen, provisorisch bestellt worden.

1061 Der Schulamts-Candidat Arnold ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Woldenhagen, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1062 Dem ehemaligen Seminaristen Heinrich Regener aus Oevelgünne ist die Concession als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1063 Nach Versetzung des Kataster-Inspectors Pfeiffer ist die Verwaltung der Districts-Steuer-Controle zu Stendal einstweilen dem Steuer-Inspector Prigge zu Magdeburg, unter Beibehaltung seiner Controleur-Stelle daselbst, übertragen worden.

1064 Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Juli, August, September 1863.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Nagel ist am 25. August d. J. verstorben. Der Appellationsgerichts-Referendar Hilgenfeld ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Gerichtsassessor Pfefferkorn ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Neiße aus dem Justizdienste geschieden. Der Gerichtsassessor Reißner ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Appellationsgerichts-Referendar Vogler ist aus dem Justizdienste entlassen. Die Rechts-Candidaten Jordan, Müller,

Buchholz, Brüggemann und Schmidt sind zu Auscultatoren angenommen. Der Appellationsgerichts-Bote Reinecke ist vom 1. October 1863 ab pensionirt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Die Kreisrichter Wahnschaffe in Oebisfelde, Menshausen und Angern in Stendal sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt. Der Stadt- und Kreisrichter Schaefer zu Wolmirstedt ist unter Ernennung zum Stadt- und Kreisgerichtsrath an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg, der Stadt- und Kreisrichter Wolf zu Magdeburg an die Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt und der Kreisrichter Lympius zu Greiffenberg als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Grubitz in Neuhaldensleben, ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. Juli d. Js. ab ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jungwirth zu Magdeburg, ist unterm 18. Juli d. Js. verstorben. Der Stadt- und Kreisgerichts-Secretär Richter zu Magdeburg ist vom 1. Januar 1864 ab pensionirt. Der Kreisgerichts-Secretair Gillet zu Wanzleben ist am 30. Juni 1863 und der Kreisgerichts-Secretair Kirchhoff zu Neuhaldensleben am 1. September d. Js. verstorben. Der Gerichtsbote und Executor Erxleben zu Clötze ist vom 1. October 1863 ab pensionirt. Der Gerichtsbote und Executor Jacobs zu Egeln ist auf seinen Antrag vom 1. October c. ab Behufs Uebergangs zum Steuerfache aus dem Justizdienste entlassen. Der Hülfsbote Erxleben zu Egeln ist zum etatsmäßigen Boten und Executor bei der zum Kreisgerichte zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission zu Egeln ernannt.

1065 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat September 1863.

Versetzt: der Steueraufseher Husung von Halberstadt als berittener Steueraufseher nach Neu-Wegersleben; der Steueraufseher Steller von Buckau nach Gröningen; der berittene Steueraufseher Walter von Mühlhausen als Fuß-Steueraufseher nach Gröningen; der Steueraufseher Weiland von Gröningen nach Halberstadt; der Steueraufseher Block von Egeln nach Bisdorf; der Steueraufseher Baumann von Burgwalde nach Egeln; der Steueraufseher Stahl von Roßla nach Sudenburg; der Steueraufseher Herrmann von Irxleben nach Roßla; der Steueraufseher Hufnagel von Diesdorf nach Seehausen i. M.; der Steueraufseher Jurtz von Benneckenstein nach Diesdorf; der Steueraufseher Fischer von Meitzendorf nach Halle; der Steueraufseher Schneidewind von Bahrendorf nach Meitzendorf; der Steueraufseher Steindel von Neustadt-Magdeburg nach Kl. Oschersleben; der Steueraufseher Schwarzenberg von Klein-Wanzleben nach Neustadt-Magdeburg; der Steueraufseher Meyer von Wegeleben nach Schlanstedt; der Steueraufseher Pabst von Querfurt nach Wegeleben; der Steueraufseher Steyskal von Barby nach Atzendorf; der Steueraufseher Kämmnitz von Gr. Ottersleben nach Barby; der Steueraufseher Scheibe von Ochtmersleben nach Irxleben; der Steueraufseher Loske von Brehna nach Atzendorf; der Steueraufseher Preuß von Neustadt-Magdeburg nach Egeln; der Steueraufseher Schröder von Egeln nach Diesdorf; der Steueraufseher Seiffert von Diesdorf nach Neustadt-Magdeburg; der Steueraufseher Gang von Berlin nach Magdeburg; der Steueraufseher Klauß von Groß-Oschersleben nach Sangerhausen; der Steueraufseher Schulze von Zeitz nach Groß-Oschersleben; der Steueraufseher Hildenhagen von Naumburg nach Magdeburg; der Steueraufseher Schwarz von Abbenrode nach Halle; der Grenzaufseher Zimmermann von Nehringen (Pommern) als Steueraufseher nach Klein-Oschersleben; der Grenzaufseher Noak von Ahaus (Westphalen) als Steueraufseher nach Bahrendorf; der Grenzaufseher Horn von Wulfersdorf (Brandenburg) als Steueraufseher nach Atzendorf; der Grenzaufseher Blättermann von Lenzen (Brandenburg) als Steueraufseher nach Gr. Ottersleben; der Grenzaufseher Fuchs von Pasewalk (Pommern) als Steueraufseher nach Kl. Wanzleben; der Grenzaufseher Karow von Uckermünde (Pommern) als Steueraufseher nach Ochtmersleben; der Grenzaufseher Becker von Mödlich (Brandenburg) als Steueraufseher nach Eilenstedt; der Thor-Controleur Haberkorn von Wittenberg als Steueraufseher nach Magdeburg.

Neu angestellt: der invalide Sergeant Strauch in Gr. Oschersleben als Steueraufseher in Irxleben; der invalide Sergeant Becker in Salzwedel als Grenzaufseher in Wahrenberg; der invalide Sergeant Apelt in Halle als Grenzaufseher in Losenrade.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Glesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 24. October 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1066 Stück 34 Nr. 5764. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5765. Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

Nr. 5766. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

Nr. 5767. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1067 Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1820, § 5, die Erhebung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November d. Js. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 13. October 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. Jordan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1068 **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der Vorschriften in den Paragraphen 6, littera i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir was folgt:

§ 1. Zeitschriften, welche nicht zur Aufnahme kreisamtlicher Bekanntmachungen amtlich bestimmt sind, dürfen den Titel „Kreisblatt" nicht führen.

§ 2. Contravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Magdeburg, den 12. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1069 Patente. Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1070 Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. October 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1071 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. October 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigen-

thümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1072 Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. October 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Barylerde, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1073 Durch die Berufung des Predigers Paasche in Neustadt-Magdeburg in die Oberpfarrstelle daselbst ist die zweite Predigerstelle, welche ein Einkommen von 1088 Thaler gewährt, vacant geworden. Es werden von uns 3 Candidaten zur Wahl gestellt.

1074 Von dem Königlichen Consistorio der Provinz Sachsen sind im 3. Quartale 1863 die Candidaten der Theologie:

1) August Theodor Adalbert Abel aus Stöckey; 2) Johann Christoph Ernst Greiling aus Gläden; 3) Wilhelm Ferdinand Lange aus Schwerstedt; 4) Franz Carl Albert Mellin aus Zscheppliu; 5) Heinrich Wilhelm Rathmann aus Cracau; 6) Philipp Julius Schaefer aus Runkel; 7) Johann Albert Wilhelm Bußler aus Merseburg; 8) August Rudolph Giesecke aus Cade; 9) Carl Reinhold Junker aus Schweinitz; 10) Carl August Lüders aus Gr. Mantel; 11) Wilhelm Hugo Seidler aus Emselohe; 12) Franz Theodor Foerster aus Lützen; 13) Carl Günther Robert Gisecke aus Unterrißdorf; 14) Heinrich Friedrich Wilhelm Hause aus Wülfingerode; 15) Hermann Ferdinand Julius Hering aus Dallmin; 16) August Eduard Sickel aus Mehrum; 17) Carl Haun aus Mühlhausen,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Regierungs-Präsidium:

1075 Der Königliche Regierungs-Assessor Berend ist der Königlichen Regierung zu Magdeburg überwiesen worden.

1076 In Stelle des zum Gehülfen des Staatsanwalts beim Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg ernannten Gerichts-Assessors von Gaugreben ist, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft daselbst dem Gerichts-Assessor Küling commissarisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1077 Bei der am 24. September c. im Seminar zu Osterburg stattgefundenen Prüfung pro schola et rectoratu sind die Predigtamts-Candidaten

Babenzien in Weferlingen; Dittmar in Iden; Haase in Groß-Garz; Hey in Groß-Salze und Koennecke in Croppenstedt,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden.

1078 Die Schulamts-Bewerber

1) Arnold in Woldenhagen; 2) Baack in Gestien; 3) Bauer in Gardelegen; 4) Benecke in Salpke; 5) Draffehn in Gardelegen; 6) Hoffmann in Salbke; 7) Holtorff in Schadewohl; 8) Ketthaus in Salbke; 9) Klipp in Gardelegen; 10) Meier in Küsel; 11) Mertens in Salbke; 12) Rohde in Gardelegen; 13) Sander in Eversdorf; 14) Schultz in Salbke; 15) Schulz in Dahrenstedt; 16) Stietzel in Salbke; 17) Woehlert in Salbke; 18) Schulz in Tylsen,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Osterburg die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehramt bestanden.

1079 Der Lehrer Germann ist zum sechszehnten Lehrer an der ersten Volksmädchenschule zu Magdeburg ernannt worden.

1080 Der Lehrer Lange ist zum funfzehnten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg ernannt worden.

1081 Der provisorische Lehrer Bause zu Rimbeck, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1082 Der Schulamts-Candidat Fauter ist zum Lehrer an der Schule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giefau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 31. October 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1083 **Stück 35** Nr. 5768. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5769. Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

Nr. 5770. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. December}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

1084 **Stück 36** Nr. 5771. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 5772. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

Nr. 5773. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863.

Nr. 5774. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom $\frac{8.}{9.}$ October 1860. Vom 9. October 1863.

Nr. 5775. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. October 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1085 Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin, den 28. September 1863.

(gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. C. O. Nr. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besondern ob:
1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Locale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer andern höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. October bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:
1) Bergbaukunde, 2) Salinenkunde, 3) Allgemeine Hüttenkunde, 4) Eisenhüttenkunde, 5) Mechanik, 6) Maschinenlehre, 7) Markscheide- und Meßkunst, 8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9) Repititorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10) Repititorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:
1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten.

Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, wече sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§ 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§ 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thlr. — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thlr. — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§ 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in 6 Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1086 Durch die Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke: Sophie bei Cade, Ferdinand bei Cade und Auguste bei Cade im Kreise Jerichow II., Bergrevier Schönebeck, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: Vereinigte Bauhütte bei Cade, genehmigt worden.

Halle, den 11. October 1863. Königliches Ober-Bergamt.

1087 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der

Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1088 Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. October 1863. Kriegs-Ministerium.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. October 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1089 Mit dem 27. October c. wird eine tägliche Botenpost zwischen Althaldensleben und Neuhaldensleben in Gang kommen, welche aus Althaldensleben um 8 Uhr Abends, aus Neuhaldensleben um 9 Uhr Abends ihre Abfertigung erhält.

1090 Mit dem 1. November c. wird an Stelle der jetzigen Botenpost zwischen Gnadau und Groß-Mühlingen — 1 Meile — eine tägliche zweisitzige Personenpost versuchsweise in Gang gesetzt werden, welche wie folgt coursiren wird: aus Mühlingen um 4¹⁵ Uhr früh, in Gnadau um 5 Uhr früh, zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Leipzig; aus Gnadau um 6³⁰ Uhr früh, nach dem Durchgange des obigen Zuges; in Gr. Mühlingen um 7²⁰ Uhr früh. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden nicht gestellt. Zur Aufnahme von Personen unterwegs wird die Post am Vorwerke Döben, vor dem Hause des Amts-Verwalters, anhalten.

1091 In Folge der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Zerbst und Roßlau (Dessau) werden die täglichen Personenposten zwischen Zerbst und Roßlau und Zerbst und Dessau mit dem 1. November c. aufgehoben.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1092 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Dioces Naumburg, ist der bisherige Vormittagsprediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Carl Friedrich Ludwig Nottrott berufen und bestätigt worden.

1093 Durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Treffurt in der Dioces Seebach, welche mit einem Einkommen von 725 Thlr. 5 Sgr. verbunden ist, vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 2 Schulen.

1094 Durch die Versetzung des Diaconus Gans ist das unter Königlichem Patronat stehende, mit einem

einem Einkommen von 558 Thlr. verbundene Diaconat in Brehna erledigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1095 Das bisher von dem Justizrath a. D. von Wulffen in Loburg verwaltete Amt eines ersten Ihle-Schau-Commissarius ist vom 1. Januar 1864 ab dem Stadtrath Göricke in Burg übertragen.

1096 In der Stadt Wanzleben ist der bisherige unbesoldete Rathmann Bock in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 24. December c. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

1097 Als Schiedsmann für den aus den Landgemeinden Buckau, Göpernitz, Dörnitz, Dretzen, Drewitz, Gräben, Magdeburgerforth, Pramsdorf, Räsdorf und Schopsdorf, sowie aus den Rittergutsgemeinden Briesenthal, Dörnitz, Gräben, Vor-Ziesar ersten und zweiten Antheils und Burg-Ziesar bestehenden 11ten ländlichen, genannt Buckauer Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I., ist auf die Periode vom 26. September 1863 bis dahin 1866 der Cantor Sander zu Buckau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1098 Als Schiedsmann für die Stadt Wanzleben ist auf die Periode vom 16. September 1863 bis dahin 1866 der Kaufmann Friedrich Kuchenbuch zu Wanzleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1099 Als Schiedsmänner für die Stadt Buckau wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet und zwar für den I. Bezirk: der Fabrikant Bernhard Schaeffer daselbst für den Zeitraum vom 11. September 1863 bis dahin 1866, und den III. Bezirk: der Kaufmann Theodor Neumann ebendaselbst für den Zeitraum vom 19. Juni 1863 bis dahin 1866.

1100 Als Schiedsmänner für den 8ten und 9ten ländlichen Schiedsmannsbezirk im I. Jerichowschen Kreise und zwar: 1) für den 8ten, genannt der Grabauer Bezirk, bestehend aus den Landgemeinden Grabau, Lühe, Stegelitz, Trippehne, Wörmlitz, Zeddenick und Ziepel, sowie den Rittergutsgemeinden Grabau, Pietzpuhl, Amt Möckern und Wörmlitz, der Kossathe Carl Schroeder zu Ziepel auf die Periode vom 19. September 1863 bis dahin 1866, und 2) für den 9ten, genannt den Hohenziatzer Bezirk, bestehend aus den Landgemeinden Hohenziatz, Groß-Lübars, Theessen, Küsel und Rietzel, sowie den Ritterguts-Gemeinden Räckendorf, Hohenziatz, Kähnert, Stresow, Gr. Lübars, Kl. Lübars, Lüttgenziatz, Theessen, Wüstenjerichow, Ziegelsdorf, Riesdorf und Wüstenrogäsen auf die Periode vom 3. Juli 1863 bis dahin 1866 der Oekonomie-Inspector Teichmüller zu Hohenziatz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1101 Die Schulamts-Candidaten: 1) Bierstedt in Groß-Gischau; 2) Buhr in Dähre; 3) Fauter in Magdeburg; 4) Fuchs in Gardelegen; 5) Grube in Groß-Schwechten; 6) Hayn in Dolle; 7) Hengst in Metzelthin; 8) Lindmüller in Bellingen; 9) Lüders in Stendal; 10) Maeß in Osterburg; 11) Müller in Buchholz; 12) Sagebiel in Weteritz; 13) Schmidt in Bertkow; 14) Schulz in Osterburg; 15) Schulz in Püggen; 16) Seier in Schliecksdorf; 17) Stöwesand in Tarnewitz; 18) Stöwesand in Neukirchen; 19) Willmann in Wiepke, und 20) Zühl in Lindstedt, haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehramt bestanden.

1102 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Koennecke ist zum Conrector an der Bürgerschule in Croppenstedt ernannt und bestätigt worden.

1103 Der Candidat der Theologie Trinks zu Loburg ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

1104 Der Lehrer Kleist in Stendal ist zum neunten Lehrer an der zweiten Volksmädchenschule zu Magdeburg ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der höheren Töchterschule in Stendal besetzt der Magistrat.

1105 Der Lehrer Holtz in Abbendorf, Diöces Salzwedel, ist zum sechsten Lehrer an den städtischen Schulen zu Groß-Salze ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Abbendorf ist Königlichen Patronats.

1106 Der Organist und Lehrer Kaiser zu Hordorf, Diöces Gröningen, ist zum Cantor und Schullehrer in Deesdorf, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch vacante Organisten- und zweite Lehrerstelle in Hordorf ist Königlichen Patronats.

1107 Der Schulamts-Candidat Klipp ist zum Lehrer in Gladdenstedt, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1108 Der Schulamts-Candidat Benecke ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

1109 Die Schulamts-Candidaten Baack und Stiezel sind als Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

1110 Der Schulamts-Candidat Woehlert ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

1111 Der Schulamts-Candidat Lüders ist zum zweiten Lehrer in Derben, Diöces Altenplathow, provisorisch bestellt worden.

1112 Das Rectorat an der Schule zu Hadmersleben ist vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt auf die Präsentation des dasigen Scholarchats durch uns.

1113 Die Lehrerstelle zu Neuwartensleben, Diöcese Camern, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche bei der Königlichen Regierung einzureichen.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1114 Die durch die Versetzung des Rentamts-Verwesers und Forstkassen-Rendanten, Steuer-Einnehmers von Katte nach Sangerhausen erledigte Verwaltung der Forstkasse des Reviers Bischofswald und des Domainen-Rentamts zu Weferlingen ist dem Königlichen Steuereinnehmer Brose zu Weferlingen vom 1. October c. ab provisorisch übertragen worden. In Betreff der Unterreceptur genannter Forstkasse zu Alvensleben tritt durch den Wechsel in der Person des Rendanten eine Veränderung nicht ein.

Königliche Ober-Post-Direction:

1115 I. Angestellt sind: 1) als Post-Expedienten die Post-Expedienten-Annwärter: Krebs beim Postamte in Bernburg, Bublitz beim Postamte in Salzwedel, Franz Curth beim Postamte in Magdeburg, Liebau bei der Post-Expedition in Egeln und Schechtel beim Eisenbahn-Postamte Nr. 7 in Magdeburg; 2) als Briefträger: der vormalige Fuß-Gensdarm Semmler, der invalide Sergeant Fabarius und der invalide Sergeant Tengler, sämmtlich beim hiesigen Postamte.

II. Befördert sind: 1) der Postsecretair Gehm in Halberstadt zum Ober-Postsecretair; 2) der Postexpedient Wille in Magdeburg zum Postassistenten.

III. Uebertragen ist: die Verwaltung der Postexpedition in Jeßnitz dem früheren Gerichts-Canzlisten Voigtländer daselbst; Parey dem Privatsecretair Heitzmann daselbst; Mahlwinkel dem Postexpeditions-Gehülfen Raue; Althaldensleben dem Gastwirth Römer daselbst, unter Ernennung zu Postexpediteuren.

IV. Versetzt sind: 1) der Postexpedient Ehmer vom Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst zum hiesigen Postamte und 2) der Postexpedient Rohe vom hiesigen Postamte zum Eisenbahn-Postamte Nr. 7 hierselbst.

V. Ausgeschieden sind: 1) der Postexpediteur Roderwald in Jeßnitz, 2) der Postexpeditionsgehilfe Zirkenbach in Osterburg und 3) der Postexpeditions-Gehilfe für den Ort, Käsebier in Oranienbaum.

VI. Gestorben sind: 1) der Postexpediteur Draeger in Parey und 2) der Postexpeditions-Gehilfe Max Seyffarth, zuletzt bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 45.

Magdeburg, den 7. November 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1116 Stück 37 Nr. 5776. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

1117 Stück 38 Nr. 5777. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

Nr. 5778. Allerhöchster Erlaß vom 5. October 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1118 Betrifft die Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 38 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 7ten in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8ten in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1119 Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Privatpersonen, welche die Legalisation von Schriftstücken zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande durch eine der in Berlin residirenden Missionen auswärtiger Mächte selbst nachsuchen wollen, die bezüglichen Schriftstücke unmittelbar an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin einzureichen haben, von welchem dieselben demnächst auch direct zurückgesendet werden.

Magdeburg, den 29. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1120 Die erste tägliche Personenpost von Bernburg nach Hettstedt wird vom 1. November c. anstatt jetzt um 10 Uhr 25 Minuten Vorm., erst um 10 Uhr 35 Min. Vorm. abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1121 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Cönnern, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Pfarrer in Strenz-Naundorf, Superintendentur-Vicar Friedrich August Ferdinand Gerlach verliehen worden. Ueber die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Strenz-Naundorf ist bereits disponirt.

1122 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Osterburg, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige 2te Prediger Rathmann in Heiligenstadt berufen und bestätigt worden. Zugleich ist

demselben die interimistische Verwaltung des Pfarramtes zu Düsedau übertragen.

1123 Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle zu Heiligenstadt, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Knaake ernannt und bestätigt worden.

1124 Durch den Tod des Oberpfarrers Wetzel in Wahrenbrück, in der Ephorie Liebenwerda, ist die von demselben inne gehabte Stelle, mit welcher ein Einkommen von 1031 Thlr. verbunden ist, vacant geworden. Sie steht unter Königlichem Patronate. Die Parochie hat fünf Kirchen und neun Schulen.

1125 Durch das Ableben des Pastors Hemprich ist die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem Einkommen von circa 1550 Thlr. verbundene Pfarrstelle zu Rosian, in der Ephorie Loburg, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1126 Durch die Versetzung des Predigers Nottrott ist die unter dem Patronate des Magistrats in Naumburg stehende, mit einem Einkommen von 460 Thlr. verbundene Stelle eines Vormittags-Predigers an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1127 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Redlitz, Büden, Carith, Menz, Vehlitz, Wahlitz, Woltersdorf und Wallwitz, sowie den Rittergütern Redlitz, Königsborn, Pöthen, Wahlitz und Woltersdorf bestehenden Schiedsmanns-Bezirk Redlitz im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 26. September 1863 bis dahin 1866 der Amtmann Bodenstein zu Redlitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1128 Der Doctor med. Otto Friedrich Wilhelm Boden zu Stendal ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1129 Der Rector Oelßner zu Stolberg ist zum Rector der Bürger- und Volksknabenschule zu Burg ernannt worden.

1130 Der Lehrer Lüders in Nesenitz, Diöces Beetzendorf, ist zum Küster und Schullehrer in Abbendorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Nesenitz ist Privatpatronats.

1131 Der Küster und Lehrer Christinnecke zu Recklingen, Diöces Beetzendorf, ist zum achten Lehrer an der Schule in Groß-Salze ernannt und bestätigt worden. Die erledigte Küster- und Lehrerstelle in Recklingen ist Privatpatronats.

1132 Der Lehrer Saenger ist zum Cantor und Lehrer in Bützer, Diöces Sandau, ernannt worden.

1133 Der provisorische vierte Lehrer an der Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg, Wisliceny, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1134 Der Schulamts-Candidat Grube ist zum Elementarlehrer an der Schule in Osterwieck provisorisch bestellt worden.

1135 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

1136 Der Schulamts-Candidat Bauer ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Sachau, Diöces Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

1137 Der Schulamts-Candidat Retthaus ist zum Küster und Lehrer in Emmeringen, Diöces Gröningen, provisorisch bestellt worden.

1138 Der Schulamts-Candidat Rohde ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Zitz, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

1139 Der Schulamts-Aspirant Roerecke in Hemsdorf ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1140 Dem Apotheker Prochno zu Klötze ist mit höherer Genehmigung nunmehr die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Klötze provisorisch übertragen, auch derselbe mit Erhebung der aus dem aufgelösten Domainen-Rentamte Klötze noch aufkommenden Domainengefälle beauftragt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 14. November 1863.

1141 Die von Seiner Majestät dem Könige bei Eröffnung des Landtages am 9. d. Mts. gehaltene Thronrede.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen,

wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, soweit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetzentwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines ent-

sprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet und in uner-

schüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1142 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Couponsserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und dem von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1. Juni k J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. October 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark. (gez.) Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 9. November 1863.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1143 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons

Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. Js. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Couponsserie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Mai k. Js. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12 August 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen der Schuldverschreibungen der verschiedenen Staatsanleihen bei unserer Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, bei den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sind.

Magdeburg, den 19. August 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1144 Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-York'er Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-York'er Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern (gez.) Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1145 Die bisher zur Diöcese Salzwedel gehörig gewesenen Parochieen Hohenhenningen, Immekath und Steimke mit den Schulen der zur Hannöverschen Parochie Brome gehörigen Ortschaften Wendischbrome und Nettgau sind mit höherer Genehmigung von der Diöcese Salzwedel abgezweigt und zur Diöcese Clötze gelegt worden.

Ingleichen sind mit höherer Genehmigung, die mit der Superintendentur Salzwedel bisher verbunden gewesenen Parochieen Arendsee, Kläden, Mechau, Klein-Garz, Binde, Heiligenfelde, Sanne, Kerkau-Callehne, Packebusch und Neulingen von dieser Diöces abgetrennt und zu einem neuen Superintendenturkreise, deren Ephoral-Sitz Arendsee ist, vereinigt worden. Die vicarische Verwaltung dieser neuen Diöces ist dem Pfarrer Schuchard in Arendsee übertragen.

Magdeburg, den 4. November 1863. Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

1146 Betrifft den Verkauf von Freimarken und Franko-Couverten durch die Briefträger.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Briefträger bei den Postämtern in Aschersleben, Bernburg, Burg, Cöthen, Dessau, Halberstadt, Magdeburg, Quedlinburg, Salzwedel und Stendal, sowie bei den Post-Expeditionen in Aken, Arneburg, Ballenstedt, Buckau, Calbe a. S., Coswig, Egeln, Gardelegen, Genthin, Gernrode, Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg, Oschersleben, Osterburg, Roßlau, Salze, Schönebeck, Seehausen i. A., Sudenburg, Tangermünde, Thale, Wanzleben, Weferlingen, Wernigerode, Wolmirstedt und Zerbst Freimarken und Franko-Couverte zur Ablassung an die Correspondenten gegen gleich baare Entrichtung des Werthbetrages ohne weitere Nebenkosten Seitens der Abnehmer bei sich führen, und daß die Briefträger gehalten sind, mündliche oder schriftliche Bestellungen auf größere Quantitäten Freimarken und Franko-Couverte, als sie bei sich haben, anzunehmen und auf dem nächsten Bestellgange zu effectuiren.

Auch ist dem Publikum gestattet, schriftliche Bestellungen an die obengenannten Postanstalten auf Uebersendung von Freimarken und Franko-Couverten durch die Briefträger, mit genauer Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Bestellers in die in den oben angegebenen Orten aushängenden Briefkasten niederzulegen, deren Effectuirung demnächst bei dem auf die Leerung des Briefkastens nächstfolgenden Umgange des betreffenden Briefträgers erfolgen wird.

Eine Contirung Seitens der Post-Anstalten und Briefträger von Beträgen für auf solche Weise an Correspondenten verkaufte Freimarken und Franko-Couverte ist nicht zulässig.

Magdeburg, den 6. November 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1147 Warnung wegen Verwendung ausländischer Kassenanweisungen und Banknoten ꝛc. zu Zahlungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seit einiger Zeit wieder ausländische Kassenanweisungen und Banknoten häufig zu Zahlungen verwendet werden. Nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1855 — Gesetzsammlung Seite 307 — darf fremdes, auf Beträge im Vierzehn-Thalerfuße lautendes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden, und ebenso sind nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 — Gesetzsammlung S. 440 — ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt worden sind, von Verwendung bei Zahlungen ausgeschlossen, wogegen der Umtausch derartigen fremden Papiergeldes oder solcher ausländischer Werthzeichen gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld diesem Verbote nicht unterliegt.

Wir bringen vorstehende gesetzliche Bestimmungen in Folge höherer Anordnung dem Publikum mit der Warnung wieder in Erinnerung, dergleichen fremdes Papiergeld oder ausländische Werthzeichen bei der durch die vorgedachten Gesetze angedrohten polizeilichen Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bei Leistung von Zahlungen weder auszugeben noch anzubieten.

Magdeburg, den 31. October 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

1148 Der unter der Firma „Niederländische Glasversicherungs-Gesellschaft“ in Amsterdam domicilirten Actiengesellschaft ist unterm 1. September d. Js. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. Durch die Anlage werden die Concessions-Urkunde und das Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf

alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll und daß die Hauptniederlassung derselben für Preußen mit dem Geschäftslocale in Cöln begründet und die Herren J. Degraa et Comp. in Cöln zu Generalbevollmächtigten ernannt worden sind. Magdeburg, den 5. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1149 Betrifft die Ernennung eines Vorsitzenden bei den hiesigen Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker.

An Stelle des nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. März d. Js. zum Vorsitzenden bei den hiesigen Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker ernannten Regierungs-Assessors von Leipziger ist nach dessen Versetzung an die Königliche Regierung in Potsdam von dem hiesigen Königlichen Regierungs-Präsidium der Regierungs-Assessor Tissen zum Vorsitzenden der gedachten Prüfungs-Commissionen ernannt worden. Magdeburg, den 5. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1150 Betrifft die Rückgabe von Kautionen.

Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1151 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wichtshausen in der Diöces Suhl, ist der bisherige Diaconus Stade in Heringen ernannt und bestätigt worden.

1152 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schweinitz in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Kadettenhausprediger in Bensberg Eduard Ludwig Augustin verliehen worden.

1153 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tröchtelborn, in der Diöces Erfurt, ist der bis- Pastor Schrimpf zu Rietberg in Westphalen berufen und von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1154 In der Stadt Magdeburg sind die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Baensch, Bennewitz und Leibloff auf fernere 6 Jahre, vom 28. November c. ab gerechnet, wieder gewählt; ingleichen ist der Kaufmann Friedrich Voigt zum unbesoldeten Stadtrath auf 6 Jahre, ebenfalls vom 28. November c. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden Stadtraths Schuchard, gewählt. Sämmtliche Wahlen sind von uns bestätigt worden.

1155 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau bestehenden Niegripper Schiedsmannsbezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 10. October 1863 bis dahin 1866 der Schöppe Andreas Michael zu Parchau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1156 Als Schiedsmann für den neu gebildeten, aus den Gemeinden Alt- und Neu-Milow, Leopoldsburg, Ferchel mit Marquede, Möthlitz, Bahnitz und Kützkow bestehenden 16. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 10. October 1863 bis dahin 1866 der Ziegelei-Besitzer Friedrich Schmidt zu Milow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1157 Der Lehrer Wedding in der Neustadt ist zum Lehrer an der Bürgerknabenschule in Quedlinburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Elementar-Lehrerstelle an der Volksmädchenschule in der Neustadt wird durch uns besetzt.

1158 Die Lehrer Kelz und Schrader sind zum ersten resp. zweiten Lehrer an der zweiten Neuweger Mädchenschule in Quedlinburg, ernannt worden.

1159 Der Lehrer Schulz ist zum dritten Lehrer an der ersten Westendorfer Knabenschule zu Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

1160 Die Cantor- und erste Lehrerstelle in Cracau ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Personal-Veränderungen

1161 im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat October 1863.

Gestorben: der Steuereinnehmer und Salzfactor Dreyer in Staßfurt.

Pensionirt: der berittene Steueraufseher Schöne in Möckern; der Steueraufseher Druckenbrodt in Neustadt-Magdeburg; der Chausseegelderheber Grote in Welsleben.

Ausgeschieden: der Chausseegelderheber Strauer in Kakerbeck; der Chausseegelderheber Dunkel in Bornstedt; der Chausseegelderheber Kleemann in Seehausen.

Befördert: der Steueraufseher Diederich in Magdeburg zum Steueramts-Assistenten in Zeitz.

Versetzt: der Steuereinnehmer von Katte von Weferlingen nach Sangerhausen; der Steuereinnehmer Brose von Sangerhausen nach Weferlingen; der berittene Grenzaufseher Gueinzius von Pollitz als berittener Steueraufseher nach Nordhausen; der berittene Steueraufseher Pätzold von Gommern nach Möckern; der berittene Steueraufseher Holz von Rohrberg nach Gommern; der berittene Steueraufseher Thieß von Neu-Ruppin nach Rohrberg; der Steueraufseher Müller von Merseburg als berittener Grenzaufseher nach Pollitz; der Steueraufseher Stein von Magdeburg nach Gerwisch; der Steueraufseher Gierach von Cochstedt nach Stößen; der Steueraufseher Kaiser von Neustadt-Magdeburg nach Magdeburg; der Steueraufseher Wüstefeld von Mühlhausen nach Abbenrode; der Steueraufseher Bunzeck von Zörbig nach Gerwisch; der Grenzaufseher Hentze von Storkow (Regierungsbezirk Potsdam) als Steueraufseher nach Hötensleben; der Grenzaufseher Leibel von Wolfersdorf (Reg.-Bez. Potsdam) als Steueraufseher nach Gerwisch; der Thorwärter Winkelmann von Weißenfels als Hauptamtsdiener nach Salzwedel; der Hauptamtsdiener Günther von Stendal als Chausseegelderheber nach Bornstedt; der Chausseegelderheber Henze von Kalmerode nach Welsleben; der Chausseegelderheber Kronberg von Helmsdorf nach Schneidlingen.

Neu angestellt: Der Supernumerar Bethke in Magdeburg als Steueraufseher in Neustadt-Magdeburg; der Supernumerar Gottschalck in Magdeburg als Steueraufseher in Merseburg; der Supernumerar Schade in Magdeburg als Steueraufseher in Magdeburg; der Supernumerar Gothe in Magdeburg als Steueraufseher in Torgau; der invalide Unteroffizier Marckwordt in Magdeburg als Thorwärter in Merseburg; der ehemalige Chausseegeld-Erheber Bode in Roitzsch als Chausseegeld-Erheber in Kakerbeck.

1162 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat October 1863.

Der Gerichts-Assessor Braunbehrens ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das hiesige versetzt worden und dem Kreisgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Brauns ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor und der Gerichts-Assessor Rintelen in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

Dem Aktuar Arand ist eine Bureau-Gehülfenstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Osterwieck übertragen worden.

Der Aktuar Stegemann bei dem hiesigen Kreisgerichte ist auf seinen Antrag aus seiner Stelle entlassen.

Der Bureau-Assistent und Kanzlei-Sekretair Römmer hierselbst ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt worden.

Der Bureau-Diätarius Maul zu Oschersleben ist zum Bureau-Assistenten ernannt.

Der Bureau-Diätar Ritzmann zu Nordhausen ist an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Dem bisherigen Hülfsgefangenwärter, invaliden Gefreiten Fiedler, ist eine Stelle als Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte und dem bisherigen Hülfsboten, invaliden Musquetier Aue, eine Stelle als Bote und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Oschersleben verliehen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19 November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg**.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück**.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. xc. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien. Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der gemeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Beye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Bleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergibt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Directors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dykstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — G. van der Held Ws. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel** Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig. Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rendoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleysier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. Gez. **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Pegran & Co. in Cöln a/Rh.

Druck v. F. W. Vossen in Hilden

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 21. November 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1163 Stück 39 Nr. 5779. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 5780. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1164 Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag, den 17. November — „Drottning Lovisa" — (Königin Louise),
Dienstag, den 24. November — „Skåne" — (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag, den 17. November — „Skåne" — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens,
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1165 Betrifft die Restauration des Luther-Sterbehauses zu Eisleben.

In Eisleben steht noch das Haus, in welchem unser großer Reformator Dr. Martin Luther bei seiner letzten Anwesenheit in seiner Geburtsstadt gewohnt und am 18. Februar des Jahres 1546 seine Tage beschlossen hat. Als dies im Privatbesitz befindliche Grundstück im vorigen Jahre verkäuflich ward, geruhete Seine Majestät der König den Ankauf desselben für Rechnung des Allerhöchsten Dispositionsfonds zu befehlen. Nachdem das Kaufgeschäft abgeschlossen, eine weitere Bestimmung über das Grundstück aber noch nicht getroffen war, sprach der Magistrat zu Eisleben in einer an den versammelten Provinzial-Landtag gerichteten Petition den Wunsch aus, daß die Räume in dem massiven Vorderhause, in denen Luther die Vergleichsverhandlungen wegen der damaligen Mansfeldschen Streitigkeiten geführt und in denen er gestorben ist, in den alten Zustand wieder hergestellt und zum bleibenden Andenken des großen Mannes erhalten, die dazu aufzuwendenden Geldsummen aber aus Provinzialfonds Sr. Majestät dem Könige dargeboten werden möchten.

Der Landtag theilte lebhaft den Wunsch der Stadt Eisleben, die Dankbarkeit unserer Provinz für die Munificenz unsers Königs und Herrn durch Bewilligung der zur würdigen Restauration des mehrgedachten Grundstücks nöthigen Geldmittel zu bethätigen, erachtete es aber, unter Hinweisung auf die Bestimmung der Provinzial-Fonds für alle Einsassen der Provinz ohne Unterschied der Confession, für angemessener, daß Seine Majestät gebeten werde, die Aufbringung jener Geldmittel durch eine Collecte unter den wohlhabenden evangelischen Bewohnern der Provinz geschehen zu lassen.

Auf deshalb gehaltenen Vortrag haben Seine Majestät unterm 16. v. Mts. die nachstehende Aller-

höchste Ordre an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlassen:

Ich habe aus Ihrem Bericht vom 11. d. Mts. mit Wohlgefallen ersehen, daß der von Mir befohlene, für Rechnung Meines Dispositionsfonds bewirkte Ankauf des Sterbehauses Luthers in Eisleben in der Provinz Sachsen mit Freude und Dank aufgenommen worden ist. Ich will daher auch auf den Antrag des Landtages der Provinz Sachsen gern gestatten, daß sich die evangelischen Bewohner der Provinz durch freiwillige Beiträge, wegen deren Sammlung der Ober-Präsident das Weitere zu veranlassen hat, bei dem durch die Restauration des Luther-Sterbehauses zu stiftenden Denkmal für den großen Reformator betheiligen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wende ich mich vertrauensvoll an die evangelischen Bewohner unserer heimathlichen Provinz mit der herzlichen Bitte:

durch angemessene Beiträge zu der Haus-Collecte, welche durch die Ortsvorstände und deren Organe im Laufe der nächsten Monate eingesammelt werden wird, die umfassende Restauration und künftige Unterhaltung des Sterbehauses Luthers zu Eisleben zu ermöglichen und dadurch zur Begründung eines neuen Denkmals dankbarer Erinnerung an die Verdienste des edlen Gottes-Mannes und an die Frömmigkeit und fürsorgliche Freigebigkeit unserer Könige in unserer Provinz mitzuwirken.

Es kommt darauf an, das Berathungszimmer im Erdgeschoß und die Wohn- und Sterbezimmer Luthers im ersten Stockwerk nebst Fluren und Treppe des Vorderhauses, deren frühere Einrichtung trotz mancher entstellender Einbauten noch deutlich erkennbar ist, in ihrer ursprünglichen Gestalt wieder herzustellen, die unschönen Gebäulichkeiten neuern Ursprungs in dem geräumigen Hofe zu beseitigen und die alten der Erhaltung noch würdigen Theile der Seitengebäude wieder in harmonischen Zusammenhang mit dem Vordergebäude zu bringen und so einzurichten, daß sie für geistliche oder wissenschaftliche und Schul-Zwecke so wie zur Unterbringung eines Hauswarts nutzbar werden können.

Specielle Pläne und Anschläge zu dieser Restauration sind zwar noch nicht ausgearbeitet, voraussichtlich aber wird mit einem Aufwande von etwa 6000 Thlr. der Zweck zu erreichen sein, eine Summe, deren Aufbringung die evangelischen Einsassen unserer reichen Provinz gewiß nicht übermäßig belästigen dürfte.

Magdeburg, den 31. October 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1166 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1863 bis ultimo März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nr. 49 105 141 276 448 515 530 649 1011 1076 1337 1794 1849 1863 1917 2371 2627 2809 2906 3037 3312 3507 4282 4414 4524 4733 5122 5135 5308 5434 5502 5515 5695 5999 6056 6080 6661 7052.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 571 1365 1523 1553 1555 1581 1610 1801 1847 1851.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 53 154 351 480 832 1647 1720 2036 2127 2361 2518 2617 2625 2741 3001 3201 3219 3288 3371 3466 3826 3919 4157 4490 4670 4778 4899 4976 5053 5213 5479 5793 6018 6523 6533 6682 7037 7233 7632 7858 8201 8224 8471 8487 8495 8647 8699 8735 9097 9169 9184 9281.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 12 283 493 1102 1202 1550 1763 1905 2138 2241 2290 2345 2389 2559 2775 3458 3666 3673 3726 3750 3753 3949 4610 4627 4892 4897 5029 5082 5105 5429 5446 5588 5917 6026 6037 6078 6494 6720 6891 6899 7005 7244 7248 7273.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 12,407 bis 12,451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1864 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit.................. Nr.............. à .... Thlr. Capital
2) 〃
mit zusammen
(buchstäblich) .... Thalern
von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung
.... den......ten..................................186. ....
N. N."

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1167 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 116 192 309 324 737;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 282 335 568 660 3122 3133 3856 4275 4285. b) zu 400 Thlr.: Nr. 2039. c) zu 100 Thlr.: Nr. 1313 1458 1471 1724 3452 3697 3959 4187. d) zu 50 Thlr.: Nr. 976 1187 1940 4272. e) zu 25 Thlr.: Nr. 2 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1. Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1 Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.;
f) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1691 4222 zu 500 Thlr.; Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 952 2617 3849 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1168 Betrifft die Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1863.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

48 Stück zu 1000 Thlr. = 48,000 Thlr.		56 Stück zu 25 Thlr. = 1400 Thlr.
12 „ „ 500 „ = 6000 „		108 „ „ 10 „ = 1080 „
70 „ „ 100 „ = 7000 „		

überhaupt Drei und Sechszig Tausend Vier Hundert und Achtig Thaler nebst 2180 Stück Zinscoupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
„ W. v. Nathusius, Krichelborff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
„ Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1169 Betrifft die Vernichtung ausgeloofter und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Magdeburg, den 11. November 1863.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

4 Stück zu 500 Thlr. = 2000 Thlr. 1 Stück zu 300 Thlr. = 300 Thlr.

II. à 4 %

9 Stück zu 500 Thlr. = 4500 Thlr.	3 Stück zu 50 Thlr. = 150 Thlr.
5 „ „ 100 „ = 500 „	1 „ „ 25 „ = 25 „

überhaupt Sieben Tausend Vier Hundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst 69 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notar,
„ W. v. Nathusius, Krichelborff, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags,
„ Brenning, als Abgeordneter der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1170 Betrifft die Zahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds.

Die unserem Verwaltungs-Bezirk angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 — 20. Zusatz zu dem §. 21 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 — alljährlich mit 1 Sgr. und resp. 1½ Sgr. von jedem Hundert des katastrirten Werths der Gebäude I. und II. Classe zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind. Die Abführung dieser Beiträge an das mit der Annahme derselben beauftragte hiesige Königliche Domainen-Rentamt — Leiterstraße Nr. 1. — ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden. Magdeburg, den 7. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Ober-Post-Direction:

1171 Vom 21. November c. an werden die Personenpost von Kakerbeck nach Rohrberg um 8 Uhr 30 Min. Vormitt., die Personenpost von Kakerbeck nach Klötze um 8 Uhr 15 Min. Vormitt. und die Botenpost von Kakerbeck nach Calbe a. M. um 8 Uhr 10 Min. Vormitt. abgefertigt werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. 2c. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft 2c. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. V. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz

(gez.) **De Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair

(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentenversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen. b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode der Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn Johann Jacob Rochussen,
„ Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
„ Eduard Joseph Mercier,
„ Johannes Bosscha,
„ August Joseph Dumon,
„ Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
„ Friedrich van der Oudermeulen,
„ Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
„ Heinrich van Beek Vollenhoven,
„ Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
„ Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
„ Mr. Michel Henri Gedefroi,
„ Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
„ Hadelin Graaf de Liedekerke Beaufort,
„ Maurice Joseph Graaf de Robiano,
„ Alexander Graaf van der Burch,
„ Wilhelm Vrolik,
„ Robert Daniel Wolterbeek,
„ Herman Rahusen,
„ Jan van Eghen,
„ Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
„ Johannes Emanuel Bonnike,
„ Graf Adhemar du Bal de Beaulieu,
„ Mr. Henr. Alexander Hartogh,
„ Mr. Isaac Jacobus Rochhussen,
„ Mr. Franz de Wildt,
„ Johan van Heukelom,
„ Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
„ Herman van der Wal Bake,
„ Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
„ Jonkhr. Pierre Herbert Vicker,
„ Mr. Herman Amesshoff,
„ Wilh. Jacob Elias Suissaert,
„ Jean Charles 's Jacob,
„ Christian Peter van Eghen,
„ Daniel Willink van Collen,
„ Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
„ E. C. Scharff,
„ Johannes Borski,
„ Claude David Crommelin,
„ Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
„ Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Allemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„ Mr. Anthony Luden Junior,
„ Mr. Reinhard Crommelin,
„ Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„ Jacob de Vos Jacobszoon,
„ Franz Cornelis van Beckerath Glusenkamp,
„ Charles Ectors,
„ Heinrich Willink,
„ Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
„ Wilhelm Elisa Rynbende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pook van Baggen,
„ Anna Wilhelm von Eghen,
„ Charles Roosmale Nepveu,
„ Wilh. Meerwein,
„ Quiryn Blaauw,
„ Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
„ J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„ H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
„ David Koning,
„ Salomon Rendorp,
„ Joh. Wilh. Kaiser,
„ Benjamin Rachenius,
„ Johannes Rachenius Benjaminszoon,
„ Christ. Abel Waitz,
„ Peter Rahusen,
„ David Rahusen,
„ Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
„ Johannes Borrius Adolphzoon,
„ Johann Salomon Bos,
„ Patrice Meyerman,
„ Felix Joh. Isabelle van Camp,
„ André Langrand Dumonceau,
„ Johann Bos,
„ Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4% vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5% zu den ad d erwähnten 65% geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15%; c. den beiden Directoren 15%; d. den Actionairen 65%.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65% jährlich 15% von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15% und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der *ersten* Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Beleihungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4 Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernännt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 28. November 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1172 Stück 40 Nr. 5781. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

Nr. 5782. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. October 1863.

Nr. 5783. Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. October 1863.

Nr. 5784. Allerhöchster Erlaß vom 21. October 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

Nr. 5785. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5786. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein“ mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1173 Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1174 Nachdem gegen folgende Zeitschriften:

1) den in London erscheinenden „Hermann“,
2) die in Coburg erscheinende „Aera“,
3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt“,

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

1175 Betrifft die Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Thelegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschä-

digungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vor„sätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, „wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Draht„leitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger „Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Ver„hinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung „der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-An„stalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zucht„haus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig „Jahren.

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft „fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern „oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben ver„loren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. October 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1176 Betrifft das Ausscheiden mehrerer Ortschaften aus der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Mit Bezug auf den § 90 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Gesetz-Sammlung de 1863, pag. 572 — wird hiermit bekannt gemacht, daß das in diesem Paragraphen in Aussicht genommene Ausscheiden der in dem ersten Jerichower-, im Mansfelder See-, im Saal- und im Worbiser Kreise belegenen, seither der Societät angehörigen Ortschaften aus dem Societätsverbande mit dem 1. Januar 1864 nicht zur Ausführung kommen kann, daß vielmehr dieser Termin bis zum 1. Januar 1865 hinausgeschoben und demgemäß die Fortführung der Geschäfte genannter Societät in den betreffenden Ortschaften bis dahin, wie bisher, erfolgen wird.

Magdeburg, den 16. November 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1177 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Sonne bei Oschersleben, im Kreise Oschersleben, Bergrevier Halberstadt, mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Rechts-Anwalt **Orlop** zu Halberstadt verliehen worden.

Halle, den 9. November 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

1178 Betrifft die Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. Juni 1851 und 15. April 1863 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Annahme von Versicherungen der uns rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr im Sinne des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 nachträglich noch folgende Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

a) der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,

b) der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

die Berechtigung ertheilt haben. Magdeburg, den 18. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1179 Nachdem die in unserm Auftrage von dem Major z. D. **von Rappard** angefertigte Karte des Regierungsbezirks Magdeburg vollendet ist, unterlassen wir nicht, auf dieses durch Deutlichkeit und Vollständigkeit sich empfehlende Werk um so mehr aufmerksam zu machen, als dadurch dem bisher gefühlten Bedürfniß abgeholfen worden ist. Magdeburg, 11. November 1863.

Königliche Regierung.

1180 Der unter der Firma Nederland in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft ist durch Ministerialerlaß vom 21. September cr. der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten gestattet worden. In der Beilage werden die Concessionsurkunde und das Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll. Zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ist der Dr. jur. Wilhelm Vagedes in Berlin, Louisenplatz Nr. 12 wohnhaft, bestellt worden.

Magdeburg, 23. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1181 Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853, publizirt durch Verfügung vom 5. Juli 1862, Amblatt p. 1862 Nummer 28 Seite 182, hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. October 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5. Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche Kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht worden sind."

Magdeburg, den 28. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1182 Nach neuerdings gemachten Wahrnehmungen ist es öfter vorgekommen, daß Kirchenglocken, welche sich durch Alterthum und künstlerische Ausführung auszeichneten, umgegossen und verändert worden sind, ohne daß die Glocken selbst bereits unbrauchbar oder gesprungen gewesen wären.

Da ein solches Verfahren dazu dient, die ohnehin sehr zusammengeschmolzene Zahl der alterthümlichen Kunstdenkmäler noch mehr zu verringern, so machen wir im Höhern Auftrage darauf aufmerksam, daß auch die Kirchenglocken, namentlich die ältern aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung höchst wünschenswerth ist.

Sollte sich der Umguß von Kirchenglocken nothwendig machen, weil dieselben gesprungen oder sonst unbrauchbar sind, so empfehlen wir den Patronaten und Kirchenvorständen, daß die Form der neuen Glocke möglichst als Abdruck der alten mit den nöthigen historischen Zusätzen angefertigt, oder — wo dies nicht zulässig — wenigstens Abschriften der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufbewahrt werden.

Magdeburg, den 20. November 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1183 Patente. Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungsmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1184 Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1863 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September c. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Stand des Landesverwiesenen.	Geburtsort / Wohnort desselben.	Signale									
			Alter	Größe		Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund	Bart
			Jahre	Fuß	Zoll							
1	Stephan, Henriette, unverehelichte	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	21½	4	10	blond	frei	blond	blaugrau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
2	Puls, August, Kellner	Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	26½	5	4	blond, lockig	frei	blond	blau grau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
3	Deißler, Friedrich, genannt Hädicke	Wulffen, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	28	5	3½	dunkelblond	frei	dunkelblond	grau	spitz	gewöhnl.	dunkelblond
4	Pfeiffer, Charlotte, unverehelichte	Wieda, im Herzogthume Braunschweig	25	5	3	braun	breit	blond	blau	mittel	mittel	—
5	Reinhard, Wilhelm Siegmund, Diener	Roda, im Herzogthum Sachsen-Altenburg	17½	5	2	blond	frei	blond	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
6	Herrmann, Elise, unverehelichte	Schöningen	21	4	2	braun	frei	braun	blau	stumpf	gewöhnl.	—
7	Läber, Ernestine Emilie, unverehelichte	Reudnitz, im Fürstenthume Reuß älterer Linie	21	4	8½	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	—
8	Schmidt, Heinrich, Schuhmachergeselle	Hamburg	21	5	3½	blond	niedrig	blond u. stark	braun	spitz	gewöhnl.	—
9	Walther, Johann Georg Gottfried, Handelsmann	Teesbach, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	60	5	6	grau	frei	grau	blau grau	stark	proportionirt	rasirt
10	Brüning, Heinrich, Arbeiter	Hannover, Königreich Hannover	20½	5	5	blond, kraus	frei	blond	blau	mittel	mittel	—
11	Wulff, Heinrich Theodor, Sattlergeselle	Kiel, im Herzogthume Holstein	26½	5	1	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau	gewöhnl.	gewöhnl.	blond
12	Wunderling, Andreas, Arbeiter	Wulffen, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	38	4	11	schwarz	niedrig	schwarzbraun	grau	lang	gewöhnl.	rasirt
13	Hartmann, Friedrich, Arbeiter	Hohennebra, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt	47	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	länglich	gewöhnl.	dunkelblond
14	Börner, Wilhelm, Tischler	Rieder, im Herzogthume Anhalt-Bernburg	41	5	2	schwarz u. grau	frei	braun	braun	mittel	mittel	—
15	Kunze, Franz, Kellner	Horsdorf, im Herzogthume Anhalt-Dessau	33	5	7	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond	grünlich	kolbig	gewöhnl.	dunkelblond
16	Schlinster, Ferdinand, Knabe	Jecha, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen	12	4	2	blond	niedrig	blond	blau	breit	proportionirt	—
17	Schöne, Pauline, unverehelichte	Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	22	5	5	schwarz	frei	schwarz	grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
18	Wolter, Sophie, unverehelichte	Jeßnitz, im Herzogthume Anhalt-Cöthen	28	5	—	dunkelblond	frei	dunkelblond	blau grau	gewöhnl.	gewöhnl.	—
19	Jaeckel, Carl Friedrich, Cigarrenmacher	Thonbergstraßenhäuser bei Leipzig	18	4	9	dunkelblond	niedrig	dunkelblond	blau grau	stumpf	gewöhnl	—
20	Ilz, Friedrich, Handarbeiter	Drosa, im Herzogthume Anhalt-Dessau	21	5	4	schwarzbraun	frei	schwarzbraun	hellblau	stark	proportionirt	—
21	Wienert, Marie, unverehelichte	Weende, im Königreich Hannover	19	4	8	braun	frei	braun	blau	mittel	mittel	—
22	Unze, Christian Ehrecke Gottfried, Dienstknecht	Oschatz, im Königreich Sachsen	18	5	5	blond	frei	blond	grau	mittel	mittel	rasirt
23	Leopold, Joseph, Schilfdeckenflechter und Händler	Groß-Wlatnitz b. Olmütz in Mähren, K. K. Oesterreichische Staaten	34	5	7	blond	bedeckt	blond	blau	mittel	mittel	blond

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1185 Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Oberpfarrer in Mühlberg, Friedrich Gustav Reißbach verliehen worden.

1186 Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falkenberg mit Dahlenberg, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Diaconus in Dommitzsch, Johann Christian Pfannholz, verliehen worden.

1187 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unterrißdorf mit Wormsleben, in der Diöces Eisleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Günther Robert Giseke berufen und bestätigt

m e n t.

Zähne	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Sprache	besondere Kennzeichen	Tag der Fortweisung.	Bestimmungsort.	Fortweisende Behörde.	Grund der Verweisung.
gut	rund	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	1. Juli 1863.	Cöthen	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Diebstahl im Rückfalle
gut	rund	rund	gesund	gedrung.	deutsch	keine	2. Juli 1863.	Bernburg	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	Landstreicherei.
gut	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	keine	7. Juli 1863.	Cöthen	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotene Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten.
gut	oval	oval	gesund	gesetzt	deutsch	keine	10. Juli 1863.	Wieda	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Versuch schweren Diebstahls
gut	oval	oval	gesund	schlank	—	keine	15. Juli 1863.	Roda	Polizeiverwaltung zu Burg.	Betteln.
gesund	rund	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	20. Juli 1863.	Schöningen	Polizeiverwaltung in Erxleben	Landstreicherei.
unvollständig	klein	länglich	gesund	klein	deutsch	keine	21. Juli 1863.	Reudnitz	Kg. Polizeidirect. zu Magdeburg.	do.
vollständig	breit	oval	gesund	untersetzt	deutsch	keine	3. August 1863	Hamburg	Polizeiverwaltung zu Gr. Salze.	do.
defect	oval	oval	etwas blaß	über mittel	deutsch	keine	8. August 1863.	Teesbach	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Unerlaubte Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gut	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Narbe an der Oberlippe u. an d. Stirn	8. August 1863.	Hannover	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreicherei.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	Schielen auf dem linken Auge und Deformität der linken Hand	21. August 1863.	Kiel	Kg. Polizeidirect zu Magdeburg.	Betteln.
voll	spitz	oval	blaß	klein	deutsch	keine	22. August 1863.	Wulfen	Polizeiverwaltung in Egeln.	Landstreichen und Betteln.
gesund	oval	oval	gesund	mittel	deutsch	keine	22. August 1863	Frankenhausen, i. Fürstth. Schwarzb.-Rudolstadt	Polizeiverwaltung in Gommern.	Diebstahl.
defect	länglich	länglich	gesund	mittel	deutsch	ist taub und seiner Sprache nicht mächtig	31. August 1863.	Rieder	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Landstreichen, Betteln und verbotsw. Rückk. n. Preußen.
vollständig	rund	oval	blaß	schlank	deutsch	keine	7. Septbr. 1863.	Dessau	Polizeiverwaltung in Gommern.	Diebstahl.
gesund	oval	oval	blaß	klein	deutsch	keine	7. Septbr. 1863.	Jecha	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreicherei und Betteln.
gesund	rund	länglich	gesund	schlank	deutsch	keine	11. Septbr. 1863.	Cöthen	Polizeiverwaltung zu Gommern.	Verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.
gesund	spitz	länglich	gesund	schlank	deutsch	keine	11. Septbr. 1863.	Jeßnitz	do.	desgl.
gut	gespalten	oval	blaß	klein	deutsch	keine	12. Septbr 1863.	Leipzig	Polizeiverwaltung in Gr. Salze	Landstreicherei und Betteln.
gesund	mehr rund	mehr rund	gesund	untersetzt	deutsch	keine	21. Septbr. 1863.	Drosa	Polizeiverwaltung zu Quedlinburg.	Landstreicherei im wiederholten Rückfalle u. Betteln.
gut	oval	oval	gesund	klein	deutsch	auf der rechten Wange eine Narbe	26. Septbr 1863.	Weende	Kg Polizeidirect. zu Magdeburg.	Landstreicherei
gut	oval	oval	gesund	schlank	deutsch	keine	26. Septbr. 1863.	Oschatz	do.	Betteln und Landstreichen.
gut	oval	oval	gesund	groß	Oestr. Dial.	keine	30. Septbr 1863.	Groß-Blatnitz	Polizeiverwaltung zu Halberstadt.	Betrug.

Magdeburg, den 13. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

worden.

1188 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Warsleben mit Ueplingen, in der Diöces Eilsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Justus Jeep berufen und bestätigt worden.

1189 Die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 1001 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verbundene Pfarrstelle zu Rochau, in der Diöces Stendal, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 3 Schulen.

1190 Die unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 926 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Wedringen, Diöces Neuhaldensleben, ist durch das Ableben des Pfarres Schneidewindt vacant geworden. Zur Parochie gehören 1 Kirche und 1 Schule.

1191 Die unter Privatpatronat stehende, mit einem Einkommen von 989 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Badeleben, Diöces Eilsleben, ist durch das Ableben des Pfarres Oppermann vacant geworden. Zur Parochie gehört 1 Kirche und 1 Schule.

1192 Der Pfarrer Berghoff in Crumpa, Diöces Freyburg a. U., wird am 1. December c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle ist nach Abzug des Emeritengehalts mit einem Einkommen von ca. 730 Thlr. verbunden. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und 2 Schulen.

1193 Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die unter Privatpatronate stehende, mit einem Einkommen von 634 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. verbundene Pfarrstelle zu St. Nicolai, Petri und Margarethae in Mühlhausen vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

Regierungs-Präsidium:

1194 Die bisherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Henke und Rißmann sind zu Regierungs-Secretairen befördert und der bisherige Kreis-Secretair Horwicz in Gardelegen als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

1195 Der Königliche Oberförster Cochius in Wolmirstedt ist an Stelle des am 1. October c. in den Ruhestand getretenen Königlichen Oberförsters Knop in Heyrothsberge für den Bezirk der Oberförsterei Biederitz und der Königliche Oberförster Schmidt in Bischofswald an Stelle des nach Wolmirstedt versetzten Königlichen Oberförsters Cochius für das Forstrevier Bischofswald im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft zum Polizei-Anwalt von uns bestellt worden.

1196 Der landräthliche Secretair Carl Gustav Junghanns in Wolmirstedt ist im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft hierselbst an Stelle des verzogenen Secretairs Neundorf für den Bezirk der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation in Wolmirstedt zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts dortselbst von uns bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1197 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. October cr. geruht, den Rittergutsbesitzer und Regierungs-Assessor Friedrich Joachim von Alvensleben auf Eimersleben zum Landrath des Kreises Neuhaldensleben zu ernennen.

1198 Der Registratur-Assistent Wiese bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio ist Behufs seiner Anstellung als Lazareth-Inspector am 1. October d. J. aus dem Dienst geschieden.

1199 Als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Rätzlingen, Kathendorf, Lockstedt bei Oebisfelde, Gehrendorf und Bösdorf bestehenden 13. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 17. April 1863 bis dahin 1866 der Cantor und Schullehrer Christinnicke zu Lockstedt bei Oebisfelde gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1200 Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Rehberg, Schönfeldt, Scharlibbe nebst dem Rittergute und Vorwerke Mahlitz, Klietz und Neuermark mit Rittergut, neugebildeten II. ländlichen Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 5. November 1863 bis dahin 1866 der Schulze Nicolaus Friedrich Ferdinand Glimm zu Scharlibbe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1201 Der Predigt- und Schulamts-Candidat Hey ist zum Rector und ersten Lehrer an der Schule zu Groß-Salze ernannt worden.

1202 Der provisorische Schullehrer Stietzel zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1203 Der Lehrer Peters ist zum Lehrer an der Bürgerschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

1204 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Schullehrer in Barnebeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

1205 Die Küster- und Lehrerstelle in Baadel, Diöces Clötze, ist durch den Tod des Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1206 Der Kataster-Inspector Pfeiffer zu Stendal ist zum Kreissteuer-Einnehmer ernannt und ihm die Verwaltung der Kreiskasse in Salzwedel übertragen worden.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps:

1207 Der Secretariats-Aspirant, Sergeant Granert vom Magdeburgischen Füsilier-Regiment Nr. 36 ist als Secretariats-Assistent bei der Intendantur des 4. Armee-Corps angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 49.

Magdeburg, den 5. December 1863.

Bekanntmachung.

1208 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864.

Die Anmeldungen zum **freiwilligen** Abonnement auf unser Amtsblatt sind bisher bei den betreffenden Postbehörden theils so verspätet eingegangen, daß nicht allen Abonnenten **der vollständige Jahrgang** hat geliefert werden können. Um die dadurch herbeigeführten Uebelstände zu beseitigen und die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1864 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 20. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 25. December c.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 1. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1209 Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend, den 5. December d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund, am Sonntage, den 6. December d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet.

Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt.

1210 Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rekicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1211 Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vom 1. Januar 1864 an die amtlichen Bekanntmachungen rücksichtlich des hiesigen Elbpegels nur nach dem an der hiesigen neuen Strombrücke angebrachten neuen Pegel erfolgen und demnach von diesem Zeitpunkte an die Bekanntmachungen über den Wasserstand nach dem alten Magdeburger Pegel ganz aufhören werden. Auch in allen amtlichen Verhandlungen 2c. sollen in Zukunft nur die Maaße des neuen Pegels zur Anwendung kommen. Magdeburg, den 25. November 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1212 Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1863, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn

Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	2	4	1	1	16	11	1	10	8	1	—	8
2	Gardelegen	2	4	4	1	20	4	1	14	11	1	—	6
3	Halberstadt	2	3	11	1	22	8	1	13	9	—	28	7
4	Havelberg	2	2	6	1	17	2	1	11	—	—	28	6
5	Magdeburg	2	4	11	1	19	10	1	13	5	1	—	6
6	Quedlinburg	2	7	6	1	22	9	1	11	2	1	—	9
7	Rathenow	2	—	—	1	18	—	1	12	4	—	29	3
8	Salzwedel	2	7	6	1	19	6	1	10	6	—	26	11
9	Stendal	2	2	2	1	19	10	1	13	3	1	—	6
10	Tangermünde	2	2	11	1	19	6	1	13	8	1	3	4
11	Wernigerode	2	6	3	1	25	—	1	15	8	—	28	9

In Verfolg der Publikanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24 des Amtsblatts für den Magdeburgrr Regierungsbezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26 desselben Amtsblatts) bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach § 19 seq. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1863 bis dahin 1864 betragen:

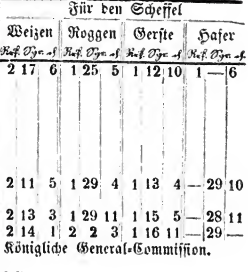
	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendaler Marktpreises	2	16	7	1	23	9	1	14	5	—	29	3
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . .	2	14	10	1	29	1	1	17	—	1	—	7
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.: a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg	2	17	10	1	24	3	1	12	3	—	29	2
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	2	17	—	1	24	6	1	13	2	—	29	2
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Kließ, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde	2	16	5	1	25	7	1	15	2	1	—	1
d. für die südwestlich der Ortschaften Kließnick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Braundenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Gliemecke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	14	10	1	29	1	1	17	—	1	—	7
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis												

von Brandenburg . . . .

Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke außerdem noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.

4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt
 a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg
 b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt

5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode



	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
von Brandenburg	2	17	6	1	25	5	1	12	10	1	—	6
4a. Quedlinburg	2	11	5	1	29	4	1	13	4	—	29	10
4b. Halberstadt	2	13	3	1	29	11	1	15	5	—	28	11
5) Wernigerode	2	14	1	2	2	3	1	16	11	—	29	—

Stendal, den 27. November 1863. Königliche General-Commission.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1213 Patente. Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Königliche Ober-Post-Direction:

1214 Die tägliche Personenpost zwischen Ballenstedt und Meisdorf wird von jetzt ab aus Ballenstedt um 11 Uhr Vormitt., nach Ankunft der 1. Personenpost aus Quedlinburg und aus Meisdorf um 1 Uhr 30 Min. Nachmitt., zum Anschluß in Ballenstedt an die 2. Personenpost nach Quedlinburg und an die Personenpost von Bernburg nach Harzgerode, abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

1215 Die katholische Pfarrstelle in Burg ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Qualificirte Bewerber um dieselbe wollen sich binnen 6 Wochen bei der Königlichen Regierung hierselbst melden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1216 Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Aegidii zu Quedlinburg, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Prediger in Halberstadt, Albert Friedrich Carl Neubauer, verliehen worden.

1217 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Strenz-Naundorf, in der Diöces Könnern, ist der bisherige Pfarrer in Bündorf, Ludwig Reinhold Hermann Hennicke, berufen und bestätigt worden.

1218 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Seggerde mit Everingen, in der Diöces Weferlingen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Adolph Stoecker berufen und bestätigt worden.

1219 Durch die Versetzung des Diaconus Pfannholz ist das unter Königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 510 Thlr. verbundene Diaconat in Dommitzsch, Diöces Torgau, vacant geworden. Zur Parochie gehören 5 Kirchen und 6 Schulen.

1220 Die evangelische Diaconatsstelle zu Heringen, in der Grafschaft Stolberg-Stolberg, ist durch die Beförderung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung dieser mit einem Einkommen von 397 Thlr. 16 Sgr. 3½ Pf. verbundenen Stelle ist uns für diesmal überlassen worden.

Regierungs-Präsidium:

1221 Der Oberförster Hinze in Schermke ist im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft an Stelle des am 1. October c. in den Ruhestand getretenen Oberförsters Riesen zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Schermke von uns bestellt worden.

1222 Der Rendant Thielecke in Neuhaldensleben ist im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft von uns zum Stellvertreter für den Polizei-Anwalt, Bürgermeister Sachse dortselbst, für die Dauer der jetzigen Sitzungsperiode des Landtags der Monarchie bestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1223 Als Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Buckau im Kreise Magdeburg ist auf die Periode vom 13. November 1863 bis dahin 1866 der Apotheker Albrecht Hildebrandt daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1224 Als Schiedsmänner für den Kreis Gardelegen wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet: a) für die Stadt Oebisfelde mit der Colonie Buchhorst der Particulier Carl Ermhardt zu Oebisfelde auf die Periode vom 14. December 1863 bis dahin 1866; b) für den 12ten, aus den Ortschaften Wolfsburg einschließlich des Ritterguts daselbst, Heßlingen und Hehlingen bestehenden ländlichen Bezirk der Kassirer Gustav Heinrichs zu Wolfsburg auf die Periode vom 12. November 1863 bis dahin 1866 und c) für den 14ten, aus den Ortschaften Kaltendorf, Weddendorf, Waffensdorf, Breitenrode, Niendorf und Bergfriede, sowie den Rittergütern Amt Oebisfelde und Oebisfelde II. Antheils bestehenden ländlichen Bezirk der Cantor Carl Roth zu Kaltendorf auf die Periode vom 12. December 1863 bis dahin 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1225 Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Meyer ist zum Lehrer an der Realschule in Aschersleben ernannt worden.

1226 Der Lehrer Ebeling zu Doenitz, Diöces Salzwedel, ist zum Schullehrer in Schliecksdorf, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle in Doenitz besetzt die Königliche Regierung zu Potsdam.

1227 Der provisorische Schullehrer Gerike zu Cloetze ist definitiv als solcher bestätigt.

1228 Der provisorische Küster und Schullehrer Schwerin zu Plathe, Diöces Cloetze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1229 Der provisorische Küster und Schullehrer Schulz zu Güssefeld, Diöces Cloetze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1230 Der provisorische Küster und Schullehrer Schröder zu Dankensen, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt.

1231 Der provisorische Küster und Schullehrer Girmann zu Vietzen, Diöces Cloetze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1232 Der provisorische Schullehrer Kersten zu Woltersdorf ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1233 Der Schulamts-Candidat Draffehn ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Kremkau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

1234 Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Adjuncten für die zweite Lehrerstelle, der Lehrer Boeters zum siebenten, der Lehrer Tausch zum neunten und der Schulamtscandidat Haberkorn zum zehnten Lehrer an der Schule in Staßfurth ernannt worden.

1235 Die Küster- und Lehrerstelle zu Losse, Diöces Seehausen i. A., wird durch Emeritirung des Inhabers zu Ostern k. Js. vacant. Sie ist Privatpatronats.

Königliches Appellationsgericht zu Halberstadt:

1236 Für den Zeitraum vom 26. November d. Js. bis ultimo December 1865 ist der Handschuhfabrikant Carl Lorenz hier als Schiedsmann für den siebenten Bezirk hiesiger Stadt, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den achten Bezirk erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1237 Der Mühlenbesitzer Eduard Bollmann zu Gröningen ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1. Januar 1864 bis Ende December 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1238 Der Schulze Helmholz zu Kloster Gröningen ist als Schiedsmann für den aus den Ortschaften Kloster Gröningen, Deesdorf, Adersleben, Rodersdorf, Heteborn und Dalldorf gebildeten zehnten Landbezirk des Kreises Oschersleben für die Periode vom 25. November d. J. bis dahin 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

1239 In der Grafschaft Wernigerode sind 1) der Revierförster Friedrich Barges zu Schierke als Schiedsmann für den Bezirk Schierke und 2) der Krugpächter Ernst Wagenführ zu Beckenstedt als Schiedsmann für den Bezirk Beckenstedt für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. October 1866 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 50.
Magdeburg, den 12. December 1863.

Allgemeine Gesetzsammlung.

1240 **Stück 41** Nr. 5787. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

1241 **Stück 42** Nr. 5788. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

Nr. 5789. Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Samml. für 1845 S. 572). Vom 23. November 1863.

Nr. 5790. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Ges.-Samml. S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Ges.-Samml. S. 829). Vom 27. November 1863.

Nr. 5791. Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829 Seite 101). Vom 27. November 1863.

Bekanntmachung.

1242 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864.

Die Anmeldungen zum **freiwilligen** Abonnement auf unser Amtsblatt sind bisher bei den betreffenden Postbehörden theils so verspätet eingegangen, daß nicht allen Abonnenten **der vollständige Jahrgang** hat geliefert werden können. Um die dadurch herbeigeführten Uebelstände zu beseitigen und die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1864 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 20. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 25. December c.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 1. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1243 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Ser. III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. December d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, täglich in den

Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an die Controlle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen vom 15. d. M. ab bei unserer Hauptkasse, bei den Königlichen Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, dem Königlichen Rentamte zu Quedlinburg, der Königlichen Forstkasse zu Aken a. E., so wie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden.

Magdeburg, 8. December 1863. Königliche Regierung, Cassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1244 Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Glückauf bei Völpke und Vereinigter Wilhelm bei Barneberg, im Kreise Neuhaldensleben, Bergrevier Oschersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: Vereinigter Glückauf bei Völpke genehmigt worden.

Halle, den 30. November 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1245 Nachdem der unter der Firma: Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner zu Brüssel domicilirten Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und Statuten der Gesellschaft in der Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herrmann Schlesinger zu Berlin zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Magdeburg, den 5. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1246 Nachdem der in Liverpool domicilirten Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden ist, werden die Concession und die Statuten der Gesellschaft in der Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Friedrich Daniel Haverlandt in Berlin zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Magdeburg, 8. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1247 Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„daß die an die Domänen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, sowie Ablösungscapitalien, von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist",

wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 4. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1248 Patente. Dem Kreisbaumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Königliches Provinzial-Schulcollegium:

1249 Der Schulamts-Candidat Dr. Otto Diederichs, aus Beedenbostel im Königreich Hannover gebürtig, ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Halberstadt angestellt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1250 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Möringen, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ludwig Gottfried Wilhelm Wittstock berufen und von uns bestätigt worden.

1251 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Winterfeld, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Radecke in Hundisburg berufen und von uns bestätigt worden.

1252 Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Petri-Pauli-Kirche in Weißensee, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Hering berufen und von uns bestätigt worden.

1253 Der Pfarrer Thomae in Pötewitz, Diöces Lissen, wird am 1. April k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende, unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von c. 570 Thlr. Die Parochie hat 1 Kirche und 2 Schulen.

1254 Durch den Eintritt des Pfarrers Krause in den Ruhestand ist die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Drognitz, in der Ephorie Ziegenrück, vacant geworden. Die Stelle gewährt nach Abzug des Emeritengehalts ein Einkommen von circa 417 Thlr. Zur Parochie gehören 4 Kirchen und 3 Schulen.

1255 Durch die Versetzung des Oberpfarrers Reißbach ist die mit einem jährlichen Einkommen von 727 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Mühlberg, Diöces Liebenwerda, vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 1 Capelle und 2 Schulen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1256 Als Schiedsmänner für den Kreis Jerichow II. wurden gewählt, bestätigt und verpflichtet:

a) für den 11. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Parchen nebst Rittergut, Hohenseeden, Reesen mit dem Etablissement Prädetz, Gütter, Crüsau mit Rittergut, Brandenstein mit Rittergut und Gladau mit dem Domänenamte und Vorwerke Schattberge der Koffathe und Schöppe Johann Kühne zu Parchen auf die Periode vom 14. November 1863 bis dahin 1866;

b) für den 14. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Altenplathow und Berg-Genthin der Ortsschulze Wendt zu Altenplathow auf dieselbe Periode, und

c) für den 17. ländlichen Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Schlagenthin nebst Rittergut, Nitzahne, Wendeberg nebst Vorwerk, Knoblauch nebst Vorwerk, Verderhof, Behlen, Alt-Bensdorf mit Rittergut, Neu-Bensdorf, Woltersdorf und Rittergut Herrenhölze der Ortsschulze Busse zu Behlen auf die Periode vom 16. November 1863 bis dahin 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1257 Der Lehrer Dietlein ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Quedlinburg ernannt worden.

1258 Der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunct Riecke zu Wahrenberg, Diöces Seehausen i. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1259 Der provisorische Organist und Lehrer Busse zu Werben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1260 Der provisorische Schullehrer Kamieth zu Arendsee ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1261 Der provisorische Lehrer Teitge zu Aken ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1262 Der Schulamts-Candidat Lindmüller ist zum eilften Lehrer an der Schule zu Tangermünde provisorisch bestellt worden.

1263 Der Schulamts-Candidat Meier ist zum Schullehrer in Küsel, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

1264 In Klein-Oschersleben, Diöces Wanzleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung zum 1. April k. Js. erfolgen soll. Sie ist Privatpatronats.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten:

1265 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Steuer-Inspector Prigge hierselbst den Character als Steuerrath zu verleihen.

1266 Personal-Veränderungen

im Ressort der Provinzial-Steuer-Verwaltung im Monat November 1863.

Versetzt: Steueraufseher Schumacher von Hadmersleben nach Neustadt-Magdeburg; Steueraufseher Schmidt von Domersleben nach Ermsleben; Steueraufseher Spielberg von Magdeburg nach Erfurt; Steueraufseher Schulz von Barleben nach Magdeburg; Grenzaufseher Hartstock von Gr. Wanzer als Steueraufseher nach Barleben.

Neu angestellt: Supernumerar Bennewitz in Magdeburg als Steueraufseher in Bischhagen; inv. Sergeant Hoffmann in Gr. Kayna als Grenzaufseher in Gr. Wanzer; inv. Unterofficier Schmundt in Bismark als Thorwärter in Wittenberg; pens. Gensd'arm Lauche in Magdeburg als Chausseegeld-Erheber in Seehausen.

Königliche General-Commission zu Stendal:

1267 Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Gardelegen stationirte seitherige Regierungs-Assessor Lentze ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 4. November d. J. zum Regierungsrath ernannt worden.

1268 Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat November 1863.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bormann zu Osterwieck ist vom 1. März 1864 ab in den Ruhestand versetzt. Der Bureau-Eleve Weinert ist zum Civil-Supernumerarius angenommen und der Gerichts-Commission II. zu Oschersleben zur Beschäftigung überwiesen. Der Aktuar Kleinert bei dem hiesigen Kreisgerichte ist auf seinen Antrag aus seiner Stelle entlassen. Der Bureau-Diätar Fütterer zu Worbis ist vom 1. Januar 1864 ab an das hiesige Kreisgericht versetzt. Der invalide Sergeant Neumann aus Stettin ist dem hiesigen Kreisgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung im Bureaudienste überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Beilage

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner“

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

Klage Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Eulenburg.

I. 8518. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subskription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.
2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;
3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¼ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsrathes kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ⅔ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch, von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
" 10—29 " " " " 2 Stimmen.
" 30—49 " " " " 3 "
" 50—69 " " " " 4 "
" 70 und darüber " " " 5 "

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Rathes wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet:

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1875 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen &c.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ⅔ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Rechtsfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Annonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stat finden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewisser-maßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Fallitten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinandergesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen des Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond“ genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65 Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen 2/3 des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten

---

Supplement-Statut
vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe im Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Regelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt**.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£		ca. Thlr.		£		ca. Thlr.
An Schäden	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr.	1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6.	= „ „	308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme	„ 436,065. 9. 11.	= „ „	2,907,103.
„ Stempel	„ 1,666. 5. 6.	= „ „	11,108.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —.	= „ „	184,545.
„ Löschmannschaft	„ 3,502. 12. 7.	= „ „	23,351.				
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6.	= „ „	238,682.				
„ Agenturspesen	„ 9,900. 14. 11.	= „ „	66,005.				
„ Rechtsunkosten	„ 2,721. 11. 5.	= „ „	18,143.				
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —.	= „ „	374,744.				
„ Vortrag des Gewinn-Saldo	„ 226,443. 6. 4.	= „ „	1,509,622.				
	£ 664,243. 11. 8.	= „ „	4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr.	4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

	£		ca. Thlr.		£		ca. Thlr.
An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr.	5,081,752.
„ Policen-Rückkauf	„ 4,433. 19. —.	= „ „	29,559.	Per Prämien	„ 138,703. 3. 4.	= „ „	924,688.
„ bezahlte Policenforderungen	„ 68,181. 15. 5.	= „ „	454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —.	= „ „	257,333.
„ Bureaukosten	„ 13,713. 3. 9.	= „ „	91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2.	= „ „	16,746
„ Aerztl. Honorar	„ 1,236. 7. 6.	= „ „	8,242.				
„ Stempel	„ 177. 13. 4.	= „ „	1,184.				
„ Provision	„ 5,118. 2. 10.	= „ „	34,121.				
„ Rechtsunkosten	„ 216. 9. 3.	= „ „	1,443.				
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen	„ 841,540. 7. 1.	= „ „	5,610,269.				
	£ 912,078. 4. 3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr.	6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 19. December 1863.

Bekanntmachung.

1269 Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864.

Die Anmeldungen zum **freiwilligen** Abonnement auf unser Amtsblatt sind bisher bei den betreffenden Postbehörden theils so verspätet eingegangen, daß nicht allen Abonnenten **der vollständige Jahrgang** hat geliefert werden können. Um die dadurch herbeigeführten Uebelstände zu beseitigen und die Auflage des Amtsblatts mit dem Beginn des neuen Jahres genau bestimmen zu können, fordern wir alle diejenigen, welche das Amtsblatt pro 1864 **freiwillig** halten wollen, hiermit auf, die dazu erforderliche Anmeldung spätestens **bis zum 20. December dieses Jahres** der betreffenden Königlichen Postbehörde oder, falls der Debit durch das Königliche Landrathsamt bewirkt werden soll, dem letzteren zugehen zu lassen. **Allen denjenigen, welche ihre Anmeldung über den vorbezeichneten Termin hinaus verzögern, machen wir bemerklich, daß ihnen die vor der Meldung bereits erschienenen Nummern des Amtsblattes wegen Mangels an vorräthigen Exemplaren nicht nachgeliefert werden können.**

Zugleich veranlassen wir die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1864 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der gratis-Empfänger, so wie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1 und 2 bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens **bis zum 25. December c.** unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen. Magdeburg, den 1. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1270 Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift

„die Gartenlaube"

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 14. December 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

1271 Betrifft die Meldung der Marine-Reserven bei den Landwehr-Bataillonen.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, so wie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden. Berlin, den 10. December 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

1272 Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. — In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Ein-

berufungs-Ordres sogleich erreicht werden können. Berlin, den 11. December 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

1278 Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. Js. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a) aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . 2 Sgr.
b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der

Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher . 3 Sgr.
nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . 4 Sgr.

Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache

Porto, u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf ein Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Postanstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl., mithin

bis $2\frac{1}{2}$ Loth excl. 9 Pfennige,
von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth excl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth excl. $2\frac{1}{4}$ Sgr. u. s. w.

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzuläſſig.

Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist ge-

stattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiete des Deutschen Postvereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. December 1863. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1274 Betrifft die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1863 bis ultimo März 1864) in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1) Lit. A. à 1000 Thlr. 38 Stück, nämlich: Nr. 49 105 141 276 448 515 530 649 1011 1076 1337 1794 1849 1863 1917 2371 2627 2809 2906 3037 3312 3507 4282 4414 4524 4733 5122 5135 5308 5434 5502 5515 5695 5999 6056 6080 6661 7052.

2) Lit. B. à 500 Thlr. 10 Stück, nämlich: Nr. 571 1365 1523 1553 1555 1581 1610 1801 1847 1851.

3) Lit. C. à 100 Thlr. 52 Stück, nämlich: Nr. 53 154 351 480 832 1647 1720 2036 2127 2361 2518 2617 2625 2741 3001 3201 3219 3288 3371 3466 3826 3919 4157 4490 4670 4778 4899 4976 5053 5213 5479 5793 6018 6523 6533 6682 7037 7233 7632 7858 8201 8224 8471 8487 8495 8647 8699 8735 9097 9169 9184 9281.

4) Lit. D. à 25 Thlr. 44 Stück, nämlich: Nr. 12 283 493 1102 1202 1550 1763 1905 2138 2241 2290 2345 2389 2559 2775 3458 3666 3673 3726 3750 3753 3949 4610 4627 4892 4897 5029 5082 5105 5429 5446 5588 5917 6026 6037 6078 6494 6720 6891 6899 7005 7244 7248 7273.

5) Lit. E. à 10 Thlr. 45 Stück, nämlich: Nr. 12,407 bis 12,451.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19ten März 1864 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgeloosten Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

„Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten, ausgeloosten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit........ Nr.......... à .... Thlr. Capital

2) ...... rc.

mit zusammen

(buchstäblich) .... Thalern

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung

.... den......ten.......................186. ....

N. N."

Mit dem 31sten März 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons, Serie II. Nr. 12 bis 16, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19ten März 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Sachsen Lit. E. à 10 Thlr. bemerken wir noch, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 12,406 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden sind.

Magdeburg, den 12. November 1863. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

1275 Betrifft die Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1864 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr.: Nr. 116 192 309 324 737;

2) von Lit. B. à 4 % a) zu 500 Thlr.: Nr. 282 335 568 660 3122 3133 3856 4275 4285. b) zu 400 Thlr.: Nr. 2039. c) zu 100 Thlr.: Nr. 1313 1458 1471 1724 3452 3697 3959 4187. d) zu 50 Thlr.: Nr. 976 1187 1940 4272. e) zu 25 Thlr.: Nr. 2 1957.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1864 erfolgt vom 1. Juli 1864 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

1) durch die Casse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

2) durch die Königliche Kreiskasse zu Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibung nach einem bei der Casse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 1. Juli 1864 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen zugleich die zugehörigen Coupons Ser. V. Nr. 3 und 4 unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1864 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Cassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) 1. Juli 1854 à 4 %: Nr. 2211 zu 5 Thlr.;
b) 1. Januar 1855 à 3½ %: Nr. 450 zu 10 Thlr., Nr. 468 zu 5 Thlr.; à 4 %: Nr. 2920 zu 10 Thlr.;
c) 1. Juli 1857 à 3½ %: Nr. 467 zu 25 Thlr.;
d) 1. Januar 1861 à 4 %: Nr. 2905 zu 50 Thlr.;
e) 1. Januar 1863 à 4 %: Nr. 1701 3348 zu 100 Thlr.;
f) 1. Juli 1863 à 4 %: Nr. 1691 4222 zu 500 Thlr.; Nr. 1437 zu 300 Thlr.; Nr. 952 2617 3849 zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. November 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1276 Die Stadt Buckau ist von der Kreisbaumeister-Stelle zu Oschersleben Nr. 14 abgezweigt und der Landbau-Inspection zu Magdeburg Nr. 6 zugelegt worden.

Magdeburg, 10. December 1863. Königliche Regierung.

1277 Betrifft die Ernennung eines Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer-, Zimmer-, Schiefer- und Dachdeckergesellen zu Quedlinburg.

Der Baumeister Oehlert zu Quedlinburg ist an Stelle des Bauraths a. D. Weishaupt zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer-, Zimmer-, Schiefer- und Dachdeckergesellen zu Quedlinburg ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1278 Betrifft die Ausdehnung der Kreis-Prüfungs-Commission der Klempner auf die Nadler in der Stadt Stendal.

In der Stadt Stendal ist die bereits bestehende Kreis-Prüfungs-Commission der Klempner auf das Gewerbe der Nadler ausgedehnt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1279 Die in unserem Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, uns bis zum 1. k. M. ihre nach folgendem Schema aufzustellende Beschäftigungs-Nachweisung einzureichen.

Schema

Zu- und Vornamen.	Geburtsort.	Geburtsjahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Attestes und resp. der Ernennung zum Vermessungs-Revisor.	Beschäftigung im Jahre 1863.

Magdeburg, den 11. December 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1280 Patente. Den Maschinenfabrikanten Jung und Rust in Halle a. S. ist unter dem 7. December 1863 ein Patent auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1281 Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. December 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1282 Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. November c. dem Müllergesellen Schütze und dem pensionirten Eisenbahn-Schaffner Hahn zu Emden, im Kreise Neuhaldensleben, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Königliche Ober-Post-Direction:

1283 Vom 21. December c. ab wird die Personenpost zwischen Altenweddingen und Langenweddingen täglich zweimal und zwar wie folgt coursiren:

a) aus Altenweddingen nach Langenweddingen: 1) um 9 Uhr Vorm.; in Langenweddingen um 9 Uhr 35 Min. Vorm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg um 10 Uhr 15 Min. Vorm. und nach Thale um 10 Uhr 18 Min. Vorm., und

2) um 6 Uhr 30 Min. Nachm.; in Langenweddingen um 7 Uhr 5 Min. Nachm., zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg um 7 Uhr 30 Min. Nachm.;

b) aus Langenweddingen nach Altenweddingen: 1) um 7 Uhr Vorm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 6 Uhr 25 Min. Vorm.; in Altenweddingen um 7 Uhr 35 Min. Vorm., und

2) um 5 Uhr 25 Min. Nachm., nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Magdeburg um 4 Uhr 40 Min. Nachm.; in Altenweddingen 5 Uhr 5 Min. Nachm.

1284 Die tägliche Personenpost von Neuhaldensleben nach Oschersleben wird vom 16. December c. ab anstatt um 1 Uhr Nachm. bereits um 12 Uhr 45 Min. Mittags abgesendet werden.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1285 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Vargula, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Emil Pfaff berufen und von uns bestätigt worden.

1286 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lochau, in der ersten Halleschen Land-Diöces, ist der bisherige Strafanstalts-Geistliche zu Delitzsch, Paul Volkmar Maximilian Schulze, berufen und bestätigt worden.

1287 Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Schleusingen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Friedrich Schiele ernannt und bestätigt worden.

1288 Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stößen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer in Osterfeld, Johann August Derfs, berufen und bestätigt worden.

1289 Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Clöden, in der Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer in Blankenberg, Diöces Ziegenrück, Carl Emil Hugo Hermann Koniecki verliehen worden.

1290 Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Paul von Wittern ist zum Hülfsprediger in Altbelgern mit Martinkirchen und Stehla berufen und bestätigt worden.

1291 Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Bündorf, Diöces Lauchstedt, ist durch die Versetzung des Pfarrers Hennicke vacant geworden. Ueber die Wiederbesetzung derselben ist bereits disponirt.

1292 Die unter Privat-Patronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1104 Thlr. verbundene Pfarrstelle in Bachra, Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers Greuner vacant geworden. Zur Parochie gehören 2 Kirchen und 2 Schulen.

1293 Der Pfarrer Hoffbauer zu Ammendorf, in der ersten Landephorie Halle, wird Ostern k. J. in den Ruhestand treten. Ueber seine unter Privatpatronat stehende Stelle ist bereits Bestimmung getroffen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1294 Als Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 1. Januar 1864 bis dahin 1867 der Rathmann Carl Spott zu Neuhaldensleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1295 Der Cantor und Lehrer Hoertels in Dannigkow, Diöces Gommern, ist zum Cantor und Lehrer in Hemsdorf, Diöces Barleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Dannigkow ist Königlichen Patronats.

1296 Der Cantor und Lehrer Schwieder in Förderstedt, Diöces Atzendorf, ist zum Cantor, Organisten, Küster und Lehrer in Schwaneberg, Diöces Wanzleben, ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Förderstedt ist Königlichen Patronats.

1297 Der provisorische Küster und Schullehrer Laucke zu Birkholz, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

1298 Der Schulamts-Candidat Kienbaum in Schlagenthin ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 52.

Magdeburg, den 26. December 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1299 Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. Js. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Couponsserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und dem von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons"

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 12. October 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. (gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark. (gez.) Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, bei den Königl. Kreiskassen in Aschersleben, Calbe a. S., Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Loburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel,

Stendal und Wanzleben, bei den Königlichen Landraths-Aemtern zu Oschersleben, Wolmirstedt und Wernigerode, den Königlichen Rentämtern zu Aken und Quedlinburg, sowie bei dem Magistrate in Burg zur Aushändigung vorräthig sein werden. Magdeburg, den 9. November 1863.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1300 Betrifft die 9te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die dritte Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capital-Beträge vom 1. Juli f. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli f. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden, Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. Js. ausgeloosten und zum 2. Januar f. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1301 In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich,

hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Postsendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Postanstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. December 1863. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1302 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. December v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark auf Briest zum Vorsitzenden der Direction der Hülfskasse für die Altmark auf das nächste Verwaltungsjahr wieder gewählt worden ist.

Magdeburg, den 16. December 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. von Witzleben.

1303 Betrifft die Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen

Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr.
" " über 10 bis 50 Meilen . 1 "
" größere Entfernungen . . . . 2 "

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht

Magdeburg, den 6. Juni 1862. Der Ober-Post-Director.

1304 Statut für die Verwaltung der gewerkschaftlichen Bergbau-Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thüring'schen District.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1863, die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen betreffend, wird das Statut für die Verwaltung der gewerkschaftlichen Bergbau-Hülfskasse des Niedersächsisch-Thüring'schen Districts wie folgt festgestellt:

§ 1. Die gewerkschaftliche Bergbau-Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thüring'schen District, welche bisher unmittelbar von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Halle a. S. verwaltet worden ist, geht mit dem ersten Januar 1864 in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke dergestalt über, daß über diese Verwaltung nur eine allgemeine Aufsicht durch das genannte Königliche Ober-Bergamt geführt wird.

Sitz der Casse und Theilnahme-Berechtigung an derselben.

§ 2. Betheiligte an dieser Casse, deren Sitz sich in Halle a. S. befindet, sind die sämmtlichen, zur Zeit verliehenen und noch zu verleihenden gewerkschaftlichen Bergwerke, welche in den ehemals zum Königreich Westfalen gehörigen Theilen der Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg belegen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer dieser Werke bereits einen Beitrag zu dieser Casse geleistet haben, oder nicht. Ausgeschlossen davon sind nur die Werke der Mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben.

Zweck des Instituts.

§ 3. Das gegenwärtige Vermögen der Bergbau-Hülfskasse bleibt ungeschmälert. Die Einkünfte von diesem Vermögen sollen zur Unterstützung und Förderung solcher Anlagen und Unternehmungen verwendet werden, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Namentlich sollen davon die Kosten der Verwaltung bestritten und bis auf Weiteres der von der Bergbau-Hülfskasse bereits übernommenen Verpflichtung gemäß jährlich Vierhundert Thaler zur Casse der Bergschule zu Eisleben gezahlt und den bei der Bergbau-Hülfskasse betheiligten Werken auf die von ihnen zu zahlenden Bergschul-Beiträge zu Gute gerechnet werden.

Eine Erhebung von Beiträgen zur Bergbau-Hülfskasse findet nicht statt.

Verwaltung der Kasse.

§ 4. Die an der Casse Betheiligten üben ihre statutenmäßigen Befugnisse

I. in General-Versammlungen,

II. durch einen von ihnen zu wählenden Vorstand, aus.

I. General-Versammlung.

a. Zeit und Ort derselben.

§ 5. Am ersten Mittwoch im October jeden Jahres, Vormittags 10 Uhr, findet im Gasthofe zur Stadt Hamburg in Halle a. S. eine General-Versammlung der Alleinbesitzer, Repräsentanten und Vorstände der bei der Casse betheiligten Bergwerke statt. Außerordentliche General-Versammlungen hat der Vorstand zu berufen, so oft er es wegen des Vorliegens von Gegenständen für erforderlich erachtet, oder von Gewerken, welche mindestens den zehnten Theil der Stimmen vertreten, darauf angetragen wird.

Macht sich im Laufe der Zeit eine Veränderung in Bezug auf den Ort und die Zeit der Zusammenkunft nothwendig, oder handelt es sich um die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung, so sind sämmtliche Alleinbesitzer, Repräsentanten und Vorstände der bei der Casse betheiligten Bergwerke durch recommandirte Briefe oder directe Insinuation unter Mittheilung der Tagesordnung vorzuladen.

b. Stimm-Verhältniß.

§ 6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, und faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, beziehungsweise dessen Stellvertreter (§§ 9 und 11). Derselbe prüft die Legitimation der Erschienenen.

Vertretungen sind zulässig; jedoch sind schriftliche Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigten erforderlich.

Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß der Besitzer oder Vertreter jedes Werkes, welches im zunächst vorhergehenden Jahre in Förderung gestanden hat, eine Stimme, wenn aber die Förderung den Werth von 10,000 Thalern überstiegen hat, so viele Stimmen besitzt, als vorstehende Maßeinheit in dem Werthe der Förderung enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet. Jedoch wird ausdrücklich festgesetzt, daß kein Werksbesitzer oder Vertreter für eine Grube mehr als fünf Stimmen führen darf.

Die Ermittelung des Werthes der Förderung erfolgt nach dem Einheitssatze, nach welchem die Bergwerkssteuern entrichtet sind.

Bei Abonnements-Bewilligungen nach der Maß- oder Gewichts-Einheit ist der Abonnementssatz bei der Werths-Ermittelung zu Grunde zu legen. Bei denjenigen Werken, welchen ein Abonnement nach festem Jahresbetrage bewilligt war, werden hinsichtlich der Förderung und deren Werthes die dem Revierbeamten alljährlich einzureichenden Productions-Nachweisungen als maßgebend angenommen. Bei steuerfreien Producten, z. B. Eisenstein, tritt an Stelle der Werths-Ermittelung, sofern dem Revierbeamten nicht der wirklich erzielte Erlös glaubhaft nachgewiesen worden ist, eine von demselben zu bewirkende Schätzung.

Das Ober-Bergamt wird alljährlich eine Nachweisung von dem Werthe der Förderung der betheiligten Werke anfertigen und dem Vorstande vor dem Tage der General-Versammlung zugehen lassen. Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet jedoch endgültig die General-Versammlung selbst.

c. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

§ 7. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung bei den General-Versammlungen sind:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9),

2) die Feststellung des von dem Rendanten zu fertigenden und von dem Vorstande vorzulegenden Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben jeden Jahres,

3) der von dem Vorstande zu erstattende Rechenschaftsbericht über den Zustand der Casse und über die Verwendung ihrer Einkünfte,

4) die Prüfung der von dem Vorstande vorher zu revidirenden Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge an den Vorstand und den Cassenbeamten,

5) sonstige Angelegenheiten, welche der Vorstand ihrer besonderen Wichtigkeit wegen zur Mittheilung an die General-Versammlung für geeignet hält,

6) Anträge einzelner Mitglieder über Anlagen, Einrichtungen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen. Dergleichen Anträge sind jedoch dem Vorstande 4 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich zu überreichen.

d. Führung von Protocollen.

§ 8. Ueber die Verhandlungen bei den General-Versammlungen wird durch eine, von dem Vorsitzenden aus der Zahl der anwesenden Betheiligten oder der Beamten des Instituts dazu ernannte Person ein Protocoll aufgenommen und außer vom Vorstande entweder von sämmtlichen Anwesenden, oder von drei derselben, welche die General-Versammlung dazu bestimmt hat, vollzogen.

II. Vorstand.

a. Wahl desselben.

§ 9. Die eigentliche Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse erfolgt durch einen Vorstand, welcher aus drei Personen besteht, und von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke aus ihrer Mitte in der General-Versammlung gewählt wird.

Ergiebt sich bei der jedesmaligen ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Eine Ablehnung der Wahl ist nur in den Fällen zulässig, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden darf.

Außer den 3 Mitgliedern sind von der General-Versammlung auf gleiche Weise noch 2 Stellvertreter zu wählen, welche, wenn ein oder das andere Vorstandsmitglied behindert ist, seine Pflichten zu erfüllen, von dem Vorsitzenden des Vorstandes in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

b. Amtsdauer und Remuneration.

§ 10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus, welches zwar sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

Bei der ersten Wahl bestimmt die General-Versammlung diejenigen der gewählten Mitglieder, deren Amtsdauer 2, 4 resp. 6 Jahre währen soll.

Der Vorstandsmitgliedschaft gehen verlustig:

Mitglieder, welche aufhören, Alleinbesitzer oder Vertreter eines der betheiligten Werke zu sein, oder deren Gruben auf irgend eine Weise aufhören, zu existiren; Mitglieder, welche mit Verlust und zeitiger Untersagung der Ehrenrechte oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, so wie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl für die Zeit, während welcher der Ausgeschiedene noch zu fungiren gehabt haben würde, vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder besorgen ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur, wenn sie im Interesse des von ihnen verwalteten Instituts Reisen machen, deren Ziel weiter als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernt liegt, 15 Silbergroschen Reisekosten pro Meile des Hin- und Rückweges und 2 Thaler Diäten pro Tag.

c. Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters für denselben.

§ 11. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so entscheidet das Loos, welche zwei Personen auf die engere Wahl zu bringen sind.

d. Legitimation.

§ 12. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder als solche insbesondere des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters hat das Ober-Bergamt denselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Alle Mittheilungen der Behörden sind an den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter zu richten. Derselbe hat die eingegangenen Schriftstücke an die betreffenden Mitglieder oder Beamten zu vertheilen und für deren rechtzeitige und gründliche Erledigung zu sorgen.

Er leitet außerdem die Verhandlungen in den General-Versammlungen (§§ 5 und 6) und in den Sitzungen des Vorstandes.

e. Sitzungen des Vorstandes.

§ 13. Der Vorsitzende ruft, so oft er es für erforderlich erachtet, den Vorstand zu einer Sitzung zusammen; er muß dies binnen vier Wochen thun, wenn eins der übrigen Vorstands-Mitglieder darauf anträgt.

Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Gültige Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

Dem Vorsitzenden bleibt überlassen, zu den Vorstandssitzungen auch den Cassenbeamten zuzuziehen, welchem jedoch kein Stimmrecht zusteht.

f. Functionen des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand besorgt die gesammte Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse, hat die Vertretung derselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Prozessen, Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerbe und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, so wie zur Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

1) die Wahl der zur Cassenführung und zur Besorgung der Bureau-Arbeiten erforderlichen Beamten,
2) die Vorprüfung des von dem Rendanten von der General-Versammlung festzustellenden Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben jeden Jahres,
3) die Anweisung der Ausgaben nach Maßgabe des Etats,
4) die Revision der Jahres-Rechnung,
5) die Anlegung resp. Unterbringung der disponiblen Capitalien, wobei der Vorstand ganz nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren hat.

Cassen-Verwaltung.

a. Cassen- und andere Beamte.

§ 15. Die zur Cassenführung und zur Besorgung der Bureau-Arbeiten erwählten Personen versieht der Vorstand mit Anweisungen, auch hat er die Remunerationen zu bestimmen, welche diese Beamten für ihre Dienstleistungen erhalten.

b. Vorschriften für die Cassen-Verwaltung.

§ 16. Ein Cassen-Curator aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereinskasse allmonatlich an dem für die Revision der Königlichen Cassen bestimmten Tage und außerdem alljährlich wenigstens einmal unerwartet.

Wird die Verwaltung der Casse dem Rendanten einer anderen öffentlichen Casse übertragen, so genügen die Revisionen des Revisors dieser Casse auch für die monatlichen Revisionen der Bergbau-Hülfskasse.

Der Vorsitzende ist zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt.

Der Rendant hat eine Caution von dem doppelten Betrage der ihm bewilligten Remuneration zu stellen.

Die geldwerthen Papiere, von welchen die au porteur lautenden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände, welche über den Betrag der von dem Rendanten gestellten Caution hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Rendanten und des Curators zu verwahren. Ist der Rendant zugleich Rendant einer anderen Casse, so genügt die Disposition im Depositorio dieser Casse.

Der Rendant entwirft alljährlich einen Etat für die Casse, welcher von dem Vorstande spätestens am ersten October des Vorjahres geprüft und vollzogen sein muß, damit er alsdann der General-Versammlung zur Feststellung vorgelegt werden kann (§ 7). Den festgestellten Etat hat der Vorstand bis zum 1. November jeden Jahres dem Ober-Bergamte einzureichen. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen 3 Wochen der Recurs an den Handels-Minister offen steht.

Die Rechnung der Casse ist in der für fiscalische Cassen vorgeschriebenen Form zu legen. Abweichungen von derselben dürfen nur mit Genehmigung des Ober-Bergamtes eingeführt werden. Die Rechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien am 15. März jeden Jahres dem Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Rendanten beantworten läßt, die Beantwortung begutachtet und nunmehr das ganze Rechnungswerk der General-Versammlung vorlegt, welche dem Vorstande und dem Rendanten Decharge zu ertheilen hat (§ 7).

Aufsicht des Staates.

§ 17. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Bergbau-Hülfskasse führt das Königliche Ober-Bergamt zu Halle a. S., welches zu dem Ende einen ständigen Commissarius ernennt.

§ 18. Der oberbergamtliche Commissarius ist befugt, sowohl den General-Versammlungen (§ 5), als auch sämmtlichen Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat ihm daher Zeit und Ort der Sitzungen, so wie den Gegenstand der Berathung, bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse, mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Der Commissarius ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren.

Bei schriftlichen Abstimmungen ist der gefaßte Beschluß dem Commissarius zur Einsicht vorzulegen. Ist derselbe mit dem Beschlusse nicht einverstanden, so muß die eventuelle Suspension binnen 8 Tagen erfolgen. Ueber die Aufrechterhaltung der Suspension in dem einen wie in dem anderen Falle, hat das Ober-Bergamt, welchem der Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen 10 Tagen unter dem Vorbehalt des Recurses an den Handelsminister zu entscheiden. Jedoch muß dieser Recurs binnen 3 Wochen nach Eingang der Entscheidung des Ober-Bergamts eingelegt werden.

§ 19. Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protocolle, der Cassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Casse zu gestatten.

Abänderungen des Statuts.

§ 20. Abänderungen des Statuts können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, und es müssen von den vertretenen Stimmen sich mindestens Drei Viertheil für dieselben erklären.

Alle Abänderungen des Statuts unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

Auflösung der Casse beim Auflässigwerden sämmtlicher betheiligten Werke.

§ 21. Wenn sämmtliche, an der Bergbau-Hülfskasse betheiligten Werke außer Betrieb kommen, oder ganz in's Freie fallen, so wird die Casse aufgelöst und fällt das Vermögen derselben dem Staate anheim, welcher jedoch die Verpflichtung übernimmt, die Revenüen des Vermögens lediglich zur Wiederbelebung des Bergbaues innerhalb des im § 2 näher bezeichneten Bezirks zu verwenden. Werden in diesem Bezirke neue

Werke verliehen, oder kommen die noch vorhandenen wieder in Betrieb, so tritt die Bergbau-Hülfskasse nach den Bestimmungen dieses Statuts wieder in's Leben und es hat der Staat die Substanz des übernommenen Vermögens der Casse wieder zu überlassen.

Rechte der Casse.

§ 22. Die Bergbau-Hülfskasse erlangt durch die Bestätigung dieses Statuts die Rechte einer juristischen Person.

Transitorische Bestimmung.

§ 23. Sobald die Bestätigung erfolgt ist, wird die erste General-Versammlung (§ 5) zur Wahl des Vorstandes von dem Ober-Bergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Bergamte dazu ernannten Commissars abgehalten, welcher der Versammlung dann gleichzeitig einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 zur Feststellung vorlegen wird.

Gültigkeit des Statuts.

§ 24. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem ersten Januar 1864 in Kraft und treten mit diesem Tage die Artikel 8 und 77 des Westfälischen Decrets vom 27. Januar 1809, welche als statutarische Bestimmungen für die Bergbau-Hülfskasse zur Zeit noch in Geltung sind, außer Kraft.

Das vorstehende, nach den Beschlüssen der Betheiligten der gewerkschaftlichen Bergbau-Hülfskasse des Niedersächsisch-Thüring'schen Districts in der General-Versammlung vom 12. October d. Js. ausgefertigte Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1863 (Ges. Samml. S. 365) § 2 hierdurch von mir bestätigt. Berlin, den 7. December 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

V. 5813.

Vorstehendes Statut wird gemäß des Artikel 12 der Ministerial-Instruction vom 19. Juni d. Js. zum Gesetz vom 5. Juni d. Js., die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 18. December 1863. Königliches Ober-Bergamt.

1305 Betrifft die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 30. September d. Js. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden, mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 15. Februar 1864, zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 12. December 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1306 Betrifft die Anzahl der gedeckten Stuten während der Beschälzeit im Jahre 1863.

Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1863 im hiesigen Regierungs-Bezirk aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüte ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden und zwar aus der Beschälstation:

1) Altmersleben 116 Stück; 2) Osterburg 167 Stück; 3) Seehausen a. A. 86 Stück; 4) Gommern 131 Stück; 5) Burg 133 Stück; 6) Schönhausen 113 Stück; 7) Bellingen 106 Stück; 8) Genthin 52 Stück, zusammen 904 Stück.

Magdeburg, den 16 December 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1307 Die bisher von dem Rentamtsverweser Morin zu Halberstadt mit verwaltete Forstkasse der Oberförsterei Heteborn ist vom 1. October d. Js. ab dem Domänen-Rentmeister von Bornstedt interimistisch übertragen worden. Die Geschäfte des Untererhebers dieser Forstkasse verwaltet wie bisher der Kaufmann Jaeger in Heteborn. Magdeburg, den 14. December 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1308 Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichts-Eingesessenen unseres Departements

wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen die gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußern Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 16. December 1863. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1309 Patente. Dem Maschinenfabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. December 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1310 Bekanntmachung.

Alle, welche den Genuß des vom weiland Berg-Chirurgus Johann Andreas Friedrich Christian Schmidt zu St. Andreasberg gestifteten Familienstipendiums glauben beanspruchen zu können, haben sich unter Beibringung der erforderlichen Nachweise über Abstammung oder gewählten Lebensberuf persönlich oder schriftlich portofrei spätestens **bis zum 15. Januar 1864** bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Clausthal, den 17. December 1863.

Königlich Hannoversches Berg- und Forst-Amt.

Personal-Chronik.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen:

1311 Durch die Versetzung des Predigers Neubauer ist die mit einem Einkommen von 630 Thlr. verbundene, unter Königlichem Patronate stehende zweite Prediger- und Rectorstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche zu U. L. Fr. in Halberstadt vacant geworden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

1312 In der Stadt Aken sind der Kaufmann A. Eisen und der Brauereibesitzer F. W. Schneevoigt zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre, vom 9. Juni k. J. ab gerechnet, an Stelle der mit diesem Tage aus dem Amte ausscheidenden bisherigen Rathmänner Lange und Hundt gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

1313 Der erste Kanzleiassistent Rothkopf bei dem Königlichen Polizei-Directorio zu Magdeburg ist Behufs seiner Anstellung als Sparkassen-Assistent am 21. November d. Js. aus dem Dienst geschieden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen:

1314 Dem Custos und Lehrer Steinbrecht in Aken ist der rothe Adler-Orden vierter Classe verliehen worden.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt des Amtsblattes pro 1863 ausgegeben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. Druck: Pansasche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

der am 11. Dec
der S

Lit. A. à 100
6386.
Lit. B. à 500

Lit. C. à 200
Lit. D. à 100

I

Lit. A. à 100
bis 56

Lit. B. à 500
11871
19601
Lit. C. à 200
24276
Lit. D. à 100

Lit. E. à 50

der noch nicht zur Realisation präs
verschreibungen der Staats-An

I. Staats-Anleihe von 1

Aus der 3ten Verloosung (1. Juli 1

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3382. 427
Lit. B. à 500 Rthlr. № 460 bis 464. 4171
7689. 7691 bis 7695.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883. 5892. 5893
8201. 8205. 8208. 8222.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 247. 248. 250.

Aus der 4ten Verloosung (2. Januar

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6214. 6215
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715. 2
bis 6273. 7363 bis 7367.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 7550. 75
12825. 12827. 12831. 12839 bis 1
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. 5457. 5459.
bis 5487. 5491. 5496. 5497. 5499.
5909. 5918. 5919. 5921. 5922. 592

Aus der 5ten Verloosung (1. Juli

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 31
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344
9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 481. 483. 486 bis
9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 98
bis 14797. 14699. 14701. 14704 b
14712.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 41

Aus der 6ten Verloosung (2. Januar

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146. 148 bis 150. 2
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 118
bis 2071. 2073. 2074. 3903. 30
8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4809 bis 481

Königliche
v. Wede

Verzeichniß

entirten, bereits früher verlooſten und nicht mehr verzinslichen Schuld-
leihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

856.
861).

8.
, bis 4175. 7688.
. 5898. 8199 bis
3622. 3623.
: 1862).
.
721. 4813. 6269
54. 7565. 7566.
2841.
5460. 5462. 5482.
; 5500. 5907 bis
25 bis 5927. 5929.

1862).
10.
. 9211 bis 9215.
492. 495 bis 500.
871. 9872. 14694
bis 14707. 14709.
41. 4143. 4144.
1863).
961. 3317. 3634.
7 bis 1189. 2069
05. 3008. 3009.
2. 4823.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9323. 9325. 9326. 9328. 9331. 9335. 9339. 11226. 11229. 11230. 11232. 11233. 11235 bis 11237.

Aus der 7ten Verlooſung (1. Juli 1863).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 5651. 6418.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 3962. 3963. 4793. 6585. 6586. 6589. 6590. 6593. 6594. 9851 bis 9858.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 6668 bis 6671. 6686 bis 6692. 7768. 7769. 7773. 7776. 7780 bis 7784. 7789. 9873 bis 9875. 9877. 9879 bis 9881. 9883. 9891.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 3001. 3003 bis 3005. 3007. 3012 bis 3014. 3016 bis 3025. 3030 bis 3034. 3039 bis 3041. 3043. 3045 bis 3049. 12019. 12034. 12035. 12037. 12047 bis 12051.

(Wegen der durch die 8te Verlooſung zum 2. Januar 1864 gekündigten Schuldverschreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1863).

II. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Aus der 1ſten Verlooſung (1. Juli 1863).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4441. 5800. 6859. 9770.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2651. 2652. 3894. 3900. 10279. 17516. 19017.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 21732. 21733. 25885. 26405. 28451. 28453. 28454. 29336. 29345. 29346.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4653. 4659. 4664 bis 4667. 4683. 4684. 16574. 16582. 16596. 17553. 17557 bis 17560.
Lit. E. à 50 Rthlr. № 16314. 16321. 16334. 16335. 16341. 16352. 16358. 16359. 16372. 16381. 16386. 16387. 16400.

(Wegen der durch die 2te Verlooſung zum 2. Januar 1864 gekündigten Schuldverschreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1863).

Berlin, den 11. December 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

ll. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

